## Präjudicate

bes

## Rigaschen Kaths

betreffend ben

### Civil-Proces.

Zweiter Band.

(1881 - 1883).



Miga,

N. Anmmel's Verlag.



### Inhaltsübersicht.

Sauptstüd 1. Collision von Procefgesegen.

	Paupifiac 2.		
	Gegenstand bes Rechtsstreites.		
	Sauptstüd 3.		
	Subjecte bes Rechtsftreites.		
	A. Das Gericht.		Seite
I:	Competenz und Gerichtsftand im Allgemeinen (Dr. 451-455)		1
	Competenz des Wettgerichts (Nr. 456-458)		6
	B. Die Parteien (Nr. 459 und 460)		9
	C. Die Procesvertreter (Nr. 461-464)		10
	Sauptstüd 4.		
	Procescantionen.		
	Caution für Schäben und Kosten (Nr. 465—470)	٠	14
	Cautio pro reconventione (Nr. 471 unb 472)	٠	20
111.	Form ber Cautionsbestellung (Nr. 473)	•	24
	Sauptstüd 5.		
	Rlage, Ginreben und weitere Berhandlung.		
	A. Die Rlage (Nr. 474)		25
	B. Einlassung und Einreden (Nr. 475-479)		27
	W		
*1	Sauptstüd 6.		
	Ladung, Fristen, Ungehorsam.	-	
	Fristen und deren Dilation (480 und 481)		33
II.	Ungehorsamsbeschuldigung und Contumacialurtheil (Nr. 482—488)		34
	Sauptftud 7.		
	Richteramt, Urtheil, Rechtstraft.	T	
I.	Umfang ber richterlichen Amtsthätigkeit (Dr. 489-491) .	U	40
	. Urtheil und Rechtskraft (Nr. 492-494)	-	42

III. Proceffosten (Nr. 495-497) .

5	ń	11	'n	t	ĩt	ï	f	8
- 87	**	44	4		1	**	ш	0

Beweisverfahren.			Seite
A. Beweisinterlocut (498-501)			. 47
B. Beweisfrift und Beweisverfahren im Allgemeinen (Dr. 509			
C. Gerichtliches Geständniß (Nr. 509)			
D. Gegenbeweis (Nr. 510)			. 56
E. Abditional= und Superadditionalbeweis (Nr. 511 und	512	)	. 57
F. Beweis durch Zeugen.			
I. Unfähigkeit und Berbächtigkeit ber Zeugen (Nr. 513-518) .			. 58
II. Beweisantretung und Vernehmung (Nr. 519-524)			. 62
G. Beweiß burch Sachverständige (Nr. 525 und 526) .			. 65
H. Urfundenbeweiß (Nr. 527—532)			. 69
I. Beweis burch Eid (Nr. 533—539)			. 78
K. Außergerichtliches Geständniß (Nr. 540 und 541) .			. 84
L. Beweisergebniß und Notheide (Nr. 542 und 543) .			. 85
Sauptstüd 9.			
Rechtsmittel.			
A. Appellation und Querel (Nr. 544-550)			. 86
B. Revision (Nr. 551—565)			. 92
C. Nichtigkeitsbeschwerbe (Nr. 566—569)			. 107
D. Restitution (Nr. 570-572)			. 109
G			
Sauptstüd 10.			
Executionsverfahren (Nr. 573-576)			. 113
Sauptstüd 11.			
Summarische Processe.			-
I. Executivoproceh (Nr. 577—580)	•	•	. 116
II. Wechselproces (Nr. 581 und 582)	•	•	. 120
III. Arrestproces (Nr. 583 und 584).	1	٠	. 122
IV. Provocationsproceß (Nr. 585)			. 126
Sauptstüd 12.			
			. 126
Concursverfahren (Nr. 586 – 597)	***	•	. 126
Sauptftud 13.			
Schiebsgericht (Nr. 598-600)	1	140	. 136
3		1	

451. Auf dingliche Klagen, welche städtische Immobilien betreffen, haben auch Abelige sich bei den Stadtgerichten einzulassen.

Die Beschwerbe ber Beklagten, "baß sie trot ihres abeligen Standes zur Einlassung auf die Pfandklage vor dem Landvogteisgericht angewiesen worden sei", wurde durch den Querelbescheid vom 22. Mai 1881, Nr. 3480 aus folgenden Gründen verworfen:

"Obgleich die Behauptung ber Beklagten, baf fie ben Beweis ihres abeligen Standes erbracht habe, durchaus actenwidrig ift, fo ift boch hierauf weiter kein Gewicht zu legen, ba nach Art. 457 Th. I bes Prov.-Rechts unter ber Stadt Riga Gerichtsbarkeit in binalider Sinficht alles unbewegliche Vermögen gehört, bas in ber Stadt und ben Vorstädten liegt, mithin die Besitzer folden Bermogens ohne Unterschied ihres Standes auf bingliche, biefes Ber= mögen betreffende Rlagen fich bei ben Stadtgerichten einzulaffen haben. Diese öffentlich rechtliche Bestimmung findet . . . . speciell in Bezug auf Personen abeligen Standes ihre ausbrückliche Bestätigung . . . in ber einen Quelle zu biesem Artikel, ber Ral. schwedischen Verordnung vom 3. October 1662 (Buddenbrod's Sammlung II. Band, I. Abthlg. S. 291 ff.), welche im § 8 vorschreibt, daß "ex actionibus realibus und ben Contracten, fo von Säufern herfließen, die Personen von Abel dem vogteilichen Stadtgericht unterworfen bleiben follen."

452. Ueber die Zuständigkeit der Stadtgerichte zur Berhandlung von Klagesachen gegen Kathsadvocaten adeligen Standes

heißt es in bem Querelbescheibe vom 23. März 1883, Nr. 2064: "Unter benjenigen Personen, welche in persönlicher Hinscheit ber Präjubicate. II Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichte unterworfen sind, werden im Art. 457 des I. Theiles des Prov.-Rechts die Advocaten des Magistrats aufgezählt. Daß unter diese Advocaten nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die adeligen zu subsumiren sind, geht sowohl daraus hervor, daß hier die Advocaten überhaupt, ohne jede Rücksicht auf den besonderen Stand aufgeführt werden, als auch aus der Erwägung, daß es anderenfalls einer besonderen Aufsählung der Magistratsadvocaten gar nicht bedurft hätte. Denn, wenn das Geset die adeligen Advocaten von der städtischen Gerichtsbarkeit hätte excludiren wollen, so wäre eine Erwähnung der Advocaten überhaupt überstüssig gewesen, denn die anderen, nicht abeligen Advocaten wären schon unter den Begriff der im Punkt 1 erwähnten "Einwohner der Stadt Riga 2c." gefallen.

Im zweiten Theile bes Art. 457 l. c. wird auf den Gesichtspunkt hingewiesen, welcher für den Gesetzgeber bei Feststellung der Competenz des Magistrats maßgebend gewesen ist. So, wie die Abeligen überhaupt, sofern sie im städtischen Dienste stehen, ein dürgerliches Gewerbe treiben oder undewegliches Vermögen besitzen, sich der Gerichtsbarkeit des Wagistrats nicht entziehen sollen, so haben sich auch die Advocaten des Wagistrats, gleichviel welchem Stande sie angehören, da auch sie durch Uebernahme der Advocatur dem städtischen Gewerbe und Gericht, Handel und Wandel nahe getreten sind, der Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichte zu unterwersen und zwar nicht nur, soweit ihr Advocatenamt in Frage kommt, sondern überhaupt "in persönlicher Hinsicht."

Zu bieser allein zulässigen Interpretation des Art. 457 steht der Art. 108 desselben Theiles des Prov.-Rechts nicht im Widerspruch. Denn wenn es in dieser, für alle Rechtsgediete gleichmäßig geltenden, allgemeinen Bestimmung heißt, daß in allen übrigen (d. h. nicht auf die Pflichten der Advocatur sich beziehenden) Sachen der Gerichtsstand der Advocaten durch ihren persönlichen Stand bestimmt wird, so steht doch diese allgemeine Vorschrift dem nicht im Wege, daß für einzelne Rechtsgediete speziellere, von der Regel abweichende Ausnahmebestimmungen getrossen werden. Eine solche enthält hinsichtlich der adeligen Magistratsadvocaten der Art. 457 Pft. 3, wie der Kath bereits wiederholt anerkannt hat (Procespräjudicate, Seite 17ff.). Der Art. 851 des II. Theiles des Prov.-Kechts, welchen Querulant zum Ausgangspunkte seiner

Erörterungen macht, enthält gleichfalls nur eine allgemeine Regel, die nicht nur durch den Art. 457, sondern auch durch andere entsprechende Artikel anderer Rechtsgebiete und auch nicht nur hinsichtlich der abeligen Magistratsadvocaten, sondern auch hinsichtlich anderer Abeliger, sosen sie z. B. ein bürgerliches Gewerbe treiben, mehrsache Modificationen erleibet.

Auch vor der Codifiation des Prov. Rechts hat auf Grund der Rechtsquellen in der Theorie und Praxis eine andere Auffassung nicht bestehen können. In den Samson'schen Institutionen des liveländischen Processes (Th. I., § 83) heißt es unter Hinweis auf eine Sentenz des livländischen Hofgerichts ausdrücklich, daß Abvocaten, die bei mehreren Gerichten patrociniren, verpflichtet sind, sich bei jedem derselben auf eine wider sie erhobene Klage einzulassen, ohne einen befreiten Gerichtsstand vorschützen zu können."

Uebereinstimmend ist erkannt in den Querelbescheiden vom 30. März 1883, Nr. 2241 und vom 25. Mai 1883, Nr. 3584.

#### 453. Gerichtsftand der Sandelsniederlaffung.

Es handelte sich um die Frage, ob der in Bolderaa wohnshafte Beklagte, welcher in Riga zur Gilde steuerte und auch ein Geschäftslocal hatte, verpflichtet sei, sich vor dem Riga'schen Vogteisgericht auf eine Klage aus einer auf sein in Volderaa belegenes Immobil ingrossirten Obligation einzulassen. Dieselbe wurde in dem Querelbescheide vom 5. October 1883, Nr. 6700 aus folgensben Gründen verneint:

"Der gemeinrechtlich bestrittene Gerichtsstand der Handelsniederlassung ist, wie in verschiedenen deutschen Particularrechten, so auch gewohnheitsrechtlich von den hiesigen städtischen Gerichten bereits seit längerer Zeit zur Geltung gebracht worden und zwar als electiv concurrirend mit dem Gerichtsstande des Wohnortes des Geschäftsinhabers. Die theoretische Begründung dieses Gerichtsstandes (abgesehen hier vom forum contractus bzw. gestae administrationis) kennzeichnet zugleich die Grenzen seiner Anwendbarskeit. Wag man construiren, daß der Handelsmann, in seiner Eigenschaft als solcher, am Etablissementsorte das Domicil habe, welches den Gerichtsstand bestimmt (Brinckmann, Handelsrecht § 23), oder aber, bag bas taufmännische Geschäft unabhängig von ber Person des Inhabers einen eigenen Wohnsitz und Gerichtsftand habe (Endemann, Handelsrecht § 16, IV), — immerhin kann es sich nur um Rlagen handeln, welche auf ben Geschäftsbetrieb ber betreff. Nieberlaffung Bezug haben, mahrend für alle übrigen Rlagen bie allgemeinen Grundfate über ben Gerichtsftand Geltung behalten (Proceß-Präj. des Raths Nr. 10; vgl. d. Formulirung in der beutschen Civilprocefordnung § 22). Die in ben Procefpräjubicaten bes Raths sub Nr. 410 abgebruckte Entscheibung wiberspricht bem insofern nicht, als sie nur anerkennt, daß bas Gericht ber Sandels= nieberlaffung speciell auch für bie Konkurgeröffnung competent sei. Der vom Bogteigerichte zur Motivirung ber angefochtenen Enticheidung aufgestellte Sat, daß Raufleute am Orte ihrer Sandels= nieberlaffung sich auf die gegen sie erhobenen Rlagen einzulaffen hätten, - ift alfo, berart allgemein gefaßt, unzutreffend und bie Competenz bes Bogteigerichts zur Berhandlung ber vorliegenden Rlagesache ware nur unter ber Voraussehung anzuerkennen, baß ber Klageanspruch mit bem Geschäftsbetriebe des Beklagten hier am Orte im Zusammenhang stünde. Diese Voraussetzung ist aber nach bem Rlagevorbringen in keiner Beife gegeben."

## 454. Die Prorogation des Gerichtsstandes ist ansgeschlossen bei Sachen, welche vor das gesetzliche Schiedsgericht gewiesen sind.

Die zu einer Erwerbsgesellschaft vereinigten Parteien waren in Streit gerathen und es war dieserhalb Klage bei dem Amtsgericht erhoben worden. Nachdem dieses bereits in der Hauptsache erkannt hatte, socht der Beklagte das gesammte Versahren erster Instanz wegen Verletzung des § 51 der Schiedsgerichtsordnung als nichtig an, worauf der Rath durch App. Frk. vom 5. October 1883, Nr. 6692, die Procedur als nichtig aushob und die Klage angesbrachtermaßen abwies. Es heißt darin:

"Es könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht beim Untergerichte ber Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung begründet sei, weil Beklagter ohne Ginwendung der Incompetenz sich auf die gegen ihn erhobene Klage beim Amtsgericht eingelassen hat. Allein die Zulässigkeit der Prorogation hängt in objectiver

Beziehung namentlich von der Voraussetzung ab, daß die Streitsache, bezüglich welcher die Parteien prorogiren wollen, nicht wegen ihrer Beschaffenheit aus Gründen des öffentlichen Rechts an ein bestimmtes, ausschließlich für solche Sachen angeordnetes Gericht verwiesen sei (Cap. 6 und 7 X. de foro compet. II, 2. Bayer, Civisproceß S. 236). Daß aber nach dem richtigen Wortverstande des § 51 a. a. D. für die hier in Frage kommende Streitsache in dem gesetzlichen Schiedsgericht ein ausschließliches Forum begründet sei, daß m. a. W. das gesetzliche Schiedsgericht durch Prorogation nicht auszeschlossen werden könne, ist bereits früher vom Nath anerkannt worden. (Procespräjudicate, Nr. 16). Nach Art. 283 des I. Theiles des Prov. Rechts war mithin das Untergericht zur Verhandlung und Entscheisdung des vorliegenden Rechtsstreites überhaupt nicht competent."

#### 455. Über ben Berichtsftand ber geführten Berwaltung

finden sich in dem Querelbescheide vom 13. October 1882, Nr. 6766 folgende Ausführungen:

. "Die Frage, ob ber Gerichtsstand ber geführten Berwaltung ein ausschließlicher sei, ift bestritten und nach ber herrschenden Un= ficht babin zu beantworten, baß biefer Gerichtsftand benjenigen bes Wohnortes nicht ausschließt, sonbern bem Rläger bie Wahl zwischen beiben freisteht (Renaud, Civilproceß § 37, Note 14). Ueberdies besteht aber ber Gerichtsstand ber geführten Verwaltung nach l. 19 § 1 und l. 3 6§ 1 Dig. V, 1 bzw. l. 1 Cod. III, 21, welche gemäß Lib. II Cap. IV ber Stadtrechte hier maggebend find, nur für Rlagen, welche bie Vermögensverwaltung betreffen, wie die Rlage auf Rechnungslegung, Herausgabe bes verwalteten Bermögens, Schabensersatz wegen Pflichtverfäumniß u. f. w. und biefer Sat findet, mas speciell bas Rig. Stadtmaifengericht angeht, seine ausdrückliche Beftätigung im Art. 560 bes I. Th. bes Prov.=Rechts, welcher biesem Gerichte nur bie Entscheibung von Streitigkeiten zwischen Curatoren und Wittwen bzw. zwischen Unmundigen und ihren Vormundern zuweist. Klagen britter Personen, welche nicht aus einem von bem Berwalter bes Bermögens geschloffenen Ber= trage entspringen, gehören bagegen in jedem Falle vor bas orbentliche Gericht bes Beklagten und nicht vor bas Gericht ber geführten Berwaltung. Die vorliegende Rlage ift nun weber auf einen Ber-

trag gegründet, ben bie Curatoren bes geifteskranken S. gefchloffen haben, noch ist fie gegen die Curatoren als folche gerichtet, ba Rlägerin Zahlung aus bem Bermögen bes S. forbert und die Curatoren . . . nur die gesetzlichen Bertreter bes Beklagten G. find. Demnach ist die Einrede, daß für die (bei dem Bogteigericht ansgestellte) Rlage das Waisengericht als Gericht der Vermögensverwaltung zuständig sei, hinfällig. Die Incompetenzeinrede findet aber auch keine Stütze in ber weiteren Angabe, baß bas Waisen= gericht die Gläubiger bes G. burch ein Proclam zusammenberufen und Rlägerin sich in Folge beffen bort mit ihrer Forderung aemelbet habe. Denn bas Proclam bezweckt nur, behufs Feststellung bes Bermögensstandes des Curanden beffen Gläubiger zur Anmelbung ihrer Forderungen zu veranlaffen, ein Rechtsfat aber, welcher für die Klageerhebung dasjenige Gericht, welches das Proclam erlaffen hat, als ausschließlich competent hinftellt, eriftirt einzig für ben Fall bes Generalconcurfes, mabrend fonft die allgemeinen Borschriften über ben Gerichtsftand burch ben Erlaß einer Ebictalcitation nicht verändert werden (Procegpräjudicate, Nr. 444 a. E.)."

#### 456. Competenz bes Wettgerichts in Wechselfachen.

Beklagter war beim Wettgericht auf Zahlung eines Wechsels belangt worden, welcher die Clausel enthielt "Baluta in Waaren empfangen", und bestritt die Zuständigkeit des Wettgerichts, weil der Wechsel in blanco ausgestellt, dann vertragswidrig mit obiger Clausel ausgefüllt und Beklagter auch nicht Kaufmann sei. Die Incompetenzeinrede wurde in dem Querelbescheide des Kaths vom 18. Januar 1884, Kr. 463 aus folgenden Gründen verworfen:

"Nach Art. 545 Pkt. 4 des Prov.-Rechts Th. I besteht ein besonderer Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Wechselwerträgen, welche Handelssachen betreffen, und zwar bei demjenigen Gerichte, welches zur Verhandlung und Entscheidung von Handelssachen competent ist. Das in Wechselsachen gebotene schleunige Verschwen schließt die Möglichkeit aus, daß in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Beweisversahren sestgeschlett werde, ob der zur Klage gebrachte Wechsel bei einem Handelsgeschäft oder bei einem anderen Geschäft zur Entstehung gelangt sei. Als Kennzeichen für das Eine oder das Andere muß der Wechseltert selbst dienen, zu

welchem nach Maßgabe ber burch ben Gerichtsgebrauch recipirten Wechselordnung von 1832 auch die Angabe über die Valutenzahlung gehört. Enthält der Wechsel die ausdrückliche Angabe, daß die Valuta in Waaren empfangen sei, so darf in Anbetracht bessen, daß die eigentliche Ausgabe des Wechsels darin besteht, im Handelsverkehr die Bewegung des Geldes zu vermitteln bzw. zu erleichtern, angenommen werden, daß die in dem fraglichen Valutabekenntnisse erwähnten Waaren Handelswaaren sind. Die beim Wettgerichte beobachtete Praxis, wonach alle Klagen aus Wechseln, deren Text dafür spricht, daß die Wechselvaluta in Waaren entrichtet ist, beim Wettgerichte zu versolgen sind, ist mithin für gerechtsertigt zu erachten."

## 457. Competenz des Wettgerichts bei Streitigkeiten aus dem Dienstwerhältnisse zwischen dem Kassirer eines Flußdampfers und der Rhederei.

"Es ift zwar richtig, daß nach ber hiesigen, auf den Art. 545 bes I. Theiles bes Prov.-Rechts geftütten Praris (vgl. Art. 555 a. a. Q.) alle seerechtlichen Streitigkeiten in erfter Inftang von ben ordentlichen ftabtischen Civilgerichten (Bogteigericht und Landvogteis gericht) zu schlichten find; ebenso ift es richtig, daß im Zweifel bie seerechtlichen Grundfätze, soweit solches möglich erscheint - wie namentlich in Collifionsfällen — analoge Anwendung zu finden haben auf Streitverhältniffe, welche mit ber Flußschiffahrt gufammenhängen. Unzutreffend bagegen ift die Folgerung ber beklagten Sand= lung, daß auch die Frage ber Gerichtscompetenz für Flußschiffahrtsftreitigkeiten schlechthin auf Grund berfelben Analogie zu beantworten sei. Die angezogenen Artikel bürfen nämlich nicht eine über ihren Zweck hinausgehende Interpretation erfahren und ihr Zweck ist offenbar nur ber: festzustellen, zu welchem Jurisdictionsbezirke bie auf ber Duna befindlichen Schiffe zu ziehen seien. Damit ift aber nur ber allgemeine Gerichtsstand gegeben und ber specielle nach ber Natut bes Streitverhältniffes im felben Jurisdictionsbezirke begründete Berichtaftand feineswegs ausgeschloffen. Bei Streitigkeiten zwischen Mannschaft, Schiffer und Rheber eines Seefchiffes tann bie im Art. 567 Pft. 5 a. a. D. normirte Competenz des Wettgerichts gar nicht in Frage kommen, weil jene Personen in ihrem Verhältniffe zu einander nach feerechtlichen Grundfaten zu beurtheilen find

und nicht als "Handelsherren" und "Handelsdiener" gelten können. Für die Flußschiffahrt liegt die Sache umgekehrt, weil bei derselben die Dienstverabredungen zwischen dem Transportunternehmer und der ersorderlichen Mannschaft nicht der seerechtlichen Musterung entsprechen, sondern in erster Reihe den allgemeinen Grundsätzen über den Dienstvertrag unterworfen sind. Dies gilt unter anderem auch bezüglich der Gerichtscompetenz und, da nach hiesigem Rechte Streitigkeiten aus Dienstverträgen, wenn letztere zwischen Kaufleuten und ihrem Geschäftspersonal abgeschlossen sind, vor das Wettgericht competiren, so hängt die Erledigung der Differenz zwischen den Parteien gegenwärtig von der Beantwortung der Frage ab, ob der Flußschiffahrtsbetrieb der Beklagten als Handelsgeschäft und demgemäß Kläger, wie das Wettgericht will, eventuell als Kassiere, Commis in einem Handelsgeschäft aufzusassen sei.

Diefe Frage ift nun zu bejahen, wobei unbebenklich auf bas D.H. G.B. recurrirt werden kann, welches nur eine handelsrechtliche Gewohnheit fixirt, wenn es im Art. 272 Ziffer 3 zu ben Handels= geschäften auch rechnet: "bie Geschäfte ber für den Transport von Personen bestimmten Anstalten". Das Wort "Anstalt" soll an biefer Stelle auf einen größeren Umfang bes Betriebes und auf eine mehr taufmännische Betriebsart hinweisen und barüber, biefe Boraussetzung im gegebenen Falle zutrifft, kann nur bas richterliche Ermeffen entscheiben. Beim Geschäftsbetriebe ber Beklagten sind alle diejenigen Merkmale vorhanden, welche gelegent= lich ber Berathung über die Redaction bes Art. 272 3. 3 als Rennzeichen eines kaufmännischen Betriebes hervorgehoben worden sind: ber Unternehmer betheiligt sich nicht direct an den ordinären Transportdiensten, dem Publicum werben die Dienste in vorausbestimmter Weise von dem Unternehmer offerirt u. s. w. . . Das Wettgericht hat hiernach mit Recht zur Verhandlung ber aus einem taufmännischen Dienstwertrage erhobenen Rlage bes Rassirers eines der Beklagten gehörigen Flußdampfers sich für competent erklärt."

(Querelbescheid vom 5. October 1883, Nr. 6691).

### 458. Competenz bes Bettgerichts bei Streitigkeiten über Bagegebühren.

Das Stadtwagecomptoir klagte bei bem Wettgericht auf Zahlung von Gebühren zum Beften ber Ligger und Hanfbinder. Die von

Beklagtem erhobene Einrebe der Incompetenz wurde in dem Querels bescheibe vom 6. Februar 1881, Nr. 997 bei folgender Motivirung verworfen:

"Die von der Beklagten vorgeschützte Ginrede ber Incompetenz stützt sich barauf, daß nach Art. 567 Th. I bes Prov.=Rechts bie Buftanbigkeit bes Wettgerichts in civilproceffualischer Sinficht auf die Entscheidung von Streitigkeiten beim Waarenverkauf und Baarentaufch, sowie auf bie Arrestlegung auf Sanbelsmaaren beschränkt Die einschränkenbe Muslegung, welcher Beklagte bie von ift. . . . . ber Buftanbigfeit bes Wettgerichts hanbelnben Beftimmungen bes Prov.-Rechts unterwirft, ift unberechtigt, weil bie von ber Bertheilung der Competenzen unter die Untergerichte des Raths handeln= ben Artikel burchaus nicht erschöpfend sind und nur die Aufgabe haben, als allgemeine Richtschnur bafür zu bienen, bei welchem biefer Gerichte eine Rlage zu erheben fei. Insbesondere muß ber Gerichtsgebrauch erganzend eintreten, wo ber Wortlaut bes Gefetes für Zweifel Raum giebt. Nach bem bisherigen Gerichtsgebrauche hat aber bas Wettgericht auch bie bei Erhebung ber Wagegebühren entstandenen Streitigkeiten entschieden."

### 459. Die friegerische Bormundschaft für Frauenzimmer ift nur nothwendig bei wichtigen Sachen.

"Beklagte hat für ben Fall, daß ihr der Ergänzungseid nicht zuerkannt und auch der Novenbeweis nicht nachgegeben werden sollte, das ganze Versahren des Wettgerichts als nichtig angesochten, weil ihr als einer alten unberathenen Frau nach Lib. II. Cap. VI. § 2 der Stadtrechte von Amtswegen ein kriegerischer Vormund hätte beisgeordnet werden sollen. Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde in bedingter Weise, d. h. nur für den Fall des Eintritts einer für den Jmpetranten ungünstigen Eventualität muß überhaupt als unzulässig bezeichnet werden. Ueberdieß liegt die von der Beklagten behauptete Verlezung der stadtrechtlichen Vorschrift und somit eine Nichtigkeit des Versahrens nicht vor. Die angezogene Stelle der Stadtrechte schreibt nur für wichtige Processachen die Bestellung eines kriegerischen Vormundes vor. Die vorliegende Streitsache, in welcher es sich nur um 100 Rbl. handelt, kann aber im Hinsblicke darauf, daß Beklagte eine Handelsfrau ist und im Laufe von

nur 21/2 Monaten von bem Kläger allein für 2200 Rbl. Waaren gekauft hat, nicht als eine bermaßen wichtige angesehen werden, baß die Bestellung eines kriegerischen Bormundes unerläßlich gewesen sein sollte."

(Resolution vom 11. Mai 1883, Nr. 3196).

### 460. Die Sachlegitimation ift von Amtswegen zu prufen.

"Rläger geht von ber irrigen Ansicht aus, bag bie Sachlegi= timation nur auf bezüglichen Antrag bes Beklagten, also nach erhobener Einrebe beffelben vom Richter geprüft werben burfe. ift aber vielmehr Sache bes Klägers, bie zur Substantifrung bes Sachlegitimationspunttes erforderlichen Thatfachen zu behaupten, wenn anders die Rlage schluffig fein foll. Da nun nach feststebenber Gerichtspraris ber Richter befugt ift, eine nicht gehörig substantiirte Rlage in jedem Stadium bes Processes von Amtswegen abzuweisen, fo mare auch bas die vorliegende Rlage ohne bezüglichen Antrag bes Beklagten gurudweisende Erkenntnig burchaus begründet, wenn Kläger, welcher ein Recht geltend macht, welches ursprünglich nicht ihm zuftand, die feine Legitimation zur Sache barlegenden Thatfachen vorzubringen unterlaffen hätte (vgl. Renaud, Civilproceßrecht, § 87)."

(Aus ben Motiven bes App.-Erk. vom 28. August 1881, Nr. 5775).

Gritredt fich eine zu Protofoll verschriebene Brocegvoll-461. macht, nachdem der obichwebende Broces durch eine Abweisung der Rlage angebrachtermaßen erledigt ift, anch auf den wegen deffelben Aufpruches abermals angeftrengten Brocen?

Der wegen Unsegelung auf Schabensersat belangte Beklagte hatte unmittelbar nach Verlautbarung der Rlage den Abvocaten N. N. zur Bertretung "in ber rubr. Rlagefache" jum gerichtlichen Prototoll bevollmächtigt. Nachdem er im Princip für schabensersappflichtig erkannt und bas Liquibationsverfahren eingeleitet mar, murbe ein in ber flägerischen Schabensberechnung enthaltener Poften angebrachtermaßen abgewiesen. Wegen beffelben murbe vom Rläger abermals eine verbefferte Klage erhoben, worauf der Vertreter des

Beklagten die Einlassung auf solche unter Hinweis darauf ablehnte, daß er für diese Klagesache nicht bevollmächtigt sei.

In bem Bescheibe bes Raths vom 13. October 1882, Nr. 6765

wurde ausgesprochen:

"Die Vollmacht zur Führung eines Processes erlischt mit ber Beendigung des letzteren und die Beendigung ift burch die Abmeifung angebrachtermaßen bereits erfolgt. Gine andere Frage ift es, ob die von Beklagtem seinem Sachwalter ertheilte Vollmacht ihrem Inhalte nach als für den anhängigen Rechtsftreit ober für die Erledigung eines bestimmten Geschäfts, ju welchem ber Rechtsstreit gehörte, gegeben anzusehen ift. Für bie Bejahung ber erfteren Alternative spricht, daß die Vollmacht ertheilt ist in der bereits anhängigen Rlagesache, bag nach ben Stadtrechten Vollmachten zum gerichtlichen Protofoll nur fur einzelne Rechtsftreitigkeiten ertheilt werden burfen (Lib. II. Cap. VII. § 6 in Berbindung mit Cap. V, § 3) und daß in dem Protofoll es auch heißt, daß Beklagter ben Abvocaten R. R. "zur Wahrnehmung feiner Rechte in ber rubr. Rlagesache" bevollmächtigt habe, endlich noch bie Auslegungsregel bes Art. 3103 bes Prov.-Rechts Th. 3. Sofern bies aber auch bei einer von dem Rläger ertheilten Bollmacht zweifelhaft fein follte, erscheint es doch nicht zweifelhaft bei ber Procesvollmacht eines Beklagten, weil hier ber Zweck ber Bollmacht nämlich bie Bertheidigung gegen die Rlage, mit deren Abweifung jedenfalls erreicht ift, auch wenn die Rlage angebrachtermaßen abgewiesen wurde. Demnach kann ber Sachwalter bes Beklagten in bem erften Rechtsftreite zu beffen Vertretung in bem zweiten Proceffe nicht als bevollmächtigt gelten."

### 462. Das Armenrecht ist gebunden an die Benntzung des ex officio beigelegten Anwalts.

"Supplicantin bittet, es möge ihr entweder bei Aufrechterhalstung des Armenrechts die persönliche Fortführung des Processes gestattet werden oder ein anderer Armenanwalt beigelegt werden. Dieses Gesuch kann nicht erfüllt werden. Das Armenrecht wird nach hiesiger Procespraris nur zugleich mit der Beiordnung eines rechtsgelehrten Sachwalters aus der Zahl der beim Rathe fungirens den Abvocaten gewährt und diese Praxis erscheint unerläßlich, weil

burch sie allein ein Mißbrauch bes Rechts seitens ber Armenpartei verhütet wird, da letztere sonst, ohne durch die Rücksicht auf etwaige Proceskosten gebunden zu sein, die Möglickeit hätte, ohne jeden Grund die Gerichte zu behelligen. Für einen Wechsel in der Person bes der Supplicantin beigeordneten Anwalts liegt aber anderersseits zur Zeit nicht die geringste Veranlassung vor."

(Resolution vom 19. Juni 1881, Nr. 4189).

#### 463. Die Substitution eines anderen Advocaten ist dem Advocaten im Falle der Krankheit oder des Urlaubes auch ohne bezügliche Vollmacht gestattet.

Der Abvocat G. hatte um Urlaub nachgesucht und den Abvocaten P. als seinen Stellvertreter bezeichnet, worauf der Urlaub vom Rathe ertheilt und P. zum Stellvertreter des beurlauchten G. bestellt wurde. Hinterher focht W. eine an P. erfolgte Urtheilse eröffnung als nichtig an, weil G. keine Besugniß zur Substitution eines anderen Mandatars gehabt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Kesolution vom 16. December 1883, Nr. 8508 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

"Die Abvocaten find nicht lediglich nach ben privatrechtlichen Grundfaten über ben Bollmachtsvertrag zu beurtheilen, sondern fie nehmen eine amtliche Sellung ein und find insofern vielfach be= sonderen Rechtsvorschriften unterworfen, wie sie namentlich ber I. Theil des Prov.-Rechts in den Artikeln 100 ff. enthält und die Stadtrechte in Lib. II, Cap. VII. Wenn nun nach Art. 4379 und 4380 bes Privatrechts bie Substitution eines Dritten bem Mandatar als Regel untersagt ift, so ift boch schon dort eine Ausnahme für bringende Fälle gemacht. Die Stadtrechte a. a. D. § 9 machen es dagegen dem Advocaten, welcher durch Krankheit an der personlichen Fortsetzung bes Processes behindert wird, gur Pflicht, einen anderen zur Fortsetzung ber Sache an seiner Stelle zu subftituiren, und ber Urt. 120 bes Pron.-Rechts Theil I enthält bieselbe Vorschrift für den Fall, daß ein Abvocat Urlaub nimmt, wobei beibe Gesetzesftellen als Grund anführen, daß der Fortgang ber Sache nicht aufgehalten werben folle. Somit besteht fur ben Abvocaten eine Ausnahme von ber Regel bes Art. 4380 insofern, als er nicht nur im Falle ber Krankheit, sondern auch des Urlaubes

einen anberen Abvocaten an seiner Statt zu substituiren verpflicketet ist. Da diese Pflicht aber undenkbar und gegenstandsloß wäre ohne das entsprechende Recht, so ergiebt sich, daß die Bollmachtgeber die im Falle der Krankheit oder des Urlaubes erfolgte Substitution jedenfalls im Verhältnisse zu der Gegenpartei nicht ansgreisen dürsen, wogegen sie sich wegen der von dem bevollmächtigten Abvocaten oder dessen, wosegen sie sich wegen der von dem bevollmächtigten Abvocaten oder dessen. Da im Fragefalle der Abvocat G. unstreitig dei seiner Beursaubung den Advocaten P. zu seiner Verztretung bestellt hatte, war das Landvogteigericht also vollkommen berechtigt, das von ihm gefällte Urtheil dem Advocaten P. als substituirtem Mandatar des Klägers W. zu publiciren."

#### 464. Befugnif von Bersonen, die nicht zu den recipirten Advocaten gehören, zur Procegvertretung.

"Die Ansicht bes Supplicanten, bag bas hierorts geltenbe Procegrecht ber Procespartei in der Wahl ihrer Procesvertreter völlige Freiheit laffe, ift nicht richtig. Nach bem Rig. Stadtrecht Lib. II Cap. VII § 7 ift die Procegvertretung der Parteien burch andere Personen als recipirte Abvocaten nur ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen zu gestatten. Nach einer Resolution des Raths vom 8. October 1869, Nr. 7087 sind Ausnahmen von der Regel, baß nur Abvocaten zur Ausübung ber Procuratur befugt seien, zugelaffen, wo es sich vor allem um abwesende Vollmachtgeber ober um Beitreibung liquider Forderungen, um unstreitige Rechtsgeschäfte hanbeln murbe (vgl. Procefprajubicate, Nr. 22). Daß eine biefer Boraussetzungen für die Zulaffung eines nicht rechtsgelehrten Procegver= treters im vorliegenden Falle vorhanden fei, ift vom Supplicanten nicht behauptet worden. Die Gründe aber, welche er für die Be= fugniß bes Johann 3. zu seiner Bertretung geltend macht, find nicht ftichhaltig. Zunächst ift die behauptete Bermandtschaft zwischen ihm und 3. keine so nahe, daß außerhalb des Mandatsverhält-nisses eine Interessensolidarität zwischen beiden präsumirt werden mußte, als beren naturliche Confequenz die Fürsorgepflicht bes 3. für ben Supplicanten sich ergabe. Sobann ift ber Nachweis ber behaupteten Verwandtschaft gar nicht erbracht worben."

Mus biefen Grunden murbe bas Gefuch, ben Johann 3. jur

processualischen Vertretung bes Supplicanten zuzulassen, burch Ressolution vom 23. November 1883, Nr. 7906 zurückgewiesen.

465a. Bedentung einer Procesicantion für Kosten und Schäben. b. Die Feststellung der Höhe der Cantion ist durch Rechtsemittel nicht ansechtbar.

"Duerulantin führt barüber Beschwerbe, daß der Unterrichter die mit nur 50 Kbl. bestellte Procescaution für genügend erklärt habe, während doch nach dem Werthe des Streitobjects die Forderung einer Caution von 100 Kbl. nur mäßig erscheine. Diese Beschwerde ist jedoch hinfällig, denn nach seststehender Praxis des Kaths (vgl. Procespräjudicate Nr. 50) kann wohl die Frage über die Caution spflicht einer Partei überhaupt an die Oberinstanz devolvirt werden, nicht aber die vom Unterrichter zu erledigende Differenz über den Betrag der zu leistenden Caution. Dies ist zur Vermeidung unnügen Procesverschlepps umsomehr geboten, als ja die richterliche Feststellung über den Cautionsbetrag immer nur vorläusig erfolgt und der Impetrant in jedem späteren Processtadium die Möglichkeit hat, unter Varlegung des Bedürsnisses die Erhöhung der Caution zu beantragen.

Besonderes Gewicht legt Duerulantin ferner barauf, daß ber Unterrichter nur über die Proceß= und Widerklagecaution sich auß= gelaffen, ben Unspruch auf Sicherheitsleiftung für Schaben aber mit Stillschweigen übergangen habe. Diefer Einwand beruht auf einem Frrthum, benn mit der (namentlich in der hiefigen Praxis üblichen) Wendung: "cautio pro damnis et expensis" oder "Caution für Schäben und Koften" wird immer nur die eigentliche Caution für die Proceffosten bezeichnet. Gine Caution "für Schäben" hat gemeinrechtlich keine Grundlagen, sie kann auch überhaupt nicht construirt werben, benn in bem speciellen Processe, für welchen bie cautio pro damnis et expensis bestellt wird, kann die cautionspflichtige klagende Partei eben nicht zu mehr angewiesen werben, als jum Erfate von Proceffoften. Den Erfat von Schaben, welche etwa sonst durch die Procefführung herbeigeführt murden, hat die beklagte Partei eventuell im Wege ber Nachklage bez. Wiberflage zu beanspruchen. In biefer Richtung ist aber die Beklagte nur befugt auf Bestellung ber cautio pro reconventione — einer cautio judicio sisti — anzutragen."

(Querelbescheid vom 3. November 1882, Nr. 7226.)

## 466. Erhöhung der Cantion für Schäden und Rosten kann erst nach Consumirung der bereits bestellten Cantion gefordert werden.

Kläger hatte auf Verlangen der Beflagten eine Procescaution im Betrage von 50 Rbl. bestellt. Im Beweisversahren beantragte Beklagte die Vernehmung zweier in England wohnhaften Zeugen und verlangte, daß Kläger die dadurch entstehenden Kosten deponire. Dieses Verlangen wurde durch den Bescheid des Wettgerichts vom 18. März 1881, Nr. 137 zurückgewiesen und die Zurückweisung durch den Querelbescheid des Kaths vom 9. Juni 1882, Nr. 3933 aus folgenden Gründen bestätigt:

"Die vom Kläger bestellte Caution — führt Beklagte an — sei noch nicht consumirt, auch habe es seine Richtigkeit, wenn von dem Wettgericht geltend gemacht werde, daß regelmäßig erst nach Consumirung des Betrages der bestellten Procescaution Erhöhung derselben beantragt werden dürse. Offendar unbillig würde es aber sein, wenn von der Beklagten verlangt werden sollte, daß sie die 600 Kbl. betragenden Kosten der Zeugensistirung auf's Spiel setz, und ihr nicht zuvor gestattet werde, sich dessen zu vergewissen, daß sie auch ihre bedeutenden Auslagen zurückerhalten werde.

Daß die Beobachtung dessen, was Beklagte als eine Maßregel der Billigkeit hinstellt, sich für den Kläger zu einer im höchsten Grade unbilligen Berletzung gestalten würde, muß einleuchten, wenn in Betracht gezogen wird, daß Beklagte, sobald von der zuvor erswähnten Regel zu ihren Gunsten abgewichen würde, nur nöthig hätte auf eine in Kiga vorzunehmende Bernehmung im fernen Außslande wohnhafter Zeugen anzutragen, um wegen der in Frage kommenden Sicherstellung der mit der Sistirung der Zeugen versbundenen Kosten die Fortsetzung des Rechtsstreites ihrer Gegnerin zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Durch strenge Beobachtung der Regel, daß vor eingetretener Consumirung des Betrages einer von dem Kläger bestellten Procescaution auf deren Erhöhung nicht angetragen werden darf, wird dagegen eine unbillige

Begünstigung des Beklagten vor dem Kläger ausgeschlossen und die Berufung der Beklagten auf Billigkeit kann mithin eine Abweichung von jener Regel nicht gerechtfertigt erscheinen lassen."

### 467. Gegenüber ber actio judicati fann eine Caution für Schäden, Roften und Widerklage nicht verlangt werden.

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls ber Kowno'schen Palate für Civil- und Criminalsachen erhob Kläger bei dem Vogteigericht die Judicatsklage wider die zur Zahlung von 2500 Kbl. an ihn verurtheilten Beklagten. Diese verlangten die Bestellung einer Caution für Schäben, Kosten und Widerklage, wurden aber in erster Instanz mit diesem Einwande abgewiesen und ergriffen dagegen die Querel, welche in dem Querelbescheide vom 16. December 1881, Nr. 8306 aus folgenden Gründen verworfen wurde:

"Es ift allerdings richtig, daß nach ber Praxis ber ftäbtischen Gerichte im Erecutivprocesse die Ginrede ber mangelnden Caution für Schäben und Roften nicht zulässig ift, bagegen ist in solchem Kalle wohl bem Verlangen einer Caution für die Wiberklage nachgegeben worden, ba nach dem Grundsatze bes geltenden Procesrechts für ben Rläger die Verpflichtung befteht, bei dem Gerichte, bei welchem er seine Rlage angebracht hat, auch auf eine Nachklage feines Gegners fich einzulaffen, felbft in bem Kalle, wenn ber orbent= liche Gerichtsstand für ihn an einem anderen Orte begründet märe. Gleichwohl kann man bas, mas für ben Grecutivproceg gilt, nicht ohne weiteres auf die actio judicati anwenden. Denn eine Nachklage megen illiquider Einreden ist gegenüber ber actio judicati nicht benkbar, sondern nur gegen den durch das Urtheil eben für gerecht= fertigt erklärten Sauptanspruch und, daß in Bezug auf biesen noch eine Nachklage ben Beklagten offen stehe, ift weber behauptet, noch bescheinigt. Beklagte haben mithin das Urtheil zu erfüllen und dürfen diese Erfüllung nicht bavon abhängig machen, daß ihnen zuvor Sicherheit für eine - bazu nicht einmal ihrem Inhalte nach angebeutete - Widerklage bestellt werbe."

moiting.

### 468. Der Concurscurator ist bei Klagen im Interesse ber Concursmasse von der Cautionspflicht nicht befreit.

"Der Grundsatz, daß die Concursmasse als solche von der Caution für Schäden und Kosten entbunden sei, sindet in den Gesetzen keine Stütze, vielmehr lehrt die hier analog anzuwendende l. 28 § 3 Cod. V, 37 den Wodus, durch welchen Curatore fremden Bermögens Procescautionen bestellen können. Ebensowenig richtig ist es, daß der Kläger, welcher im Stadtjurisdictionsbezirke Immobilien besitzt, unter allen Umständen cautionsfreisei, vielmehr ist gesetzliche Boraussetzung der Cautionsfreiheit in diesem Falle, daß der Immobilienbesitz nicht überschuldet sei (Rig. Stadtrechte Lid. III Tit. XIV § 2).

Nach der stadtrechtlichen Procefordnung, wie nach gemeinem Rechte gilt der Grundsat, daß die beklagterseits verlangte cautio pro expensis zu leisten ift, wenn vorausgesetzt werben barf, baß bie Beitreibung von Proceffoften, zu beren Erfatz ber Rläger verurtheilt werden konnte, für den Beflagten mit Weitläufigfeiten ober Schwierigkeiten verbunden sein burfte. (Procegprajudicate, Dr. 45. Renaud, Civilproceß § 56). Grund zu folder Beforgniß liegt aber insbesondere bann vor, wenn ber Rlager fallirt ift bam, wenn - wie im vorliegenden Falle - bie Klägerrolle von dem Curator ber Concursmaffe eines Insolventen übernommen worden ift. Wenn auch die Proceffosten zu ben Masseschulden zu rechnen find, fo hat boch ber Beklagte, wenn nicht eine sufficiente Caution für ihre prompte Bezahlung bestellt worben, feine Garantie bafur, bag die Berichtigung jener Maffenschuld nicht bis zur allgemeinen Diftribution ber Maffe hinausgeschoben werbe. Sollte aber ichon zur Zeit ber Rlageanstellung die Concursmaffe im Besitze von Baarmitteln ober anderen zur Realcaution sich eignenden Vermögens= ftuden fein, so erscheint die Weigerung bes Concurscurators, bie Caution zu bestellen, um so unrechtfertiger."

(Querelbescheib vom 10. August 1883, Nr. 5456).

### 469. Ueber die Zuläffigkeit der Confine Beinrede gegenüber Rlagen auf Dienstlohn

wird in dem Querelbescheide vom 8. April 1883, Nr. 2497 bemerkt: "Die Cautionseinrede ist vom Wettgericht unter Hinweis darauf Präjudicate. II. zurückgewiesen worden, daß in Dienstlohnsachen der Cautionsanspruch unstatthaft sei. Querulant giebt die Richtigkeit dieser auf die hiesige Praxis gestützten Motivirung an sich zu, meint aber, dieselbe passe auf vorliegenden Fall nicht, weil mit der Dienstlohnsorderung eine Entschädigungsklage verbunden sei und weil durch die beabsichtigte Entsernung des Klägers vom hiesigen Orte dem Beklagten eine Erschwerung der Beitreibung der Proceskosten in Aussicht gestanden habe.

Der erste Einwand trifft indessen nicht zu, weil dieselbe ratio, welche zur Abschneidung der Cautionseinrebe in Dienstlohnsachen geführt hat, auch bei den eng mit der Dienstlohnsorderung zusammenshängenden Entschädigungsansprüchen für entmiste Wohnung und Kost (vergleiche Prov.-Recht Th. 3 Art. 4174 und 4206) Platz greift. Im vorliegenden Falle hat das umsomehr zu gelten, als die vom Duerulanten so bezeichnete "Entschädigungsforderung" sich nur auf den geringfügigen Betrag von 25 Kbs. beläuft.

Der andere Einwand, Kläger habe die Absicht ausgesprochen, Kiga alsbald zu verlassen, ist ebensowenig stichhaltig. . . . Es kommt in Betracht, daß nicht schon die Thatsache, der Kläger werde Kiga demnächst verlassen, genügend erscheinen durste, um den Cautions=anspruch des Beklagten ausnahmeweise in dieser Dienstlohnsache zu rechtsertigen. Dies wäre erst der Fall, wenn feststände, daß der Kläger sich an einen Ort entsernen wollte, wo er für den Beklagten thatsächlich schwer erreichdar wäre, wie wenn er die Provinz ganz zu verlassen im Begriff gestanden hätte (Procespräjudicate, Nr. 45). Etwas derartiges hat Beklagter nun gar nicht behauptet und die von ihm nach der thatsächlichen Grundlage zu substantiirende specielle Cautionseinrede durste daher als unsubstantiirt nicht berückssichtigt werden."

### 470. Die Cantionsfreiheit des Jumobilienbesitzers gilt nur soweit, als dessen Jumobil nicht überschuldet ist.

I. "Die in ber gemeinrechtlichen Doctrin (vgl. Kenaub, § 57. Schmib, § 72) vertretene Ansicht, daß der Immobilienbesitzer ohne Rücksicht auf den Werth, bzw. auf eine etwaige Verschuldung seines Immobils von der Cautionsleistung befreit sei, wird von verschiesdenen Particulargesetzgebungen nicht getheilt; sie ist auch in der

hiefigen Gerichtspraxis niemals unbedingt anerkannt worden, vielmehr folgt aus § 2 ber Stadtrechte Lib. III. Tit. XIV, daß im hiefigen Brocek allgemein die Besitzlichen nur insoweit Freiheit von ber Cautionsleiftung genießen, als "beren Erbe und Guter über bas quantum debiti (bzw. ben sicherzustellenben Betrag) nicht beschweret sind." Auf Grund bes & 3 Lib. II Cap. VIII baselbst hat zwar auch hier ber hausbesitzliche Kläger die Vermuthung für sich, daß ber Werthüberschuß bes Immobils über bie etwaigen Sypotheten genüge, um ben Begner für Schaben und Roften ficherzuftellen, bem Beklagten ift jedoch ber Gegenbeweis nicht abgeschnitten, wofern cr benfelben in bem, für die Berhandlung von Cautionsanfpruchen überhaupt anzuwendenden, summarischen Verfahren erbringt. Da nun vorliegenden Falls ber Beklagte am nächsten Gerichtstage nach Vorschützung ber Cautionseinrebe bargethan hatte, baß bas Immobil ber Rlägerin um mehr als das Dreifache bes amtlich geschätzten Werthes hypothekarisch verschuldet sei, so mußte damit die Vermuthung für eine burch die Thatfache bes Immobilienbesitzes seitens ber Rlägerin gebotene Sicherheit allerdings zerftort erscheinen."

(Resolution vom 30. April 1882, Nr. 2942).

II. Kläger begegnete dem Cautionsverlangen des Beklagten mit dem Hinweise darauf, daß er ein Immobil besitze, wogegen Beklagter einwandte, dasselbe sei überschuldet. Es wurde sestgestellt, daß das klägerische Immobil auf eine Nettorevenüe von 432 Rbl. eingeschätzt und mit Hypothekenschulden im Betrage von 7700 Rbl. belastet war, worauf die I. Section des L.B.G. den Kläger für verpslichtet erklärte, die Procescaution zu leisten. Die dagegen von ihm ergriffene Querel wurde durch Querelbescheid vom 4. Mai 1883, Nr. 3062 aus folgenden Gründen verworsen:

"Nach allgemeinen processualischen Grundsätzen (Bayer, Vorsträge § 33) kann die cautio pro expensis, um welche es sich hier handelt, verlangt werden, wenn der Beklagte Grund zur Besorgniß hat, daß, falls der Kläger unterliegen und zum Ersatze der Proceßstoften verurtheilt werden sollte, die Beitreibung der letzteren für den Beklagten mit Beitläusigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein könnte. Sinem Kläger gegenüber, welcher zwar besitzlich ist, dessen Einkünste aus dem undeweglichen Bermögen aber schon vollkommen durch die Zinsen absorbirt werden, welche er für die auf dem Bers

mogen laftenden Schulben zu gahlen hat, wird die Weitläufigkeit und Schwierigkeit ber Roftenbeitreibung nicht geringer fein, als bem= jenigen gegenüber, welcher nur bewegliches But befitt. Den Beflagten im ersten Falle schlimmer zu ftellen, als in bem letteren, liegt kein vernünftiger Grund vor. Bei Anwendung bes § 2 ber Stadtrechte Lib. III Tit. XIV, m. a. B. bei Beurtheilung beffen, ob der im städtischen Jurisdictionsbezirke besitzliche Rläger in seinem unbeweglichen Bermögen eine genügende Garantie bafur biete, baß bem Beklagten bie bemfelben etwa zugefprochenen Roften prompt ersett werden, ist also in erster Reihe barauf Rucksicht zu nehmen, ob bereits burch die Ginkunfte des betreffenden Immobils die Broceffosten hinreichend sichergestellt erscheinen. Dem Beklagten bagegen von vornherein zuzumuthen, ben vielleicht fehlschlagenden Versuch zu machen, fich wegen feiner Roftenforderung burch bas langwierige Mittel ber Versteigerung bes klägerischen Immobils Befriedigung zu verschaffen, hieße bas Wefen bes gesetzlichen Cautionsanspruches, welcher eine rasche Befriedigung des Beklagten bezweckt, verkennen. . . . Wenn nun die auf bem Immobil laftenden Schulden im Gefammtbetrage von 7700 Rbl. zu 6% gerechnet eine jährliche Binfenzahlung von etwa 462 Rbl. erheischen, so liegt alle Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß eine kunftig etwa erforderlich werdende Kosten= beitreibung aus ben Revenüen bes klägerischen Immobils unmöglich fein wird, und muß daher anerkannt werden, daß Rläger durch fein un= bewegliches Vermögen bem Beklagten nicht die Sicherheit bietet, welche berfelbe nach ber Procefordnung zu beanspruchen berechtigt ift. Demnach erscheint Rläger zu einer besonderen Cautionsftellung verpflichtet."

#### 471. Voraussetungen der cautio pro reconventione.

I. "Der Bescheib der I. Section des L.V.G. bemerkt, die Caution für die Widerklage märe überklässig, weil Kläger ohnehin auf eine Widerklage sich hierselbst einlassen müßte, indem der streitige Verstrag in Riga zu erfüllen gewesen, und mithin gemäß Lid. II Cap. II § 2 der Stadtrechte das forum contractus bei den städtischen Gerichten begründet sei. Wenn hiergegen vom Querulanten eingewandt wird, daß nur dann die cautio pro reconventione nicht gesordert werden dürse, wenn der ordentliche Gerichtsstand des Klägers (forum domicilii bzw. rei sitae) vor dem seinerseits angerusenen

Gerichte begründet sei, so muß dieser Auffassung allerdings beis getreten werden.

- 1. In ber gemeinrechtlichen Theorie und Praris ift unftreitig, daß die cautio pro reconventione ihrem Wesen nach eine cautio judicio sisti bes Rlägers als Wiberbetlagter ift. Dieser Sat ift auch von ber einheimischen Rechtsprechung wiederholt anerkannt (Procefpräjubicate, Dr. 51, 52, 381); er muß zugleich ben Ausgangs= puntt bilben fur bie Teftstellung ber Boraussetzungen, unter welchen bie Wiberklagecaution vom Beklagten geforbert werben barf (vergl. Schlager, in ber Zeitschr. für Civilrecht und Proceff IX, S. 265. Wetell, System § 30, Note 26). . . . Das forum prorogatum bilbet einen ber Hauptfälle, in welchen die cautio judicio sisti vom Beklagten zu leiften ift, augenscheinlich weil trots ber Pflicht bes Beflagten gur Ginlaffung bzm. trot bereits erfolgter Ginlaffung bie Gefahr, ber Beklagte werbe fich bem Gerichtszwange entziehen, in bem Umftanbe liegt, daß berfelbe nicht am Berichtsorte mohnhaft, nicht ohne weiteres erreichbar ift. Bon biefem Gesichtspunkt aus betrachtet, steht bem forum prorogatum offenbar gang gleich bas forum solutionis und der Beklagte erscheint also zum Anspruch auf die cautio pro reconventione im Allgemeinen berechtigt, wenn für bie Wiberklage bas vom Rläger angerufene Gericht nur als forum contractus zuständig ift. Die in Frage kommende Stelle ber Stadtrechte spricht übrigens nicht nur von bem forum solutionis, sondern ausdrücklich auch von dem forum prorogatum und die Deduction bes Unterrichters mußte baber auch für letteres gelten. was aber — wie erwähnt — nicht zutrifft und aus bem einfachen Grunde nicht zutreffen fann, weil anderenfalls ber Rläger burch bie einfache (nicht wiberrufliche, Renaud, § 42) Erklärung, er werbe fich einlaffen, für bie Privatklage einen gewillfürten Berichtsftanb ichaffen und sich ber Caution entziehen konnte. Auch in bem Umstande findet bie hier vertretene Unschauung eine Stute, baf bie Eristenz bes forum reconventionis die Wiberklagecaution jedenfalls nicht ausschließt (Seuffert's Archiv XVIII, 54).
- 2. Ein anderer Grund indessen läßt vorliegenden Falls die vom Beklagten geltend gemachte Einrede der mangelnden Caution für die Widerklage allerdings hinfällig erscheinen. Das bloße Vorgeben einer Widerklage ohne Substantiirung und Bezifferung des Anspruches kann nämlich, wosern nicht die Proceschicane begünstigt

werden soll, den Beklagten noch nicht berechtigen, die Einlassung bis zur Cautionsbestellung seitens des nicht am Gerichtsorte domizitierenden Klägers hinauszuschieden. Die gemeinrechtliche Theorie sett voraus, daß die Widerklage bereits angestellt sei (Menaud, § 56 sub II. Wehell, § 30 Note 67), und dieser nach dem Wortlaute des § 1 der Stadtrechte Lid. II Cap XIV anch für den hiesigen Proces anzuerkennende Sah ist von der städtischen Praxis wenigstens insofern beobachtet worden, als dem die Caution fordernden Beklagten die Varlegung des Grundes und des Gegenstandes der Widersklage zur Pflicht gemacht worden ist (Procespräjudicate, Nr. 45 a. E.)"

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 14. Mai 1882, der aber wegen Vergleiches der Parteien nicht zur Publication gestangte.)

II. Die obigen Ausführungen sub 2 finden sich wiederholt in dem Querelbescheide vom 3. November 1882, Nr. 7226.

III. Dagegen wurde in Bezug auf einen Fall, wo der bevollmächtigte Advocat des Klägers erklärt hatte, daß Kläger die Gerichtsdarkeit des Proceßgerichts für den Fall einer etwaigen Widerklage ausdrücklich anerkenne und daß sein Mandatar sich verbindlich mache, die Bollmacht vor Beendigung der eventuellen Widerklage nicht niederzulegen, — in dem Querelbescheide vom 1. December 1882, Nr. 7932 ausgesprochen:

"Die Caution für die Widerklage, welche nur dafür Schut bieten soll, daß sich der Kläger nicht der Einlassung auf eine bei demselben Gericht wider ihn anzustellende Nachklage entziehe, kann nach feststehnder Praxis nicht gefordert werden, sobald sich der Kläger zu solcher Einlassung verpflichtet und außerdem, wie im vorzliegenden Falle, dafür Gewißheit bietet, daß sein Mandatar auch der künftigen Reconvention gegenüber zu seiner vollständigen Vertretung berechtigt und verpflichtet sein werde."

#### 472. Cautio pro reconventione im Wechselprocesse.

"Gemeinrechtlich ift nur die Forderung des Kostenvorstandes im Wechselproceß ausgeschlossen (Renaud, Wechselrecht § 82, Note 4). Nach einzelnen deutschen Particularrechten wird allerdings der Beklagte mit keinerlei Cautionsanträgen gehört, allein die vom Togkeigericht angezogenen Bestimmungen des II. Buches der Stadtrechte Cap. VIII § 1 und Cap. XII § 4 sind zu allgemein gesaßt, als daß sich darauf hin behaupten ließe, auch im hiesigen Wechselprocesse sei der Anspruch auf eine Caution für die Widerklage schlechthin verwerslich. . . . Windestens die neuere Praxis des Kaths hat constant an der Zukässischens die neuere Praxis des Kaths hat constant an der Zukässischens die neuere Praxis des Kaths hat constant an der Zukässischens die Keinrede mangelnder Caution für die Widerklage im Wechselprocesse seinrede mangelnder Caution de judicio sisti) im Gegensaße zum Kostenvorstande anerkannt in dem Procespräjudicat Nr. 381.

Der Hinmeis des Vogteigerichts barauf, daß daffelbe ohnehin für die Verhandlung der Nachklage competent sei, begründet ebenfalls nicht ben Ausschluß ber Cautionseinrebe. Die bestehende Berpflichtung bes Rlägers, por bem seinerseits angerufenen Gericht sich auf ben Gegenanspruch bes Beklagten einzulaffen, beseitigt ben Cautionsanspruch bes Beklagten wegen ber Wiberklage nur bann ohne weiteres, wenn por jenem Gerichte ber orbentliche Gerichtsstand bes Rlägers (forum domicilii bzw. rei sitae) begründet ift. Speciell bezüglich bes forum prorogatum und solutionis ist dies bereits erörtert worden im Querelbescheibe des Raths vom 14. Mai 1882 und das Gleiche hat von dem forum reconventionis zu gelten, wie benn auch die Unabhängigkeit des Cautionsanspruches von der Griftenz eines folden Gerichtsftandes gemeinrechtlich anerkannt ift (Seuffert's Archiv XVIII, Nr. 54). Die Caution fällt als cautio de judicio sisti gemeinrechtlich aber bort weg, wo eine gleichzeitige Verhandlung der Widerklage mit der Vorklage stattfindet (l. c. I, Dr. 111), mas nach Lib. II Cap. XIV § 1 ber Stadtrechte bei uns minbestens bann ausgeschloffen ift, wenn Vorklage und Wiberklage benfelben Gegenstand betreffen bzw. materiell conner sind (vgl. Procespräjudicate, Nr. 19, woselbst fich übrigens Seite 29 Beile 13 von unten ein Druckfehler findet, indem bas "nicht" fort= zufallen hat)."

(Querelbescheib vom 25. Mai 1883, Nr. 3585).

### 473. Form der Cantionsleiftung, insbesondere Zulässigfeit der Bürgschaft.

In Abweichung von dem sub Nr. 57 abgedruckten Präjudicate wird in dem Querelbescheibe vom 8. Februar 1884, Nr. 1060 außegeführt:

"Querulant hat sich auf eine Entscheibung bes Raths vom 30. Januar 1874 berufen, welcher zufolge mit ber einfachen Bürgsichaft ohne realen Hintergrund niemand sich zu begnügen gezwungen werden könne, wenn nicht etwa die Bedingungen für eine bloß jurastorische Caution vorlägen. Querulant folgert hieraus, daß er keine Beranlassung gehabt habe, die Ablehnung der als Procescaution angebotenen einfachen Bürgschaft noch näher zu begründen.

Biergegen muß bemerkt werden, daß bie oben angezogene Raths= entscheibung in den Procegpräjudicaten sub Nr. 57 nur unvollstänbig zum Abdrucke gelangt ift. In wortlicher Uebereinstimmung mit ben Entscheidungsworten schließen nämlich die Motive des angezogenen Querelbescheibes bamit, baß Rläger hat angewiesen werben muffen, die ficherzustellende Summe bei Gericht niederzulegen, falls ihm nicht bie Stellung eines zweifellos fur Schaben und Roften genügenden Bürgen gelingen follte. Diefe Enticheibung braucht nicht so interpretirt zu werben, daß der "reale Hinter= grund", bie zweifellose Sufficieng bes Burgen nur bann anzunehmen sei, wenn ber Burge ein "greifbares Pfand" offerirt habe, schon beshalb nicht, weil solchenfalls nicht sowohl eine Caution burch Bürgschaftsleistung, welche boch unter Umständen genügen soll, als vielmehr eine Caution burch Pfandbestellung vorliegen wurde. Zwar muß zugegeben werben, daß nach ber Gerichtspraris ber Cautionsberechtigte in erster Reihe, d. h. solange nicht die Bedingungen für eine blos juratorische Caution vorliegen, Anspruch auf eine Realcaution hat; zur Realcaution gehört aber nach bem richtigen juristischen Sprachgebrauche auch die Cautionsbestellung burch Burgen gegenüber der Verbal- bzw. juratorischen Caution des Cautionsverpflichteten felbft. Daß biefe Auffassung mit ber ftabtischen Gerichtspraxis im Ginklange fteht, läßt sich am sichersten aus bem Wortlaute des Cautionseides erkennen ("ich schwöre, baß ich die von mir verlangte Caution durch baares Gelb, Pfander ober Bur= gen nicht bestellen kann 2c."). Die Gegenüberstellung ber Worte "Pfänder" ober "Bürgen" lassen keinen Zweisel barüber zu, daß auch eine Caution durch Bürgen allein (ohne Pfänder) als zureichend angessehen werden kann, und daß beim Vorhandensein von sufficienten Bürsaen bie Bedingungen für eine blos juratorische Caution nicht vorliegen.

Aus den Bestimmungen der Stadtrechte (Lib. III Tit. XIV; abgeänderte Artikel Lib. II Tit. XXXI §§ 9 und 11) geht übers dies deutlich hervor, daß in Uebereinstimmung mit der gemeinrechtslichen Doctrin (vgl. Bayer, Verträge, § 35) Cautionen im Prosessse in wirksamer Weise auch durch Bürgen bestellt werden können. Ob im einzelnen Falle ein Bürge als sufsticient anzusehen sei oder nicht, muß (ebenso wie die Entscheidung über die Höhe der etwa zu erlegenden Baarcaution) in das Ersmessende Verhandelnden Gerichts gestellt sein. Die hier außschlagsgebende Bedeutung des richterlichen Ermessens kann gesetzlich um so weniger Vedenken leiden, als nach den Vestimmungen der Stadtzrechte über den Vorstand (Lib. II Cap. VIII § 1) sogar die Entscheidung der Frage, ob eine Caution überhaupt ersorderlich ist, vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht wird.

Hiernach hatte Querulant, wofern er die angebotene Bürgschaft bes Advocaten N. N. für nicht ausreichend hielt, wohl Veranlassung auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, widrigenfalls die Annahme Platz greisen mußte, als habe er die Bürgschaft nicht wegen ihrer Insufficienz, sondern aus anderen nicht stichhaltigen Gründen (z. B. um wegen der ihm etwa zuzuerkennenden Kosten raschere Befriebigung zu erlangen) zurückgewiesen. Weil aber Querulant die Bürgschaft als solche nicht als unzureichend angesochten hat, so kann es nur gedilligt werden, wenn das Wettgericht im Hindlick auf die erpromissorische und unbegrenzte Bürgschaft des Abvocaten N. N. die Cautionseinrede als erledigt ansah."

#### 474. Rlageanderung in der Replik.

Kläger hatte am 26. October 1882 auf Zahlung bes Miethsinses für die Zeit vom 6. August 1882 bis 6. Februar 1883 und auf Käumung bes Miethlocales zum 6. Februar 1883 geklagt, in ber Replik vom 6. November 1882 aber beantragt, Beklagten wegen ber unterlassenen Miethzahlung auf Grund bes Art. 4116 bes Prov.-Rechts Th. 3 zur Käumung binnen 14 Tagen zu verurtheilen.

Diese Aenderung der Klage wurde in dem Erk. der II. Section des L.B.G. vom 3. Februar 1883, Nr. 23 für zulässig erachtet, in dem Querelbescheide des Kaths vom 22. April 1883, Nr. 2740 hingegen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

"Mis die Basis des ganzen Processes hat die Klage den Anspruch des Klägers sowohl zu bezeichnen, als auch zu begründen. Durch die Einlassung auf die Klage gewinnt der Beklagte ein Recht, auf biefer Bafis ben Proces beendigt, ben Anspruch bes Rlägers in der ihm durch die Rlage verliehenen Geftalt beurtheilt zu sehen. Wegen folchen Unrechts bes Beklagten an ber Rlage ift ber Rläger nach ber Ginlaffung an biefelbe gebunden. Um beswillen ift zwar nicht ohne weiteres jede nachträgliche Erganzung und Berbefferung ber Rlage verwerflich, nur barf lettere in ber ihr nachträglich gegebenen Fassung nicht aufhören mit der ursprünglich angestellten Rlage identisch zu sein, so daß in Folge der Aenderung eine neue Bertheibigung bes Beklagten nothig ware\* (Renaud, Civilproceß § 74. Linde, Civilproceß § 197. Endemann, Civilproceß § 166.) Wo es sich um eine, zu neuer Vertheidigung Anlaß gebende Ver= änderung der Klage handelt, da kann selbstverständlich die Ver= änderung mit Beibehaltung bes bisherigen Berfahrens gegen ben Willen des Beklagten nicht durchgesetzt werden. Gine folche Beränderung des Angriffes macht vielmehr erforderlich, daß der bisherige Procef aufgegeben, bem Beklagten bie Roften beffelben vom Kläger vergutet werben und daß ein neues Verfahren vom Kläger eingeleitet werbe (Bayer, Bortrage § 551). Bei Anwendung ber angeführten Procehregel auf den vorliegenden Fall kann kein anderes Ergebniß gewonnen werden, als daß die Protestation des Beklagten gegen die Rlageanderung, welche Rlager in ber Replik einzuführen beabsichtigte, für gerechtfertig erkannt werbe.

Die am 26. October 1882 angestellte Klage ist gerichtet auf Erfüllung eines Miethvertrages durch Leistung der Miethzahlung und auf Käumung des Miethlocales nach Ablauf der durch Künsdigung sixirten Miethzeit (Art. 4069 und 4084 des Prov. Rechts Th. 3). In der durch die Klageänderung beabsichtigten Gestalt würde die Klage zum Gegenstande haben die Ausschiedung des Miethvertrages mit den damit zusammenhängenden Consequenzen

<sup>\*</sup> Bgl. Nr. 66 ber Präjudicate sub II.

(Art. 4116 l. c.). Der Anspruch bes Klägers wird in der Klage hergeleitet aus einem Bertrage und der Ausübung des damit verbundenen Kündigungsrechts (Art. 4025 und 4104 l. c.); in der Keplik aber wird er auf die Thatsache gegründet, daß Beklagter durch die Klageanstellung hinsichtlich der Erfüllung des Miethvertrages in Berzug gesetzt worden sei (Art. 4116 l. c.). Daß die Klage in der ihr durch die Keplik gegebenen Fassung mit der ursprünglich angestellten Klage nicht identisch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage. Die Unmöglichkeit der Identifch ist, liegt mithin klar zu Tage.

475. Gine Unterlaffung ber Erklärung über die Echtheit von ber Gegenpartei im vorbereitenden Verfahren zu ben Acten übergebener Urkunden hat nicht zur Folge, daß die Echtheit als zugestanden gilt.

Beklagter hatte in der Klagebeantwortung eine Zahlung auf die Klageforderung in größerem Betrage, als Kläger sie zugestand, behauptet und zugleich mehrere die Namensschrift des Klägerstragende Quittungen beigebracht. Kläger hatte in der Replik die behauptete Mehrzahlung geleugnet, ohne sich über die beigebrachten Quittungen zu äußern. Es handelte sich nunmehr um die Frage, ob die Schtheit der Quittungen als zugestanden zu gelten habe, was in dem Erk. der I. Section des L.B.G. vom 11. Mai 1882, Nr. 157 und ebenso in dem bestätigenden App. Erk. des Kaths vom 26. Januar 1883, Nr. 636 verneint wurde. Die Gründe des letzteren besagen:

"Es ist nicht zu billigen, wenn Beklagter ausführt, die Echtheit der beigebrachten Quittungen sei anzunehmen, weil Kläger sie nicht bestritten habe. Im vorbereitenden Verfahren war Kläger ohne eine bezügliche gerichtliche Auflage nicht verpflichtet, sich über die Echtheit der Urkunden zu erklären, und noch weniger kann beim Wangel einer betreffenden gerichtlichen Androhung die Echtheit wegen unterlassener Erklärung als zugestanden singirt werden. Beklagter hat aber weder im vordereitenden Versahren eine Erklärung des Klägers über die beigebrachten Quittungen herbeigeführt, noch im Beweisversahren auf sie Bezug genommen und den Kläger zur Recognition aufgesordert. Die Rechtssolge ist also die, daß jene Quittungen, da ihre Echtheit nicht zu vermuthen ist, wegen mangelnder Feststellung der letzteren der Beweiskraft entbehren, also auch die behauptete Zahlung nicht beweisen."

#### 476. Umfang der exceptio refusionis expensarum.

"Beklagte hat die Einlassung auf die am 15. October 1881 wider sie erhobene Klage abgelehnt, weil Kläger bereits früher mit einer wider sie erhobenen Klage, welche in der jezigen zum Theil wiederholt werde, angebrachtermaßen abgewiesen und in die Kosten verurtheilt worden sei, diese aber bisher nicht ersetzt habe.

Mit dieser Einrebe in erster Justanz zurückgewiesen, hat Be-klagte die Duerel ergriffen und zu deren Rechtsertigung angeführt, auf Grund der l. 15 Cod. de jud. III, 1 habe die gemeinrechtliche Praxis die s. g. exceptio resusionis expensarum ausgebildet, mittelst welcher der Beklagte die Einlassung auf eine neue Klage des Klägers solange verweigern dürse, dis ihm die Kosten des ersten Processes ersetzt seien. Diese Einrede habe auch in die neuere Processesgesetzung Aufnahme gefunden und sinde nicht minder in den Stadtrechten Lid. II Cap. IX § 7 und Cap. XIII § 3 Unterstützung.

Allein die l. 15 cit. bezieht sich nur auf solche Kosten, welche durch den Ungehorsam des Klägers erwachsen sind, und das gemeine Processecht hat die Bestimmung der Duelle nicht weiter auszgedehnt, als daß der Beklagte außer wegen der Contumacialkosten noch wegen derzenigen Kosten die Einlassung auf eine neue Klage abzulehnen berechtigt ist, welche durch das Fallenlassen einer früheren Klage entstanden und vom Kläger zu ersehen sind. Dazgegen wird wegen derzenigen Kosten, in welche der Kläger gelegentlich der — wenn auch angebrachtermaßen — ersolgten Abweisung in einem früheren Processe verurtheilt worden ist, dem Beklagten eine processindernde Einrede nicht gegeben (vgl. Kenaub, Civilproces, § 165 a. E. und § 231 Note 17. Schmid, Handbuch I, § 70

Note 73. Seuffert's Archiv XVIII, 178. XXIV, 94). Nach gemeinem Procestrechte besteht also keineswegs ber beklagterseits behauptete Sat, daß allgemein der Beklagte die Einlassung auf eine neue Klage des Klägers bis nach Ersat der Kosten des Vorprocesses nicht vorzunehmen brauche, und ebensowenig nach der deutschen C.B.O. §. 247 3. 5, wie die Verbindung mit § 243 Al. 3 und die Motive zu beiden §§ ergeben. Die bezogenen Stellen der Rig. Stadtrechte aber reden vollends ausschließlich von den durch Contumaz geursachten Kosten und sind daher zur Begründung des von der Beklagten aufgestellten Satses ganz ungeeignet."

(Querelbescheid vom 24. Februar 1882, Nr. 1340).

# 477. Bedarf die Einrede der Dunkelheit einer Begründung und was geschieht, wenn der Beklagte eine folche Begründung unterläßt?

Gegenüber ber Klage aus einem mehrere Bogen starken Contoscorrent hatte Beklagter die Einrede der Dunkelheit erhoben, weil die Contocorrentposten zum größten Theil ungenügend substantiirt, ja ganz unverständlich seien. Das Vogteigericht wies darauf den Beklagten durch Bescheid vom 3. November 1881, Nr. 202 an, binnen 14 Tagen die von ihm vorgeschützte Einrede der Dunkelheit im Einzelnen auszuführen und näher zu begründen, widrigensalls ein jeder nicht in gehöriger Weise bemängelte Posten des Contoscorrents als zugestanden gelten solle. Auf die dagegen vom Beklagten ergriffene Querel hob der Kath durch Querelbescheid vom 19. März 1882, Nr. 1973 den Bescheid auf und wies das Vogteisgericht an, schon jetzt auf Grund der Acten über die vorgeschützte Einrede der Dunkelheit zu erkennen. Gründe:

"Beklagter macht geltend, das Gericht habe, nachdem die Einerede der Dunkelheit vorgeschützt worden, über deren Berechtigung sosort allendlich entscheiden müssen, nicht aber ihm noch ein weiteres Bersahren aufgeben dürsen. Dieser Ansicht ist allerdings beizupflichten. Die "Einrede der Dunkelheit" ist thatsächlich keine Einerede, da sie nur die Schlüssigkeit der Klage, also den Mangel einer Procesvoraussehung rügt. Erscheint es nun schon allgemein unzulässig, bei einer nicht gehörig begründeten Einrede dem Besklagten die nachträgliche Begründung derselben aufzugeben, sondern

ift solchenfalls die Einrede als nicht substantiert ohne weiteres zu verwersen, so kann eine Vervollskändigung des Einredevorbringens umsoweniger Platz greisen, wo die sogenannte Einrede eigentlich nur eine Aufforderung an den Richter darstellt, das zu thun, was er schon von Amtswegen zu thun hat, nämlich das Vorhandensein der rechtlichen Vorbedingungen eines Processes zu prüsen. Es handelte sich also, nachdem Beklagter die Klage als dunkel und für eine Einlassung darauf ungeeignet bezeichnet hatte, nur um die Feststellung dessen, ob dieser Vorwurf zutresse oder nicht; somit war es nicht richtig, daß der angesochtene Vescheid dem Beklagten noch aufgab, seine Einrede näher zu begründen . . . . . Die in dem angesochtenen Vescheide angedrohte Fiction des

Die in dem angefochtenen Bescheide angedrohte Fiction des Zugeständnisses paßt aber nur auf den Fall, daß der Beklagte die ihm obliegende Einlassung versäumt hat, während es auf der Hand liegt, daß ein an sich dunkler Klageposten nicht deswegen aufhören wird dunkel zu sein, weil der Beklagte diese Dunkelheit zu begründen unterlassen sollte, und daß folgerecht die Sinrede der Dunkelheit nicht dadurch ihre Erledigung sinden kann, daß die aufgegedene Begründung unterbleibt, sondern auch dann der Richter noch darüber zu entscheiden hat, ob die gerügte Dunkelheit wirkslich vorliegt. Durch die außgesprochene Androhung wird dem Besklagten auch schon die ihm nach den Motiven des Bescheides jedensfalls noch offenstehende negative Litiscontestation abgeschnitten.

Muß insoweit den Aussührungen des Beklagten beigepflichtet werden, so erscheint doch nichts destoweniger der in der Querel von ihm gestellte Antrag, die Klage angebrachtermaßen abzuweisen, nicht begründet und zwar deshald, weil die Entscheidung darüber, ob die Einrede der Dunkelheit begründet ist oder nicht, nach Lage der Sache nicht wohl von der Appellationsinstanz, sondern zunächst von der ersten Instanz zu fällen ist. Denn wenn auch regelmäßig der Oberrichter sich nicht an der Aussedung der angesochtenen Entscheidung genügen lassen darf, sondern an deren Stelle selbst ein neues Urtheil zu setzen hat\*, so kann doch ausnahmsweise davon abgewichen werden, sosern Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Das ist aber hier der Fall, weil einerseits die etwaige Verwerfung der Einrede und die demzusolge eintretende Verpflichtung zur Eins

<sup>\*</sup> Siehe Mr. 295 und unten Mr. 549.

lassung eine reformatio in pejus für Beklagten involviren und andererseits die einfache Bestätigung der vom Vogteigericht außzgesprochenen Verwarnung die Wöglichkeit eines Widerspruches zwischen der Entscheidung des Raths und der künftigen Entscheidung des Vogteigerichts herbeiführen würde."

### 478. Die Litiscontestation braucht mit den peremtorischen Ginreden nicht verbunden zu werden.

"Kläger hat geltend gemacht, daß nach hiefigem Procesrechte sämmtliche zerstörlichen Einreden zu gleicher Zeit vorgebracht und mit denselben auch die etwa beabsichtigte directe Erklärung versbunden werden müsse und daß hieraus nothwendig solge, daß der Beklagte, welcher bereits eine zerstörliche Einrede vorgebracht, auf alle nicht vorgebrachten zerstörlichen Einreden und ebenso auf die unterlassene directe Erklärung verzichtet habe.

Diefe Ansicht fteht im Widerspruche mit den einschlägigen Vor= schriften bes örtlichen Procegrechts und kann baber oberrichterliche Billigung nicht finden. Nach ben Rig. Stadtrechten Lib. II Cap. XVII §§ 1 und 2 ift es bem Beklagten ausbrücklich gestattet, peremtorische Einreben, sofern sie sofort liquid gestellt sind, auch vor der Litisconteftation vorzuschützen, wofern aber, heißt es ba= felbft, biefe Ginreben ohne Weiterung nicht zu erweisen ober Rläger rechtsbeständige Einrede wider sie vorbringt, so soll erkannt werden, daß Beklagter auf die Rlage sich einzulaffen schuldig fei. Hiernach fteht feft, daß nach ftadtrechtlichem Proceffe bie Bertheidigung bes Beklagten gegen die Rlage nicht an die Schranken ber ftrengen Eventualmaxime, wie fie bas gemeine Recht aufstellt, gebunden ift (val. Renaud, Civilprocegrecht §§ 79 und 200) und nach ber allegirten Gesetzeftelle ift sogar ber Richter verpflichtet, bem Beklagten, obwohl er mit ber von ihm vor ber Litiscontestation vor= gebrachten peremtorischen Ginrebe nicht burchgebrungen ift, noch bie Einlassung und hierbei auch ben Gebrauch peremtorischer Einreben zu gestatten.\*"

(Querelbescheid vom 1. Juli 1881, Nr. 4456).

<sup>\*</sup> D. h. den Gebrauch der "vorgebrachten exceptiones", nicht anderer, bisher nicht vorgebrachter.

## 479. Rechtsfolgen der mit einer gerichtsablehnenden Ginrede eventuell verbundenen Ginlaffung auf die Rlage für das fernere Verfahren.

Beklagte hatten der Klage in erster Linie die Einrede des unzuständigen Gerichts entgegensetzt, eventuell aber sich gleichzeitig auf die Klage eingelassen. Kläger replicirte auf die gerichtsablehnende Einrede und zugleich in der Hauptsache, Beklagte aber duplicirten einzig in ersterer Beziehung, während sie ein weiteres Berfahren in der Hauptsache dis zur Erledigung ihrer Einrede ablehnten. Nun beantragte Kläger, die Beklagten mit der versäumten Duplik auszuschließen und die Replikbehauptungen für zugestanden zu erachten. Die I. Section des LB.G. verwarf zwar die Einrede der Unzuständigkeit, ließ aber den Beklagten offen, binnen 14 Tage ihr Duplikversahren s. p. praecl. zu bewerkstelligen.

Die bagegen vom Kläger erhobene Querel wurde in bem Querelbescheibe vom 16. September 1883, Nr. 6286 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

"Bon ber Regel, daß alle einer Partei zu Gebote ftehenden Bertheidigungsmittel gleichzeitig eingeführt werden muffen, machen die proceshindernden Ginreden, welche ihrer Natur nach auf Befreiung von ber Ginlaffung gerichtet find, eine Ausnahme. Der Beklagte, welcher folche Ginreden vorschützt, ift berechtigt, die Gin= laffung auf die Materie des Klageanspruches bis babin auszuseten, wo entschieden ift, bag bie von ihm behaupteten Sinderniffe einer Einlassung nicht vorhanden sind; er kann also in Anspruch nehmen, daß megen ber procefhindernden Einreden ein von dem Sauptverfahren getrenntes Verfahren stattfinde, und wenn er bei seiner Er= flärung auf die Rlage zugleich basjenige Bertheibigungsmittel benutzt, von welchem er Gebrauch machen wurde, wenn die zunächst vorgeschützte proceghindernde Einrede fehlschlagen sollte, so hat er baburch weber seinem Rechte auf ein gesondertes Berfahren über bie proceghindernde Einrede entsagt, noch dem Kläger die Nöthigung auferlegt, seine Gegenvertheibigung auf bas gesammte Borbringen bes Beklagten zu erstrecken. Denn bie Concentration bes gesammten Procegmaterials ift, soweit es fich um die proceghindernden Ginreven-handelt, eine facultative . . . . Wenn Kläger gleichwohl auf bas von ben Beklagten nur für ben Fall etwaiger Burückweifung biefer

Einrebe Vorgebrachte sogleich einging, so konnte daburch an dem Anspruche der Beklagten auf präjudicielle Erledigung der Einrede nichts geändert werden . . . Demnach kann in der Entscheidung des ersten Richters, wonach Beklagte nicht verpklichtet waren, das Duplikversahren vor Entscheidung über die von ihnen vorgeschützte Einrede des unzuständigen Gerichts zu bewerkstelligen, eine Verletzung des dem Kläger zustehenden Rechts nicht gefunden werden."

#### 480. Präclusivfristen werden durch Ginlegung eines Rechtsmittels unterbrochen und beginnen mit der Eröffnung des Actenremisses wiederum zu laufen.

In der Resolution vom 3. März 1882, Nr. 1525, heißt es: "Daß die in dem oberrichterlich bestätigten Erkenntnisse ans beraumte, durch das Rechtsmittelversahren unterbrochene Frist mit dem Tage der Eröffnung über den erfolgten Actenremiß wieder zu lausen beginnt, und dieser Grundsatz ausdrücklich in dem Querelsbesche vom 8. Januar 1875, Nr. 120 ausgesprochen ist." (Wgl. Nr. 94 der Procespräjudicate).

#### 481. Boraussetzungen der Erftredung von Braclufivfriften.

I. "Nach ber städtischen Gerichtspraris kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter Umständen auch peremtorische Fristen und zwar auch gegen ben Willen bes Procefigegners erstreckt werben können. Es bedarf hierzu eines zeitig eingebrachten Friftgesuches und einer Begrundung bam. Bescheinigung beffen, inmiefern bie erstanberaumte Frift nicht eingehalten werben fann (Procegpräjubicate, Nr. 96). Diese Boraussetzungen ber Frifterftreckung treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Die Querulanten haben zwar por Ablauf der präclusivischen Frift von 14 Tagen erklärt, wie sie sich die Erklärung auf die Gibe "vorbehielten", ein folcher Vorbehalt ift indeffen einem Friftgesuche keineswegs gleichzuachten. Das Friftgefuch enthält eine Bitte und erwartet eine richterliche Enticheitung auf die Bitte. Der Vorbehalt enthält eine folche Bitte nocht und S ruft auch eine Entscheidung nicht hervor; die den Worhehalt lautbarende Partei erklärt vielmehr, etwas als ihr heaft H spruch nehmen zu wollen. Weil aber zur Erlangung einer Bräinbicate. II. erstreckung eine bahin gerichtete Bitte und eine Entscheidung unserläßlich sind, kann auch eine Fristerstreckung durch einen bloßen Vorbehalt nicht erreicht werben."

(Querelbescheid vom 27. Mai 1883, Nr. 3649).

II. In der Resolution vom 25. August 1882, Nr. 5642 wird bemerkt:

"Es ist unrichtig, wenn Supplicant geltend macht, daß peremtorisch anberaumte Fristen wider den Willen des Proceßgegners unter allen Umständen nicht weiter erstreckt werden könnten. Eine Erstreckung der peremtorischen Frist ist vielmehr — abgesehen von den Fatalien — in dem Falle wohl statthaft, wenn rechtzeitig ein Fristgesuch eingebracht worden ist und wenn sich dieses Fristgesuch nach dem Ermessen des verhandelnden Gerichts als begründet erweist, d. h. wenn dem Bittsteller wegen Nichtbeodachtung der festgesehten Frist eine Schuld nicht beigemessen Falle ist das Fristgesuch vor Ablauf des Termins und vor Verlautbarung einer Ungehorssamsbeschuldigung, also jedenfalls rechtzeitig angebracht. Auch kann ein Verschulden des Beklagten nicht wohl angenommen werden, weil er von seinem früheren Vertreter im Stich gelassen war . . . "

### 482. Anmelbung von Ansprüchen in Nachlaßsachen vor Erlaß des Proclams und bzw. nach Ablauf desselben, aber vor erfolgter Präclusion des Zulasses.

1. "Die Art. 2619 und 2629 des Prov.-Rechts Th. 3 besagen ganz allgemein, die Erbantretung habe innerhalb der Proclamsfrist zu geschehen, eine Bestimmung darüber, wann die Frist als versäumt anzusehen sei, enthalten sie aber nicht und eine solche kann auch von ihnen nicht erwartet werden, weil sie nicht in das Privat-recht, sondern in die Ordnung des gerichtlichen Versahrens gehört, auf welche die Anmerkung zum Artikel 2597 ausdrücklich verweist. Das locale Procesrecht geht nun — außer bei den Nothsristen oder Fatalien — durchweg von dem Grundsate aus, daß eine Versäumung einer Frist noch so lange gut gemacht werden kann, als nicht von der Gegenpartei die Ungehorsamsbeschuldigung erfolgt (Procespräjudicate, Nr. 98 und Seite 90 und 128), und was speciell die Proclamsfristen anlangt, so ist wenigstens bei den Concurs-

proclamen stets daran sestgehalten worden, daß nicht schon der Ablauf der Frist, sondern erst die s. g. praeclusio aclitus (d. h. das auf Antrag des Concursduchhalters ausgesprochene Verfügen des Gerichts, daß die disher nicht gemeldeten Ansprüche ausgeschlossen seien) der Möglichkeit weiterer Anmeldungen ein Ende macht. Consequenter Weise wäre dann ein solcher Präclusionsantrag auch bei den Mortisicationsproclamen und den Nachlaßproclamen zu fordern.

2. Das Proclam bezweckt, die dem Nachlafigerichte aus feinen Acten noch nicht bekannten Erbschaftsinteressenten zu ermitteln, ift baber überfluffig und bzw. wirkungslos, wenn und soweit bie Erben actenmäßig fich jum Erbantritte bereits gemelbet haben, wie flar aus bem Art. 2597 a. a. D. hervorgeht, nach welchem bas Rachlagproclam feineswegs nothwendig erlaffen zu werben braucht, fondern nur auf Antrag ober von Amtswegen erlaffen werden kann, wenn bazu eine Veranlassung vorliegt. Da nun M. W. am 4. Juli 1881 fich nicht nur als gesetzlicher Intestaterbe seiner verstorbenen Tante M. S. legitimirt und eingeführt, sondern felbst auf Erlag bes Proclams angetragen hat, um baburch etwaige anderweitige Erbichaftsintereffenten gur Geltendmachung ihrer Unsprüche aufzufordern, so ist es flar, daß er sich in Folge des von ihm selbst beantragten Proclams nicht weiter nochmals zu melben brauchte; vielmehr erscheint die Querulantin, welche ja ihrerseits das Proclam nicht beautragt hat, zur Verlautbarung eines Präclufionsantrages gegenüber bem Untragfteller nicht legitimirt. Der Bescheib bes Waisengerichts, daß ihr Präclusionsantrag zu verwerfen sei, kann beshalb nur bestätigt werden."

(Querelbescheid vom 20. October 1882, Nr. 6939).

#### 483. Contumacia non accusata non nocet.

Klägerin war am 2. Juli 1881 angewiesen worden, sich auf einen ihr von der Beklagten angetragenen Eid binnen 8 Tagen s. p. recusati zu erklären. Um 11. August zeigte sie der bazu citirten Beklagten an, daß sie den Sid acceptire, worauf Beklagte beantragte, den Sid, weil die Acceptation erst nach Ablauf der peremtorischen Frist erklärt sei, der gestellten Verwarnung gemäß für verweigert zu erkennen. Die II. Section des L.V.G. erkannte auch demgemäß, ihre Entscheidung wurde jedoch auf die von der Klägerin ergriffene

Querel burch ben Querelbescheid vom 19. Februar 1882, Nr. 1202 aus folgenden Gründen aufgehoben:

"In der Rechtsprechung des Raths ift wiederholt anerkannt worden\*, daß bezüglich der Präclusivfristen, welche nicht fatalia sind, der Grundsatz gelte: contumacia non accusata non nocet, wovon eine Ausnahme nur bezüglich ber Beweisfrift befteht. hiernach war Klägerin auch nach Ablauf der ihr zur Erklärung auf die Eidesdelation s. p. recusati anberaumten Frist noch berechtigt, biefe Erklärung zu verlautbaren, folange Beklagte nicht die Ungehorsamsbeschulbigung erhoben, also barauf angetragen hatte, ben Eid für verweigert zu erkennen. Da aber Rlägerin in bem Termin vom 11. August 1881, zu welchem fie bie Beklagte hatte citiren laffen, anzeigte, baß fie ben Gib annehme, und ba erft nach biefer Erklärung Beklagte ben Präclufionsantrag gestellt hat, so kann ber Entscheidung ber Borinftang, nach welcher ber Gib fur verweigert zu erachten ift, nicht beigetreten, sondern muß unter Aufhebung berfelben bahin erkannt werben, bag Beklagte mit ihrem Praclusionsantrage zurückzuweisen ist."

Uebereinstimmend ist erkannt in ber Resolution vom 2. September 1883, Nr. 5956.

### 484. Berfänmung des Eidestermins in der Synagoge. Wann muß ber Contumacialantrag gestellt werden?

Der Kläger hatte einen Schiebseib in der Spnagoge zu leisten, wozu der Termin auf den 19. Mai Vormittags 11 Uhr sub poena deserti anberaumt war. Am 29. Mai zeigte Kläger an, daß er in Folge eines Mißverständnisses den Eid im Termin nicht geleistet habe, und bat um Ansehung eines neuen Termins. Beklagter bat dagegen, den Termin für versäumt und den Eid für desert zu erstennen. Das Wettgericht hielt den Präclusionsantrag für verspätet und beraumte einen neuen Schwurtermin an. In dem bestätigens den Querelbescheide vom 18. August 1882, Nr. 5470 heißt es:

"Nach constanter hiesiger Praxis (vgl. Procespräjudicate, Nr. 100) muß der Eidestermin für salvirt gelten, weil der Eidespflichtige (Kläger) bevor Beklagter den Präclusionsantrag stellte,

<sup>\*</sup> Siehe Nr. 98-100.

seine Bitte um Salvation bzw. um Anberaumung eines neuen Termines bei Gericht eingebracht hatte."

### 485. Rechtsfolgen des Ausschlusses des Beklagten mit der Klagebeantwortung ob contumaciam.

"Der Beklagte ist mit der Erklärung auf die aus einem Flössungsvertrage wider ihn erhobene Klage präclubirt worden. Dessen ungeachtet hat das Landvogteigericht den Klägern nur einen Theil ihrer Forderungen zugesprochen und im Uebrigen unter Auferchnung der Proceskosten die Klage angebrachtermaßen abgewiesen... Bei der in Folge der Contumaz des Beklagten nach hiesigem Procesrechte singirten afsirmativen Litiscontestation gelten als zugestanden immer nur die Klagethatsachen, nicht schlechthin der Klageanspruch; die Verurtheilung in letzteren hat vielmehr erst dann zu erfolgen, wenn aus den Thatsachen der Anspruch sich schlüsssisse aus welchen sich ein Causalnerus zwischen einer Handlung oder Unterlassung des Bestlagten und dem behaupteten Schaden nach Art bzw. Umfang erzgiebt. Dies trifft vorliegenden Falls nicht zu . . . . .

Waren nach Vorstehendem die Kläger . . mit sast 2/3 der einzgeklagten Forderungen in diesem Processe abzuweisen, so konnte auch nur Compensation der Processosten eintreten. Es ist ein Irrthum, wenn die Appellanten zur Begründung der Bitte um Zuerkennung der Kosten sich auf den Ungehorsam des Beklagten berusen. Die Kostenersatpslicht bildet eine Contumacialsolge nur insosen, als durch den Ungehorsam der einen Partei thatsächlich für die Gegenpartei Kosten erwachsen sind, was hier keineswegs der Fall ist. Im Uedrigen aber greift die Regel durch, daß nur die obsiegende Partei auf Kostenersatz ein Recht hat (Lid. II Cap. 34 § 1 der Stadtrechte), und Kläger sind im vorliegenden Processesse eben nur mit einem verhältnißmäßig geringen Theile ihrer Klagesorderung durchgebrungen."

(App.-Grk. vom 11. Januar 1884, Nr. 262).

### 486. Contumacialerkenntniß gegen eine auf die Borladung nicht erschienene Berson adeligen Standes.

A. war auf Klage bes S. vor die I. Section des L.B.G. geladen, wegen seines Ausbleibens mittelst Protokolles citirt und in Folge seines abermaligen Ausbleibens in contumaciam verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung erhob er die Nichtigkeitsbeschwerde, weil er abeligen Standes und das L.B.G. deshalb zu seiner Vorladung gar nicht befugt gewesen sei. Die Beschwerde wurde durch Resolution vom 24. Juli 1881, Nr. 5031 aus folgenden Gründen abgewiesen:

"Der privilegirte Gerichtsftand bes Abels und ber Staatsbeamten ift nicht in bem Sinne ein ausschließlicher, daß nicht eine Prorogation möglich mare ober daß etwa die städtischen Gerichte verpflichtet maren, felbst Erhebungen barüber anzustellen, ob ber Vorzulabende dem Abel bzw. dem Beamtenstande angehöre. In Nebereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Procespraris haben vielmehr die städtischen Gerichte stets den Grundsatz anerkannt, daß Die Incompetenzeinrede auf Grund jenes Privilegiums erft berucksichtigt zu werden brauche, wenn sie von dem Beklagten formlich und zwar rechtzeitig, b. h. spätestens zugleich mit ber Ginlaffung vorgeschützt wurde. Supplicant hat dies unterlassen; er ift gar nicht bei Gericht erschienen und hat ebensowenig durch einen gehörig legiti= mirten Bevollmächtigten seine Ginrebe bem Gericht vorgelegt. Aus der untergerichtlichen Protofollverhandlung ist allerdings zu entnehmen, daß Supplicant . . . bem Gerichtsministerial gelegentlich bes Empfanges ber Protofolicitation erklärt hat, er competire als Ebelmann und im activen Dienste stehender Beamter nicht vor bas Landvogteigericht und werde feinesfalls erscheinen. Der Gerichts= ministerial hat aber nicht die Pflicht, die Einreden, welche die von · ihm vorgeladenen Personen etwa geltend zu machen munschen, bem Gericht vorzutragen, und das Gericht ist nicht verpflichtet bzw. berechtigt, eine entsprechende, ihm durch ben Ministerial übermittelte Einrebe zu berücksichtigen. Die Incompetenzeinrebe auf Grund bes persönlichen Privilegiums ber Abeligen und Staatsbeamten ift vielmehr gleich jeder anderen Einrede von der Partei selbst ober von ihrem Bevollmächtigten bei Gericht vorzubringen und, wenn ber Proceßgegner das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen bestreitet, zu beweisen."

487. Nachdem die Abwesenheit des Beklagten einmal fests gestellt ist, bedarf es zur Fortführung des Contumacials verfahrens gegen ihn nicht nothwendig der nochmaligen Feststellung dessen, daß auch bei den späteren Berhandslungen er noch abwesend ist.

"Als Nichtigkeitsgrund macht Beklagter geltend, er fei zum 16. December und zu ben folgenden Terminen weber ordnungsmäßig burch den Ministerial citirt, noch seine Abwesenheit durch die Polizei= verwaltung conftatirt worden, während er doch allwöchentlich in Geschäften nach Riga komme. Die Conftatirung ber Abwesenheit bes Beklagten mar indeffen bereits baburch erfolgt, baß ihm — ber sich felbst als Kreuthurg'icher Gefindeswirth bezeichnet hatte — außer ber Klage auch die Vorladung vom 16. September 1880 im Kreutburg'ichen Gebiete behändigt worden mar. Rachdem auf Grund beffen bas Contumacialverfahren feinen gesetzlichen Unfang auf Grund ber Riga'ichen Stadtrechte Lib. II Cap. XVI § 2 genommen hatte, bedurfte es zur Infinuation ber Vorladungen und Bescheibe bes Gerichts nicht mehr einer jedesmaligen Zufertigung berselben an den Beklagten, weil sonst eben kein Contumacialverfahren, sondern ein schriftlicher Proces stattgefunden hatte, und ebensowenig kann eine Nichtigkeit bes Verfahrens barin gefunden werben, baß bie bereits festgestellte Abwesenheit bes Beklagten als fortbauernb angenommen und keine Auskunft von ber Polizei barüber eingeholt wurde, ob sie nicht etwa burch seine zufällige Ankunft hierselbst aufgehoben worden fei. Wenn ein folches Verfahren auch vom Gericht eingeschlagen werden konnte, so besteht doch keine zwingende Borschrift bafür und es liegt beshalb auch kein Berftoß gegen eine Proceßnorm vor, wenn bas Bogteigericht sich an bem Berichte seines Ministerials genügen ließ, daß biefer weber ben Beklagten, noch einen Bevollmächtigten beffelben ermittelt habe."

(Aus ben Motiven bes App.=Erk. vom 19. März 1882, Nr. 1970.)

### 488. Im Falle der Abwesenheit kann auch gegen den Kläger ein Contumacialverfahren eingeleitet werden.

Kläger hatte am 22. März 1880 Beweis burch Zeugen ansgetreten, beren Bernehmung am 3. Mai 1880 verfügt worden war, sodann aber den Proceß liegen gelassen. Am 17. Februar 1881 stellte Beklagter einen Antrag und es wurde von der Rig. Polizeis verwaltung am 8. März 1881 mitgetheilt, daß Kläger nicht zu ermitteln gewesen sei, darauf gegen den Kläger das Contumacials versahren eingeleitet und er am 21. April 1881 mit seiner beweißs gebliebenen Klage in contumaciam zurückgewiesen.

Dagegen führte er Beschwerde, welche durch Resolution des Rathes vom 7. Mai 1882, Nr. 3112 mit dem Bemerken verwor=

fen murbe:

"Der Vorschrift ber Stadtrechte Lib. II Cap. XVI § 2 ift Supplicant nicht nachgekommen, er hat seiner Sache seit dem 30. Mai 1880 keinen Fortgang gegeben, hat sich aus Riga entsernt, ist von der Riga'schen Polizei nicht zu ermitteln gewesen und nach längerer Abwesenheit erst jetzt wieder hierher zurückgekehrt.

In Folge seiner Entfernung aus Kiga war der Beklagte daher berechtigt, die Einleitung des Contumacialversahrens wider ihn zu beantragen, das Wettgericht aber solchem Antrage nachzugeben und schließlich in diesem Contumacialversahren auf Abweisung der Klage zu erkennen."

## 489. Bon Amtswegen angeordnete Adhibition von Acten in einer anderen Sache derselben Parteien zu den Process-acten.

"Dem Richter steht fraglos die Besugniß zu, nicht nur auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amtswegen die Acten einer unter benselben Parteien verhandelten anderen Streitsache behufs seiner Information zu den Proceßacten zu abhibiren."

Auf Grund dieses Sates wurde die Querel des Klägers darüber, daß das Logteigericht vorgängig der Entscheidung über die Relevanz der vom Beklagten vorgeschützten Einrede, als sei der Klageanspruch nur in Verbindung mit einem anderen, in selbständiger Klage versfolgten Anspruche geltend zu machen, die Abhibition der Acten in

letzterer Sache zu den Procesacten angeordnet hatte, durch den Querelbescheid vom 10. August 1883, Nr. 5447 verworfen.

490. Ift der Richter befingt, den Beklagten auf Grund der von ihm felbständig vorgebrachten Thatsachen zu einer Leistung zu vernrtheilen, welche der Kläger aus einem anderen, vom Beklagten gelengneten Grunde beausprucht?

Diese Frage wurde in dem App.=Erk. vom 2. Juni 1882, Nr. 3771 aufgeworfen und aus folgenden Gründen bejaht:

"Der Richter ist nicht allein berechtigt, sonbern selbst verpslichtet, bas gesammte zur Klärung ber Sachlage beigebrachte thatsächliche Waterial nach seiner rechtlichen Bebeutung zu prüsen, wobei es für die Entscheidung (d. h. für die Findung des Urtheils) von keinem ausschlaggebenden Gewichte ist, ob der Stoff angriffsweise oder blos vertheidigungsweise zugetragen wurde. Erscheint der Beklagte nach seinen eigenen Angaben sachfällig, so bedarf der Klageanspruch keiner weiteren Feststellung. Hieran hat auch der Berurtheilte kein Interesse, denn die Anerkennung und Tilgung des klägerischen Anspruches schützt ihn vor jeder erneuerten Geltendmachung derselben Forberung, sei es in der vorliegenden, sei es in einer anderen Form."

- 491a. Substitution eines anderen, vom Kläger nicht behaupteten Klagegrundes bewirft Nichtigkeit.
  - b. An Stelle des vernichteten Urtheils hat das Oberge= richt, wenn die Sache dazu spruchreif ist, selbst ein anderes zu setzen.

"Die Klage ist actenausweislich barauf gegründet, daß Beklagter eine fremde Schuld als seine eigene übernommen haben soll, sei es nun, daß der ursprüngliche Schuldner dadurch von seiner Schuld befreit werden sollte, oder nicht. Das angesochtene Erkenntniß hinz gegen gründet den rechtlichen Anspruch des Klägers (nach Maßgabe einer Zeugenaußsage) darauf, daß Supplicant versprochen haben soll, für die Bezahlung der Schuld Sorge zu tragen. . . . In jedem Falle steht sest, daß die Verurtheilung des Supplicanten auf einen Klagegrund hin ersolgt ist, welcher vom Kläger gar nicht vorgebracht ist. In der Unterstellung eines nicht geltend gemachten Klagegrundes

muß aber ein Verstoß gegen die Grundfate der Verhandlungsmaxime erblickt werden, welche bem Richter eine objective Stellung gegenüber ben Parteien zur Vorschrift machen und benselben bemnach nicht dazu berechtigen, ben Parteianträgen von sich aus etwas binzuzufügen ober etwas zu erganzen, mas die Parteien nicht felbst vorgetragen ober begehrt haben, geschweige benn die thatsächliche Rlagebegründung zu verändern (Baper, § 12. Wetell, § 43 Note 25 ff.) Das angefochtene Protofollerkenntniß ber I. Section bes L.B.G muß baber wegen biefes Verftoges gegen bas Princip der Verhand= lungsmarime als nichtig aufgehoben werden. Bei dieser aufhebenden Entscheidung durfte aber diese Oberinftang nach Lage ber Acten nicht stehen bleiben. Da nämlich die Parteien das Beweisverfahren bereits geschloffen und zur Entscheidung submittirt haben, ba bemnach ein ferneres Parteiverfahren nicht mehr aussteht, die Streit= fache vielmehr als spruchreif erscheint, so hatte bas Obergericht nach Beseitigung ber untergerichtlichen Entscheibung ein anderes befinitives Erkenntniß an die Stelle zu setzen (Seuffert's Archiv XXIII, 90. c. 6 pr. de app. VII, 62)."

(Resolution vom 8. Januar 1882, Nr. 132).

# 492. Die Urtheilspublication darf nicht ausgesetzt werden, weil der Rläger die Gebühren für die Actencompletirung nicht bezahlt.

In der Resolution vom 26. Januar 1883, Nr. 637 ist außgesprochen:

"Es ift nicht zu billigen, wenn das Untergericht die Publiscation des bereits gefällten Erkenntnisses dis zur Bezahlung der seiner Kanzlei zukommenden Actengebühren auszusetzen versügt hat. Wenn nach Art. 61 des I. Th. des Prov.-Rechts die Kanzleien nicht verpflichtet sind, den Privatpersonen die Kanzleigebühren zu creditiren, so ist doch daraus nicht die Berechtigung des Gerichts zu folgern, in dem Falle, in welchem die Kanzlei thatsächlich creditirt hat, die Justizpflege dis zur erfolgten Nachzahlung der Kanzleigebühren zu sistiren; vielmehr steht in einem solchen Falle der Kanzlei nur frei, die erecutivische Beitreibung der Sportelrückstände zu beantragen. Von einer Ketention wegen Kanzleisporteln kann nur da die Rede sein, wo es sich um ausgesertigte Schriften handelt.

In einem solchen Falle, ber inbessen hier nicht vorliegt, hat nach bem Schlußpassus bes allegirten Art. 61 die Kanzlei allerdings die Befugniß, die ausgefertigten Schriftstücke den zur Zahlung der Kanzleigebühren verpstichteten Personen dis zur Erlegung der Gedühren vorzuenthalten. Ferner ist eine Pränumeration der Gedühren auch dort am Platze, wo es sich um Maßregeln handelt, welche für das Gericht selbst mit baaren Auslagen verdunden sind. Bei der Actencompletirung kommt aber dieser Gesichtspunkt nicht zur Geltung und es läßt sich eine Justizverzögerung nicht durch den Hinweis darauf rechtsertigen, daß die klagende Partei in der Zahlung der Gebühren für die Actencompletirung säumig war."

### 493. Ueber ben Umfang ber Rechtskraft, speciell in Betreff ber Borentscheidungen.

"Dadurch allein, daß die Klagesumme im vorliegenden Falle bie Sohe von 600 Rbl. nicht erreicht, wird die Zulässigkeit ber Revision noch nicht ausgeschlossen. Es kann vielmehr nicht unbeachtet gelaffen werben, bag Beklagter zur Vertheibigung gegen bie auf Bezahlung einer Halbjahrsmiethe von 362 Rbl. 50 Rop. gerichtete Rlage den Anspruch geltend gemacht hat, daß der von ihm für die Beit bis jum 1. Januar 1883 geschloffene und ihn zur Zahlung einer Sahresmiethe von 725 Rbl. verpflichtende Contract außer Kraft getreten und baburch ben Miethansprüchen seines Gegners aller Grund entzogen worden fei. Die Entscheidung über ben vorliegenben Rechtsstreit hat es mithin nicht allein mit ber Frage zu thun, ob Rläger vom Beklagten 362 Rbl. 50 Rop. zu erhalten habe, sondern fie bildet auch die Richtschnur für die Rechtfertigkeit der Unsprüche bes Rlägers auf die in kunftigen Terminen zu fordernde Miethzahlung, ba für ben Kall, daß die Ginrede des Beklagten rechts= fraftig zurückgewiesen wird, barin eine unanfechtbare Vorentscheibung für jede auf Grund bes ermähnten Miethvertrages von Beklagtem . zu leistende Miethzahlung begründet werden muß."

In Folge bessen wurde dem Beklagten die Revision gegen das seine Einrede verwerfende Urtheil 2. Instanz im Revisionsbescheibe vom 24. Februar 1882, Nr. 1347 nachgegeben.

#### 494. Feststellung der Ersitzung eines Zmmobils im Processwege. Die Wirkung des Urtheils erstreckt sich nicht auf Dritte.

"Nach der Feststellung des ersten Richters hat das streitige Immodil nicht allein der Beklagten, sondern auch ihren beiden Schwestern als Miterben ihres Vaters gehört. Das angesochtene Erkenntniß geht nun davon aus, daß durch den vorliegenden, zwischen dem Kläger und der Beklagten durchgeführten Nechtsstreit nicht in die Nechte Dritter eingegriffen und daher das gegenwärtige Urtheil nur gegen Beklagte, nicht aber gegen ihre Miteigenthümer erlassen wers den könne.

In der That ift es ein zweifelloser Proceggrundsatz, daß jedes Urtheil Recht schafft einzig unter ben Parteien, nicht gegen Dritte, welchen durch daffelbe überall nicht präjudicirt werden kann (l. 63 Dig. 42, 1; l. 1 Dig. 44, 2; Tit. Cod. inter alios acta vel judicata aliis non nocere VII, 60). Wenn also brei Miteigenthumer bes Immobils vorhanden gewesen sind, so kann burch ben gegenwär= tigen Proceg, ber nur gegen einen berselben geführt ift, nach bem vorhin angeführten Rechtssatze auch nur ber Beklagten, nicht aber ben anderen Miteigenthumern gegenüber ber Eigenthumserwerb burch Ersitzung für ben Rläger festgestellt werben. Was Rläger herbeizuführen municht, nämlich eine gegen jedermann giltige Festftellung ber Ersitzung baw. eines Ersitzungstitels, bas qualificirt sich als eine juristische Unmöglichkeit, ba eine solche Wirkung bes ein Recht anerkennenden Urtheils nicht einmal als Ausnahme bei ben f. g. Statusklagen allgemein anerkannt wird (Renaud, Civilproceß § 160, Rote 21 und 22)."

(App.=Erk. des Raths vom 10. August 1883, Nr. 5446).

# 495. Verurtheilung des Rlägers in die Rosten, wenn der Beklagte einen Theil der Schuld gleich zugesteht und der Proces nur um die Mehrforderung geführt wird.

"Mit Unrecht greift Appellantin das Erkenntniß erster Instanz an, weil sie, obgleich ihr der Betrag von 4 Rbl. zuerkannt worden, bennoch zum Ersage der Proceskosten an den Gegner verpflichtet sei. Die im Berhältniß zur Klagesumme ganz geringfügige Zahlung, welche dem Beklagten auferlegt worden ift, konnte vorliegenden Falls keinen Anspruch auf Kostencompensation geben, da der Beklagte sich freiwillig alsbald zur Entrichtung derselben erboten hat und der ganze Proceß nur über die als unbegründet verworsene Mehrforderung geführt worden ist (Procespräjudicate, Nr. 135. 136)."

(App.=Erf. vom 28. April 1882, Nr. 2898).

# 496. Berurtheilung des Beklagten in die Kosten, wiewohl derselbe eine Gegenforderung zur Compensation brachte, welche Kläger auerkannte.

Rläger klagter wegen einer Kaufpreisforderung von 217 Mbl. 93 Kop. Beklagter behauptete, 200 Mbl. abgezahlt zu haben, und brachte eine Gegenforderung von 7 Mbl. 94 Kop. zur Verrechnung. Die Gegenforderung wurde vom Kläger anerkannt, die Zahlung geleugnet, worauf wegen letzterer ein Beweisverfahren stattfand. Das Gericht erster Instanz verwarf die Zahlungseinrede und verzurtheilte Beklagten in den Betrag von 209 Mbl. 99 Kop. sammt den Proceskosten. Letztere Entscheidung wurde in dem App. Erk. vom 21. December 1883, Kr. 8673 bei der Begründung bestätigt:

"Was die Verurtheilung des Beklagten in die untergerichtlichen Proceskosten trot der vorliegenden Pluspetition anlangt, so erscheint dieselbe gerechtsertigt, nicht nur weil die Wehrsorderung auf den Betrag der Kosten ganz einflußloß geblieben ist (Procespräjudicate, Nr. 136 sud V ff.), sondern auch weil Beklagter zugestanden hat, daß er dem Kläger, welcher alsbald die erhobene Gegenforderung anerkannte, vor Beginn des Processes eine Rechnung nicht zugestellt habe, und hiernach ein Verzug des Klägers nicht anzunehmen war (Art. 3307 und 3310 des Prov.-Rechts Th. 3)."

## 497. Aufpruch des Revisionsimpetraten auf Ersatz der Rosten bei dem Dirig. Senat, wenn letzterer die Revision versworfen hat.

M. war auf Klage ber Handlung B. in zwei Instanzen verurtheilt worden, hatte barnach die Revision an den Dirig. Senat ergriffen, war aber auch mit diesem Rechtsmittel abgewiesen worden. Nunmehr verlangte die Handlung B. von ihm den Ersatz bes von ihr für ihre Vertretung im Senate bem St. Petersburger Rechtsanwalte V. gezahlten Honorares von 200 Kbl. Beklagter M. bezahlte freiwillig 43 Kbl. 18 Kop., verweigerte aber die Zahlung des Wehrbetrages, worauf Kläger mit diesem sowohl vom Wettgericht, als auch vom Rathe abgewiesen wurde. Die Gründe des Querelbescheides vom 19. Februar 1882, Nr. 1195 lauten:

"Der von der Klägerin bezogene § 9 der abg. Art. Lib. II Tit. XXXI besagt nur, daß der Revisionsimpetrant für Expensen und Schäden Sicherheit zu stellen habe, enthält aber keinerlei Entscheidung darüber, welche Rosten die Gegenpartei ersett verlangen dürse. Dagegen ist im gemeinen Processechte, wie in den Stadtzechten die Regel anerkannt, daß über die Processossen zugleich mit dem Urtheil in der Hauptsache, also von demselben Gerichte zu entscheiden ist (Lib. II Cap. 34 §§ 1 und 4; vgl. civilrechtl. Entscheid. V, S. 338). Eine Ausnahme in Betreff der durch das Bersahren beim Dirig. Senat entstehenden Kosten besteht gesehlich nicht, ebensowenig kann von einer entgegenstehenden Rechtsübung die Rede sein, da kein Fall einer Entscheidung, die im Sinne der Rlägerin ergangen wäre, nachweisdar ist. Es erscheint daher schon formell nicht wohl zulässig, daß die Unterinstanzen hinterher über den Ersat jener Kosten selbständig entscheiden.

Ueberdies ist aber auch materiell der Anspruch der Klägerin nicht gerechtfertigt. Rlägerin bemerkt gegen die Erwägung bes Wettgerichts, es sei nicht ersichtlich, daß sie einer Vertretung im Senate bedurft habe, biese Frage sei gar nicht heranzuziehen, da es ihr gesetliches Recht sei, sich vertreten zu laffen, und die Geltendmachung eines Rechts niemals als unnöthiger Aufwand betrachtet werden tonne. Diese Schlußfolgerung ist unrichtig, benn bas Vorhandensein eines Rechts ist etwas anderes als die Nothwendigkeit baffelbe auch geltend zu machen, und beshalb berechtigt jenes Vorhandensein noch nicht eo ipso zu dem Verlangen, daß die durch die Ausübung des Rechts erwachsenden Kosten ersetzt würden. Es fann viel= mehr ber Ersatz nur solcher Kosten von ber Gegenpartei verlangt werden, die zum ordnungsmäßigen Procegbetriebe erforderlich find, und es handelt sich somit um die Frage, ob Rlägerin hinreichende Beranlaffung hatte, für ihre Bertretung im Senate ben Betrag von 200 Abl. aufzuwenden. Erwägt man aber, daß nach den Bor= ichriften des Band X Th. II bes Cober ber Reichsgesetze Ausg. von 1857 (welche fur bie aus ben Oftseeprovingen an ben Dirig. Senat gelangenben Sachen maßgebend find, weil hier bas R.R.G. vom 19. October 1865 noch nicht Geltung hat), ein Verfahren ber Parteien im Senate nicht ftattfindet, bag ber Wegner bes Revifions. impetranten fogar eine Schrift feinerseits nicht einreicht, fonbern baß ben Parteien einzig gestattet ift, bie von bem Obersecretar angefertigte Actenrelation burchzusehen, zu unterschreiben und babei auf diejenigen Actenstücke, welche nach ihrer Meinung besondere Bebeutung haben, hinzuweisen (Art. 571 ff. und 577 a. a. D.) und sodann beim Vortrage ber Sachen anwesend zu fein, ohne babei bas Wort ergreifen zu burfen (Urt. 584 und 585 a. a. D.), so kann jebenfalls nicht anerkannt werben, bag ber von ber Rlägerin gemachte Aufwand für ihre Bertretung erforberlich, geschweige benn, daß für diese ziemlich bedeutungslosen Handlungen ein Honorar von 200 Rbl. für angemeffen zu erachten fei, ober bag bie Gegenpartei gezwungen werben konne, biefen Betrag zu erfeten."

#### 498. Beweisinterlocut ohne Antrag der Parteien.

"Beklagter beschwert sich, weil das Vogteigericht im Widerspruche zu seiner bisherigen Praxis trot des beklagtischen Protestes ein Beweisinterlocut erlassen habe. Diese Beschwerde ist nicht gerechtsertigt, da der Proceserichter zwar auf Grund der Verhandlungs=maxime nicht verpflichtet erscheint, auf bezüglichen Parteiantrag ein Beweisinterlocut zu erlassen, wohl aber vermöge der ihm zustehenden Processeitung, welche ihm gestattet, in jedem Stadium des Processes von Amtswegen den Actenvortrag zu verfügen und der Sachlage entsprechende Zwischendecrete zu fällen, dazu berechtigt ist, falls er ein solches für die raschere Erledigung des Processes für ersprießlich oder nothwendig hält."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 29. Mai 1881, Nr. 3658).

#### 499. Wirkung des rechtsfräftigen Beweisinterlocutes.

I. "Die Frage, ob der Eid relevante Thatsachen enthalte, barf gar nicht mehr aufgeworfen werden, nachdem durch den rechtskräf= tigen Bescheid vom 1. Juni 1882, Nr. 122 dem Rläger der Be= weis gerade über die Thatsachen und nur über die Thatsachen auf= erlegt worden ist, auf welche er gegenwärtig den Schiedseid gerichtet hat. Denn diese Beweisauflage enthielt ein bedingtes Endurtheil, indem sie die Entscheidung des Rechtsstreites von der Erbringung des auferlegten Beweises abhängig machte, und das rechtskräftige Beweisinterlocut war nicht nur für den Richter bindend, der es erlassen hatte, sondern ist es auch für den Appellationsrichter (Procespräjudicate, Nr. 148)."

(Querelbescheib vom 12. Januar 1883, Nr. 248).

II. "Das Beweisinterlocut, welches seinem Wesen nach ein bedingtes Erkenntniß ist, ist in Rechtskraft übergegangen und die Wirkung dessen ist, daß sowohl der Richter der ersten, als auch einer serneren Instanz von den Festsetzungen des Beweisinterlocutes nicht mehr abweichen kann, selbst wenn er mit den Motiven des Beweisinterlocutes nicht mehr übereinstimmen sollte. Seine Aufgabe beschränkt sich blos darauf zu prüsen, ob der auferlegte Beweis ersbracht worden ist oder nicht (Bayer, Civilproces, S. 752)."

(App.-Erk. vom 2. November 1883, Nr. 7426).

### 500. Beweisinterlocut über die Activlegitimation; spätere Abweisung der Klage angebrachtermaßen.

In erster Instanz war dem Kläger bezüglich der, vom Be-klagten bestrittenen Activlegitimation Beweiß auferlegt, hinterher aber — nach einem Wechsel des Richterpersonals — die Klage als unschlüssig abgewiesen worden. In der gegen letzteres Erkenntniß eingelegten Appellation bezeichnete Kläger die Abweisung der Klage angebrachtermaßen nach bereits erlassenem Beweisinterlocut als unstatthaft. Das App.-Erk. des Kaths vom 15. Juni 1883, Nr. 4135 bemerkte in dieser Beziehung Folgendes:

"Die bindende Kraft des Beweisinterlocutes, von welcher Appellant ausgeht, ift allerdings auch von der hiesigen Praxis anserkannt und beim Vorliegen eines Beweisinterlocutes wird demsgemäß in den weitaus zahlreichsten Fällen dem das Endurtheil fällenden Richter nur die Aufgabe zufallen, das Ergebniß aus dem Beweismaterial zu ziehen und darnach zu entscheiden. Die nachsträgliche Verwerfung der Klage wegen mangelnder Substantiirung wird deshalb ausgeschlossen, weil das Beweisinterlocut, indem es

gemiffe vom Rläger angeführte Thatsachen als relevant bezeichnet, birect ober indirect die Schlüssigkeit der Rlage anerkennt . . . .

Anders zu beurtheilen ist jedoch der — freilich ganz unsegelmäßige — Fall, wo ein Beweisbescheid vorliegt, welcher sich nur auf einen Theil des thatsächlichen Materiales bezieht. Die bindende Kraft eines solchen kann selbstverständlich nicht über daszienige Gebiet hinausreichen, welches allein vom Richter berücksichtigt wurde. Dieser Ausnahmefall ist hier gegeben. Das Vogteigericht hat in dem früheren Bescheide aus dem Procesmaterial einzig und allein den Einwand der mangelnden Activlegitimation herausgehoben, die Parteiangaben nur, soweit sie sich hierauf beziehen, geprüft und über ihre Relevanz durch die Beweisauslage nur rücksichtlich des Effects jenes Einwandes erkannt. Wit anderen Worten, es hat mit jenem Bescheide noch nicht ein allseitiges bedingtes Endurtheil gefällt und die bindende Kraft seiner Entscheidung kann sich solgerecht nur auf die von ihm allein behandelte Frage beziehen.

Es ergiebt sich hieraus, daß einer nachträglichen Zurückweisung ber Klage aus einem nicht mit diesem speciellen vorläufigen Bersfahren zusammenhängenden Wotive durch jenen Bescheid nicht präsjudicirt ist."

## 501. Geltendmachung neuer Einreden bzw. Replifen nach ergangenem Beweisinterlocut.

"Die Vorschützung neu entstandener Einreden dzw. Repliken ist aus Zweckmäßigkeitsgründen procesrechtlich gestattet, auch wenn bereits ein Beweisinterlocut vorliegt. Wenigstens hat der Rath diese Ansicht (vgl. Langenbeck, Beweissührung S. 218 sf.) bereits in dem Querelbescheide vom 5. Juni 1868, Nr. 4120 und im App.= Erk. vom 16. November 1879, Nr. 7683\* als die richtige anerkannt und befolgt."

(Aus den Gründen des App.-Erk. vom 16. October 1881, Dr. 6814).

<sup>\*</sup> Siehe Procespräjudicate, Dr. 83; anders Dr. 147.

### 502. Der Beweis muß binnen 14 Tagen angetreten werden, auch wenn keine Frist festgesetzt war.

"Nach den Rig. Stadtrechten Lid. II Cap. XX §§ 1 und 12 ist die Beweisfrist gesetzlich eine 14 tägige und eine peremtorische, so daß nach Ablauf dieser Frist, wenn der Producent um keine Erstreckung derselben angehalten hat, das Recht des Beweises eo ipso erloschen ist. Solche Folge tritt auch dann ein, wenn der Richter in dem erlassenen Bescheide weder die Beweisantretungsfrist, noch die Commination für die unterlassene Einhaltung der gesetzlichen Beweisfrist angegeben hat (Procespräjudicate, Nr. 154)."

(Resolution vom 24. Februar 1882, Nr. 1345).

### 503. Die Erstreckung der Beweisfrist durch außergerichtliche Bereinbarung der Parteien ist procesprechtlich ohne Wirkung.

Dem Kläger war am 26. Januar ber Beweis nachgegeben worden bei der Weisung, ihn binnen 14 Tagen bei Verlust des Besweisrechts anzutreten. Als Beklagter den erst am 16. Februar vom Kläger angetretenen Beweis als verspätet zurückzuweisen bat, behauptete Kläger, er habe mit Beklagtem außergerichtlich die Ersstreckung der Beweisfrist dis zum 16. Februar vereindart, und erdot sich, solches zu beweisen. Der Beweis wurde jedoch für verssäumt erachtet und diesbezüglich in dem App. Erk. vom 18. Februar 1883, Nr. 1211 bemerkt:

"Nach Lib. II Cap. XX § 12 ber Stabtrechte zieht die Versfäumung der Beweißfrist von Rechtswegen den Verlust des Besweißes nach sich, sofern der Probant nicht um Erstreckung der Beweißfrist ansucht. Wie hiernach einerseits der Nachtheil des Besweisverlustes von selbst mit dem Fristablauf eintritt und der Gegenspartei des Beweißführers nur noch das Recht zusteht, den verlorenen Beweiß dennoch freiwillig zu gestatten, es aber nicht eines ihrerseitigen Antrages bedarf, um den Außschluß des Beweißes herbeiszusühren, so kann andererseits eine Erstreckung der Beweißfrist nur auf Ansuchen des Probanten vom Gericht bewilligt, nicht aber außergerichtlich vereindart werden. Folglich ist die angebliche außersgerichtliche Bereindarung der Parteien über die Erstreckung der

Beweisfrist bis zum 16. Februar, da an diesem Tage Kläger die Beweisantretung als verspätet zurückzuweisen gebeten hat, proceßrechtlich ohne Wirkung und daher auch ein Beweis darüber an sich unstatthaft."

- 504. Die als Präntissen eines fünstlichen Beweises dienenden Thatsachen können noch im Beweisverfahren vorgebracht werden.
- I. "Die Mittellosigkeit bes Klägers soll burch Eibesbelation auf künstliche Weise eruirt werben. Als ein abstracter Begriff kann die Mittellosigkeit nicht unmittelbar Gegenstand bes Beweises sein, vielmehr müssen specielle concrete Thatsachen bargethan werben, aus benen burch eine begründete Schlußfolgerung sich jene ergiebt. Daß diese concreten Thatsachen schon im vorbereitenden Versfahren vorzubringen seien, ist keineswegs durchaus ersorderlich, vielmehr gilt hier die Regel, daß beim Beweise abstracter Begriffe die den Begriff darthuenden Thatsachen erst in der Beweisantretung speciell namhaft gemacht werden dürsen (Procespräjudicate, Nr. 271)."

(Querelbescheib vom 12. October 1883, Nr. 6921).

II. "Die Zulässigkeit einer Beweisführung über die im ersten Berfahren nicht vorgetragenen Prämissen eines künstlichen Beweises ist in dem angesochtenen Erkenntnisse des Wettgerichts vom 17. September 1881, Nr. 359 nachgewiesen worden und bedarf weiter keiner Erörterung." (Aus den Motiven des Querelbescheides vom 19. Februar 1882, Nr. 1199).

III. In dem Querelbescheide vom 20. October 1882, Nr. 6943 wird bemerkt:

"Da ber fünstliche Beweis auch bann statthaft ist, wenn er nur eine Vermuthung zu Gunsten bes Beweisssührers herzustellen vermag, weil diese Vermuthung im Zusammenhange mit anderen Beweismitteln möglicher Weise vollen Beweis liefern kann, so darf eine Zurückweisung wegen Frresevanz nur Platz greisen, wenn die vom Beweisssührer in Aussicht genommene Folgerung schlechthin aussgeschlossen ist."

#### 505. Ueber den Begriff der äquipollenten Beweisführung.

"Von ber processualischen Regel, baß jede Veränderung bes richterlich festgestellten Beweisthemas burch bie Parteien unzuläffig sei, wird in bem Fall allerdings eine Ausnahme gestattet, wenn an Stelle bes zum Beweise gestellten Thatumftanbes ein anderer bewiesen wird, der in einer verschiedenen Modification besselben Hauptfactums besteht, bessen Substituirung ingbesondere auf die Rechtsvertheidigung ber Gegenpartei nicht einwirkt (Langenbeck, Beweisführung S. 412). Aequipollent in diesem Sinne kann ber Natur der Sache nach der Beweis nur solcher Thatsachen sein, welche in nebenfächlichen Einzelheiten von ben früher burch bie Vartei behaupteten abweichen (Procegpräjudicate, Nr. 150). Wird also statt bes auferlegten Beweises ber Bestimmungen eines gemiffen Bertrages ber Beweiß auf einen ganz anderen Bertrag, melder an sich geeignet ift, ben erhobenen Anspruch selbständig und in anderer Weise, als geschehen, zu begründen, gerichtet, so wird regelmäßig hierin feine unerhebliche Abweichung vom Beweisthema erblickt werden können und daher keine wahre probatio per aequipollens vorliegen."

Aus vorstehenden Gründen wurde in dem App.-Erk. vom 6. October 1882, Ar. 6594 dem Kläger, welcher beweisen sollte, daß Beklagter einen gewissen Vorzug der verkauften Sache beim Kausabschlusse zugesichert habe, der Beweis dessen, daß die Zussicherung nach dem Kausabschlusse erfolgt sei, nicht gestattet.

### 506. Zuläfsigkeit einer unvollständigen Beweisantretung im Sinblid auf einen möglichen Abditionalbeweis.

"Das Vogteigericht stellt den Satz auf, daß der Probant bei der künftlichen Beweisführung nicht berechtigt sei, gelegentlich der ersten Beweisantretung einzelne Womente herauszugreisen und die Darlegung der übrigen Momente, welche erst den Schluß auf das Beweisthema vervollständigen und zwingend machen, sich für den Abditionalbeweis vorzubehalten. Der logische Zusammenhang müsse vielmehr sogleich dem Richter vorgelegt werden. Dieser, die Abschneidung unnützen Procesverschlepps bezweckende, Satz ist jedoch mindestens in solcher Allgemeinheit — von der bisherigen

ftäbtischen Praxis nicht anerkannt worden und das konnte füglich auch beshalb nicht geschehen, weil nach hiefigem Processe der Prosbant keineswegs schlechthin verpslichtet ist, in der ersten Beweißsfrift seine sämmtlichen Beweismittel vorzubringen, vielmehr in der Regel noch die Einräumung einer Abditionalbeweisfrist beanspruchen darf. Bei Entscheidung über die Relevanz der beim ersten Antritt einer künstlichen Beweisführung vorgeschlagenen Beweismittel kommt daher nur in Betracht, ob eine Beziehung der einzelnen Beweismittel auf das Beweisthema überhaupt ausgeschlossen ist, und nur wenn diese Frage trotz der noch möglichen Ergänzung im Abditionalsbeweise zu bejahen ist, wird die Zurückweisung des vorgeschlagenen Beweises wegen Irrelevanz erfolgen dürsen (vgl. Procespräjudicate, Seite 238)."

(Aus ben Motiven bes ben Bescheib bes Bogteigerichts vom 8. Mai 1882, Nr. 102 aufhebenben Querelbescheibes vom 14. Juli 1882, Nr. 4694).

### 507. Die Zustimmung einer Kartei dazu, daß das Beweisverfahren geschlossen werde, schließt auch die Benutung aller bisher nicht producirten Beweismittel aus.

Beklagter hatte seinen Beweis unter anderem durch Beisbringung von Buchauszügen und das Erbieten zur Production der Bücher angetreten, jedoch in den klägerischerseits beantragten Schluß des Beweisversahrens gewilligt, ohne die Bücher producirt zu haben. Ms er hinterher um Anberaumung eines Productionstermines bat, wurde er damit in beiden Instanzen zurückgewiesen. Der Querelsbescheid vom 7. Januar 1883, Nr. 114 bemerkte:

"An die Spitze seiner Justificationsschrift stellt Querulant den Satz, daß nach der neueren Procestheorie und Praxis die Thätigsteit des Richters im Procesversahren vornehmlich darin bestehe, ex officio darauf zu wachen, daß alles, was zur Feststellung des Sachverhaltes in thatsächlicher Beziehung ersorderlich sei, von den Parteien wahrgenommen werde, bevor die Sache zur Urtheilsställung gelange . . . . Dieser allgemeine Rechtssatz ist wenigstens auf den städtischen Procest durchaus unanwendbar, weil er sich zu dem hierselbst geltenden Grundsatz der Verhandlungsmaxime, nach welcher der Richter von sich aus nichts zu ergänzen oder beizufügen

berechtigt ift, mas die Parteien nicht selbst in gehöriger Form vorgetragen ober begehrt haben (Baper, Vorträge S. 32), geradezu im Widerspruche steht. Die Aufgabe des Procegrichters besteht in der Leitung und Ueberwachung bes Processes, nicht aber barin, Procegverhandlungen hervorzurufen ober bie Parteien barauf aufmerksam zu machen, mas etwa von ihrer Seite zur Feststellung bes Sachverhaltes mahrzunehmen wäre . . . Wollte Querulant von bem Rechte der Bücherproduction Gebrauch machen, so mußte er die Bucher in bemjenigen Stadium bes Processes produciren, welches nach ber Procefordnung für die Beibringung von Beweismitteln porgeschrieben ist. War jedoch der Proces unter seiner Zustimmung in ein weiteres Stadium hinübergeleitet, in welchem die Beibringung von Beweismitteln nicht mehr ftatthaft ift, fo mußte ber Unterrichter mit Recht annehmen, daß Querulant auf das Beweismittel habe Verzicht leisten wollen. Der Grundsatz, daß Verzichte nicht zu vermuthen und einschränkend zu interpretiren seien, fann im Broceffe nur infofern zur Anwendung fommen, als die Procefregel, nach welcher die einzelnen Procesverhandlungen auf bestimmte Abschnitte des Processes beschränkt werden muffen, es überhaupt zuläft. Der Schluß des Beweisverfahrens hatte zur nothwendigen Folge. daß überhaupt keinerlei Beweismittel mehr beigebracht werden fonnten, ohne daß es eines speciellen Bergichtes auf ein bereits an= gemelbetes Beweismittel bedurfte."

### 508. Novenbeweis mit nen aufgefundenen Beweismitteln in der Unterinstans.

"Mit Rücksicht auf den nach § 5 der Stadtrechte Lib. II Cap. XII schon allzulange mährenden Proceß kann dem Wettgerichte nur beisgestimmt werden, wenn es die Bitte um Nachgabe des Abditionals beweises dadurch nicht für genügend begründet erachtet hat, daß Kläger von der Existenz mehrerer Zeugen erst ein halbes Jahr nach Beginn des Rechtsstreites Kenntniß erlangt haben will. Kläger hat sich zwar dazu erboten, die Richtigkeit dieser seiner Versicherung eventuell in Form eines Noveneides eidlich zu erhärten, allein die Grundsätze über die Zulässigteit und die Voraussetzungen des Novensbeweises, welcher letztere nach der beständigen städtischen Gerichtspraxis nur in der Oberinstanz in Frage kommen kann (Proceß

präjudicate, S. 328 ff.), können nicht auf den Fall Anwendung finden, wo es sich in einem bei der Unterinstanz geführten summarischen Processe um die Zulässigkeit des Abditionalbeweises handelt. Ueberdies wird die Nachgabe des Novenbeweises nicht nur von der Leistung des Noveneides, sondern zugleich auch von einer actenmäßigen Bescheinigung dessen abhängig gemacht, daß und inwiesern die neuen Beweismittel dem Beweissführer nicht schon früher zur Hand waren."

(Querelbescheid vom 1. Juni 1883, Mr. 3775).

### 509. Zurechtstellung des Frrthums in einem gerichtlichen Geständnisse.

Rläger hatte ein Contocorrent ausgeklagt, in welchem zum 30. October 1880 ein Salbo von 167 Rbl. 99 Kop. vorgetragen war. Im Beweisversahren behauptete er bagegen und suchte burch ein beigebrachtes Buch zu beweisen, daß dieses Salbo am 21. October 1880 bestanden habe, während zum 30. October dasselbe um 600 Rbl. gewachsen gewesen sei. Während das Wettgericht letztere Thatsache als dargethan ansah, wurde in dem App. Erk. des Raths vom 16. December 1883, Nr. 8506 ausgesprochen:

"Wenn im vorbereitenden Verfahren, welches die Feststellung bes status causae bezweckt, die Parteien übereinkommen, eine processualisch relevante Thatsache, welche ber einen zum Vortheil, ber anderen zum Nachtheil gereicht, als richtig gelten zu laffen, bann wird bamit von Seiten begjenigen, welchem die Thatfache nachtheilig ift ober werben fann', ein gerichtliches Geftandniß abgelegt. Nach dem Grundsatze: confessio pro veritate habetur hat ber Wiberruf eines gerichtlichen Geständnisses aber gar teine privat= rechtliche Wirkung. Gin gerichtliches Geftandniß fann allenfalls entkräftet werden durch ein außerordentliches processualisches Rechts= mittel, die in integrum restitutio propter errorem, oder doch wenigstens burch bas ausbruckliche Erbieten bes Confitenten zu bem Beweise bes Jrrthums, welches aber vor Erlaß bes Definitivurtheils zu geschehen hatte (Renaud, Civilproceg, § 104. Bayer, Civilproceg, Seite 702 und 703). Der Richter hat jedenfalls nicht die Befugniß, ex officio über bie Wahrheit einer von den Parteien außer Streit geftellten Behauptung weitere Nachforschungen anzustellen.

Im vorliegenden Falle hat Kläger in seinem Contocorrente beshauptet, daß das Saldo zu seinen Gunsten im Betrage von 167 Kbl. 99 Kop. das Kesultat einer am 30. October 1880 stattgehabten Abrechnung sei. Beklagter hat dieses Zugeständniß acceptirt, insosern er in seinem, der Klagebeantwortung beigefügten Contocorrente das Saldo von 167 Kbl. 99 Kop. gleichfalls unter dem 30. October vorträgt. Der Tag der Saldirung ist somit vollständig außer Streit gestellt, Kläger hat auch nachträglich nicht behauptet, daß er sich in dieser Zeitangabe geirrt habe, oder gar den Jrrthum bewiesen; es war somit der Unterrichter gar nicht befugt, ein anderes Datum als den 30. October 1880 als den Tag der Saldirung ansunehmen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen."

#### 510. Voraussetzungen der reprobatio reprobationis.

"Die vom Bogteigerichte feiner Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung, daß nach geführtem Hauptbeweise ber Probant berechtigt sei, ganz allgemein um Nachgabe ber reprobatio wider die reprobatio des Gegners zu bitten, kann nicht getheilt werden. Die reprobatio reprobationis ist zwar nach der neueren, auch vom Rathe (Proceppräjudicate, Nr. 167) anerkannten Theorie an sich statt= haft; aus der Eventualmaxime und der peremtorischen Natur der . Beweisfristen folgt aber, daß der Probant, welcher sein Recht zur Hauptbeweisführung bereits vollständig erschöpft hat, nicht anders zur Gegenbeweisführung wider den Gegenbeweis des Probaten befugt ist, als wenn er im Nachgabegesuche zugleich barthut, worauf er seine abermalige Beweisführung zu richten beabsichtige. Der Richter muß die Möglichkeit zur Berhinderung beffen haben, daß der Probant unter dem Namen einer reprodatio reprodationis ben Hauptbeweis unzuläffiger Weise erganze, bzw. durch ein Beweisverfahren, welches als unftatthafte Hauptbeweiserganzung boch schließlich nicht berücksichtigt werden dürfte, den Brocek unnütz verschleppe. Es war also kein superfluum, wenn Kläger bei seiner Beweisnachgabebitte fogleich anführte, worauf er seinen Gegenbeweis wider die reprobatio des Beklagten richten wolle; er war hierzu verpflichtet, weil er seinerseits Beweis, Abbitionalbeweis und Superadditionalbeweis bereits geführt hatte. . . . Die vom Kläger in Aussicht genommene Antireprobation fällt mit bem ihm obliegenden

und bereits dreimal angetretenen Klagebeweise zusammen. In solchem Falle darf aber eine reprodutio reprodutionis nicht zugelassen werden (vgl. Bayer, Vorträge § 237 sub. VI. Renaud, § 101 a. E. Langensbeck, Beweißführung S. 394)."

(Querelbescheid vom 18. August 1882, Nr. 5471).

#### 511. Additionalbeweis im summarischen Processe.

"Nach ben Rig. Stadtrechten Lib. II Cap. XII § 4 find im fummarischen Processe alle Sachen zu verhandeln, welche nach ihrer Gigenschaft keinen Bergug leiben, und zu biesen gehören nach ge= meinem Recht und ber stadtrechtlichen Praris unter anderen auch Streitigkeiten über bie Raumung gemietheter Wohnungen. In ber im summarischen Proces anzuberaumenden Beweisfrist hat die beweispflichtige Partei fammtliche ihr zu Gebote stehende Beweismittel bei Strafe bes Berluftes ber nicht vorgebrachten zu produciren. Ein Abbitionalbeweis ift nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn ber Richter foldes nach Lage ber Sache für geboten erachtet. Die Confequenz biefer, burch eine conftante Gerichtspraris anerkannten und aus ben Vorschriften ber Rig. Stadtrechte Lib. II Cap. XII § 5 sich mit Nothwendigkeit ergebenden Grundsätze ift, daß ber Brobucent im summarischen Processe die Bitte um Nachgabe bes Abbitionalbeweises gehörig begründen muß. Dies hat indeffen Beklag= ter im vorliegenden Falle vollständig unterlassen. Der von ihm hervorgehobene Umstand, daß er für die eine seiner beiden Einreden bisher noch gar keinen Beweis beigebracht habe, ift eher bagu angethan, die Berwerfung feines Gesuches um den Abbitionalbeweis zu rechtfertigen, als biefes Gefuch zu unterftüten."

(Querelbescheid vom 8. Februar 1882, Nr. 864).

### 512. Boraussetzungen des Superadditionalbeweises.

"Bei der Entscheidung der Frage, ob dem Beklagten der Supersadditionalbeweiß nachzugeben sei, muß davon außgegangen werden, daß es sich dabei nicht um ein "beneficium nemini denegandum", sondern um eine außerordentliche Abhilse gegen die Folgen der Versahsäumung rechtzeitiger Producirung relevanter Beweismittel handelt. In Anleitung der Stadtrechte Lib. II Cap. XX § 9 hat, wohl mit

Rücksicht auf die Rurze ber stadtrechtlichen Beweisfrist, im ordent= lichen Processe burch die Praris die Gewährung eines zweiten, bes f. g. Abbitionalbeweises, Eingang gefunden. Dem Producenten wird vor Schluft des Beweisverfahrens auf seinen Wunsch nochmals eine 14tägige Frist anberaumt, damit er nachhole, was etwa an Beweißmitteln zu produciren er innerhalb der ersten Beweisfrist versäumt haben sollte. Die in der angezogenen Stelle enthaltene Vorschrift, daß ber Richter "hierin bescheibene Maße gebrauchen" solle, wurde aber verlett werben, wenn die beweisführende Partei regelmäßig auf eine zweimalige Abditionalbeweisführung rechnen könnte. Der f. a. Superadditionalbeweis kann mithin nur unter bem Gefichts= puntte einer processualischen Restitution, also nur dann zulässig erscheinen, wenn mit Rudficht auf besondere Verhaltnisse in ber Ausschließung ber weiteren Beweisführung nach zweimaliger Anberaumung von Beweisfristen eine unbillige Schädigung bes Parteiinteresses gefunden werden muß."

(Querelbescheid vom 19. Juni 1881, Mr. 4188).

### 513. Benennung eines Zeugen de propria turpitudine.

"Zur Ausschließung des Beweisartikels ist nicht deshalb Grund gegeben, weil der Zeuge, wenn er seinen damaligen guten Glauben verneinen wollte, de propria turpitudine aussagen müßte; diese Sachlage mürde vielmehr nach der richtigen Ansicht nur den Zeugen zur Verweigerung einer bezüglichen Aussage berechtigen; vgl. Renaud, Civilproceß, § 112 Note 20 ff. und Seuffert's Archiv XIX, 83."

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 23. April 1882, Nr. 2730).

### 514. Unfähigkeit von Zeugen wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Producenten.

"Beklagter behauptet, daß die klägerischen Zeugen trot ihrer Berneinung der bezüglichen Frage Verwandte des Klägers seien, er hat aber unterlassen anzugeben, in welcher Weise die Zeugen mit dem Kläger verwandt sind, während doch nach gemeinem Rechte nicht alle Verwandte, sondern nur die nahen, nach der Praxis der

ftäbtischen Gerichte namentlich die Ascendenten und Descendenten inhabil sind."

(Aus ben Motiven des App.-Erk. vom 21. April 1882, Nr. 2693).

#### 515. Der Cedent als Zenge gegen ben Ceffionar.

"Daß die Verhaftung des Cedenten gegenüber dem Cessionar den ersteren, wenn sich der abgetretene Schuldner seiner als Zeusgen bedient, um die Unrichtigkeit der cedirten Forderung zu beweisen, verdächtig erscheinen lasse, kann durchaus nicht angenommen werden. Der die Unrichtigkeit bestätigende Cedent darf sich von der Anerskennung solcher Thatsachen, welche seine Verhaftung gegenüber dem Cessionar begründen, einen Vortheil nicht versprechen (Seufsert's Urchiv XXV, 83. XXIX, 170)."

(Aus ben Gründen des App.-Erf. vom 12. August 1881, Nr. 5491.)

### 516. Executores negotiorum als Zengen. \*

"Beklagte haben sich barauf berusen, daß der Zeuge B., weil er Mandatar der Klägerin gewesen und als solcher für culpa levissima verhaftet, für einen relativ unfähigen Zeugen zu erachten sei. Ein gleiches sei der Fall mit dem anderen Zeugen, dem Unterswraker U., der wieder in einem Mandatsverhältnisse zum Zeugen B. stehe. Sie beziehen sich dabei auf das Rig. Stadtrecht Lid. II Cap. XXI § 2, in dieser Gesehesstelle handelt es sich jedoch um das besondere Vertrauensverhältniß zwischen einer Procespartei und einer Person, welche aus diesem Grunde von der Verpflichtung zur Zeugnisablegung befreit oder zu derselben nicht zugelassen wird, wie Abvocaten in Sachen ihrer Clienten, Vormünder in Sachen ihrer Pflegebesohlenen, Veichtwäter hinsichtlich des ihnen in der Veichte Anvertrauten, Aerzte hinsichtlich der ihnen von den Kranken offenbarten Geheimnisse und endlich Eltern und Kinder gegen einander. Sie ist daher für den vorliegenden Fall nicht maßgebend.

Man hat sich wohl zur Ausschließung des Zeugnisses von Geschäftsführern noch auf l. 25 Dig. XXII, 5 berufen, allein es ist streitig, was unter den hier mit den Abvocaten zusammengestellten executores negotiorum zu verstehen sei und es ist höchst unwahrscheinlich, daß darunter alle und jede Geschäftsbesorger gemeint sind;

<sup>\*</sup> Vergleiche Nr. 193.

man halt sie vielmehr für besondere, in Processachen eingesetzte gerichtliche Hilfsbeamte (cf. 1. 8 Cod. de off. rect. prov. I, 40). Für die Zulaffung ber Geschäftsbesorger zum Zeugnisse spricht schon die Natur der Sache, da fie oft die einzigen Bersonen sind, welche von ber in Rebe stehenden Sache Kenntniß haben. Der Grund ihrer Ausschließung kann baber nur in einer vorausgesetzten besonderen Zuneigung zu dem Auftraggeber, in einem etwa concurrirenden eigenen Inferesse und in ber Furcht vor der eigenen Berantwortlichkeit aus bem Auftrage gefunden werden. Da hier aber alles auf die concreten Berhältniffe ankommt, fo muß die richterliche Beurtheilung und das vernünftige richterliche Ermeffen entscheiben."

(App.=Ert. vom 29. Mai 1881, Nr. 3657).

#### 517. Unbekanntheit der Zengen als Grund ihrer Inhabilität.

I. "Beklagter hat bezüglich der klägerischerseits namhaft gemachten Zeugen nur bemerkt, daß fie ihm völlig fremb, ja nicht einmal bem Namen nach bekannt feien. Diese einseitige Behauptung genügt indeffen feineswegs, die Glaubwürdigkeit ber flagerifchen Beugen von vorn herein zu beeinträchtigen, benn es handelt fich hier nicht um folche Zeugen, über beren Perfonlichkeit völliges Dunkel herrscht, vielmehr hat Kläger die Standesverhältniffe der Zeugen, indem er sie als hiesige Handlungscommis bezeichnet, genau angegeben und ift bem Beklagten baher die Möglichkeit geboten, über ben Leumund berselben nähere Erkundigungen einzuziehen. Da aber nur die völlige Unbekanntschaft ber Zeugen ben Producenten gum Beweise des guten Leumundes berfelben verpflichtet und im Frage= falle dieser Einwand beklagterseits gar nicht erhoben worden ift, so lag für ben Unterrichter kein Grund vor, dem Kläger ben Beweis ber Unbescholtenheit seiner Zeugen aufzuerlegen.

Ebensowenig berechtigt ift die Beschwerde bes Beklagten, bak ihm der Unterrichter nicht den Beweis der Verdächtigkeit der kläge= rischen Zeugen auferlegt habe. Die Constatirung ber Ginreben wiber bie Person von Zeugen, beren Vernehmung verfügt worden, gehört nämlich nach bem Rig. Stadtrecht Lib. II Cap. XXII § 1 ins Gegen= bemeisverfahren, ber Gegenbeweis aber ift bem Beklagten bereits vorbehalten worden."

(Querelbescheid vom 17. Juni 1883, Nr. 4229).

II. "Der Probat, welcher Einreden gegen die Glaubwürdigfeit eines Zeugen vorbringt, ift auch gehalten, fie nöthigenfalls gu beweifen. Der Umftand, daß ein von ber Gegenpartei aufgeführter Beuge bem Probaten nicht bekannt ift, ift allein offenbar nicht geeignet, ben Zeugen als unglaubwürdig barzustellen, wohl aber fann ber Richter, wenn er aus anderen actenmäßigen Grunden ber Beugenaussage mißtraut, in feinem Zweifel an ber Glaubwurbigfeit bes Zeugen baburch beftartt merben, bag beffen Berfonlichkeit nicht bekannt ift, und insofern kann auch ber Producent ein Intereffe baran haben, bem Richter bie Perfonlichkeit bes Zeugen bargulegen, wie dies in ben Prajudicaten bes Raths, betreffend ben Civilproceß, sub. Nr. 189 ausgeführt ift. Dort ist aber weber gesagt, noch folgt aus bem bort Gefagten, bag ber Richter ben Zeugen eben beshalb für unglaubwürdig halten muß, weil ber Producent über beffen Perfonlichkeit es an bezüglichen Rachweisen hat fehlen Laffen.

Ist hiernach ein Zeuge beshalb, weil er bem Producenten nicht bekannt ist, weder ein unfähiger, noch auch nothwendig ein verdächtiger Zeuge, so wäre es Sache des Klägers gewesen, die Unsglaubwürdigkeit der vom Beklagten benannten Zeugen darzuthun, wogegen allem Angeführten nach von einer Verpflichtung des Klägers, die Persönlichkeit der von ihm aufgeführten Zeugen genauer darzulegen oder gar ihren guten Leumund nachzuweisen, nicht die Rede sein kann. Daher ist Beklagtem darin, daß der erste Richter dem Zeugen genügende Glaubwürdigkeit beigemessen hat, um durch seine Aussage den Beweis als zur Hälfte erbracht anzusehen, kein Grund zur Beschwerde gegeben."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 23. November 1883, Nr. 7901).

### 518. Berücksichtigung actenmäßiger Berdachtsgründe von Amtswegen.

"Kläger hat zwar obige Verdachtsgründe gegen die Zeugen des Beklagten nicht besonders geltend gemacht, das ist aber unerheblich, weil actenmäßige Verdachtsgründe vom Richter auch von Amts-wegen zu berücksichtigen sind (Procespräjudicate, Nr. 195)."

(Upp.=Erk. vom 26. October 1883, Nr. 7269).

#### 519. Die Beweisartikel dürfen nur Thatsachen, nicht Rechtsbegriffe zum Gegenstande haben.

"Gegenstand ber von ben Zeugen zu bejahenden bam. zu ver= neinenben Beweisartikel durfen bekanntlich nur Thatsachen sein, nicht Rechtsbegriffe, und wenn im Beweisartitel bem Zeugen Die Frage geftellt mirb, ob er zur gegebenen Zeit in gutem Glauben gewefen sei, so würde die Bejahung ober Verneinung ein Urtheil über das Zutreffen eines Rechtsbegriffes enthalten. Wenn schon im Allgemeinen ber Beweis des guten Glaubens nur burch Thatsachen, aus benen ber gute Glaube folgt, also indirect geführt werben kann, so war vorliegenden Falls die Aufnahme bestimmter Thatfachen in den Beweisartitel um so unerläflicher, als die fraglichen Sparkaffenscheine unbeftritten nicht auf ben Namen bes Berpfänders, sondern auf den Namen des B. ausgestellt maren. Unter solchen Umständen bedarf es zum mindeften einer Darlegung beffen, wie ber Zeuge bas Pfanbrecht an ben Scheinen in gutem Glauben vom Eridar erwerben konnte, ohne daß Zweifel an der Berechtigung des Eridars zur Verpfändung in ihm aufstiegen, bzw. in welcher Weife folche Zweifel beseitigt wurden (vgl. Prov.=Recht Th. 3 Art. 840. 841. Civilrechtl. Entscheid. I, 46. V, 717)."

(Aus ben Motiven bes Querelbescheibes vom 23. April 1882, Nr. 2730).

### 520. Abanderung eines von dem Probaten als irrelevant bezeichneten Beweisartikels durch das Gericht.

"Was die Ausstellung des Klägers betrifft, daß der Unterrichter dem ersten Beweisartikel zur näheren Präcisirung der in Betracht kommenden Thatsachen eine veränderte Fassung gegeben habe, so ist das Recht des Richters zur Vornahme einer Klarlegung der entscheidenden Thatsachen in dem Artikel selbst schon deshalb nicht in Abrede zu stellen, weil er bei der mündlichen Vernehmung eines Zeugen doch immerhin genöthigt wird, den beabsichtigten Inhalt des Artikels demselben zum Verständnisse zu bringen, im Uebrigen aber auch die Praxis der städtischen Gerichte eine solche Zulässigkeit vielsach anerkannt und in Anwendung gebracht hat."

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 13. Januar 1882, Nr. 256).

## 521. Ueber die Bedeutung des § 17 der Stadtrechte Lib. II Cap. XX

hat bas App.-Erk. vom 4. Februar 1883, Nr. 817 fich folgender-

maßen ausgesprochen:

"Das Zeugniß bes Abvocaten N. N. liefert unbedingt halben Beweiß zu Gunften ber Klägerin, mehr aber freilich nicht; benn wenn Rlägerin unter Bezugnahme auf ben Art. 17 Cap. XX Lib. II ber Stadtrechte die Unficht vertritt, daß bas Einzelzeugniß eines Rathsadvocaten über Wahrnehmungen, welche berfelbe in seinem Berufe gemacht hat, vollen Beweis ergebe, weil die bei ben ftähtischen Gerichten functionirenden Abvocaten als Beamte bes Raths aufzufaffen feien - fo tann biefer Auslegung teineswegs beigeftimmt werben. Die Fassung ber angezogenen Beftimmung ift allerdings recht unklar, da ber Artikel aber von den in Frage tommenden Personen, deren Zeugniß besonders hervorgehoben wird, nur im Plural handelt, fo kann keineswegs schlechthin gefolgert werben, bag bas Zeugniß einer einzigen in bie Rategorie gehörigen Verson bereits vollen Beweis liefert. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr, wenn man auf die Quellen zuruckgeht, welche Napiersky (Quellen, Seite 6. 145. 164) nachweift. Daselbst handelt es fich um Urfundsperfonen, welche zu einem Geschäft als folche bingugezogen worden find und auch hier wird niemals von einem Einzel-Beugniffe gefprochen, es fei benn, bag ber eine vernommene Rathmann erforderlichen Falls eidlich versichert, daß außer ihm auch noch ein verstorbener College von der zu beweisenden Thatsache Renntniß gehabt habe (cf. umgearb, Rig. Stat. XII, 5 & 1. Bunge, Geschichte bes Gerichtsverfahrens S. 66). - Speciell ber Art. 16 bes ältesten rigaischen Stadtrechts lautet: Si quis debitor est alterius et negat, si duo consules super eum testari possunt, non negabit sed persolvet (vgl. auch Rig. Stadtrecht Lib. IV Tit. 1 & 1). Will man hiernach dem Art. 17 Abschn. 1 a. a. D. für die Gegenwart überhaupt noch Bedeutung beilegen, so wird man kaum mehr beduciren fonnen als entweder, daß die betr. Personen bei ber Zeugnißablegung von ber speciellen Gibesleiftung befreit find (vgl. Art. 3 ebbs.), ober aber, daß das von zwei Personen biefer Rategorie abgelegte Zeugniß in Bezug auf die Glaubwürdigkeit nicht weiter anfechtbar ift. Jebenfalls ift niemals von einem ber hiefigen Gerichte den Rathsadvocaten das Recht vindicirt worden, durch ihr Einzelzeugniß vollen Beweiß für den Producenten zu liefern. Der Abschnitt 2 des Art. 17 handelt aber wohl nur von amtlichen Relationen der betr. Beamten."

#### 522. Zengniß des Maklers über die amtlich von ihm vorgenommenen Sandlungen.

Der Beklagte hatte bei der von einem Börsenmakler bewerkstelligten Versteigerung einer Partie Waaren einen Theil derselben meistbietlich erstanden, hinterher aber nicht empfangen, worauf derselbe durch denselben Makler nochmals versteigert worden war. Auf Bezahlung der Differenz der ersten und der zweiten niedrigeren Meistbotsumme belangt, stritt er das Ergebniß der zweiten Versteigerung an. Das in diesem Streite ergangene App. Erk. vom 25. Januar 1884, Nr. 682 enthält die Bemerkung:

"Mit Recht erklärt der Unterrichter, daß die vom Makler über die Bedingungen und das Ergebniß der Versteigerung gemachten Aussagen vollen Beweis liefern, weil sie von einem vereidigten Beamten über seine amtliche Thätigkeit gemacht sind. Bgl. Rig. Stadtrechte Lib. II Cap. XXIV § 6."

523. Der Antrag des Producten auf Präclusion eines vom Producenten nicht sistirten Zengen setzt zu seiner Begründung voraus, daß der Schluß des Beweisverfahrens eben durch die ausstehende Bernehmung des nicht sistirten Zengen gehindert wird.

Klägerin war angewiesen, einen Zeugen binnen Monatsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses zur Vernehmung zu sistiren, hatte diese Verbindlichkeit aber nicht erfüllt, worauf der Beklagte auf Präclusion des Zeugen antrug. Der Präclusionsantrag wurde durch den Querelbescheid vom 14. Mai 1882, Nr. 3303 aus folgensen Gründen zurückgewiesen:

"Querelant betont, daß ihm nicht zugemuthet werden könne, die Dauer des Rechtsftreites von der Willfür der Klägerin abhängig zu machen, übersieht jedoch dabei, daß er bisher den Schluß des Beweisversahrens gar nicht beantragt hat, ja nicht einmal beantragen konnte, weil die Vernehmung eines anderen Zeugen noch aussteht . . . Da der Product aber niemals ein Kecht auf den Ausschluß der Person des Zeugen, sondern nur ein Recht auf Ausschluß der dem Producenten obliegenden Productions handlung hat, da ferner nach Art. 3444 des Production Kechts Th. 3 auch die Ausübung eines Rechtes unstatthaft ist, wenn sie nur geschieht, um einem Anderen zu schaden, und da endlich der Product, wenn er den Ausschluß der Production eines Zeugen beantragt, wiewohl durch dessen Vernehmung der Fortgang des Processes nicht aufgehalten wird, kein rechtliches Interesse, sondern nur eine Processe dicane versolgen kann, so erscheint der Präclusionsantrag des Bestlagten im Fragefalle rechtlich nicht begründet."

# 524. Nochmalige Bernehmung der Zeugen wegen Unklarheit ihrer Aussage muß vom Producenten vor dem Schlußverfahren beantragt werden.

"Allerdings kann es vorkommen, daß es einer protokollirten Zeugenaussage an der erforderlichen Klarheit gebricht, und es ist nach Lid. II Cap. XXIII § 2 der Stadtrechte in solchem Falle statthaft, nach Eröffnung der Scrutinien zur Erläuterung und Aufklärung eine abermalige Vernehmung der Zeugen vorzunehmen. Aber nach der Verhandlungsmaxime des städtischen Processes haben die Parteien die abermalige Vernehmung vor dem Schlußverfahren zu beantragen, da dieses von dem Resultate der abermaligen Vernehmung jedenfalls betroffen werden müßte. Einen bezüglichen Antrag hat aber Intervenient im vorliegenden Falle gar nicht gestellt, er hat daher auch nunmehr die Folgen dieser Versäumniß selbst zu tragen (Procespräjudicate, Nr. 204)."

(Aus ben Gründen bes App. = Erf. vom 16. December 1883, Nr. 8510).

### 525. Sachverständigengutachten auf Grund von Thatsachen, welche unter ben Parteien streitig find.

Der Schiffer B. hatte die Rheberei W. auf Schabensersatz wegen Ansegelung seines Schiffes belangt. Die Umstände, unter benen die Collision erfolgte, waren streitig und bilbeten den Gegen-Bräubicate. U. stand eines Zeugenbeweises. Zugleich hatte Beklagte aber ein Sachverständigengutachten darüber beantragt: "ob nach den durch die
Zeugenaußsagen conftatirten Thatumständen anerkannt werden müsse,
daß wohl die Besatung des beklagtischen, nicht aber die des klägerischen Schiffes alles zur Vermeidung der Collision Mögliche gethan habe." Nach beendigtem Zeugenverhör erbot sich Beklagte, die
"Instruction" für die Sachverständigen auszuarbeiten, beantragte
jedoch, daß zuvor die Scrutinien eröffnet und Kläger zur Stellung der Gegenfragen für die Sachverständigen angehalten werden
möge. Dieser Antrag wurde in dem Querelbescheide vom 6. October
1882, Ar. 6583 auß folgenden Gründen zurückgewiesen:

"Gegenstand bes Sachverständigengutachtens ift allemal ein Urtheil ober eine Folgerung, welche bie Sachverständigen aus bestimmten, bereits mahrgenommenen ober erft mahrzunehmenden ober als feststehend von ihnen vorauszusetenden Thatsachen ziehen follen. Ift eine eigene Wahrnehmung biefer, die Prämiffen bes Gutachtens bilbenden Thatsachen durch die Sachverständigen nicht möglich, so muß ihnen felbstrebend vor ihrer Vernehmung angegeben werben, was sie als Grundlage für das ihnen zugemuthete Gutachten annehmen follen, weil fonft ein folches nicht möglich ware. Gine Unterscheidung zwischen ber "Instruction" und bem "Thema" in diefer Beziehung hat jedoch gar keinen praktischen Werth, benn bie f. a. Instruction gehört nothwendig zur Firirung bes zu begutachtenben Sates und bilbet insofern einen wefentlichen Beftanbtheil bes letteren. Im Fragefalle . . . lehrt ber erste Blick auf bie Formulirung bes "Thema" bes Sachverständigenbeweises, daß damit ein solches Thema gar nicht gegeben ift, sondern erst kunftig gegeben werben foll, mit anderen Worten, bag die von ber Beklagten f. g. "Instruction" genau betrachtet nichts anderes ift, als die nothwendige Ergänzung des Beweisthema durch die Prämissen des abzugebenden Gutachtens. Folglich ift es nur zu billigen, daß bie Borinftang den klägerischen Protest bagegen, daß Rläger seinerseits schon Gegenfragen stelle, mahrend noch gar keine ausreichenden Fragen von ber Beklagten als bem Beweisführer gestellt find, bestätigt hat . . . .

Die Nichtberücksichtigung des von der Beklagten mit Zustimmung des Klägers gestellten Antrages auf Eröffnung der Scrutinien ohne gleichzeitigen Schluß des Beweisverfahrens ist von der ersten

Instanz nicht motivirt worden. Diese Motivirung ergiebt sich aber pon felbst aus ben Stadtrechten Lib. II Cap. XX § 11, wonach nach ber Bublication ber Zeugenaussagen keinem Theil regulariter ferner Beweiß zu führen geftattet werben foll, und ber barnach ftetig gehandhabten Praris, ber zufolge die Eröffnung ber Scrutinien und ber Schluß bes Beweisverfahrens zusammenfallen. Es fragt fich nun, kann die Uebereinstimmung ber Parteien an obiger Procesporschrift etwas ändern und ist eine Ausnahme von ihr zuzulaffen, wenn eine berart zusammengesetzte Beweisführung vorliegt, bag bas Refultat bes Zeugenbeweises bie Vorbebingung eines anberen Beweises ift? Die Bejahung ber ersten Frage erscheint nicht unbedentlich. Denn die Parteien konnen zwar auf ihnen zustehende processualische Rechte verzichten, sie burfen aber nicht die Ordnung bes Berfahrens nach ihrem Belieben anbern. Der von bem gemeinen Recht aufgestellte und von den Stadtrechten Lib. II Cap. XX § 10 adoptirte Grundsat ber Beimlichkeit bes Zeugenverhörs ftatuirt aber nicht ein Recht ber Parteien, sonbern eine Vorschrift bes öffentlichen Rechts, ift baber auch ber Disposition ber Parteien nicht unterworfen . . . . Wollte man sich aber auch über bieses Bebenten hinwegsetzen, so ist boch andererseits unzweifelhaft, bak eine Abweichung von der Regel des § 11 a. a. D. nur gestattet werden kann, wo bafür ein wirkliches Bebürfniß in ben thatfachlichen Berhältniffen vorliegt, und ein folches muß für ben Fragefall geleugnet merben.

Der Gegenstand des Sachverständigengutachtens soll nach Maßgabe der Beweisantretung der Beklagten ein allgemeines Urtheil darüber sein, ob die Schuld der Besatung des klägerischen oder des beklagtischen Schiffes die Ursache des streitigen Zusammenstoßes ist. Sine solche Fragestellung eignet sich wohl für die Beantwortung durch eine Jury, nicht aber für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens, welches für das Gericht nicht vermöge seiner Eristenz, sondern einzig nach Maßgabe seiner Begründung Bedeutung erlangt und, soweit es Rechtssäte aufstellt oder von solchen ausgeht, ganz unerheblich ist. Entscheidend für das rechtliche Urtheil kann nur die Begutachtung bestimmter Thatsachen sein, niemals eine allgemeine Schlußfolgerung, wie sie Beklagte in ihrer Beweisantretung intendirt. Hiervon ausgehend, gelangt man leicht zu dem Ergebnisse, daß die Feststellung des thatsächlichen Sachverhaltes durch den Zeugendeweis

nicht die Vorbedingung des Sachverständigengutachtens zu sein braucht, wie sie benn auch eine solche aus processualischen Gründen nicht wohl sein kann.

Sie braucht es nicht zu sein, weil beibe Parteien einen bestimmten Sachverhalt behauptet haben, der die Grundlage für das Gutachten der Experten abzugeben vermag. Freilich ist diese Grundslage nur eine hypothetische, weil sich hinterher herausstellen kann, daß der behauptete Sachverhalt dem wirklichen nicht entspricht, allein darunter hat die Sache nicht zu leiden, denn der Richter kann, falls er bei der Prüfung des Beweismateriales darüber im Zweiselist, ob ein gewisses Thun oder Unterlassen der einen oder anderen Partei nach den Grundsähen der Schiffahrt ein Verschulden darstellt, jederzeit von Amtswegen darüber ein sachverständiges Gutzachten einsordern.

Dagegen läßt sich eine unumstößliche Grundlage für dieses Gutachten processualisch nur durch, ein rechtskräftiges Urtheil darüber beschaffen, welche Thatsachen unstreitig bzw. bewiesen sind und welche nicht; das ist aber wiederum nicht anders zu erlangen, als wenn zwei Urtheile ergehen: eines über den Thatbestand und ein zweites darüber, ob aus dem Thatbestande ein Verschulden der einen oder anderen Schiffsbesahung folgt. Jene doppelte Urtheilssfällung in derselben Sache, wobei in dem ersten möglicher Weise Notheide aufzuerlegen wären, ferner bei jedem Urtheil die Sinslegung von Rechtsmitteln an zwei Instanzen stattssinden könnte u. s. w. ist aber ebenso unzweckmäßig, als procesrechtlich unstatthaft, weil das Urtheil über den Klageanspruch, nicht über die Eristenz gegewisser Thatsachen zu fällen ist, und auf die Intention der Bestlagten kann hiernach nicht eingegangen werden."

## 526. Sachverständigenbeweis. Bereidigung der Experten und Feststellung des Gutachtens bei divergirender Taxation.

In dem App.-Erk. vom 19. Januar 1883, Nr. 417 ist außgesprochen:

"Auf ben Einwand des Klägers, daß die beklagtischen Sachverständigen nicht vereidigt worden, kann keine Rücksicht genommen werden, weil die Vereidigung Sachverständiger nicht als ein unerläßliches Ersorderniß der Beweiskraft ihrer Aussagen gilt und nach der städtischen Gerichtspraxis Sachverständige nur auf besonderen Antrag der Parteien vereidigt werden (Procespräjudicate, S. 227) Kläger hätte daher rechtzeitig um Vereidigung der Experten nachsuchen müssen und es berechtigt die Unterlassung des Antrages auf Vereidigung zu der Annahme, daß Kläger von der Vereidigung überhaupt habe absehen wollen . . . Daß der in der Vorinstanz zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß beim Dissens der Arbitratoren in der Regel der Durchschnitt ihrer Schätzungen entscheidet, ist bereits als richtig anerkannt und auch vom Appellanten nicht bestritten worden."

## 527. Der Beweis durch Handelsbücher fett Beibringung ber Bücher felbst voraus.

"Den Buchauszügen kann als solchen, selbst wenn sie amtlich beglaubigt sind, überhaupt keine Beweiskraft zugesprochen werden. Zum Beweise durch Handlungsbücher ist vielmehr die Vorlegung der Bücher im Original unerläßlich (Bunge, Erörterungen IV, S. 185). Ist die Vorlegung der Originalbücher versäumt worden, so ist ein Beweis durch Handelsbücher überhaupt nicht geführt."

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 7. Januar 1883, Nr. 114).

#### 528. Subscriptio tenet subscribentem.\*

In dem App.-Erk. vom 16. September 1881, Nr. 6189 murde unter Auschedung des Bescheides der II. Section des L.B.G. vom 13. November 1880, Nr. 313, welcher den Kläger zum Beweise verpflichtet hatte, daß Beklagtem der Inhalt der von ihm unterzeicheneten Urkunde verdeutlicht sei, oder daß er deutsch Geschriebenes zu lesen verstehe, ausgesprochen:

"Procekrechtlich fteht fest, daß derjenige, welcher eine, wenn auch von fremder Hand geschriebene Urkunde unterzeichnet, sich daburch zum Inhalte der Urkunde bekennt und durch Recognition der Unterschrift auch die Echtheit des Inhalts anerkennt, m. a. W. es ergiebt sich schon aus der Schtheit der Unterschrift eine Vermuthung für die Echtheit des Inhaltes und diese Vermuthung kann, wenn die Urkunde sonst unverdächtig ist, nicht anders

<sup>\*</sup> Vergleiche Nr. 218.

als durch den Beweiß einer Inhaltsfälschung ober eines entschulbbaren Frrthums bei Ertheilung ber Unterschrift ober betrügerischer Berleitung des Unterzeichners zur Ertheilung der Unterschrift zerftört werden. Der burch die Parömie subscriptio tenet subscribentem ausgebrückte Rechtssatz, daß der Unterzeichner einer Urkunde fich jum Inhalte berfelben bekennt, ift übrigens jedem Geschäftsmanne bekannt und zumal ein Raufmann, welcher nicht selten in die Lage kommt, in einer für ihn fremden Sprache zu correspondiren, muß sich bei Hergabe seiner Unterschrift zu ben in seinem Auftrage in frember Sprache verfaßten Briefen und Rechnungen beffen bewußt fein, baß der Inhalt dieser Schriftstucke durch seine Unterschrift für ihn verbindlich wird. Faßt man biefes in's Auge, fo kann man die Beftimmung bes Art. 2942 bes Prov.-Rechts Th. 3 nicht in bem Sinne interpretiren, daß ber sich gegen den Unterzeichner einer Urkunde auf den Inhalt berfelben berufende Producent durch seines Gegners Erklärung, ben Inhalt ber unterzeichneten Urkunde nicht gekannt ober nicht verstanden zu haben, in die Lage versetzt werde, nun noch beweisen zu muffen, daß jenem der Inhalt wohl bekannt fei. Beklagter, welcher als hiefiger Raufmann seit einer Reihe von Jahren in die Lage gekommen ift, Geschäfte in derjenigen Sprache abzuschließen, in welcher die von ihm unterzeichneten Urkunden verfakt find, hat demnach durch die bloge Erklärung, daß ihm ihr Inhalt unbekannt geblieben sei und daß er deutsch zu lesen und zu schreiben nicht verstehe, die Vermuthung, welche auch gegen ihn dafür streitet, daß er sich zum Inhalte der Urkunde bekannt habe, nicht zerstört. Der Inhalt berfelben muß daher als der Ausdruck seines Willens angesehen werden, ohne daß es bazu noch eines von den Klägern zu führenden Beweises bedarf."

## 529. Diffession von Urkunden, die von einem Dritten ausgestellt find. Diffessionseid de ignorantia.

Der Probant beschwerte sich barüber, daß das Vogteigericht ben Probaten zwar zur Leistung des Diffessionseides in Betreff der producirten Urkunden de ignorantia angehalten, aber aus dem Jgno-ranzeide die Clausel "trot angestellter sorgfältiger Nachforschung" gestrichen habe. Die Beschwerde wurde in dem Duerelbescheide vom 20. Januar 1884, Nr. 568 aus folgenden Gründen verworfen:

"Der Ignoranzeid ist nach richtiger Auffassung — wenigstens für den stadtrechtlichen Proceß — als eine Art Gefährdeeid zu betrachten. Der Delat, welcher nach Lid. II Cap. XVIII § 10 der Stadtrechte zu einem Wahrheitseide über ihm fremde Thatsachen nicht verdunden, ja nicht einmal zuzulassen ist, soll doch die ihn von der Eidesleistung befreiende Unkenntniß nicht chicanöser Weise vorschützen und die Abwesenheit einer solchen Chikane soll er auf Verlangen eidlich erhärten. Wie nun die Fassung processualischer Side allemal Sache des pflichtmäßigen richterlichen Ermessens ist, so hat letzteres dei dem Gefährdeeide ganz besonderen Spielraum, weil gleich der Chicane auch die Mittel zur Vordeugung derselben nach den Umständen des concreten Falles in verschiedener Richtung wirksam sind. Es ist daher versehlt, für den Ignoranzeid eine undbedingt maßgebende, für alle Fälle gleichmäßige Formel aufstellen zu wollen.

Dagegen besteht für die Anwendbarkeit des Ignoranzeides als nothwendige Voraussetzung die Befürchtung einer Chicane und es wird daher allgemein anerkannt, daß derselbe nicht geleistet zu werden braucht, wo eine Kenntniß der zu beschwörenden Thatsache auf Seiten bes Delaten ichon an fich nicht anzunehmen, ber Verbacht einer Chicane beffelben bei Berweigerung bes Wahrheitseibes alfo ausgeschloffen ift. Da nun ber Product bei Urkunden, welche von britten Personen ausgestellt find, die nicht in einem besonderen Rechtsverhältnisse zu ihm stehen, in ber großen Mehrzahl ber Fälle gar nicht in der Lage ist, zu miffen, ob dieselben in der That von ihrem angeblichen Aussteller herrühren, hat die Rechtsprechung des Rathes sich bereits wiederholt dahin geäußert, daß der Diffessionseid bezüg= lich solcher Urkunden, die von Dritten herrühren, von dem Probaten als Regel überhaupt nicht verlangt werden kann (Procegpräjudicate, Seite 232 und 234). Bum Gegenftanbe bes Gibes werben also biejenigen Thatsachen zu machen sein, aus benen für ben concreten Fall als Ausnahme von ber Regel bie Kenntnig von ber Echtheit der Urkunde auf Seiten bes Delaten fich ergiebt, und ba bergleichen Thatsachen vom Rläger bezüglich bes Beklagten nicht angeführt find, es vielmehr nicht wohl verständlich ift, wie Beklagter - ein Gutsbesitzer in Livland - zu ber Wiffenschaft bavon gelangt sein sollte, ob ber fragliche Brief von einem (!) Chef ber Handlung Calder, Diron, Stemart & Co. zu Middlesbrough, oder ob bie fraglichen 24 Rechnungen von ihren, ihm wahrscheinlich nicht einmal bekannten Unterzeichnern ausgestellt sind, so kann Kläger sich jedenfalls nicht beschweren, wenn Beklagter in dieser Beziehung überhaupt noch zu einem Eide des Nichtwissens genöthigt ist, geschweige denn über die Fortlassung der auf seinerseitige Nachforschungen gerichteten Clausel."

#### 530. Beweis durch Schriftvergleichung (Bgl. Nr. 220).

"Der Natur der Sache nach kann durch Handschriftenvergleischung der Echtheitsbeweis nicht völlig hergestellt, wohl aber bis zu so hohem Grade der Wahrscheinlichkeit erbracht werden, daß seine Ergänzung durch einen Erfüllungseid zulässig ist."

(Aus den Gründen des App.-Erk. vom 14. August 1881, Rr. 5617.)

### 532. Zengenbeweis zur Entfraftung öffentlicher Urfunden.

"Querulant führt aus, burch einen Zeugenbeweis könne ber Inhalt öffentlicher Urkunden nicht widerlegt werden und beruft sich babei auf die Art. 3676 Pkt. 4 und 3679 des Prov.=Rechts Th. 3. Die bezogenen Artikel finden jedoch auf vorliegenden Kall in keiner Richtung Anwendung, da sie vom Ausschlusse speciell des Rechts= mittels wegen Nichtempfanges handeln, mahrend hier die Ruckforberung einer von ben Rlägern zu beweisenden Nichtschuld in Betracht fommt. . . . . Die Frage ber formellen Beweiskraft von Zenaniffen gegenüber öffentlichen Urkunden kommt im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zur Entscheidung. Ihre formelle Beweiskraft hat die betreffende Obligation bereits im Vorprocesse, welcher zur Verurtheilung der Rläger geführt hat, bewährt. Materiell liefert die notarielle Beglaubigung ber Unterschrift unter einer Urkunde selbstver= ftändlich keineswegs unanfechtbaren Beweis barüber, daß ber Inhalt der Urkunde nicht simulirt ist\*), und eine Vorschrift, nach welcher der Beweiß der Simulation gegen eine öffentliche Urkunde nur ebenfalls durch eine öffentliche Urkunde zu führen mare, besteht nicht und kann nicht bestehen, weil badurch in den meisten Fällen nicht nur praktisch die Beweisführung unmöglich gemacht, sondern

<sup>\*)</sup> Bgl. civilrechtl. Entscheidungen V, Seite 130.

auch ber Grundsatz verletzt werden würde, daß jedes unsittliche bzw. rechtswidrige Geschäft ansechtbar ist."

(Querelbescheid vom 18. August 1882, Nr. 5463).

## 532. Berpflichtung zur Urkundenedition. Begriff ber gemeinichaftlichen Urkunde.

I. "Der Antrag auf Sbition einer Urkunde, auf welche die Gegenpartei sich nicht selbst zur Begründung ihrer Ansprüche bezieht, setzt entweder einen besonderen Rechtsgrund oder die Gemeinschaftslichteit der Urkunde voraus (Procespräjudicate, Nr. 229). Als gemeinschaftlich ist daszenige Geschäftsduch anzusehen, welches zum Zwecke der Feststellung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse der Parteien geführt wird. In diesem Sinne gemeinschaftlich können die Bücher, deren Edition im vorliegenden Falle verlangt wird, nicht genannt werden. Denn, da die Parteien vom 21. Mai 1881 ab in gar keinem Vertragsverhältnisse zu einander gestanden haben, so kann auch nicht angenommen werden, daß der Buchführer die Ubsicht gehabt habe, irgend welche Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurkunden.

Eine Partei kann ferner von der anderen die Edition einer Urkunde auch dann fordern, wenn in dem gegebenen Falle die Voraussetzungen ber actio ad exhibendum vorhanden find (Baner, Vorträge, S. 962 und 957). Beklagte haben nun keinen bestimmten Rechtsgrund anzuführen vermocht, welcher ben Rläger nach ben Vorschriften bes bürgerlichen Rechts zur Vorlegung ber fraglichen Geschäftsbücher auch außerhalb bes Processes verpflichten wurde. Welches Interesse überhaupt die Beklagten an ber Borweisung ber klägerischen Bucher unabhängig vom vorliegenden Rechtsftreite haben sollten, ift nicht erfindlich. Gin Interesse aus ben Büchern zu erseben, auf wie hoch die Einnahmen und Ausgaben bes Klägers nach dem 21. Mai 1881 fich belaufen, ift für die Beklagten erst burch die erhobene Rlage entstanden, burch welche Rläger von ben Beklagten Schabenserfat beswegen verlangt, weil Beklagte ihrer Verpflichtung, bas von ihnen vermiethete Geschäftslokal mährend ber vereinbarten Miethbauer zu feiner Verfügung zu halten, nicht nachgekommen find. Ueberdies setzt die actio ad exhibendum ein rechtliches Interesse an der Borweisung voraus, es konnte baber nicht jedes beliebige factische Intereffe zur Begründung ber Rlage hinreichen.

Die Ansicht bes Anterrichters, daß der Beklagte als solcher vom Kläger die Edition einer Arkunde verlangen dürfe, wenn diesselbe zu seiner Vertheidigung bzw. zum Zwecke der Führung des Einredes oder directen Gegendeweises erforderlich ist, entspricht nicht der neueren Doctrin und ist überdies durch den Querelbescheid des Kaths vom 23. April 1881, Nr. 2688 (Procespräjudicate, Nr. 229) widerlegt worden.

Vorstehende Erwägungen führen zu dem Ergebnisse, daß das beklagtische Editionsgesuch unstatthaft ist."

(Querelbescheid vom 25. Mai 1883, Nr. 3586).

II. Kläger verlangte von der beklagten Versicherungsgesellschaft die Auszahlung eines durch Vergleich mit ihrem früheren Agenten festgestellten Entschädigungsbetrages und beantragte im Beweißverfahren die Stition des Copirbuches, in welchem sich die Abschrift eines von dem damaligen Agenten an die Direction gerichteten Briefes besinde, in welchem der Abschluß des fraglichen Vergleiches documentirt sei. Das Vogteigericht verwarf das Editionsverlangen, weil es die Qualität des Buches als einer gemeinschaftlichen Urkunde der Parteien verneinte. Dagegen wurde in dem Querelbescheide des Kaths vom 18. August 1882, Nr. 5469 Beklagte aus folgenden Gründen zur Edition für verpslichtet erkannt:

"In Uebereinstimmung mit der neueren gemeinrechtlichen Theorie läßt die hiesige städtische Praxis als gemeinschaftliche Urkunden diezienigen gelten, welche über ein zwischen den Varteien bestehendes Rechtsverhältniß bzw. zum Zwecke der Feststellung dieses Rechtsverhältnisse errichtet worden sind. In der Praxis wird in der Regel der Nachdruck darauf gelegt, daß der Buchführer das detreffende Buch zum Zwecke der Beurkundung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses geführt, zu diesem Zwecke die Niederschrift vollzogen habe (Procespräjudicate, Nr. 229 sud I). Von einer solchen stricten Formulirung ausgehend, ließe sich nun freilich im Allzemeinen bezweiseln, ob ein Brief eines Agenten an die Gesellschaft (bzw. die Copie im Copirbuche) dem Versicherten gegenüber den Character einer gemeinschaftlichen Urkunde erlangen könne. Allein, daß bei der Entscheidung über die Gemeinschaftlichkeit von Urkunden wesentlich Thatsragen in Betracht kommen und daß dabei das

billige Ermessen bes erkennenden Richters zu functioniren hat, ist stets anerkannt worden (Langenbeck, Beweissführung, S. 705 und 706) und erwägt man, daß nach Angabe des Querulanten jener Brief des Agenten den Zweck gehabt haben soll, über die Modalitäten eines von ihm namens der Gesellschaft mit dem Querulanten geschlossenen Vergleiches der Gesellschaft amtlich Wittheilung zu machen, berücksichtigt man ferner, daß dieser Brief — zunächst und in gewisser Kichtung wenigstens — die einzige Beurkundung der vorhersgegangenen mündlichen Verhandlungen zwischen dem Agenten und dem Querulanten sein sollte, so kommt man in der That zu der Ueberzeugung, daß es unbillig wäre, wenn man das Schriftstücknicht als gemeinschaftliches gelten lassen, dasselbe vielmehr nur als dem Interesse der Versicherungsgesellschaft dienend ansehen wollte."

III. "Nach processualischen Grundsätzen ist der Processegner zur Vorlegung der Urfunde verpflichtet nicht nur, wenn die Urfunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisstührer und den Gegner gemeinschaftliche ist, sondern auch wenn im gegebenen Falle die Voraussetzungen einer selbständigen actio ad exhibendum zutreffen. Im vorliegenden Falle liegt das eine, wie das andere Ersorders niß vor.

Denn gemeinschaftlich ift nicht nur diejenige Urkunde, welche bes Interesses bes Probanten an berselben ausbrücklich Er= wähnung thut ober ausbrücklich anführt, daß sie zum Zwecke ber Feststellung des Rechtsverhältniffes ber Parteien zu einander abgefaßt sei, sondern auch diejenige Urkunde, welche ohne bes Namens bes Probanten zu erwähnen, bennoch auch in seinem Interesse und zur Feststellung bes Rechtsverhältnisses zwischen ihm und bem Gegner abgefaßt worben ift. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle klägerischerseits behauptet wird, ber Principal seinem Sandlungsgehilfen gewiffe Antheile am Gewinn zugefichert hat und wenn die Ermittelung des Gewinnes der Natur der Sache nach burch die Inventarerrichtung und die Bilanzziehung erfolgt, so leuchtet ein, daß die Beurkundung ber Inventarifirung und Bilang, wie nicht minder die Führung der diesen Operationen zu Grunde gelegten Geschäftsbücher ebenso im Interesse bes Geminn = Partici= pienten (bes f. g. commis interessé), wie in bemjenigen bes Principals

geschehen ist. Es sind daher die Handlungsbücher, welche den Geschäftsnachweis enthalten, und deren Führung zu dessen Erbringung nothwendig war, im processulsschen Sinne als gemeinschaftliche Urkunden des Principals und des commis interessé anzusehen.

Andererseits ist der commis interessé auch nach den Vorsschriften des dürgerlichen Rechts zur Klage auf Vorlegung der behufs Ermittelung seines Ertrahonorares ersorderlichen Geschäftsbücher gegen den Principal berechtigt. Voraussehung der actio ad exhibendum ist nach Art. 4594 des Prov.-Rechts Th. 3 das Vorshandensein eines rechtlichen Interesses des Klägers an der Vorweisung der Sache. Ein rechtliches Interesse hat aber unzweiselhaft der Gewinnparticipient an der Einsichtnahme in die Geschäftsdücher seines Principals. Denn es wäre eine offenbare Beschäftsdücher seines vertragsmäßigen Rechtes auf ein Quote am Reingewinn oder auf eine Ertravergütung für den Fall eines Ueberschusses, wenn er sich undedingt oder ohne jede Prüfung dei dem Gewinnnachweise des Principals oder bei dessen Behauptung, daß ein Ueberschußnicht erzielt sei, beruhigen müßte. Vielmehr erheischt die den Geschäftsverkehr beherrschende dona sides, daß der Principal dem Commis einen Einblick in die Geschäftsdücher gewähre, soweit es dessen Proces des Beklagten gegen das Editionsverlangen des

Der Proces des Beklagten gegen das Editionsverlangen des Klägers und folgeweise die wider den Bescheid des Wettgerichts vom 13. August 1883, Ar. 436, welcher den Protest zurückwies, erhobene Beschwerde sind somit durchaus unrechtsertig."

(Querelbescheib vom 18. November 1883, Nr. 7830).

IV. In einem Processe, welchen die Handlung T. gegen B. wegen Erfüllung eines mit letzterem geschlossenen Kauses führte, intervenirte S., indem er behauptete, die angeblich von B. an die Klägerin verkauften und von letzterer mit Beschlag belegten Hölzer seien sein Eigenthum. Die Interventionsbeklagte — die Handlung T. — beantragte im Interventionsstreite, den Intervenienten zur Borslegung seiner Handelsbücher zu verpflichten, behufs Feststellung bessen, daß sich in ihnen über den Verkauf der streitigen Hölzer von B. an S. nichts vermerkt sinde. Der Editionsantrag wurde in erster Instanz abgewiesen und auf die Querel der Handlung T. erging am 27. Januar 1884, Nr. 762 solgender Querelbescheid:

"Querulantin sucht ben Ebitionsantrag aufrecht zu erhalten, indem sie hervorhebt: 1) daß die Vorlage von Handelsbüchern in Betracht komme, 2) daß der Editionsantrag gegen den Interventionskläger gerichtet sei und 3) daß Querulantin der Vorlage der Bücher bedürfe, um eine dem Gegner vorgeworfene mala sides zu beweisen. In allen drei Nichtungen ist jedoch der Angriff der Querulantin wider den erstinstanzlichen Bescheid unbegründet.

ad 1) Daß die Voraussetzungen ber civilrechtlichen actio ad exhibendum vorliegen (Prov.=Recht Th. III, Art. 4594) ist von ber Querulantin in ichluffiger Beise nicht behauptet worben, läßt sich auch bem Actenmaterial nicht entnehmen, es handelt sich vielmehr einzig um die Frage, ob Querulat processualisch verpflichtet sei, seine Handlungsbücher beizubringen. Den von ber städtischen Praxis im Anschluß an die neuere gemeinrechtliche Doctrin conftant festgehaltenen Sat, bag proceffualifch eine Gbitionspflicht nur rudfichtlich "gemeinschaftlicher" Urkunden bestehe, will Querulantin, welche Bugleich ben Begriff ber Gemeinsamkeit einer Urkunde für vom Unterrichter zu eng gefaßt halt, nicht gelten laffen, indem fie sich namentlich auf den Art. 37 bes D.H.G.B. beruft, woselbst es heißt: "im Laufe eines Rechtsstreites kann ber Richter auf ben Antrag einer Partei die Vorlegung ber Handelsbücher ber Gegen= partei verordnen." Allein diese Bestimmung, sofern aus berselben eine Pflicht ber Procefipartei gefolgert werben soll Handelsbücher zu ebiren, auch wenn im gegebenen Falle ber Begriff gemeinsamer Urkunden nicht verwerthbar ift, — enthält zweifellos ein neues gesetzliches Recht, welches hierselbst nicht Anwendung finden kann (veral. die Commentare von Makower und von Hahn, ad Art. 37), - und ein entsprechender hiesiger Gerichtsgebrauch besteht, wie erwähnt, jedenfalls nicht. — Alls gemeinschaftliche Urkunden laffen sich aber im vorliegenden Interventionsprocesse die Sandelsbücher bes Intervenienten S., sofern aus ihnen etwas über Abschluß ober Nichtabschluß eines Raufgeschäftes zwischen B. und bem Intervenienten gefolgert werben foll, nicht bezeichnen, benn Gemeinschaftlichkeit ift eben nur vorhanden, wenn bie Urkunde baw. ber Bucheintrag fich auf ein zwischen ben Parteien bestehenbes Rechtsverhältniß bezieht (vgl. Procegpräjudicate bes Raths, Nr. 229. Querelbescheib bes Raths vom 18. Auguft 1882, Nr. 5469, 6. October 1882, Nr. 6593, 25. Mai 1883, Nr. 3586 und 18. November 1883, Nr 7830).

ad 2) Die von der Querulantin vertretene Rechtsauffassung, daß ber Beklagte im Intereffe feiner Bertheidigung bei ber Stellung von Editionsantragen besonders begunftigt fei, wird von ber Mehrzahl ber neueren gemeinrechtlichen Schriftsteller nicht mehr aufrecht erhalten (vgl. Procespräjubicate, Nr. 229 sub I); ber Editionsanspruch beider Procesparteien ift vielmehr ein gleicher. Derselbe ist freilich auch abgesehen von ber Gemeinschaftlichkeit an= zuerkennen, wenn die Gegenpartei zur Begründung ihrer Unträge sich selbst auf eine von ihr nicht producirte Urkunde bezogen hat (wie solches ebenfalls übereinstimmend in den allegirten Rathsentscheidungen erwähnt worden ist); allein dieser Fall liegt hier teineswegs vor. Querulantin will im Gegentheil bem Intervenienten gegenüber, der sich speciell auf seine Bücher nicht beruft, durch ben Editionsantrag ben Nachweis beffen beschaffen, bag urkundliche Belege für den behaupteten Raufabschluß nicht eriftiren (vgl. Rig. Stat. Lib. II Cap. XXIV Art. 8 und 9).

ad 3) Endlich ist es auch nicht möglich mit der Querulantin zu construiren, daß Querulat durch die behauptete arglistige Colusion mit B. sich zur Querulantin in ein Rechtsverhältniß gesetzt habe, aus welchem seine Editionspflicht folge. Ein Mal nämlich wäre bei solcher Construction jede Partei in der Lage, einsach mit der Behauptung des Vorhandenseins eines dolus auf Seite der Gegenpartei sich über die processulischen Regeln für die Editionspflicht hinwegzuseten, und sodann begründet der dolus nicht ein Rechtsverhältniß, zu dessen Beurkundung Handelsbücher geführt werden. Die Berufung darauf, daß eine Partei dei Abschlüße eines Geschäftes mit einem Dritten die andere Procespartei arglistig benachrichtigt habe, vermag daher allein niemals den Antrag auf Vorlage der gegnerischen Handelsbücher zu rechtsertigen."

## 533. Eidesdelation über den animus injuriandi.

"Die bloße Angabe, Beklagter habe den Kläger mit höhnenden Blicken angestarrt, ist weder geeignet, eine bestimmte Thatsache, über welche allein der Eid zugeschoben werden darf, zu präcisiren, noch den Thatbestand einer Beleidigung zu begründen, weil eine solche nur vorliegt, wenn nicht bloß in der individuellen Empfindung

bes Betroffenen, sondern nach der allgemeinen Anschauung eine Berletzung der Ehre begangen wird. Der Gid

es sei nicht wahr, daß Beklagter, als er dem Kläger begegnet sei, sich mit auf den Rücken gelegten Händen dem Kläger gegenüber hingestellt und ihn mit höhnenden Blicken angestarrt habe, ist daher mit Recht gestrichen worden . . .

Die bloße Absicht zu beleidigen bringt für sich allein niemals ben Begriff einer Injurie zur Entstehung, sondern dazu gehört unter allen Umständen noch eine Handlung, welche an sich eine ehrverletzende ist. Der Beweis der beleidigenden Absicht ist daher ersorderlich bei Handlungen, welche unter gewissen Umständen beleidigend sein können, es aber nicht zu sein brauchen, und er wird dann eben auf die begleitenden Umstände zu richten sein, aus denen das widerrechtliche Bewußtsein des Handelnden erhellt. Eine Sideszuschiedung schlechthin über die Absicht zu beleidigen, erscheint hingegen nach der richtigen Absicht ausgeschlossen vermöge des Grundsates, daß der Eid nicht als Beweismittel bezüglich solcher Umstände dienen kann, welche lediglich von der uncontrolirbaren subjectiven Auffassung des Delaten abhängen (Kenaud, Eivilproces, § 133. Seuffert's Archiv XXIII, 184). Demgemäß kann der Borzinstanz auch hinsichtlich der Streichung des Sides:

es sei nicht wahr, daß Beklagter durch sein Verhalten, wenn er dem Kläger auf der Straße, in öffentlichen Gärten oder sonst wo begegnet sei, den Kläger habe verhöhnen, beleidigen, oder sich über ihn lustig machen wollen,

nur beigestimmt werden."

(Querelbescheid vom 17. September 1882, Nr. 6178).

## 534. Bedeutung und Inhalt des Gefährdeeides.

"Querulant hatte von der Klägerin, nachdem ihm von dieser verschiedene eventuelle Schiedseide zugeschoben waren, die Ableistung des Gefährdeeides verlangt und dabei um richterliche Anerkennung dessen gebeten, daß mit diesem Side vorliegenden Falls die klagende Bank dzw. deren Vertreter beschwören müßten einmal, wie sie von der Wahrheit derjenigen Thatsachen selbst überzeugt seien, deren Unwahrheit Beklagter beschwören solle, zweitens aber, wie sie keine nicht schon beigebrachten oder in Bezug genommenen Beweismittel

mehr hätten. Der vogteigerichtliche Bescheib erläutert barauf hin die Bedeutung des Gefährbeeides nach seinem hier üblichen Wortstaute (Verneinung der Chicane oder böslichen Absicht des Deferenten bei der Sideszuschiedung und Versicherung der Ueberzeugung, daß das gute Recht des Deferenten die Sidesdelation erheische) und führt speciell an: "es sei hierbei an den processulischen Grundsatzu denken, daß die Sidesdelation ein subsidiäres Rechtsmittel ist, mithin dann nicht in Anwendung gebracht werden darf, wenn dem Producenten andere ausreichende Veweismittel zu Gebote stehen." Hiermit ist dem soeben bezeichneten Anspruche des Querulanten nach der einen Richtung Genüge geschehen.

Nach ber anderen Richtung aber ist ber Anspruch bes Querulanten unberechtigt. Der Producent braucht keineswegs bei der Eideszuschiebung von der Wahrheit der seitens des Gegners eidlich zu verneinenden Thatsachen überzeugt zu sein. Wäre ein solcher Grundsat anzuerkennen, so dürfte niemals eine Procespartei über ihr fremde Thatsachen der Gegenpartei den Sid zuschieben, und doch wird gerade in derartigen Fällen der Sid häusig das einzige verwendbare Beweismittel bilden. Nur dann, wenn der Deferent positiv überzeugt ist von der Unwahrheit der im Side enthaltenen Thatsache, ist das Ansinnen an den Delaten, diese unwahre Thatsache noch eidlich zu verneinen, eine unzulässige Proceschicane und, daß sie sich einer solchen nicht bewußt sei, wird eben die Gegnerin des Querulanten im Gefährdeeide zu beschwören haben."

(Querelbescheid vom 10. August 1883, Mr. 5443).

## 535. Eidesdelation über die Prämiffen eines fünstlichen Beweises und eventuell über ben Beweissatz felbst.

I. "Unrichtig ist es, wenn Beklagter behauptet, daß neben einem deferirten Haupteide ein künstlicher Beweiß durch Sidesdelation nicht stattfinde, indem die Eideszuschiedung über die Prämissen eines künstlichen Beweises in Berbindung mit dem Sidesantrage über den Beweissatz selbst vielmehr nur insofern beschränkt ist, als der letztere Sid nur dann in Betracht kommt, wenn der künstliche Beweis kein Resultat zu Gunsten des Prodanten liefert (Querelbescheid vom 5. Juni 1868, Nr. 4120), und somit nach dem allgemeinen Grundsate über die Berbindung der Sidesdelation mit anderen

Beweismitteln als nur eventuell angetragen gilt.\* Da aber über die Frage, betreffend das Verhältniß der einzelnen Gidessäße zu einander gegenwärtig nicht zu entscheiden ift, so bedarf es auch keiner Erörterung dessen, od der Eid sub b) etwa das Beweisthema direct zu bewahrheiten geeignet ist. Wäre das der Fall, so dürfte doch Beklagter nicht verlangen, daß er mit Uebergehung der anderen Eidessäße einfach zur Ableistung des Eidessaßes d) zugelassen werde, weil dies gegen die Procehregel verstoßen würde, daß gerade der künstliche Beweis vor dem directen in Betracht zu ziehen und daß der directe Eid als ein "eventueller" zu behandeln ist.

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 28. August 1881, Ar. 5777).

II. "Wenn Beklagte bie Auffassung zur Geltung bringt, baß ber zweite ihr zugeschobene Gib nur als ein "alternativer" aufzufaffen fei, ber eo ipso in Wegfall komme, sobalb Beklagte fich fur bie Ausschwörung bes erften Schiedseibes entscheibe und benselben leifte, so wird diese Auffaffung burch ben Procefgang und ben Inhalt ber beiben Gibe nicht gerechtfertigt . . . Der erste Gib, welcher auf bie miederholte Anerkennung der Darlehensschuld von 850 Abt. gerichtet ift, follte indirect ben Rlagebeweiß erbringen, wogegen ber zweite Gib unmittelbar bie Behauptung ber hingabe bes erften Darkehens von 500 Rbl. zum Gegenstande hatte. Nur über eine und diefelbe Thatsache ift die mehrfache Gibegzuschiebung unzulässig, mas icon aus ber Procefregel folgt, daß unnute Gibe möglichst zu vermeiben find (Langenbed, Beweisführung, G. 424 und 425. Seuffert's Archiv VIII, 326). Da bieser Fall nicht vorliegt und ber pon ber Beklagten beschworene Umstand, daß sie nicht wieder= holt die gange Darlehensschuld von 850 Rbl. anerkannt habe, die Möglichkeit, daß fie einmal 500 Rbl. und ein anderes Mal 350 Rbl. barlebensmeise empfangen, nicht ausschließt, so konnte Beklagte auch von ber Ginlaffung auf ben zweiten Gib nicht baburch, baß fie ben erften Gib ausschwor, als befreit angesehen werben."

(Querelbescheid vom 20. November 1881, Nr. 7596).

<sup>\*</sup> So ichon ber Querelbescheib vom 20. Mai 1870, Nr. 3864.

## 536. Die Stäbung des Eides ist Sache der richterlichen Amtspflicht und deshalb von Parteianträgen nicht abhängig.

"Wenn Rläger die Beschwerbe ber Beklagten, bag bie beantragte Umstäbung bes Gibes nicht geschehen, schon beshalb für unzulässig erklären will, weil nach Lib. II Cap. XVIII § 5 ber Stadtrechte ber Gib vom Beklagten bergeftalt, wie ihm berfelbe in ber Rlage beferirt worden, geleiftet werden muffe und baber nur eine gangliche Bermerfung bes unguläffigen Gibes, nicht aber beffen Umstäbung verlangt werben burfe, fo findet diese Behauptung in ber bezogenen Gesetzesstelle keine Stute und fteht andererseits im Widerspruche mit der feststehenden Procegregel, daß die Stäbung bes Gibes Sache ber richterlichen Amtspflicht und baber nicht einmal von einem Parteiantrage abhängig ift. Denn ber bezogene § 5 handelt einerseits von dem heute kaum mehr vorkommenden Kalle, baß ber Eid in ber Rlage beferirt ift, und fest andererseits voraus, daß einer Partei der Gid bereits "zuerkannt" fei, fteht alfo einer Umstäbung bes Gibes burch ben Richter überall nicht im Wege. Die erwähnte Procegregel aber ift burch vielfältige Prajudicate bes Raths, wie seiner Untergerichte anerkannt (vgl. App. - Erk. vom 3. September 1875, Nr. 5815\*)."

(App.-Erk. vom 12. Juni 1881, Nr. 3995).

#### 537. Behandlung der eventuellen Gidesdelation.

"Beklagte führt darüber Beschwerde, daß ihr vom Unterrichter die sofortige Erklärung auf die ihr vom Gegner eventuell zusgeschobenen Eide aufgegeben und nicht vielmehr gestattet worden sei, diese Erklärung dis zum Schlusse des principalen Beweisversahrens hinauszuschieben. Nach der hiesigen Praxis ist es bekanntlich dem Ermessen des procehleitenden Richters überlassen, od in Bezug auf die eventuelle Sidesdelation die Instruction gleichzeitig mit der Instruction des Hauptbeweises stattzusinden hat oder nicht (Procehpräjudicate, Nr. 260). Die Eventualmaxime würde als Regel das Erstere eintreten lassen, mit Rücksicht auf die Verhandlungsmaxime pflegt aber im hiesigen Processe bei Uebereinstimmung der Parteien

<sup>\*</sup> Abgebruckt sub Nr. 255.

dem Delaten die Erklärung bis zum Schlusse bes Beweisversahrens vorbehalten zu werden. Wenn bagegen der Deserent — wie hier — gegen den vom Delaten erbetenen Ausschub protestirt, so hat wieder die Regel in Kraft zu treten, daß alle Beweismittel nach Möglichkeit gleichzeitig zu instruiren sind, was sich übrigens ohnehin zur Vermeidung einer Procesverzögerung empsiehlt. Besondere Gründe, welche eine Abweichung von dieser Regel vorliegenden Falls nothwendig machten, hat Veklagte nicht angeführt, so daß eine Veranlassung zur Abänderung der untergerichtlichen Entscheidung nicht gegeben ist."

(Querelbescheib vom 6. October 1882, Mr. 6593).

## 538. Was hat zu geschehen, wenn bei eventueller Gidesbelation der Principalbeweis unvollständig gegen den Brobanten erbracht ift?

"Allerdings braucht der Product den eventuell acceptirten Schiedseid nicht zu schwören, wenn der vom Produnten unternommene Principalbeweiß gerade das Gegentheil von dem zur Gewißheit gestracht hat, was er hätte beweisen sollen. Dagegen wird meistenstheils angenommen, daß der unvollständig zu Gunsten des Produnten ausgefallene Principalbeweiß weder die Zuhilfenahme des Notheides, noch den eventuellen Schiedseid ausschließt."

(Aus ben Gründen bes App.-Erf. vom 14. October 1881, Nr. 6772).

## 539, "Das f. g. juramentum quantitatis

fann nur als Schätzungseib in den besonderen Fällen, in welchen dieser Eid zulässig ist (Art. 3456 und 3457 des Prov.-Rechts Th. 3), verstattet werden, im Uebrigen ist es weder in der Theorie bes gründet, noch in der Praxis recipirt. Das Verlangen des Klägers, zum juramentum quantitatis zugelassen zu werden, ist demnach zurückzuweisen."

(Aus den Motiven des Querelbescheibes vom 2. Juni 1882, Nr. 3768).

### 540. Beweiskraft anfergerichtlicher Geständniffe.

"Wenn zu einem beweiskräftigen Geftanbniffe außer ber Fähigfeit ber betreffenden Wahrnehmung und bem Bewuftsein von ber Bedeutung ber gegebenen Erklärung eine auf die Teftstellung ber Begebenheit gerichtete Absicht bes Confitenten, der f. g. animus confitendi, gehört (Renaud, Civilproceß § 108), so muß anerkannt werden, daß die durch die Reugen wiedergegebenen Erklärungen des Beklagten eigentliche Geftandniffe nicht barftellen. Es liegen vielmehr nur folde, im uneigentlichen Sinne bes Wortes als Geftand= niffe bezeichnete, Erklärungen gegen britte Personen vor, burch welche Beklagter eine ihm nachtheilige Thatsache, wenn auch im vollen Ernste, so doch ohne die Absicht, dieselbe gegenüber dem Rläger festzustellen, eingeräumt hat. Solche Erklärungen vermögen keinen vollen Beweiß zu begründen, fie konnen aber für die Beweiserhebung als werthlos nicht angesehen werben, weil schwerlich jemand ohne eine besondere Veranlassung die Unwahrheit zu erzählen und nament= lich für ihn nachtheilige Thatsachen britten Personen einzuräumen geneigt fein burfte, und hieraus fich eine gemiffe Wahrscheinlichkeit folder Einräumungen ergeben muß (Procefpräjubicate, S. 298)."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 4. März 1883, Nr. 1488). Uebereinstimmend ist erkannt in dem App.-Erk. vom 18. Januar 1884, Nr. 460.

# 541. Die Beweistraft des außergerichtlichen Geftändniffes gilt auch gegenüber den Erben des Bekennenden.

"Das Geständniß des Erblassers der Beklagten hat, weil es nicht in dieser Streitsache abgelegt worden, in dieser Sache nur die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses. Da aber die Umstände, unter welchen es stattgefunden hat, den Willen des Bestennenden, wahrheitsgemäß eine Thatsache sestzustellen, erkennen lassen, so ist es dem Bekennenden und seinen Erben gegenüber vollbeweisend."

(Aus den Motiven des Erkenntnisses des Kaths vom 26. Mai 1882, Nr. 3589).

542. Wie ist zu versahren, wenn bei der Beweisführung über mehrere Beweissätze im Laufe der Beweisaufnahme sich ergiebt, daß entweder einer der alternativen Be- weissätze bereits bewiesen ist, oder daß umgekehrt einer der copulativen Beweissätze nicht bewiesen werden kann?

Dem Kläger war ber Beweis über zwei Beweissätze auferlegt worden. Nachdem Beklagter den über einen derselben ihm zusgeschobenen Schiedseid angenommen und ausgeschworen hatte, bat er das Gericht, das Verhör der zum zweiten Beweissatze benannten Zeugen einzustellen und die Klage sofort abzuweisen. Dieser Antrag wurde in erster Instanz abgewiesen und dafür unter anderem auch angeführt, daß das Beweisversahren noch nicht geschlossen sein, auch dem Beklagten noch das Schlußversahren offen stehe. Dagegen bemerkte das App.-Erk. vom 5. October 1883, Nr. 6696:

"Es ift im Gegensatze zu ber Ansicht bes ersten Richters anzuerkennen, daß ber mangelnde Schluß bes Beweisverfahrens bem Untrage bes Beklagten, wofern biefer fonft begrundet mare, nicht im Wege ftehen murbe. Der Richter ift vermöge ber ihm obliegenden Procefleitung nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, unnüte Sandlungen ber Parteien abzuschneiben. Sandelt es fich nun um eine zusammengesetzte Beweisführung über mehrere Beweißfate und es ftellt fich im Laufe bes Beweisverfahrens heraus, baß einer von mehreren copulativen Beweisfagen nicht bewiesen werden tann, ober bag umgekehrt von mehreren alternativen Beweißfagen einer bereits burch Zugeftandniß ober sonst bargethan ift, so murbe die Production von Beweismitteln für die übrigen Beweisfate zweifelsohne unnüten Aufwand an Zeit und Roften verursachen und baber nur ber Procegverzögerung bienen. Kann ber Richter foldenfalls icon von Amtswegen bem entgegentreten, fo ift er bazu jebenfalls verbunden, sobalb ber Product es beantragt. Bare also im Fragefalle ber flagerische Beweis wegen bes vom Beklagten geleifteten Gibes bereits fur verfehlt zu erachten, fo hatte bem Antrage bes Beklagten auf fofortige Abweisung ber Rlage unter Ausschluß ber noch ausstehenden Zeugenvernehmung Folge gegeben werben muffen, ba einerseits bieser Antrag benjenigen auf Schluß bes Beweisverfahrens in sich schließt und andererseits bie

Schlußäußerung ber Parteien in ben Verhandlungen über diesen Antrag bereits vorlag, soweit sie nach Lage ber Sache überhaupt nothwendig und möglich war."

## 543. Der Notheid kann auch auf das Nichtwissen gestellt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerbe ber Beklagten rügte, daß das Vogteisgericht zuwider dem § 10 der Stadtrechte Lib. II Cap. XVIII den Rläger zum Jgnoranzeide zugelassen habe, mährend doch Beklagte einen Wahrheitseid leisten könne und daher ihr der Ergänzungseid aufzuerlegen gewesen wäre.

Die Resolution vom 8. Januar 1882, Nr 125 verwarf die

Beschwerde und bemerkte:

"Der Eid, welchen der Kläger nach der angesochtenen Entscheidung zu leisten hat, ist ein Schiedseid. Der Rückgriff auf diesen Schiedseid involvirt unter allen Umständen keine Kullität, denn er stellt eben das Ergebniß der Beweiswürdigung dar . . . Wenn aber auch das Vogteigericht dem Kläger einen Notheid in der Form des Nichtwissens auferlegt hätte, so wäre eine solche Entscheidung bei der freien Stellung des Richters in der Bezeich-nung der schwurpslichtigen Partei immerhin noch nicht mit der Rullitätsbeschwerde angreisbar. Daß überhaupt im hiesigen Processe auch der Notheid als Ignoranzeid gestäbt werden darf, hat der Rath in zwei Entscheidungen (Präjudicate betr. den Civilproceß, Nr. 284) in Unlehnung an das gemeine Recht ausgesprochen."

544. Gegen von Amtswegen zu treffende Berfügungen des Gerichts, insbesondere gegen die Anweisung an den Meistbeter zur Berichtigung der Meistbotsumme, finden suspensive Rechtsmittel nicht statt.

H. war bei ber Versteigerung des L.schen Immobils Meiste bieter geblieben, hatte aber den Meistbot nicht berichtigt und es war deshalb eine abermalige Versteigerung angeordnet worden, bei welcher 1000 Rbl. weniger geboten wurden. Ein Gläubiger R. beantragte bei dem Gerichte, H. zur Einzahlung der Differenz von 1000 Rbl. anzuhalten, und nach vorgängiger Vernehmung des H.

wurde letzterem auch aufgegeben, die Differenzsumme zu berichtigen. Ueber die Berweigerung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen diesen Bescheid führte H. Beschwerde, wurde aber mit derselben durch Resolution des Raths vom 12. Januar 1883, Nr. 252 aus folgenden Gründen abgewiesen:

"Es kann nicht zweifelhaft fein, bag bas angefochtene Berfügen, ba es in ber hauptsache nur auf Realisirung ber Special= concursmaffe abzielt, als von Amtswegen erlaffen zu gelten hat. Der Umftand, daß R. als speciell interessirter Gläubiger auch von fich aus einen bezüglichen Antrag geftellt hat und ferner, baß Gupplicant auf diefen Untrag gehört worden ift, andert an ber Sach= lage nichts. Die Befugniß zur Beitreibung ber Meistbotssumme von Amtswegen ift bem bas Specialconcursverfahren leitenden Richter burch Art. 3968 bes Privatrechts gegeben. Die vom Supplicanten gemachte Unterscheidung zwischen ber abermaligen Meift= botstellung bei unterlaffener erster Meiftbotsberichtigung einerseits und ber Beitreibung bes Ueberschuffes ber erften Meiftbotssumme andererseits stellt sich als eine ganz unhaltbare Wortinterpretation jenes Artifels bar. Beibe Magregeln find nur verschiedene Arten ber Realisirung ber Maffe und, wenn die eine von Umtswegen erfolgen kann, so muß baffelbe auch von ber anderen gelten. Wenn außerbem nach Art. 3967 a. a. D. mit ber Abjudication bes Immobils nach vorgängiger Berfteigerung alle auf bem Immobil rubenben Hoppotheken erloschen, die öffentlichen Sypothekare aber ihres Rechts auf ben Berfteigerungserlos burch Unterlaffung ber Melbung im Specialconcurfe nicht verluftig geben (civilrechtl. Entscheib. V, Nr 743), fo liegt auf ber hand, daß die Realisirung ber Maffe bzw. bie Beitreibung ber Meistbotsumme nicht von Antragen einzelner anwefender Intereffenten abhängig gemacht zu werden braucht, sondern auch amtlich vom Gerichte muß überwacht bzw. angeordnet werden tonnen. Die orbentlichen Rechtsmittel mit Suspenfiveffect find aber ber Natur ber Sache nach berartigen amtlichen Gerichtsverfügungen gegenüber ausgeschloffen."

# 545. Die Justification der Appellation oder Querel muß fchriftlich geschen.

"Duerulant hat beantragt, das eingelegte Rechtsmittel wegen Nichteinreichung einer schriftlichen Juftification für desert zu erklären. Es muß in der That anerkannt werden, daß Querulant es verabsäumt hat, das eingelegte Rechtsmittel in gehöriger Weise zu versolgen. Die abg. Artikel der Stadtrechte Lid. II Cap. XXVIII gestatten dem Appellanten und daher auch dem Querulanten (vgl. §§ 1 und 4) die Berufung beim Untergerichte mündlich oder schriftlich einzulegen. Nachdem hierauf die Anmeldung der Querel und so auch die etwaige Bitte um Salvirung der Appellationsfrist beim wortsührenden Bürgermeister mündlich ersolgt ist, hat der Appellant oder Querulant nach §§ 3 und 4 ibid. seine Rechtsertigung im betressenden Termin einzureichen. Hieraus ergiebt sich — wie der Rath bereits wiederholt anerkannt hat (Procespräjudicate, Nr. 293 sud II) — als Grundsatz, daß die Justification der Querel in schriftlicher Form zu geschehen hat . . . . Demgemäß ist . . . die erhobene Querel für desert zu erkennen."

(Querelbescheid vom 19. März 1882, Nr. 1975).

# 546. Justification der Appellation durch Einreichung der Appellationsschrift ohne Verhandlung in der Rathssitzung ist unstatthaft.

Kläger hatte vor Ablauf der Introductionsfrist seine Appelstationsschrift in der Oberkanzlei eingereicht, am letzten Tage der Frist, dem 6. October, den Beklagten citiren lassen, war aber selbst nicht erschienen, sondern exst am 8. October, wo der Beklagte besantragte, die Appellation für desert zu erkennen. Diesem Antrage wurde in dem App.-Erk. vom 24. November 1882, Nr. 7744 aus folgenden Gründen entsprochen:

"Nach Lib. II Tit. XXVIII § 2 ber abg. Artikel ber Rig. Stadtrechte soll ber Appellant seine Appellationsrechtfertigung binnen 18 Tagen a dato bes Urtheils nach geschehener Vorladung ber Gegenpartei bei bem Kathe einbringen, wonächst § 3 baselbst besagt:

"Sollte dieser Termin auf einen Sonn- ober Festtag in den gewöhnlichen Rathhauses-Ferien oder auf einen solchen Tag, da nach den Stadtrechten keine Session im Rath gewöhnlich gehalten wird, einfallen, so ist dem Appellanten vergönnt, wenn er sich in termino bei dem wortführenden Bürgermeister gemelbet und die fatalia introducendae salvirt hat, seine justificationem appellationis an dem nächstsolgenden Gerichtstage einzureichen."

Diese Bestimmung hatte offenbar teinen Ginn und Zweck, wenn die Appellationsrechtfertigung wirkfam ichon burch Ginreichung eines Schriftsages in der Oberkanglei geschehen könnte, weil es solchenfalls ber Salvirung bes Termins, welcher auf einen Feiertag fällt, nicht bedürfte und ebensowenig ber Borschrift, daß nach geschehener Salvirung bie Juftification am nachstfolgenben Gerichts= tage, also in einer zur Berhandlung von Proceffachen bestimmten Sitzung, eingereicht werden foll. Die Boridrift bes & 2, baf bie Appellation nach geschehener Vorlabung ber Gegenpartei eingebracht werden foll, in Berbindung mit dem erwähnten § 3 führen vielmehr nothwendig zu bem Ergebniß, daß durch Einreichung ber Appellationsschrift in ber Oberkanglei die 18tägige Appellations= frist nicht gewahrt ist, sondern daß dazu noch die Bezugnahme auf die etwa früher eingereichte Appellationsrechtfertigung nach Borlabung ber Gegenpartei und in ber Gerichtssitzung hinzukommen muß. Die für einfache Praclusivfriften geltende Regel, daß sie burch Ginreichung einer Satschrift in ber Ranglei ausreichend gewahrt werben, findet somit keine Anwendung auf die Rothfriften gur Rechtfertigung ber Appellation bzw. Querel. Da nun Appellant zwar die Appellationsschrift in der Oberkanglei rechtzeitig eingereicht, aber auf sie nicht rechtzeitig, b. h. am 6. October, in ber Rathsfitzung Bezug genommen hat, so ift die Appellation nicht zur gehörigen Zeit und in ber gehörigen Form justificirt worden."

# 547. Ueber die Verpflichtung des Appellanten, die Voracten in der Appellationsinftanz beizubringen,

heißt es in bem App.-Erk. vom 16. October 1881, Rr. 6814:

"Kläger hat gerügt, daß beklagke Handlung die als Beweißftücke bezogenen Acten anderer Processe mit der Appellationsrechtfertigung nicht beigebracht habe, und beantragt, aus diesem Grunde
die Appellation für desert zu erklären . . . Der klägerische Antrag ist aber nicht begründet. Denn wenngleich nach Tit. XXX
§6 der abg. Artikel der Appellant bei Introducirung der Appellation
verschaffen soll, daß die Acten der Borinstanz, so wie sie rotulirt
und zusammengeheftet sind, vom Secretär bei der Oberinstanz eingeliesert werden, so kann diese Vorschrift doch nur auf die Einlieserung der Procesacten überhaupt bezogen, nicht aber angenommen

werben, daß der Appellant auch für die Vollständigkeit der Acten einzustehen habe, für welche zu sorgen vielmehr Sache der Kanzlei des Untergerichts ist. Nachdem das Wettgericht die Abhibiton der von der Beklagten bezogenen Acten zu den Proceßsacten verfügt hatte, lag es hiernach der Kanzlei ob, mit den Proceßacten auch deren Beilagen dem Kathe vorzustellen, und deshalb darf die Appellation wegen des Fehlens derselben nicht für besert erkannt werden. Es ist vielmehr auf die Sache selbst einzugehen und zu erwägen, ob und inwieweit es auf die sehlenden Actenstücke ankommt, welche nöthigensalls von der Unterinstanzeinzusordern wären."

# 548. Der Devolutiveffect der Appellation erstreckt sich nur auf diejenigen Festsetzungen der angefochtenen Entscheidung, welche als Beschwerdepunkte formulirt worden sind.

Uebereinstimmend mit dem Procespräjudicate Nr. 292 und unter Bezugnahme auf dieses, sowie auf D. Schmidt, Civilproces, S. 156 ad Note 3 und S. 165 ad Note 2 ist erkannt in dem Querele bescheide vom 25. Mai 1883, Nr 3586. Ebenso ist erkannt in dem Querelbescheide vom 27. Mai 1883, Nr. 3649, wo noch bemerkt wird, daß das allgemeine gravamen, "weil überhaupt, wie geschehen, erkannt worden", ganz bedeutungsloß sei.

# 549. Ueber den Devolutiveffect der Appellation im Falle der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

In erster Instanz war dem Kläger der Beweis des Klagegrundes aufgegeben worden. Kläger appellirte dagegen, weil das Borbringen des Beklagten eine Einrede, keine Klageverneinung sei, und bat, den Beweis Beklagtem aufzuerlegen. Der Querelbescheid vom 26. Januar 1883, Kr. 635 nahm an, daß allerdings die Beweislast den Beklagten treffen würde, und fügte hinzu:

"Das Obergericht barf nicht babei stehen bleiben, eine für unrichtig gehaltene Entscheidung des Untergerichts aufzuheben, sondern ihm liegt vielmehr ob, das seiner Ansicht nach richtige Erkennt-niß an die Stelle des beseitigten zu setzen (Proceppräjudicate,

Nr. 295).\* Das richtige Erfenntniß besteht aber vorliegenden Falls in der Berurtheilung des Beklagten, weil er der Klage in allen Stücken geständig gewesen ist und seine Einrede wegen mangelns der Substantiirung nicht berücksichtigt werden konnte."

Uebereinstimmend ist erkannt in dem App.-Erk, vom 27. Januar 1884. Nr. 766.

## 550. Appellation gegen Contumacialurtheile.

Beklagter war, weil er sich binnen ber ihm zur Beantwortung der Klage s. p. praecl. conf. conv. anberaumten 14 tägigen Frist nicht erklärt hatte, auf den Präclusionsantrag des Klägers verurtheilt worden und hatte dagegen Appellation angemelbet, welche ihm unter Hinweis auf den Sat: contumax non appellat verweigert wurde. Hierüber führte er Beschwerde, worauf der Kath in der Resolution vom 7. Mai 1882, Ar. 3111 aussprach:

"Das untergerichtliche Berfügen, insoweit es den Supplicanten mit jeder Erklärung auf die Klage ausschließt, erweist sich als vollskommen rechtsertig. Die Beschwerde ist auch nicht sowohl gegen die Präclusion gerichtet, als vielmehr gegen die daran geknüpfte Folge und namentlich gegen die Berweigerung der Appellation. Supplicant meint nämlich, daß die Klage, insoweit sie sich auf verschiedene Darlehen im Gesammtbetrage von 6000 Kbl. beziehe, unschlüssigig sei und deshalb trotz der Präclusion der Erklärung abzüweisen gewesen wäre. Die Appellation wider diese Richtabweisung der unsubstantierten Klage stehe dem Supplicanten dei richtiger Interpretation des Sahes contumax non appellat immerhin zu. Demgemäß bittet Supplicant unter Berusung auf Schmid's Handbuch des Civilprocesses § 227 um Aussehung des Appellationsedenegationsbecretes und um Nachgabe der Appellation.

Allein wenn Supplicant selbst aus ber angezogenen Stelle bes Schmid'schen Lehrbuches folgert, daß die Appellation insofern ver-weigert werden dürse, als der Ungehorsame dadurch Einreden ober Behauptungen zur Geltung bringen wolle, welche durch die contumacia bereits verloren gegangen seien, so kommt man ohne weiteres zu dem Ergebnisse, daß die Bitte um Nachgabe der Appellation in diesem Falle hinfällig ist. Wit allen thatsächlichen Einwendungen

<sup>\*</sup> Siehe übrigens oben Dr. 477.

92 Revision.

gegen die Klage ist Supplicant nämlich ausgeschlossen. An der Prüfung der Frage, ob die vom Unterrichter ausgesprochene Constumacialsolge richtig, speciell ob die Klage substantiirt sei, ist der Oberrichter freilich nicht durch den Satz: contumax non appellat verhindert\*, nur bedarf es zu einer solchen Prüfung keines contradictorischen Appellationsversahrens, weil dabei eine Rechtsfrage in Betracht kommt, zu deren Entscheidung das Material vollständig vorliegt. Der der Appellationsnachgabebitte des Supplicanten unterstellte Zweck wird also durch die einseitige Beschwerde ebenso erreicht.

Anlangend aber nunmehr die Sache selbst, so kann den Außführungen des Supplicanten durchaus nicht beigestimmt werden 2c. 2c."

# 551. Boraussetzung der Borstellung von Sachen an den Dirig. Senat auf dem f. g. Kronsinteressewege.

"Der Art. 464 des I. Th. des Prov.-Rechts schreibt vor, daß gegen die Erkenntniffe des Magistrats die Appellation oder die Querel an ben Dirig. Senat zu geben habe, baß aber Sachen, beren Begen= ftand an Werth nicht 600 Rbl. übersteigt, im Magistrat allendlich entschieden werben, mit Ausnahme berjenigen, welche nach bem für fie festgestellten besonderen Procegverfahren immer an den Dirig. Senat gelangen muffen. Gin besonderes Procegverfahren für Devolvirung von Civilftreitigkeiten an ben Senat ift aber auf Grund specieller, für bie Oftseeprovingen erlassener Gesetze (vgl. Patente vom 23. Juli 1843, Nr. 86 und vom 14. Deember 1856, Nr. 286) einzig für zwei Gattungen von Klagen gegeben und zwar 1) in Sachen ber Krone und ber ihr gleichgestellten Institutionen mit Privatpersonen über ein Immobil und 2) in Forderungssachen ber Reichsbank wiber insolvente Privatschuldner bzw. in beren Concurfen. Diese Sachen find allerdings auf bezüglichen Untrag Ginem Dirig. Senat zur Revision im Kronsinteressemege vorzustellen. Dagegen befteht nach örtlichem Rechte keine ahnliche Ausnahme= beftimmung für Sachen, betreffend bie Gebührenforberungen von Kronsverwaltungen an Privatpersonen, die bei ben Justizbehörden im contradictorischen Verfahren verhandelt werden.

Eine analoge Unwendung der reichsrechtlichen Beftimmungen über die Beitreibung f. g. unftreitiger Kronsforderungen auf ben

<sup>\*</sup> Bal. Nr. 296.

vorliegenden Civilproceß ist aber schon um deswillen ausgeschlossen, weil die Boraussetzung der Rechtsanalogie, die Gleichheit des Rechtssgrundes, hier nicht zutrifft, da jene Bestimmungen (Art. 97 und 98 der Gesetze über das Procesversahren und die Beitreibung in Civilssachen, Bd. X Th. 2 der Reichsgesetze) für die auf dem Untersuchungssprincipe beruhende polizeiliche Beitreibung gelten, nicht aber für das Berfahren in Civiljustizsachen, welches hierorts die Verhandlungssmaxime zur Grundlage hat."

(Bescheib vom 22. Mai 1881, Nr. 3482).

# 552. Neber die Berechnung der Appellationssumme bei ber Klagenhäufung

wird in bem App.-Erk. vom 4. Februar 1883, Rr. 816 bemerkt:

"Bei einer objectiven Klagenhäufung ist eine Zusammenrechnung der Beschwerdesummen in den mehreren verbundenen Hauptsachen behufs Erreichung der Appellationssumme unstatthaft, vielmehr die Entscheidung über den einzelnen Auspruch unabhängig von den anderen mit ihm cumulirten Ausprüchen auf ihre Appellationsfähigseit zu prüsen (Renaud, Civilproceß, § 176. Procespräjudicate, Nr. 313 sub II)."

# 553. Bei Berechnung ber Revisionssumme werden Zinsen und Kosten nicht mitgezählt.

Dieser Sat ist unter Bezugnahme auf das Procespräjudicat Nr. 310 abermals ausgesprochen in dem Kevisionsbescheide vom 25. Mai 1883, Nr. 3588.

# 554. Ift der Streitgegenstand in Gelde nicht schätzbar, fo findet die Revision statt.

Dem aus bem Dienstmann-Artel ausgeschlossenen und auf seine Wiederaufnahme klagenden Impetranten wurde die Revision durch den Revisionsbescheid vom 9. November 1883, Nr. 7606 nachsgegeben, "da der Ausschluß des Alägers aus dem Artel eine Werthschähung in Gelde nicht zuläßt, unter solchen Umständen aber die Revision auch abgesehen von der Revisionssumme nachzugeben ist (Procespräjudicate, Seite 340)."

Revision.

## 555. Berechnung des achttägigen Fatale zur Einlegung der Revision insonderheit beim Ginfallen von Feiertagen.

"Nach Tit. XXXI § 1 ber abg. Artifel ber Rig. Stadtrechte muß die Anmeldung der Nevision bei dem Kathe innerhalb bes fatale von acht Tagen, b. h. innerhalb der Zeit von achtmal 24 Stunden a dato der Publication des Urtheils, nach geschehener Vorladung des Gegners geschehen. Zugleich ist dort die Bestimmung getroffen worden, daß wenn der achte Tag auf einen Feiertag einfällt, dem Nevisionsimpetranten die fatalia dis Glocke 12 des folgenden Tages offen bleiben sollen. Nach der Quelle zu dieser statutarischen Bestimmung, der königlichen Resolution vom 25. April 1699 (abgedruckt dei Oswald Schmidt, Eivilproces, S. 176, Note 2) ist unter dem folgenden Tage der folgende Wochenstag zu verstehen.

Da im vorliegenden Falle das Appellafionsurtheil des Raths am 26. Januar 1883 publicirt worben, so exspirirte bas achttägige fatale am Donnerstag, ben 3. Februar. Diefer Tag war feineswegs ein Feiertag, es hatte Impetrant 28. somit die rechtliche Möglichkeit, seinen Proceggegner nicht nur auf die gewöhnlichen Rathstage, ben 28. und 31. Januar 1883 (ber nächstfolgende Rathstag, am 2. Februar, war ein Feiertag), sonbern auch auf ben Donnerstag, den 3. Februar zur Anmelbung der Revision citiren zu laffen und an einem diefer drei Tage bas erwähnte Rechtsmittel zu interponiren. Daß er ober sein Mandatar an bem rechtzeitigen Nachsuchen einer Citation zu einem jener drei Tage in legaler Weise behindert gewesen sei, hat J. W. nicht zu behaupten, geschweige benn zu bescheinigen vermocht. Andererseits ift die Behauptung bes J. W., daß eine gerichtliche Verhandlung vor dem Rathe an einem f. g. Dichtrathstage, b. h. an einem Dienstage ober Donnerstage ober Sonnabend, nicht ftattfinden fonne, gang unbegründet. Denn, wenngleich nach Art. 466 bes I. This. bes Prov. Rechts die ordentlichen Rathssitzungen am Montag, Mittwoch und Freitag stattzufinden haben, so ift doch nach Artikel 467 ibid. in wichtigen Fällen ber wortführende Burgermeifter berechtigt, bie Glieber bes Raths auch an anderen Tagen zusammen zu berufen. Namentlich ist es conftante Praxis bes Raths, bag in Revisionssachen auch an ben f. g. Nichtrathstagen, wo cs erforberlich ift, Parteiverhandlungen ftatthaben und zu beren Behufe auf jene Tage Citationen vom wortsührenden Bürgermeister nachgegeben werden. Allerdings ist es hierbei Pflicht der Partei, rechtzeitig, d. h. mindestens einen Tag früher, um Nachgabe der Citation zu bitten. Impetrant W. hat dieser Procespssicht im vorliegenden Falle nicht Genüge geleistet. Er hat selbst zugegeben, erst am 3. Februar c., d. i. dem Tage, an welchem das Revisionsfatale ablief, sich an den wortsührenden Bürgermeister gewandt zu haben, dem in Andetracht der klaren Gesetzenschestimmungen im Tit. 31 §§ 1 und 16 der abgeänderten Artisel selbstverständlich nicht das Recht zustand, im Gegensaße zu denselben die Revisionsammeldung als eine rechtzeitig erfolgte anzuerkennen oder die Revisionsammeldungsfrist zu erstrecken.

Vorstehendem nach erweist sich die Behauptung des J. W., daß vorliegend der letzte Termin zur Revisionsanmeldung auf einen Tag gefallen sei, an welchem sie gesetzlich nicht geschehen durste, als eine leere Ausflucht."

Auf Grund dieser Erwägungen wurde dem Impetranten W. die Revision in dem Bescheide des Raths vom 16. März 1883, Nr. 1840 verweigert.

556. Der Revisionseid kann von Personen, die sich außerhalb der Oftseeprovinzen aufhalten, durch beglanbigte Unterzeichnung des Gidesformulars geleistet werden.

Diefer Sat ift ausgesprochen

1. in bem Revisionsbescheide vom 27. März 1881, Nr. 2163,

2. " " " " " " 29. Mai 1881, Ar. 3655. in Gemäßheit eines bezüglichen Plenar-Beschlusses kaths vom 11. Juni 1879.

# 557. Bedeutung der der Revision unterliegenden interlocutoriae vim definitivae habentes.

I. Beklagte war zur Ebition ihrer Handlungsbücher verpflichtet worden und hatte gegen den betreffenden Querelbescheib des Raths die Revision an den Dirig. Senat angemeldet. Das Kechtsmittel wurde in dem Bescheide vom 4. Februar 1883, Nr. 826 denegirt und dabei bemerkt:

"Die Impetrantin ist zwar im Recht, wenn sie barauf binweift, daß nach ber gemeinrechtlichen Doctrin und Praris zu ben interlocutoriae vim definitivae habentes mixtae auch Erkenntnisse gehören, welche bie Ebition von Urkunden anbefehlen (Wegell, Syftem § 51 vor Rote 7). Es ift ferner richtig, daß die in ben Procespräjudicaten bes Raths sub Nr. 314 3. I abgedruckte Entscheidung in ihrem Eingange eine von Renaud § 154 fur das gemeine Recht gegebene Definition bes vielbeftrittenen Begriffes ber interlocutoriae vim definitivae habentes sich zu eigen macht. Tropbem fonnen für die Auslegung des Tit. XXXI & 2 ber aba. Artitel nicht bie von ber Impetrantin aufgestellten Grundfate gelten . . . Wollte man ben Schluß bes § 2 unter Zugrundelegung ber gemeinrechtlichen Definition ber Bezeichnung interlocutoriae vim definitivae habentes anwenden, so kame man offenbar zu bem Schluffe, bag abgesehen von ber Revisionssumme und ben im § 2 erwähnten besonderen Fällen alle Decrete revisionsfähig seien, gegen welche das Rechtsmittel der Appellation an den Rath nachzugeben war. Daß biefes Ergebniß unmöglich ift, leuchtet ein, wenn man fich vergegenwärtigt, daß die Tendenz des Titels XXXI unbedingt bahin geht, die Bahl ber revisionsfähigen Sachen thunlichft einzuschränken . . . . Geht man hiernach bavon aus, daß bie Bezeichnung interlocutoriae vim definitivae habentes im § 2 also für unseren Proces eine andere, engere Bedeutung haben muß, als ihr von der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis gegeben wird, und behält man bei Feftstellung biefer engeren Bebeutung die Worte bes umschreibenden lateinischen Ausbrucks im Auge, so läßt sich die Frage einfach mit ber . . . Auslegung bzw. Uebersetzung beantworten, daß unter jenen Entscheidungen biejenigen zu versteben feien, welche das Wefen des betreffenden Rechtsftreites, bie Sache felbft unmittelbar berühren und baber bem Endurtheil präjudiciren. In diesem Sinne hat sich wiederholt ber Rath ausgesprochen, und auch ber bereits oben erwähnte, scheinbar zu Gunften ber Impetrantin fprechende Revisionsbescheid vom 3. Juni 1877 hebt zum Schluffe hervor, daß das angefochtene Erkenntniß das Wesen ber Sache bereits eventuell entscheibe, mithin zu ben interlocutoriae vim definitivae habentes gerechnet merben muffe. Dagegen berührt ber vorliegenden Falls in Betracht tommende Querelbescheib, ber nur über die Zulässigfeit ber Bucheredition

erkannt hat, das Wesen des Streitverhältnisses nicht unmittelbar, greift dem Enderkenntnisse nicht vor und kann somit als eine interlocutoria, welche vim sententiae definitivae nicht hat, nach § 2 a. a. D. mit der Revision nicht angesochten werden."

II. In dem Revisionsbescheide vom 27. April 1883, Nr. 2830 wurde aus denselben Gründen dem Beklagten, welcher unter Ber-werfung der exceptio obscuri libelli zur Einlassung verpflichtet worden war, die Revision gegen diesen Bescheid abgeschlagen.

III. "Wenn Beklagter anführt, zu ben interlocutoriis vim definitivae sententiae habentibus gehörten alle Decrete, burch welche über einen unter ben Parteien streitigen Bunkt nach Unhörung beiber Theile entschieden fei, so ift biese Behauptung mit bem Wortlaute bes § 2 Tit. XXXI ber abg. Art, nicht zu vereinbaren. Denn im Processe ergehen Zwischenbescheibe ftets nach Unhörung beiber Parteien, wenn also bie Unsicht bes Beklagten richtig mare, fo mußte auch gegen alle Zwischenbescheibe bie Revision an ben Dirig. Senat ftattfinden, mahrend boch ber § 2 a. a. D. ausbrücklich fagt, daß gegen solche Interlocutorien, die nicht vim sententiae definitivae haben, die Revision burchaus nicht zugelassen werden soll, also klar und beutlich Interlocutorien unterscheibet, gegen welche bie Revision zugelaffen wird, und wiederum folde, gegen bie fie nicht zugelaffen wird. Die Praxis des Raths aber hat constant unter ben interlocutoriis, die vim sententiae definitivae haben und deshalb mit ber Revision anfechtbar find, ausschließlich biejenigen verftanben, melde bas Wefen bes betreffenben Rechtsftreites, alfo bie Materie ber Sache felbft, unmittelbar berühren und als folde bem Endurtheil birect prajudiciren, wie Be= icheibe, welche bie Entscheidung zu Gunften ber einen ober anderen Bartei von ber Erbringung bes Beweises für eine bestimmte Thatfache abhängig machen; nicht aber Bescheibe, welche lediglich formelle Borfragen ober sonstige Zwischenpunkte, wie z. B. die gerichts= ablehnenben Ginreben, Zulässigiteit einzelner Beweismittel u. f. w. zum Gegenstande haben. In Folge beffen ift namentlich gegen Bescheibe, welche bie Ginrede bes unzuständigen Gerichts Brajubicate. II.

verwerfen und ben Beklagten zur Ginlaffung in ber Hauptsache verpflichten, die Revision niemals nachgegeben worden. In folden Fällen ift ber Entscheibung in ber Hauptsache nicht prajudicirt, lettere kann ebensowohl fur, als gegen bie Partei ausfallen, beren Zwischenantrag nicht berücksichtigt worben ift, und beshalb kann auch über berartige Zwischenfragen eine Berhandlung in brei Inftangen, burch welche ber Proces auf Sahre aufgehalten wird, nicht zugelaffen werben."

(Revisionsbescheid vom 11. Mai 1883, Nr. 3197).

VI. Ebenso ist erkannt in ben Revisionsbescheiben vom 18. Mai 1883, Nr. 3372; 22. Juni 1883, Nr. 4368; 18. November 1881, Nr. 7548; 14. December 1880, Nr. 8279; 9. Januar 1880, Nr. 163; 24. October 1879, Nr. 7184; 24, August 1873, Nr. 6489.

## 558. Nachgabe ber Revision gegen Entscheidungen im Grecutionsverfahren.\*

Wegen einer Wechselforberung von 2000 Rbl. sammt Zinsen und Kosten war die Execution in verschiedene Maschinen des Schuldners 3. vollstreckt worden, worauf diefer die Aufhebung der Pfändung beantragte, weil einmal die Schuld durch einen Accord bereits getilgt sei und zweitens ihm bie Rechtswohlthat der Competenz zustehe. Mit biesem Antrage in beiden Inftanzen abgewiesen, melbete J. gegen das Urtheil des Rathes die Revision an, welche bie Executionsimpetrantin als unftatthaft bezeichnete, weil 1) auf gerichtliche Protokolle gesprochen worden sei und 2) der Revisions= impetrant nicht ben ganzen Betrag ber Schuld gerichtlich beponirt habe.

In dem Revisionsbescheide vom 19. Februar 1882, Nr. 1206 wurde die Revision nachgegeben und dabei der erste Einwand im Einklange und mit Bezugnahme auf die in bem Procegprajudicat Mr. 316 gegebene Interpretation bes § 2 Tit. XXXI verworfen, hinsichtlich bes zweiten Einwandes aber bemerkt:

"Nach § 8 Tit. XXXI ber abg. Art. soll zwar ber Revisions= impetrant, wenn er in zwei Instanzen ben Procek verloren bat.

<sup>\*</sup> Bergleiche Mr. 364 und 365.

sich innerhalb der im Urtheile bestimmten Zeit zur Einräumung oder gerichtlichen Deposition des Aberkannten erdieten, diese vorläusige Urtheilsvollziehung unterdseibt indessen, wenn durch dieselbe die Bersolgung des Rechtsmittels fruchtlos gemacht werden würde. Im vorliegenden Rechtsstreite ist aber dem Appellanten gar nicht die Berpslichtung auferlegt worden, ein Wechselcapital von 2000 Rbs. nebst Kenten und Kosten zu bezahlen, sondern hierüber ist bereits rechtskräftig erkannt und es ist durch die aufgenommenen Executionsobjecte die Forderung der Impetrantin bereits, soweit dies auf solche Weise überhaupt möglich ist, sichergestellt worden.

Wollte man aber auch in ben angefochtenen Erkenntniffen implicite eine Austage dahingehend erblicken, daß Appellant nunmehr die bei ihm aufgenommenen Executionsobjecte zur Versteigerung behufs Befriedigung des Impetranten herauszugeben habe, so könnte doch nach § 8 a. a. D. die Revisionsnachgabe von dem Erbieten des Appellanten zur Herausgabe der Executionsobjecte nicht abhängig gemacht werden, da solchenfalls durch die vorläufige Urtheilsvollziehung die Versolgung des Rechtsmittels fruchtlos gemacht werden würde."

559. Der in zwei Juftanzen zur Räumung des Miethlocales verurtheilte Beklagte braucht zur Erwirkung der Revisions= nachgabe das Urtheil nicht zu erfüllen.

Dieser Rechtssat ist in Uebereinstimmung mit dem Nr. 328 der Procespräjudicate anerkannt in dem Revisionsbescheide vom 23. November 1883, Nr. 7902, wo es heißt, daß "Beklagter zur sofortigen Erfüllung des Urtheils durch Käumung der Wohnung nach § 8 der abg. Urtikel Tit. XXXI nicht verpstichtet war, weil dadurch die Revision gegenstandsloß werden würde."

# 560. Erfüllung des Urtheils als Boranssetzung der Revision bei ber Berurtheilung zur Heransgabe eines Kindes.

I. Die Frau Lubmilla P. war auf Klage ihres Mannes in beiden Instanzen verurtheilt worden, die beiderseitige Tochter dem Kläger auszuliefern, während letzterer wiederum verpflichtet worden war, seine Tochter sosort nach der Herausgabe für seine Kosten in 100 Revision.

einem Mädchenpensionat unterzubringen. Als Beklagte gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Revision anmeldete, rügte Kläger, daß Beklagte die Erfüllung des Urtheils unterlassen habe, und es wurde die Revision durch Bescheid vom 3. August 1883, Nr. 5301 aus folgenden Gründen denegirt:

aus folgenden Gründen benegirt:

"Nach § 8 der abg. Artikel Tit. XXXI hatte Beklagte die gegen sie ergangenen gleichlautenden Urtheile beider Instanzen zu erfüllen. Daß dies geschehen sei, hat sie nicht einmal behauptet; es fragt sich daher nur, ob vorliegenden Falls die urtheilsmäßige Leistung eine berartige ist, daß Beklagte von der Beodachtung der Borschrift des § 8 befreit erscheint. Diese Frage ist zu verneinen, denn eine Ausnahme von der Regel fände nach dem Schlußsate des § 8 nur dann statt, wosern die Sache so beschaffen wäre, daß, wenn die Execution auf das Urtheil vorher vollzogen werden sollte, die interponirte extraordinäre Appellation und deren Fortgang fruchtlos sein würde. Dies trifft offendar hier nicht zu: die Entscheidung dritter Instanz wäre dadurch nicht gegenstandslos geworden, daß süber mehr als Jahresfrist erstreckt hätte, das Kind von der Beklagten getrennt worden wäre, und zwar das umsoweniger, als nach der Aussührung in den Motiven der beiden Erkenntnisse aus einer solchen Beränderung für das Kind kein Schaden zu erwarten wäre und andererseits dem Kläger bestimmte Verpflichtungen über sein Verhalten dem Kinde gegenüber auserssond allerdings

Der § 8 a. a. D. läßt dem Revisionsimpetranten allerdings offen, das Aberkannte zu Gericht zu deponiren, und setzt ferner fest, daß der Impetrant eventuell für das, was er unter Händen bekommt, hinlängliche und sichere Bürgschaft zu leisten habe, widrigenfalls die Sache in gerichtlichem Gewahrsam oder unter Sequester zu bleiben habe. Es wäre jedoch unzulässig, wenn man diese Vorschrift nur auf aberkannte Geldzahlungen beziehen wollte. Die zunächst dem Revisionsimpetranten obliegende Pflicht ist nach dem § 8 a. a. D. die Erklärung seiner Bereitschaft zur Urtheilserfüllung: er hat letztere anzubieten und erst, nachdem dies geschehen ist, kann über die Frage, in welcher Weise die Gegenpartei Bürgschaft zu leisten habe, vom Gericht entschieden werden. Der Umstand, daß die eine Alternative — die Deposition bei Gericht — vorliegenden Falls sortfällt, befreite die Beklagte nicht von der anderen Alternative,

bem Angebote ber Herausgabe bes Kindes. Zu einem solchen Erbieten hat sie sich nicht verstanden und es bedarf daher nicht einer Feststellung dessen, in welcher Weise eventuell vom Gegner Sicherheit zu leisten gewesen wäre. Nur soviel mag bemerkt werden, daß eine bezügliche Sicherheitsleistung oder eine der Sequestration im Essect analoge Wahregel nach den speciellen Umständen dieses Nechtsstreites sehr wohl durchsührbar gewesen wäre, z. B. derart, daß der Vorstand des Instituts, in welches Kläger das Kind zur Erziehung abgegeben hätte, verpslichtet worden wäre, für die Dauer der Revisionsverhandlungen das Kind nicht ohne gerichtliche Weisung dem Kläger wieder auszuliesern."

II. In einem anderen Falle war der Beklagte zur Auslieferung der mit der Klägerin außerehelich erzeugten Kinder in zwei Instanzen verurtheilt, hatte solche unterlassen, aber das Rechtsmittel der Revision angemeldet. Dasselbe wurde ihm durch den Revisionssbescheid vom 26. October 1883, Nr. 7267 aus folgenden Gründen abgeschlagen:

"Beklagter beruft sich barauf, daß von einer Herausgabe ber Rinder beshalb nicht die Rebe sein könne, weil damit das Urtheil felbst bereits unwiderruflich erfüllt sein murbe. Offenbar hat Be= klagter die Schlußbestimmung des § 8 der abg. Artikel Tit. XXXI im Sinne, in welcher es heißt, daß "wenn die Execution auf das Urtheil vorher vollzogen werden sollte und die interponirte extraordinäre Appellation und beren Fortsetzung baburch fruchtlos sein wurde, die Execution bis auf die Entscheidung des Oberrichters annoch ausgesett bleiben foll." Gin folder Fall liegt inbeffen keineswegs vor. Denn, wenn auch die Kinder, die den Gegenstand bieses Processes bilben, ber Klägerin ausgeliefert werben, so könnte boch Beklagter, wofern bie Oberinstanz zu seinen Gunsten enticheiben follte, bie Rinber alsbann wieberum guruckforbern, fobaß die Urtheilserfüllung die Revision an den Dirg. Senat burchaus nicht fruchtlos machen würde. Der § 8 schreibt sogar vor, daß die Erfüllung des Urtheils nur gegen eine hinlängliche Bürgschaft seitens ber Gegenpartei in's Werk zu seben sei; Beklagter brauchte mithin die Bereitelung ber von ihm erwarteten Senatsentscheibung nicht zu befürchten. Da nun Beklagter die ihm durch ben § 8 a. a. D.

auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt und ber Erfüllung sich wibersfett hat, so muß nach § 16 a. a. D. . . die Revision für besert angesehen werden."

561. Präftanden des Revisionsimpetranten, welcher in erster Justanz zur Zahlung verurtheilt, in zweiter Instanz aber hinsichtlich einer der mehreren vorgeschützten Ginzeden zum Beweise zugelassen ist.

In einem solchen Falle wurde der Einwand des Klägers, daß Beklagter den Klageanspruch habe sicherstellen müssen, durch den Concessionalbescheid vom 2. November 1883, Nr. 7427 aus folgens den Gründen verworfen:

"Bon einer Deposition bes Aberkannten kann hier nicht die Rebe fein, weil ber § 8 ber abg. Artifel Tit. XXXI eine Berurtheilung des Revisionsimpetranten in beiben Instanzen im Auge hat, im Fragefalle Beklagter aber nur in ber Unterinftang gur Miethzahlung verurtheilt worden ift, während die Oberinstanz sich dahin ausgesprochen hat, daß die Sache zur Verurtheilung des Beklagten noch nicht reif, diese Eventualität vielmehr erst vom Miglingen bes bem Beklagten nachgegebenen Ginrebebeweises abhängig sei. Auch ber allegirte § 7 ift auf vorliegenden Fall nicht anwendbar, da Beklagter beim Untergericht feine Sache verloren, in ber Appellationsinftanz aber theilmeise obtinirt hat. Das Appellationserkenntniß, gegen welches Beklagter die Revision nachgegeben erhalten hat, charakterifirt sich als ein Zwischenbescheib, welcher vim sententiae definitivae hat, und bei einem folchen fommt bas Erforderniß der Sicherheitsleiftung regelmäßig in Wegfall, wenn es sich nicht etwa um eine Verurtheilung zum Kostenersatze handelt, welche im vorliegenden Falle nicht geschehen ift (vgl. D. Schmidt, ordentl. Civilprocek. S. 181)."

562. Deposition des Aberkannten fann wegen Unvermögens nur unterlassen werden, wenn der Revisionsimpetrant das Armenrecht genießt.

Der in beiben Inftanzen zur Zahlung verurtheilte Beklagte melbete gegen das Urtheil des Rathes die Revision an den Dirig.

Senat an und erklärte gleichzeitig, daß er zur Hinterlegung der Urtheilssumme nicht im Stande sei. Auf Antrag des Klägers wurde dann die Revision in dem Bescheide vom 5. Mai 1882, Nr. 3070 aus folgenden Gründen denegirt:

"Der vom Impetranten bezogene Senatsufas vom 31. Januar 1877, Nr. 118 (vgl. den Allerh. Ukas vom 26. August 1806, Procefpräjubicate, Nr. 332 und 333) betrifft nur die Form, in welcher eine das Armenrecht genießende Partei bei ber Revision Sicherheit Bu leiften hat. Boraussetzung fur bie Anwendung ber betr. Ausnahmebestimmungen ift also bas Borhandensein ber Armuth. Borliegenden Falls hat Impetrant zwar sein Unvermögen behanvtet. jum Beweise ber Armuth in ber vorgeschriebenen Ordnung (Tit. XXXI § 12 ber abg. Artitel) hat er fich aber nicht einmal erboten und zu Diesem Beweise hatte er auch nicht zugelaffen werben können, weil er beim conftatirten Befite zweier größerer Immobilien im Stabtbezirke, sowie eines werthvollen Waarenlagers offenbar sich nicht auf bie Wohlthat bes Urmenrechts berufen barf. Das Verpfändet= fein jener Bermögensobjecte andert hieran nichts, folange ber Concurs über ben Impetranten nicht eröffnet worden ift. Impetrant ift hiernach keineswegs fo unvermögend, daß er die Erecution wegen ber in Frage kommenden Summe "nicht ausstehen kann" (§ 11 a. a. D.)."

## 563. Urtheilserfüllung bei der Revisionsanmeldung durch die arme Bartei.

I. "Die Vorschrift bes § 11 ber abg. Artikel Tit. XXXI ist bahin zu verstehen, daß der Kevisionsimpetrant, soweit er das Urtheil erfüllen kann, es auch wirklich erfüllen muß, namentlich also die Uebertragung des in seinem Besitze besindlichen Streitzgegenstandes auf die Gegenpartei nicht verweigern darf (Proceßpräjudicate, Nr. 324 und 326), daß hingegen eine Zahlung, zu welcher er außer Stande ist oder wegen der er — wie das Gesetz sagt — "die Erecution nicht ausstehen kann", nicht als Voraussetzung der Kevisionsnachgabe in dem Sinne gilt, daß bei ihrer Unterlassung das Rechtsmittel wegsiele. Vielmehr hat dann nach dem bezogenen § 11 der Kevisionsimpetrant die Sache aus dem Gesängnisse zu führen, nach dem abändernden Allerhöchsten Ukas vom 26. August 1806 dagegen, falls er das Armenrecht genießt, sich zu reversiren,

baß er bis zur ausgemachten Sache nicht aus ber Stadt entweichen und auf Verlangen des Gerichts sich unweigerlich vor demselben stellen werde. Hieraus ergiebt sich einerseits, daß auch die dem Impetranten obliegende Zahlung der Proceskoften im Unvermögenssfalle durch Bürgschaft ersetzt werden kann, andererseits, daß zur Bestellung der Bürgschaft die Ausstellung des bezüglichen Reversales oder die betreffende Erklärung zum gerichtlichen Protokoll genügt." (Revisionsbescheib vom 5. October 1883, Nr. 6698).

II. "Nach § 11 der abg. Artikel Tit. XXXI erleidet die im § 8 enthaltene Regel eine Ausnahme, wenn der Revisionsimpetrant so unvermögend ist, daß er die Execution nicht ausstehen kann, d. h. daß die Execution in fein Vermögen resultatlos bleiben würde . . . Den Nachweis seines Unvermögens hat der Revisionsimpetrant — wie aus der Natur der Sache sich ergiebt — innerhalb der urtheils= mäßigen Ersüllungsfrist zu führen. Thut er es nicht, so ist auf Grund bes & 16 ibid. die Revision für befert zu erkennen. Der § 12 ferner schreibt vor, daß der Revisionsimpetrant, wenn er so große Armuth vorschützt, daß er die Kosten zur weiteren Ausführung ber Sache nicht tragen könne, solches sogleich bei Introbucirung ber extraordinären Appellation anzeigen und um bas Armenrecht bitten solle. Nach § 12 unterliegt es keinem Zweisel, daß die Anzeige der Armuth und das Armenrechtsgesuch mit der Nevisionsanmelbung intra octiduum zu ver= binden und insofern ein Revisionsformale ist. Da nun Beklagter weder innerhalb der urtheilsmäßigen 48 stündigen Erfüllungsfrist das Aberkannte beponirt oder den Nachweis seines Unvermögens hierzu geführt, noch innerhalb ber achttägigen Revisionsanmelbungs= frist ein Armenrechtsgesuch eingereicht, ja nicht einmal bei ber Revisionsanmelbung beffen Erwähnung gethan hat, daß er außer Stande fei, bas Urtheil zu erfüllen ober bie Roften ber Revifion zu tragen, auf die nachträgliche bezügliche Anzeige aber, die erst gelegentlich ber Elifion bes klägerischen Protestes erfolgte, keine Rücksicht genommen werden barf, so ist auf Grund der §§ 8 und 16 a. a. D. die Revision für besert zu erkennen."
(Revisionsbescheid vom 5. October 1883, Nr. 6703).

III. "Klägerischerseits wird gegen die Nachgabe der Revision protestirt, weil Beklagter nicht das Armenrecht genieße und auch dieses ihn nur von einer Caution für Schäden und Kosten, nicht aber von der ihm nach § 8 des Titels XXXI der abg. Artikel obsliegenden Deposition der ihm aberkannten Summe zu befreien geeignet wäre.

Lettere Behauptung ist unrichtig, benn § 11 ber abg. Artikel hanbelt außbrücklich von dem Falle, wo der Revisionsimpetrant so unvermögend ist, daß er die Erecution "nicht außstehen kann", b. h. daß die Erecution in sein Vermögen, wenn sie ersolgte, doch zur Besriedigung des Klägers nicht führen würde, und gestattet in solchem Falle die Revision, falls der Impetrant selbst Bürge sein und seine Sache auß dem Gesängnisse führen will. Lettere Bestimmung ist durch den A. N. U. vom 26. August 1806 dahin abgeändert worden, daß der Beklagte ein Reversal auszustellen hat, er werde dis zur ausgemachten Sache nicht auß der Stadt entsweichen und sich auf Verlangen des Gerichts vor demselben stellen. Da Beklagter nicht in Riga, sondern in Kreutzburg wohnt, kann von ihm ein Reversal nur darüber verlangt werden, daß er sich auf Verlangen des Rathes dzw. des Vogteigerichts vor demselben stellen werde, und muß dieses hieselbst beigebracht sein, ehe dem Bestlagten die Concessionales ausgereicht werden können.

Mit Recht bemerkt hingegen der klagende Nachlaßcurator, daß eine bloße juratorische Caution des Beklagten nicht genüge, um die Revisionspräftanden zu erfüllen. Nach § 12 a. a. D. hat nämlich Beklagter, da er außerhalb Riga's domicilirt, erstlich ein Attestat von dem Gerichte seines Orts darüber, daß er nicht 150 Albertsethaler, d. h. (nach Art. 3662 des Prov.-Rechts Th. 3) 199 Kbl. 50 Kop. oder nach der Gerichtspraxis rund 200 Kbl., an beweglichen und undeweglichen Gütern und Einkünften im Bermögen habe, ohne alle Berzögerung beizubringen und überdies noch den Armeneid über dieselbe Thatsache zu leisten. Zur Sicherstellung dessenng nicht schlaßer sich der durch den § 12 verbotenen Berzögerung nicht schuldig mache, ist ihm zur Beidringung des Armuthszeugnisses, wie des Reversales eine Frist von drei Wochen bei der Berwarnung anzuberaumen, daß widrigenfalls die Kevision wegen versäumter Erstüllung der Prästanden als desert angesehen werden soll (§ 16 l. c.)."

#### 564. Anspruch des Revisionsimpetranten auf das Armenrecht.

"Nach ber auf § 12 ber abg. Art. Tit. XXXI sich gründenden stadtrechtlichen Praxis hat der Armenrechtsimpetrant, um überhaupt zum Armeneide zugelassen zu werden und das Armenrecht erlangen zu können, seinem Armenrechtsgesuche eine gerichtliche Bescheinigung oder unter Umständen wenigstens eine an Eidesstatt abgegebene Bescheinigung zweier glaubwürdiger Männer, die ihr Armuthszeugniß später vor Gericht wiederholen müssen, darüber beizulegen, daß er an beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht 200 Kbl. besitze, oder aber daß er ein Gratial oder einen Lohn beziehe, bessen zücht weniger als 200 Kbl. betrage (vgl. Bescheid des Kaths vom 22. April 1877, Nr. 2735) . . . . . .

Endlich barf nicht übersehen werden, daß Aläger . . . behufs Devolvirung der Sache an E. Dirig. Senat das Armenrecht genießen möchte. Für solchen Fall schreibt aber die Revisionsordnung im § 12 a. a. D. vor, daß der Impetrant die Anzeige, daß er wegen großer Armuth die Rosten zur weiteren Ausführung der Sache nicht tragen könne, sowie das Armenrechtsgesuch gleich mit der Revisionsaumelbung, die nach § 1 ibid. innerhalb acht Tagen nach der Urtheilspublication zu geschehen hat, verbinden solle. Rläger hat nun aber dieses Revisionssormale nicht beachtet . . . mithin erscheint er auch aus diesem Grunde zum Genusse des Armenrechts zu dem angegebenen Zwecke nicht berechtigt."

(Bescheid vom 23. September 1881, Nr. 6359).

# 565. Revisionsprästanden. Bestellung der Cantion für Schäden und Kosten, wenn der Revisionsimpetrant in Concurs geräth.

"Zu den Revisionsprästanden gehört im vorliegenden Falle nach § 9 des Tit. XXXI der Rig. Stadtrechte die Bestellung einer Caution für Schäden und Kosten. Letztere wird nach den für die gewöhnliche Procescaution geltenden Regeln geleistet (O. Schmidt, Civilproces S. 181). Nach dem Rig. Stadtrecht Lid. II Cap. VIII § 3 können aber von der Procescaution regelmäßig nur solche Personen besteit werden, die in der Stadt Riga Botmäßigkeit liegende Gründe oder Erbe haben. Der in Concurs Gerathene

oder die resp. Concursverwaltung sind bagegen als solche von der Cautionsbestellung nicht liberirt, vielmehr gilt auch für sie, wie für andere unvermögende Personen der Grundsatz, daß, wenn sie eidlich bekräftigen, daß sie die Caution durch Pfand oder Bürgen zu bestellen außer Stande seien, die juratorische Caution genügen solle (Bayer, Civilproceß, § 35 S. 112)."

(Revisionsbescheib vom 6. September 1882, Nr. 5891).

### 566. Unrichtige Gesetesanslegung ift fein Richtigkeitsgrund.

"Der Verstoß gegen ein strictes Gesetz, welches Supplicant dem Unterrichter vorwirft, ist zwar ein Nichtigkeitsgrund, allein in dieser Sache handelt es sich keineswegs um Außerachtlassung einer unzweideutigen Gesetzesvorschrift; was Supplicant vorbringt, sind vielmehr nur den untergerichtlichen Motiven entgegengesetzeInterpretationen des Prov. = Rechts, Schußfolgerungen aus dem Wortlaute einzelner Artikel u. s. w. Es ist aber zweisellos keine Nichtigkeit vorhanden, wenn nur die unrichtige Auslegung eines Gesetzes in Frage kommt oder wenn das thatsächliche Material un= richtig unter eine Rechtsregel subsumirt worden ist (vgl. Renaud, § 184. Procespräjudicate des Kaths, Nr. 339 und 340)."

(Resolution vom 11. Juni 1882, Nr. 3987).

# 567. Die Beweiswürdigung ift durch eine Richtigkeitsbesichwerde nicht angreifbar.

"Es ist bereits in wiederholten Entscheidungen des Raths anserkannt worden, daß die Abwägung des Beweisergebnisses, speciell die Beurtheilung der inneren Schlüssigseit von Zeugenaussagen und sodann die Festsehung darüber, ob dzw. wem ein Notheid aufzuerlegen sei, wie nach gemeinem Rechte, so noch ganz besonders nach den stadtrechtlichen Procesbestimmungen (Lid. II Cap. XVIII §§ 14ff.), dem nur durch ordentliche Rechtsmittel ansechtbaren, richterslichen Ermessen anheimgegeben ist."

(Resolution vom 8. Januar 1882, Nr. 125).

568. Ein Erkenntniß, bas mit einem in berfelben Sache ergangenen früheren Erkenntnisse im Widerspruche steht, ist nichtig.

"Ein Erkenntniß, welches mit einem in berselben Sache unter benselben Parteien ergangenen rechtskräftigen Urtheil im Wiberspruch steht, ist wie nach außbrücklichen Gesetzen (l. 14, 42 und 62 Dig. 42, 1 und l. 1 Cod. VII, 50), so auch nach der Doctrin nichtig (vergl. Schmid, Handbuch III, S. 515. Bayer, Vorträge, S. 1055. Renaud, Civilproceß, S. 419 und 540)."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 3. März 1882, Nr. 1525). Uebereinstimmend ist erkannt in dem App.-Erk. vom 24. Februar 1882, Nr. 1343.

569. Die vorhandene Nichtigkeit führt nur dann zur Aufhebung der betreffenden Procedur, wenn sie auch materiell für den Nichtigkeitskläger beschwerend ift.

I. "Mit der Appellation hat Beklagter eine Nichtigkeits= beschwerde verbunden, weil die von ihm formulirten Fragestücke ben klägerischen Zeugen gar nicht vorgelegt worden und trot bes bezüglichen Antrages seiner Schlufschrift dieserhalb keine nochmalige Bernehmung ber Zeugen angeordnet sei. Allerdings sind die Frageftucke in dem Vernehmungsprotokoll nicht aufgeführt und die Zeugen= aussagen nur zu ben Beweisartikeln verschrieben. Nach bem all= gemeinen Grundsate, daß jebe thatsächlich vorhandene formelle Nichtigkeit nur dann eine Aufhebung ber betreffenden Entscheidung zur Folge hat, wenn sie fur ben Nichtigkeitskläger auch materiell beschwerend ift (Renaud, Civilproceß, § 187, Note 34. Wetzell, Syftem, § 60 bei Rote 109. Endemann, Civilprocefrecht, § 243, Note 22), kann aber bie Nichtberucksichtigung ber Fragestücke nicht anders Beranlaffung zur Aufhebung des Urtheils geben, als wenn eine nochmalige Bernehmung der Zeugen über die Fragestücke ein anderes Beweisergebniß als möglich voraussetzen läßt, und andererseits kann eine Nichtigkeit ber Bernehmung auch nur barin liegen, baß Fragestude nicht berücksichtigt worben find, nicht aber ichon barin, daß die Ausfagen zu den Fragestücken nicht besonders verschrieben sind."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 19. Februar 1882, Nr. 1201).

II. Supplicant focht ein Sachverständigengutachten als nichtig an, weil er bei der Besichtigung des streitigen Schrankes nicht zusgezogen worden sei. In der Resolution vom 14. Mai 1882, Nr. 3305 wurde bemerkt:

"Supplicant muß barauf hingewiesen werben, daß selbst die Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Borschrift nur dann zu einer Nichtigkeitsbeschwerde Veranlassung geben kann, wenn diese Nichtsbeobachtung eine materielle Schädigung einer Partei zur Folge hatte. Dieser Fall ist aber ausgeschlossen, denn es kann durchaus nicht angenommen werden, daß das sehr eingehend motivirte Sachverständigengutachten anders gelautet hätte, wenn die Parteien bei der Besichtigung zugegen gewesen wären."

Uebereinstimmend hiermit ist auch erkannt in der Resolution vom 8. April 1883, Nr. 2496.

III. "Appellant hat das Verfahren des Vogteigerichts als nichtig angesochten, weil den Gegendeweiszeugen die von ihm gestellten Interrogatorien zur Beantwortung nicht vorgelegt sind. Diese Versäumniß ist allerdings eine solche, welche unter Umständen eine Aushebung des Versahrens zur Folge haben müßte. Sine begangene Nichtigkeit hat indessen die Aushebung des Versahrens nur dann zur nothwendigen Folge, wenn die Nichtigkeit zugleich eine Beschwerde für die angeblich verletzte Partei in sich schließt. Das trifft für diesen Fall nicht zu, weil aus den in der Folge zu den Acten gelangten Interrogatorien entnommen werden muß, daß sie zum Theil ganz unerhebliche Fragen enthalten, welche für die Entscheidung der Sache von keinem Einflusse sind, zum Theil solche Fragen, welche sich in dem Verhörsprotokoll bereits beantwortet sinden."

Aus vorstehenden Gründen wurde die mit der Appellation vers bundene Nichtigkeitsbeschwerde in dem App.-Erk. vom 25. Januar 1884, Nr. 684 verworfen.

#### 570. Restitution gegen unverschuldete Friftverfäumniß.

Das Erkenntniß des Raths vom 1. April 1883, Nr. 2320 besagt: "Daß die restitutio in integrum gemäß den Grundsägen des gemeinen Rechts auch im städtischen Processe rechtlich zulässig ist,

hat der Rath noch neuerdings wiederholt anerkannt (Procespräsiudicate, Nr. 348 und 349).

Der damalige Vertreter des Beklagten hatte schon am 26. und 28. November 1881 beim Landvogteigerichte angezeigt, daß Beklagter schwer erkrankt dzw. gestorden sein solle. Diese Anzeigen wurden gemacht, weil am 5. November 1881 eine dreiwöchentliche Präclusivsrist zur Herbeisührung der Vernehmung seiner Abditionalbeweiszeugen gestellt worden war. Der Procesvertreter hob damals speciell hervor, daß sein Mandant nicht habe für die rechtzeitige Sistirung der Zeugen sorgen können. Sein, die Verlängerung der Frist auf 14 Tage bezweckender Antrag wurde jedoch beim Widerspruche der Klägerin abgewiesen, wonächst der Ausschluß der Additionalbeweiszeugen ersolgte. Der Testamentsvollstrecker des verstordenen Beklagten motivirt nun seine Restitutionsbitte mit der Erklärung, daß die jetzt durch ihn vertretenen Interessenten unheilbare Nachtheile zu erleiden hätten, weil der frühere Mandatar des Beklagten in Folge von dessen Krankheit und Tod ohne jegliche Instruction gelassen worden sei. Ramentlich seien in dieser Weise die letzten Gegenbeweismittel verloren gegangen.

Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand sind einmal eine Läsion bes Impetranten und sobann ein ihm zur Seite stehenber Restitutionsgrund. Das Borhandensein der Läsion ist nicht zu bezweifeln . . . Als Restitutions= grund ist angeführt die Krankheit und ber Tod bes Beklagten. Auch bies erscheint begründet, benn nach ben Art. 3092 und 3087 des Prov.-Rechts Th. 3 hat unter anderen einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch berjenige, welcher burch äußere Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ift, namentlich ber Geisteskranke und anderweitig schwer Erkrankte . . . . Bei biefer Sachlage ift es flar, bag ben Impetranten ber Vorwurf einer schuldvollen Berfäumniß nicht treffen kann und bag er gemäß ben Art. 3087 und 3092 a. a. D. das beneficium ber Restitution in Anspruch nehmen darf . . . Das beneficium soll aber nicht ihm perfonlich, sondern dem von ihm vertretenen Nachlaffe zu Statten fommen.

Es ist hiernach dem Restitutionsantrage des Impetranten gemäß das Präclusionsversügen vom 28. November 1881 aufzuheben und entsprechend dem am 26. November 1881 verlautbarten Antrage bes früheren Manbatars bes Beklagten zur Bewerkstelligung ber Bernehmung ber Abbitionalgegenbeweiszeugen eine neue 14 tägige Präclusivfrist anzuberaumen. Folgerecht haben die seit dem er-wähnten Termin beim Untergerichte stattgehabten Verhandlungen als nicht geschehen zu gelten, desgleichen das bereits dis zum Actensschlusse gediehene Appellationsverfahren.

Anlangend die Kosten des Restitutionsversahrens vom 8. December 1882 ab, so sind dieselben, und zwar ohne Rücksicht auf den Erfolg der Bitte, der Regel gemäß vom Impetranten zu tragen (Procespräsudicate, Nr. 348 sub II a. E.). Rücksichtlich derzenigen Proceskosten, welche wegen des Erfolges der Restitutionsbitte von der Impetratin nuglos auf den Proces verwandt worden sind, d. h. der Proceskosten aus der Zeit vom 28. November 1881 bis zum 8. December 1882, erscheint Impetrant ebenfalls der Gegnerin verhaftet, da eine culpa der Impetratin nicht behauptet ist und sich auch nicht nachweisen läßt (Schmid, Handbuch III., S. 556, Note 18)."

571. Berfäumniß des peremtorischen Termins und späteres Restitutionsgesuch der Partei, welche zwar persönlich am Erscheinen verhindert, aber befähigt war einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Beklagter war burch schriftliche, ihm am 17. December 1881 burch das Doblen'sche Hauptmannsgericht behändigte Vorladung anzewiesen worden, binnen drei Wochen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Vogteigericht zu erscheinen und sich s. p. praecl. confessi convicti auf die Klage zu erklären. Wegen Versabssäumung der Frist auf klägerischen Antrag in contumaciam versurtheilt, dat er um Restitution, weil er zusolge ärztlicher Bescheisnigung die Reise nach Riga ohne Lebensgesahr nicht habe machen können. Das Restitutionsgesuch wurde in erster Instanz verworsen, weil Beklagter durch seine Krankheit nicht an der Bestellung eines Bevollmächtigten behindert gewesen sei, in dem Querelbescheide des Raths vom 23. April 1882, Nr. 2733 aber für begründet erachtet. "Nach Lib. II Cap. VI der Stadtrechte gilt als Regel, daß

"Nach Lib. II Cap. VI der Stadtrechte gilt als Regel, daß ein jeder selbst vor Gericht seine Sache führt, während nach Cap. VII § 1 die Partei nur das Recht hat, sich im Behinderungsfalle durch

einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ben sie dann auf Gewinn und Verluft zu bestellen hat. Nach Cap. IX §§ 4 und 7 ibid. ist es ferner möglich, die Folgen ungehorsamen Ausbleibens durch den Nachweis von legalen Spehaften zu beseitigen, falls nicht ein wiederholter Ungehorsam vorliegt. Hiernach kann der peremtorisch Geladene und wegen seines Ausbleibens Berurtheilte allerdings Restitution gegen die Verurtheilung erlangen, wenn er legale Shehaften nachweist, die ihn am Erscheinen verhindert haben, sei es auch, daß er einen Bevollmächtigten statt seiner bestellen konnte. Denn hierzu war er nicht verpstichtet, sondern nur berechtigt.

Selbst wenn man aber biefen Sat als zweifelhaft hinftellen wollte, ift fur ben Fragefall boch zu berücksichtigen, bag Beklagter ein schreibensunkundiger Landbewohner ift, welchem nach Art. 2957 bes Brov. = Rechts Th. 3 Rechtsirrthum jedenfalls bann als ent= schulbbar nachzusehen ift, wenn es sich nicht um bas örtliche Bauerrecht, sondern um ein auswärtiges Procegrecht handelt. Demnach ware es auch bei einer anderen als ber hier vertretenen Rechts= auffassung zu entschuldigen, wenn Beklagter bie ihm gewordene Auflage so verstanden hätte, daß er einen Bevollmächtigten für sich bestellen könne, aber nicht muffe. Da nun nach Art. 30 bes Prov. Rechts Th. I Krankheit, welche bas perfonliche Erscheinen hindert, jebenfalls als ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund anzusehen ift und Beklagter über eine folche Krankheit eine Bescheinigung erbracht hat, welche zur Beseitigung ber Friftverfäumniß und ber barauf gegrundeten, noch nicht rechtsträftigen Verurtheilung ausreicht (Webell, Sustem § 53 bei Note 119), so erscheint es gerechtfertigt, die vom Beklagten nachgesuchte Restitution, welche eben bie unbilligen Folgen bes strengen Rechts auszugleichen bestimmt ist, zu bewilligen . . . . .

Was die Procepkosten anlangt, so sind die Kosten des Restitutionsversahrens von dem Beklagten als Impetranten zu tragen, weil der Klägerin eine Schuld dabei nicht zur Last fällt (Procehpräsudicate, Seite 378 a. E. Wegell l. c. Note 127)."

#### 572. Ueber die Anfechtung von Contumacialurtheilen

enthält die Resolution vom 27. April 1883, Nr. 2840 Folgendes: "Durch die bloße Behauptung des Beklagten, daß er nicht citirt gewesen sei, kann die Richtigkeit des amtlichen Rapportes des

Ministerials, ber das Gegentheil besagt, im Hindlick auf die Bestimmungen der Riga'schen Stadtrechte Lid. II Cap. IX § 4 und Cap. XX § 17 nicht in Zweisel gezogen werden und somit ist das auf diesen Rapport ergangene Contumacialurtheil des Untersgerichts vom 23. November 1882 in vollkommen gesetslicher Grundslage erfolgt. Andererseits ist das vom Beklagten vorgestellte ärztsliche Zeugniß nicht geeignet, ihn von den nachtheiligen Folgen der Contumaz zu befreien . . Jedenfalls hätte aber Beklagter das gegen ihn ergangene Contumacialurtheil vor Eintritt der Rechtsstraft desselben durch ein bei dem Untergerichte selbst anzubringendes Restitutionsgesuch unter Beibringung eines sein Nichterscheinen erculpirenden Uttestates ansechten sollen. Er hat dagegen das Constumacialurtheil rechtskräftig werden lassen und rechtskräftige Erstenntnisse sines Nichtigkeitsgrundes angesochten werden."

#### 573. Pfändung von Mobilien, die fich in einer dem Schuldner und einem Dritten gemeinschaftlichen Wohnung befinden.

"Den Vollstreckungshandlungen in der Behausung des Schuldeners liegt die Vermuthung zu Grunde, daß das in seiner Wohnung vorsindliche Mobiliar auch in seinem Besitz und Eigenthum steht. Diese Vermuthung wird jedoch erschüttert, wenn es seststeht, daß eine und dieselbe Wohnung sowohl vom Schuldner, als auch von anderen Personen eingenommen wird, welche mit dem Schuldner nicht in Gütergemeinschaft leben. Da nun der Executionsimpetrant hat zugeben müssen, daß die Intervenientin und der Schuldner dieselbe Wohnung einnehmen, wenngleich diese Wohnung vom Schuldner gemiethet und die Miethe von ihm entrichtet worden ist, so spricht, was das Mobiliar anbetrifft, keine stärkere Vermuthung für den Besitz des Schuldners als für benjenigen der Intervenientin."

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 25. Mai 1883, Ar. 3583). 574. Der Executionsimpetrant, welchem das Immobil des Schuldners ex Imo decreto adjudicirt ift, erlangt das durch nicht das Recht, die Ginkünfte des Immobils einzuziehen und "vorbehältlich der Rechnungslegung" zur Befriedigung seiner Forderung zu verwenden.

"Aus ben Bestimmungen ber Rig. Stadtrechte Lib. II Cap. 32 §§ 6-10, burch welche das Executionsverfahren in Immobilien ge= regelt wird, geht hervor, daß erst burch ein nach ber Berfteigerung bes Immobils zu fällendes Erkenntniß das Mag beftimmt werden foll, bis zu welchem ber ursprüngliche Executionsimpetrant mit Rücksicht auf concurrirende andere Gläubiger aus dem Immobil bes Impetranten zu befriedigen ift. Ihm wird zwar ichon früher bas zum Executionsobjecte bestimmte Haus als ein Pfand übergeben und zur Bewahrung anvertraut, keineswegs aber gestattet, daß er fich aus biefem Pfande mit Ausschließung anderer Gläubiger bezahlt Es werden daher dem Impetranten, wofern er nicht die mache. Specialexecution in die Mietheinnahmen feines Schuldners erwirft hat, letztere nicht zu seiner ausschließlichen Befriedigung überlaffen, sondern sie werden vom Gericht eingezogen, um zusammen mit bem Erlose ber hauptsache zur Befriedigung aller Gläubiger, welche fich im Laufe bes Unbotjahres gemeldet haben, verwendet zu werden, nachdem die Priorität des Einen vor dem Anderen fest= gestellt ist . . . . Wenn dagegen nach Urt. 1493 des Prov.-Rechts Th. 3 bem Gläubiger, welchem eine fruchttragende Sache als Pfand in Befitz gegeben ift, bas Recht zusteht, Die Früchte und Nutungen Diefer Sache zu beziehen, fo ift Diefe Bestimmung nicht auf basjenige Berhaltniß anzuwenden, in welches nach Rig. Stadtrecht ber Gläubiger zu bem ihm als ein gerichtliches Pfand gur Bewahrung übergebenen Immobil tritt. Denn nach bem Executionsverfahren bes Stadtrechts haftet bas burch Immission bestellte Pfand zur Sicherung ber Forderungen nicht allein besfenigen Gläubigers, ber fich immittiren ließ, sondern zugleich auch aller anderen, bei bem nachfolgenden Specialconcurfe betheiligten Gläubiger."

(Aus den Motiven der Resolution vom 17. November 1882, Nr. 7577).

# 575. Die Schuldhaft befreit den Schuldner nicht von der vermögensrechtlichen Haftung.

"Suppticant geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß seine in Frage kommende Schuld nach der von ihm wegen derselben verbüßten Schuldhaft als definitiv erloschen zu gelten habe und daß sein Gläubiger aller weiteren Ansprüche gegen ihn aus dieser Sache verlustig sei. Diese Anschauung beruht jedoch auf einem Rechtszirrthum, indem nach vollstreckter Personalexecution der Schuldner zwar gegen einen abermaligen Angriff seiner Person wegen derselben Schuld gesichert ist, dem Gläubiger aber undenommen bleibt, falls er später Vermögensobjecte des Schuldners nachzuweisen vermag, mit der Realexecution in die letzteren vorzugehen.\*"

(Resolution vom 15. Juni 1883, Nr. 4132).

## 576. Beweisführung im Interventionsprocesse wegen Freis gabe gepfändeter Sachen.

I. "Erweist sich ber Interventionsanspruch ber Querulantin als unbescheinigt, fo fragt es fich nur noch, ob ber Querulantin, wie sie behauptet, bas Recht zustand einen Beweis zu führen. Diese Frage muß aber auf Grund bes von ber Querulantin selbst bezogenen Art. 4 ber Stadtrechte Lib. II Cap. XXXIII unbedingt verneint werden. Rach ber neuerdings conftanten Praxis bes Raths (Procespräjudicate, Nr. 367) ist im hiesigen, wie im gemeinrecht= lichen Processe ber Interventionskläger, welcher bie Freigebung von Sachen forbert, die im Grecutionsverfahren gepfändet murben, verpflichtet - wofern das Executionsverfahren sistirt werden foll fein Gigenthum zu bescheinigen, ein formliches Beweisverfahren ift burch die bezogene Vorschrift ausgeschloffen. Die Zulaffung beffelben murbe ohnehin bei Collufion bes Intervenienten mit dem Schulbner jebe Execution stocken machen und ein Bedurfniß ber Bulaffung liegt nicht vor, weil einerseits bas Erkenntnig im Interventionsproceffe einer fpateren, im ordentlichen Proceffe anzuftellenben Rlage nicht prajudicirt und weil andererseits es bem Intervenienten offen fteht, auf bem Wege bes Arreftes bei gleichzeitiger

<sup>\*</sup> Bergleiche Nr. 361.

Sicherheitsleiftung die Beanstandung der Execution in die betreffenben Gegenstände zu erwirken und im Anschluffe daran seinen Anspruch auszuführen und eventuell zu beweisen."

(Querelbescheid vom 28. April 1882, Nr. 2890).

II. "Mit Rücksicht auf die Vorschrift der Stadtrechte Lib. II Cap. 33 § 4 ift allerdings wiederholt und zwar sowohl vom Rath, als auch speciell von der I. Section des LVG. der Satz anerkannt worden, daß der die Freigebung von Executionsobjecten beanspruchende Intervenient die Inhibirung des Grecutionsverfahrens nur dann forbern barf, wenn er fein Gigenthum bescheinigt, und ferner, daß eine folche Bescheinigung, bei mangelndem Nachweise der Tradition, durch einen notariell attestirten Raufcontract noch nicht erbracht wird (vgl. den Querelbescheid des Raths vom 28. April 1882, Nr. 2890). Tropbem ist ein formliches Beweisverfahren in derartigen Interventionsprocessen nach hiefigem Procegrechte beim Einverständnisse ber Parteien nicht ausgeschloffen und, wenn Querulat auf die Nichtzulassung bes Beweises und auf Zurückweisung bes Intervenienten wegen mangelnber Bescheinigung bes Unspruches hätte bringen wollen, so mare es seine Pflicht gewesen, von sich aus ebenfalls gegen ben einen Beweiß zulaffenben untergerichtlichen Bescheid, ein Rechtsmittel einzulegen."

(Querelbescheid vom 18. August 1882, Nr. 5461).

#### 577. Der Executivproces findet nur bei Klagen aus öffent= lichen Urkunden statt.

"Das gemeine Recht läßt bekanntlich auch Ansprüche aus Privaturkunden im Executivprocesse verhandeln und der Beklagte, welcher
die vom Kläger producirte Urkunde als echt anerkennt, kann
darnach seine Verurtheilung nur abwenden, wenn er etwaige Einreden sogleich durch Urkunden liquid stellt. In diesem Umfange
kennt die stadtrechtliche Praxis, wie sie sich auf Grund der Rig.
Stadtrechte Lid. II Cap. XII § 3 und Cap. XXIV § 2 mit Anlehnung an das gemeine Kecht entwickelt hat, den Executivprocess
nicht; diese, die Vertheidigung des Veklagten wesentlich beschränkende
Procesart kommt im hiesigen Rechtsgebiete vielmehr nur zur

Unwendung, wenn fammtliche Rlagethatsachen ichon bei ber Rlage liquid gestellt sind durch guarentigiirte, d. h. gerichtlich bzw. durch einen öffentlichen Notar vollzogene ober beglaubigte, Urkunden (Procefpräjubicate, Nr. 370). Gin Productionstermin, nach beffen Ablauf ber Beklagte, wenn er bie beigebrachten Urkunden anerkannt hat, die Berurtheilung zu gewärtigen hatte, findet hierselbst nicht ftatt; die Anerkennung ber Urkunde durch den Beklagten hat, wenn fie nicht icon ben Proceg beenbet, auf die Form bes weiteren Berfahrens gar keinen Ginfluß. Das Gegentheil läßt fich keineswegs. folgern aus bem Umstande, daß im § 3 des Cap. XII a. a. D. "gestandene Schuld, Siegel und Briefe, so unstreitbar" neben ein= ander gestellt werden. Der Vergleich dieser Stelle mit dem § 2 bes Cap. XXIV ebendaselbst ergiebt vielmehr, daß im Sinne ber mobernen Theorie des Executioprocesses unter "geftandene Schulb" eben das vor dem öffentlichen Notar abgelegte Schuldbekenntniß zu verstehen sei. Bei Formulirung bieser Artikel bes Stabtrechts ist aber nach der damaligen Processorm jedenfalls nicht an einen Executivproces aus vor Gericht anerkannten Privaturkunden gedacht worben, es handelt sich vielmehr um Zulassung eines sofortigen bzw. abgekurzten Erecutionsverfahrens ("fein Proces", Cap. XII § 3) auf Grund gewiffer Urkunden, welche "die Kraft eines Urtels" haben und zu schleuniger Hisfe gezogen werden" sollten (Cap. XXIV § 2), in Gaftrechtsfällen (Lib. III Tit. VI § 1) und im Falle bes unbedingten gerichtlichen Geftandniffes. Gin foldes Grecutions= verfahren bilbet auch die deutschrechtliche Grundlage des Executivprocesses (Bayer a. a. D. § 42) und wenn Bunge (Geschichte des Gerichtsmefens § 97 sub 3) beducirt, daß nach ben Stadtrechten ber Erecutivproceg ftattfinde, wenn ber Schulbner feine Schuld eingeftanben ober ber Gläubiger aus unanstreitbaren Urkunden klage, so ist hiermit ebenfalls nicht ein moderner Executivproceg gemeint, fondern die "schleunige Hilfe", d. h. die sofortige Erecution, wie sich aus Bunge's eigener gleich barauf folgender Darstellung ergiebt.

Die von der Klägerin besonders hervorgehobene Thatsache, daß Beklagter die Echtheit der betreffenden Urkunden nicht bestritten habe, ist also für die Frage der Zulässigkeit des Erecutivprocesses hier ohne alle Relevanz; es kommt vielmehr nur darauf an, ob diese Urkunden als öffentliche, guarentigionirte im Sinne des Cap. XXIV § 2 a. a. D. (vgl. Prov.-Recht Th. III Art. 3021

und 3022) in einem hier geführten Processe zu gelten haben. Dies ist aber in Uebereinstimmung mit dem Unterrichter schlechthin zu verneinen.

Denn die ausschließende Beweiskraft der öffentlichen Urkunde ruht auf ber Voraussetzung, daß biefelbe vor ber zuständigen Umtsftelle errichtet bam. von einer folden beglaubigt murbe, und die Competeng ber Behörben und Beamten ausmärtiger Staaten braucht bem einheimischen Richter nicht bekannt zu sein, wie letzterer benn auch vollends nicht in ber Lage ift, Authenticität und Legalität auswärtiger Siegel und Unterschriften von fich aus zu prufen. Es muß vielmehr eine jebe auswärtige öffentliche Urkunbe, um die gleiche Qualification für das Inland zn erlangen, bzw. um als Grundlage für bie Ginleitung bes Grecutiv= processes hierselbst zu bienen, von einer zuständigen biplomatischen Inftang bes Inlandes nach ber formellen Seite hin beglaubigt fein (vgl. Seuffert's Archiv XXII, 80 und IX, 344). Diese Grundsätze schließen freilich nicht aus, daß unter Umftanden eine nur vor einer auswärtigen Amtsstelle er= richtete Urkunde bis zum Beweise bes Gegentheils die Vermuthung ber Legalität genießt (vgl. baselbst XIX, 63), und ebenso ift ber inländische Richter überall bort, wo es fich nur um eine "Bescheinigung" handelt, nach feinem Ermeffen befugt, bie auswärtige Urkunde als authentisch gelten zu laffen, zumal die Vermuthung immer gegen eine ftattgehabte Falfchung ber Siegel u. f. w. fpricht. Das Landvogteigericht konnte baher sehr wohl auf Grund berselben Urkunden, welche es später für ungeeignet gur Ginleitung bes Executivprocesses erklärte, die von ber Klägerin beantragte Arrest= magregel ohne vorherige Cautionsbestellung gewähren."

(Querelbescheid vom 15. Juni 1883, Mr. 4134).

#### 578. Urkundliche Begründung ber Klage im Grecutivprocesse.

"Der zur Einleitung eines Executivprocesses erforderliche Urfundenbeweis darf sich nicht auf einzelne von dem Kläger behauptete Thatsachen beschränken, sondern muß auf alle Thatsachen gerichtet sein, deren Beweis dem Kläger obliegt. Insbesondere muß auch seine Legitimation zur Klage sich aus den von ihm beigebrachten Urkunden ergeben. Aus den vom Kläger beigebrachten Urkunden geht aber seine Legitimation zur Erhebung der geklagten Capitalsforderung nebst Zinsen nicht hervor. Die erhibirte Abschrift des zwischen dem Erblasser des Klägers und dem Beklagten geschlossenen Kauscontractes stellt zwar außer Zweisel, daß sich Beklagter zur ratenweisen Tilgung eines rückständigen Kausschlings in den vom Kläger angegebenen Terminen verpflichtet hat; . . . . allein dies gesnügt nicht, um den Kläger legitimirt erscheinen zu lassen.

Zwar sind Schuldscheine nicht Werthträger, sondern nur Beweißurkunden, weil sich in ihnen die Forderung selbst nicht verkörpert. Dennoch ist in gewissem Maße die Realisirung der beurkundeten Forderung an die Urkunde selbst gebunden, weil — wie
im Art. 3538 des Prov. Rechts Th. 3 anerkannt wird — der
Schuldner nicht gezwungen werden kann, Zahlung an eine Person
zu leisten, welche nicht im Besitze des Schuldscheines ist, wenigstens
nicht Zahlung zu leisten, wenn ihm nicht der Schuldschein zurückgegeben oder derselbe vernichtet wird. Seine Legitimation zur Erhebung einer beurkundeten Schuldsorderung vermag daher der
Gläubiger ohne die bezügliche Forderungsurkunde selbst nicht außer
Streit zu sehen, mögen auch Abschriften derselben vorliegen, welche
in Beziehung auf den Inhalt der Urkunde keinem Zweisel Raum
geben.

Nun werben zwar die auf dem vorschriftsmäßigen Werthbogen niedergeschriebenen Originale von corroborirten Kauscontracten und Obligationen in der Grundbuchbehörde ausbewahrt und die Intersessenten selbst erhalten nur Duplicate und Abschriften. Diese Grundsbuchaußfertigungen sind aber bestimmt, das Original vollsommen zu ersetzen und werden daher in besonderer Form ertheilt, welche der vom Kläger beigebrachten Abschrift durchaus abgeht. Letztere qualificirt sich nicht als eine das Original ersetzende Grundbuchsaußfertigung, sie legitimirt nicht den Kläger als densenigen, welcher aus dem bezüglichen Contract eine Schuldslage zu erheben berechtigt ist, und die von ihm erhobene Klage ist daher durch die beigebrachten Urfunden nicht nach allen Richtungen vollsommen bewiesen. Demsnach ist das Verlangen des Klägers, daß diese Streitsache im Erecutivprocesse verhandelt werde, nicht für berechtigt zu erachten."

(Querelbescheib vom 1. December 1882, Nr. 7932).

#### 579. Gidesbelation im Egecutipprocesse.

In der Resolution vom 16. October 1881, Nr. 6920 heißt es: "Die Eidesdelation ist als ein nicht liquides Beweismittel im Executivproceß unzulässig."

## 580. Die Revision ift gegen eine Bernrtheilung im Executiv= processe nicht aulässig.

In dem Revisionsbescheide vom 15. December 1882, Nr. 3268 wurde dem Beklagten die Revision denegirt:

"ba der Klageanspruch durch notariell beglaubigte Urkunden vollkommen liquid gestellt und aus diesem Grunde auch die Klagessache in beiden Instanzen nach den Regeln des Executivprocesses verhandelt worden ist; da nach Tit. XXXI § 2 der abg. Artikel der Rig. Stadtrechte in Sachen, da auf offenbare unleugdare Handsschriften, Verschreibungen, Contracten und zugestandene Schulben gesprochen worden, — die Revision durchaus nicht zugelassen und verstattet werden soll.\*"

#### 581. Echtheitsbeweis bezüglich ber vom Beklagten als gefälscht bezeichneten Wechselunterschrift im Wechselprocesse.

Der im Wechselprocesse verurtheilte Beklagte beschwerte sich darüber, daß die II. Section des LVG., wiewohl er die Unterschrift unter dem Klagewechsel als gefälscht bezeichnet, einen Echtheitsbeweis gestattet und nicht gemäß Art. 110 und 363 ff. der Reichscivilprocessordnung den Wechsel dem Gouvernements-Procureur übergeben habe. Die Beschwerde wurde mittelst Resolution vom 29. April 1883, Nr. 2922 aus folgenden Gründen abgewiesen:

"Das Untergericht hatte nicht die vom Supplicanten angezogenen Bestimmungen der hierorts nicht geltenden reichsrechtlichen Civilprocefordnung, sondern die Vorschriften des stadtrechtlichen Processes in Anwendung zu bringen. Nach diesen wird durch die Einrede des Beklagten, daß die Wechselunterschrift gefälscht sei, das Wechselversahren keineswegs gehemmt, sondern es muß der Kläger

<sup>\*</sup> Vergleiche Nr. 378.

zum Beweise ber von dem Beklagten angestrittenen Echtheit des bei der Klage beigebrachten Wechsels nothwendig zugelassen werden, weil sonst die Verschlaung von Wechselansprücken auf Grund nicht attestirter Wechsel illusorisch werden würde (Procespräsindicate, Nr. 385). Das Untergericht handelte daher durchaus correct, wenn es der klagenden Handlung auf deren Antrag den Echtheitsbeweis nachgab und ihrem Chef den ihm vom Beklagten referirten Schiedseid abnahm. Durch diesen Sid ist aber die Streitsrage über die Schicheit der Unterschrift auf dem libellirten Wechsel nach den Rig. Stadtrechten Lib. II Cap. XVIII § 13 für den Civilrichter besinitiv erledigt."

## 582. Ginreden im Wechselprocesse muffen burch Urkunden liquid gestellt werden.

"Wie im Grecutivprocesse überhaupt, so konnen speciell auch im Wechselprocesse peremtorische Ginreben nur unter ber Borausfetzung ihrer Liquidität Berücksichtigung finden. Wenn baber bie Begrundetheit ber vorgeschützten Ginrebe nicht ichon aus ben vom Rläger felbst beigebrachten Urkunden hervorgeht, fo hat Beklagter feine Ginrebe burch einen felbständigen schleunigen Urkundenbeweis zur Geltung zu bringen. Gleichmie aber von bem im Grecutivober Wechselprocesse klagenden Gläubiger verlangt wird, daß bie feiner Rlage zu Grunde liegenden Urfunden die libellirte Forderung in allen Beziehungen, subjectiven sowohl als objectiven, als vollfommen flar und liquid barftellen (Bager, fummarifche Processe, § 43), fo erscheint auch ber beklagte Schuldner verpflichtet, ju feiner Bertheidigung folche Urkunden vorzulegen, welche feine Ginreben in ichluffiger Weise barthun. Anderenfalls verdient die Ginrede im Erecutiv= ober Wechselprocesse feine Berudfichtigung und fie kann baher nur in separater Rlage auf's Reue jur Geltung gebracht merben."

(Aus den Motiven des Querelbescheides vom 24. Juli 1881, Mr. 5036).

583. Neber das Verfahren bei der Arreftirung von Forderungen und namentlich über die Geltendmachung von Einwendungen des Arreftträgers gegen die arreftirte Forderung.

In Klagesachen bes S. wider Ignaz G. war auf Antrag bes Rlägers ber Schuhmacher R. burch Arreftzettel bes Bogteigerichts angewiesen worden, das bei ihm zum Besten bes Ignaz G. ein= stehende Guthaben im Betrage von 600 Rbl. weder bem letzteren, noch sonst jemand bei Vermeidung nochmaligen Ersates auszuzahlen, sondern binnen acht Tagen bei bem Vogteigerichte einzugahlen, ober binnen gleicher Frist etwaige Ginwendungen bei Strafe bes Ausschlusses vorzubringen. Der Arrestträger R. ließ die Frist verstreichen, ohne irgend welche Einwendungen gegen ben Arrest zu erheben, worauf der Impetrant S. den Antrag auf Präclusion der Einwendungen ftellte und zugleich bat, R. wegen ber 600 Rbl. die Execution auf 8 Tage anzusagen. R. erklärte hierauf, er sei bem Janag G. überhaupt nichts schuldig, sondern habe von beffen Frau 600 Abl. gegen Wechsel geliehen. Das Vogteigericht wies barauf ben R. zunächst an, die beschlagene Summe von 600 Rbl. bei Gericht einzuzahlen und erkannte nachmals, daß der eingezahlte Betrag ungeachtet ber Ginwendungen bes R. bem Arreftimpetranten S. auszuzahlen sei. Die gegen dieses Erkenntniß d. d. 11. Februar 1883, Nr. 23 vom Arrestträger R. eingelegte Querel wurde burch ben Querelbescheib bes Raths vom 1. Juni 1883, Mr. 3772 aus folgenden Gründen verworfen:

"Gemeinrechtlich wurde der Arrest auf Forderungen allerdings derart vollzogen, daß dem Arrestschuldner die Zahlung an seinen Gläubiger oder dessen Rechtsnachsolger dei Vermeidung doppelter Zahlung verboten wurde, wonächst dann die Eintreidung der arrestirten Forderung dem Arrestimpetranten eventuell im Wege der Zwangsüberweisung anheimgestellt und es ihm überlassen wurde, bezügliche Klage gegen den Drittschuldner anzustellen (Renaud, Civilprocess, § 168, Note 12. Endemann, Civilprocestrecht, § 258 sub I; § 267 bei Note 13). Es liegt indessen nahe, daß bei diesem Verschuldner es vor der Hand gänzlich ungewiß bleibt, ob der Drittschuldner wirklich Schuldner des Arrestimpetraten ist. Handelt es sich nun um einen bloßen Sicherheitsarrest für eine streitige

Forderung, so kann der Arrestimpetrant die sein Klagerecht be-dingende (Seuffert's Archiv XVIII, 71) Zwangsüberweisung der arreftirten Forberung nicht fogleich, sonbern erft bann ermirken, wenn er ein vollstreckbares Urtheil erftritten hat, und bann stellt fich möglicherweise heraus, daß die arrestirte Forberung nicht vorhanden, die Arreftlegung alfo eine vergebliche gewesen ift und ber Impetrant beffer baran gethan hatte, eine anbere Gicherungsmagregel zu ergreifen. Ferner muß ber Impetrant, um die Klage gegen den Drittschuldner mit Erfolg anzustellen, solche in thatsächlicher Beziehung genügend begrunden konnen und bagu ift er gewöhnlich, wegen mangelnder Renntnig ber betreffenden Thatsachen, nicht im Stande. Diese beiben in die Augen fallenden Mängel eines bloßen Zahlungsverbotes an ben Drittschuldner find bann die Beranlaffung geworden, daß icon in der gemeinrechtlichen Praxis (Endemann, a. a. D. § 258, Note 8 und Schmid, Handbuch III, Seite 356 und 357) zuweilen mit bem Zahlungsverbote bie Aufforderung an ben Drittschuldner verbunden murbe, fich binnen turger Frift über Richtigkeit und Größe ber arreftirten Forberung, beren Grund und Betrag ber Arreftimpetrant feinerseits nicht nothwendig anzugeben brauchte, zu erklären. Die stadtrechtliche Praxis war hierzu umfomehr veranlagt, als fie ben Arrest auf Forberungen nicht burch ein bloges Zahlungsverbot vollzog, fonbern regelmäßig ben Schulbner zugleich anwies, bie Bahlung an bas Gericht zu leisten. Collte die Aufforderung aber nicht effectlos bleiben, fo mußte fie von der Androhung eines Rechtsnachtheiles für den Fall der Unterlaffung ber Ertlärung begleitet sein und als eintretende Rechtsfolge bot sich von felbst bie Fiction bar, bag ber Drittschuldner gegen Die Richtigkeit ber bei ihm mit Beschlag belegten Forberung nichts einzuwenden habe.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erledigen sich die Einwendungen des Querulanten gegen die städtische Praxis bei Arrestirung von Forderungen im Allgemeinen und gegen die im Fragesalle vom Vogteigericht erlassene Entscheidung sehr leicht. Der Arrestimpetrant ist nicht genöthigt die Forderung, welche er mit Beschlag belegen will, in Bezug auf ihren Entstehungsgrund genau zu substantiiren, sondern nur den angeblichen Schuldner seines Schuldners und annähernd den Gegenstand der Schuld zu bezeichnen. Sein Antrag ist daher nicht nach den für die Klage-

erhehung geltenden Regeln zu beurtheilen und das Arreftmandat ift nicht eine gewöhnliche s. g. "Protokollcitation", sondern ein vom Gericht erlaffenes bedingtes Mandat, durch welches der Arrestträger angewiesen wird, binnen der festgesetten Frift, entweder ben angeblichen Schulbbetrag bei Gericht einzuzahlen, oder feine Einwendungen dagegen vorzubringen, falls ihm folche zu Gebote ftehen. Diese Ginwendungen umfassen aber nicht nur die f. g. Ginreben im proceffualischen Sinne, sondern Alles mas der Empfänger bes Mandats gegen die darin bezeichnete Forderung oder deren Urreftirung überhaupt einzuwenden hat. Querulant konnte auch, nachdem er in dem ihm zugefertigten Arrestzettel verpflichtet worden mar, das bei ihm zum Beften bes Ignaz G. einstehende Guthaben von 600 Abl, binnen acht Tagen bei Zwangsvermeiden beim Bogteigerichte einzuzahlen oder binnen gleicher Frist etwaige Einwendungen bei Strafe bes Ausschluffes vorzubringen, unmöglich barüber im Zweifel fein, daß ber Ginmand, Ignaz G. habe von ihm überhaupt nichts zu fordern, der trifftigste und nächstliegende war. Es kommt aber, um das Mandat außer Wirksamkeit zu setzen, nur barauf an, daß der Drittschuldner überhaupt Ginmendungen vorbringt, wogegen eine genaue Begründung berfelben von ihm ebenfowenig verlangt wird, wie von dem Impetranten die Begründung ber arreftirten Forberung. Der Arreftimpetrant hat bann, um ben Arreftträger zur Ginzahlung ber arreftirten Summe zu zwingen, zunächst bie Zwangsüberweifung ber Forberung herbeizuführen und bann als Ceffionar bes ursprünglichen Gläubigers gegen ben Arreft= träger im orbentlichen Processe Rlage zu führen. Berfäumt umgekehrt ber Arreftträger bas Vorbringen von Ginwenbungen, so muß eben angenommen werden, er habe nichts gegen die Richtigkeit ber Forderung bzw. gegen ihre Beschlagnahme zu erinnern, die angebrohte Rechtsfolge tritt in Kraft und bas bedingte Mandat zur Einzahlung verwandelt sich in ein unbedingtes. Durch vorstehende Erörterungen find die Angriffe der Querel gegen das vogteigericht-liche Erkenntniß widerlegt und es bleibt nur noch die Frage zu beantworten, ob man etwa bie Einwendungen bes Arreftträgers gegen die Richtigkeit ber arreftirten Forderung benjenigen gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des angeblichen Forderungsbetrages als Gegensatz gegenüberstellen und erstere als von bem Mandat, und damit auch von dem Ausschlusse wegen ber Friftverfäumung, nicht betroffen behandeln kann. Diese Frage läßt sich in Uebereinstimmung mit bem in Beschwerbe geftellten Erkenntniffe nur verneinen. Besteht eine Schulb bes vorgeblichen Schuldners an den Arreftimpetraten nicht, fo gebricht es an jeglichem Rechts= grunde, ihn zur Einzahlung bes — nicht existirenden — Schuldsbetrages bei Gericht zu zwingen. Denn Gegenstand bes Arrestes wie der Grecution konnen stets nur Bermogensobjecte bes Schulbners des Arrestimpetranten, nicht britter Personen sein und anderer= feits kann ber Arrestträger, bei welchem eine angebliche Forberung bes U. mit Beschlag belegt ift, felbstrebend nicht gezwungen sein, ben Gegenstand einer Forberung bes B. gerichtlich zu hinterlegen. Die Verpflichtung zur Einzahlung bes Schulbbetrages - und nur hiervon ift die Rebe, nicht von der Berechtigung gur Deposition wegen Ungewißheit bes Gläubigers - ift also nothwendig bedingt burch die Eriftenz ber Schuld, woraus wieberum mit logischer Nothwendigkeit folgt, daß, wenn ber Arrestträger gur Geltend= machung seiner Ginwendungen gegen die Ginzahlung ber angeblichen Schuld an Ignag G. aufgeforbert mar, barin bie Ginwenbungen gegen die Eriftenz bzw. Richtigkeit miteinbegriffen waren und fofern jene ausgeschloffen, biefe mitausgeschloffen find."

### 584. Arrestlegung auf Handwerksgeräth des Schuldners.

"Eine positive Vorschrift, wonach Handwerksgeräth dem Sichersheitsarreste ebenso, wie der gerichtlichen Pfändung entzogen wäre, ist in den Stadtrechten nicht zu sinden. Die gegen Beklagten impetrirte Arrestlegung betraf eine Wurstsprize und ein Wiegemesser. Eine Aenderung des auf diese Gegenstände erwirkten Arrestes konnte Beklagter jederzeit herbeiführen, sobald er statt ihrer andere Arrestsodjecte bestimmte, durch deren Gedrauchsentziehung er in seinem Interesse weniger geschädigt wurde. Ohne weiteres aber kann in der Beschlagnahme der genannten Gegenstände eine Nichtigkeit nicht gefunden werden. Eine solche läge nur vor, wenn der erste Richter durch Verstoß gegen unzweiselhafte Rechtssätze das Interesse des Beklagten verletzt hätte."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 13. Januar 1884, Nr. 334).

#### 585. Provocatio ex lege si contendat.

Rlägerin hatte eine Darlehensurkunde zum Besten der Beklagten ausgestellt und provocirte letztere zur Klage, weil ihr sonst mit dem Ablaufe der zweisährigen Frist die exceptio non num. pec. verloren gehen würde. In dem Querelbescheide vom 9. September 1881, Nr. 6061 heißt es:

"Daß die Wahrung einer Einrede vermittelst der Provocation unmöglich erscheint, wenn dieselbe an sich nicht begründet ist, und daß daher die angestellte Klage nothwendig abgewiesen werden muß, wenn die exc. non num. poc. von der Klägerin gegen die fragliche Urkunde überhaupt nicht geltend gemacht werden kann, ist selbst- verständlich."

## 586. Begriff der im summarischen Processe zu verhandeluden Räumungssachen.

"Zu ben "Käumungssachen" müssen nicht nur diejenigen gezählt werden, in welchen der Bermiether die Käumung forbert, sondern auch diejenigen, in welchen der Wiether sein Käumungszecht darzuthun sucht. Denn bei Streitigkeiten über die Beendigung bzw. Aussedung eines Wiethvertrages hat der Viether einer Wohnung ganz dasselbe Interesse an der schleunigen Erledigung und Entscheidung der von ihm angestellten Klage auf Gestattung der Käumung, wie der Bermiether, wenn er seinerseits die Käumung sordert. Die Klagen des Miethers dzw. Vermiethers, wenn sie die Käumung zum Gegenstande haben, sind daher nach denselben Grundsäten schleunig zu verhandeln und zu erledigen."

(Querelbescheib vom 30. März 1883, Nr. 2238).

#### 587. Particularconcurs über das zum gesonderten Rebenetabliffement eines Kaufmannes gehörige Vermögen.

Ueber das Bermögen des im Witebskischen Gouvernement wohnhaften Rigaschen Kaufmanns K. war am 21. April 1879 in Riga und am 23. April 1879 in Witebsk der Concurs eröffnet worden. Die Witebsker Concursverwaltung beantragte darauf bei dem Rigaschen Vogteigerichte die Aushebung des von diesem ver-

hängten Concurses, weil K. in Riga höchstens ein Nebenetablissement, auf dem Gute G. im Witebskischen Gouvernement dagegen seinen Wohnort und seine Haupthandelsniederlassung gehabt habe. Dieser Antrag wurde vom Vogteigericht und auf bezügliche Beschwerde des Witebsker Concursverwalters S. auch von dem Rig. Rathe durch Resolution vom 22. Mai 1881, Nr. 3479 aus folgensben Gründen zurückgewiesen:

"Angenommen, daß in Riga wirklich nur ein Nebenetabliffement R's bestanden habe und daß ein solches nur den besonderen Gerichtsstand bes Contracts ober ber Bermögensverwaltung begrunde, so folgt boch baraus noch nicht bie Unstatthaftigkeit ber Concurseröffnung. Denn nach Lib. II Cap. II & 2 ber Stabtrechte haben die Gläubiger, welche mit R. in Riga contrahirt und hier von ihm die Erfüllung bzw. Zahlung zu forbern haben, auch ein Recht barauf, bag über ihre Unsprüche von ben Rigaschen Ge= richten erkannt werbe, und nach Art. XXXV ber Ginleitung zum Prov.=Recht Th. 3 ist auch die Giltigkeit und Wirkung ber in Riga zu erfüllenden Verbindlichkeiten R's nach bem Privatrecht ber Oftseeprovinzen zu beurtheilen, welches von bemienigen bes X. Bandes ber Reichsgesetze, ber in Witebsk gilt, ganz und gar verschieden ist. Wegen ber Verschiedenheit bes in Riga und bes in Witebst geltenben Privat- und Concursrechtes ift beshalb an ber Auffassung festzuhalten, daß beim Borhandensein mehrerer Gtabliffements eines und beffelben Raufmanns an Orten, in welchen verschiedenes Recht gilt, bie Glaubiger eines jeben Ctabliffements Anspruch auf einen gesonderten ober Particular = Concurs haben. Die gegentheilige Unnahme murbe zur Folge haben, daß biejenigen Gläubiger, welche im Bertrauen auf bie burch bas hiefige Recht ihnen eingeräumten Pfandrechte ober Concursprivilegien mit R. contrahirt haben, vielleicht in Witebat biefer gefetlichen Borzugsrechte verluftig geben, weil die bort geltenden Beftimmungen diefelben nicht anerkennen. Aus biesem Grunde, welcher auch von dem Appellhofe zu Warschau in einer Entscheidung vom 16/28. September 1876 anerkannt ift, und ferner, weil der Artikel 1855 Band XI Th. 2 handelsgeseth. in Riga feine Geltung hat, gelangt man zu bem Resultate, daß bie hieselbst erfolgte Concurseröffnung nicht beshalb unftatthaft er= scheint, weil R. seinen , Wohnort' ober fein ,hauptetabliffement' auf bem Gute G. hatte."

588. Das Concursproclam bedarf zu feiner Giltigkeit gegenüber ausländischen Glänbigern nicht ber Insertion in ausländischen Zeitungen.

"Die Ansicht ber Querulantin, als sei bas Proclam, burch welches die Concursgläubiger zur Meldung ihrer Ansprüche bei Berlust der Befriedigung aus der Masse aufgefordert werden, für die ausländischen Gläubiger nur verbindlich, wenn es auch in ausländischen Blättern publicirt fei, ift als richtig nicht anzuerkennen. Gine positive Rechtsvorschrift, auf welche fich biefer Sat grunden ließe, giebt es nicht und ebensowenig läßt er sich aus allgemeinen Rechtsgrundfäten ableiten. Jebes Gericht verfährt rechtswirtfam nach den einheimischen Procefigrundsätzen, felbst wenn Ausländer bei der Sache betheiligt sind; als wesentlich in der hiesigen Praxis ift aber in Unlehnung an die Reichsgesetze fur die Giltigkeit gerichtlicher Befanntmachungen nur beren Infertion in Die Genatszeitung, eine vom Ministerium zu bestimmende Zeitung — gegenwärtig die beutsche St. Petersburger Zeitung — und die örtliche Gouvernementszeitung anzusehen. Ferner mare eine Befanntmachung in irgend einem ausländischen Blatte doch höchstens für die Angehörigen bes betreffenden Staates, mo bas betreffende Amtsblatt erscheint, maßgebend, man mußte also, um ber Ansicht ber Querulantin zu entsprechen, consequenter Weise jedes Proclam in ben Amtsblättern aller europäischen und eventuell auch einiger außereuropäischen Staaten abdrucken, weil in jedem berselben fich möglicher Beise Concursgläubiger befinden. Das ift aber weber von ber Doctrin, noch von der Pravis für nothwendig erachtet worden, wenngleich häufig Concursproclame auch in ausländischen Blättern inserirt worben find, um ihnen eine weitere Berbreitung zu geben. Endlich ift es bei gang geringer Achtsamkeit bes betreffenden Gläubigers - von ber Sorgfalt eines orbentlichen Raufmanns gar nicht zu reben schlechterdings unbenkbar, bag er von ber Zahlungseinstellung seines Schuldners bzw. von ber formlichen Concurseröffnung über fein Bermögen nicht fo zeitig Renntniß erlangen follte, um bie Geltend= machung seiner Forberung binnen ber, mehr als sechs Monate währenden und ftets erft einige Zeit nach ber Concurseröffnung beginnenden Proclamfrift zu ermöglichen. Es fehlt also für bas Berlangen ber Querulantin unter ber Voraussetzung gewöhnlicher

Achtsamkeit an dem praktischen Bedürfniß, während Nachlässigteit keinen Anspruch auf Rechtsschutz erheben barf."

(Querelbescheib vom 22. Juni 1883, Nr. 4369).

## 589. And die bekannten Concursgländiger muffen fich während ber Proclamsfrift ohne besondere Ladung melben.

"Appellantin meint, don ein bem Gerichte bekannter Glaubiger nicht unter das allgemeine Praclusivbecrei gestellt werben burfe, fonbern noch speciell zur Geltendmachung feiner Rechte vom Gericht vorgelaben werben muffe. Gemeinrechtlich ift bie Fragel ob der bekannte Gläubiger noch speciell vom Gericht zu laden fer, nicht unbeftritten . . . . Der gemeinrechtliche Concursproceg unterscheidet sich bekanntlich in wesentlichen Beziehungen vom hiesigen und über bas, mas in biefer Beziehung bei uns Rechtens ift, fann bas gemeine Recht baber nur, wenn die hiefige Praxis schwankt, Auskunft geben. Es ift aber fraglos conftante Praris ber ftabtifchen Concursbehörden, daß alle Gläubiger, auch die "bekannten", zur Melbung ihrer Forderung während ber allgemeinen Präclusivfrist verpflichtet find.\* Dem entsprechend werden die Broclame in Concurssachen abgefaßt und besondere nebenhergehende Vorladungen haben niemals ftattgefunden. Die neuerdings rudfichtlich der öffentlichen Sypothekare festgestellte Ausnahme bestätigt nur die Regel, zumal in ber von allen brei Inftanzen gleichmäßig gefällten Entscheidung (Procespräjudicate, Nr. 429) ausbrücklich anerkannt wird, baß eine öffentliche Hypothet, welche nur im Specialconcurse über bas betreffende Immobil, nicht aber auch im gleichzeitigen General= concurse mahrend der allgemeinen Präclusivfrist gemeldet murbe, nur aus bem Immobil und nicht aus bem anderweitigen Bermögen bes Cribars Befriedigung finden burfe."

(App.-Erk. vom 30. Juni 1882, Nr. 4351).

#### 590. Die formellen Erforderniffe der Anmeldung im Concurfe.

Es handelte sich um die Frage, ob die Anmelbung einer Forderung zur Concursmasse bes Kaufmanns T., welche nicht ausbrücklich

<sup>\*</sup> Vergleiche indessen oben Nr. 482 sub 2. Bräjubicate. II

geschehen war, etwa aus conclubenten Hanblungen gefolgert werden fönne. In dem App.-Erk. des Raths vom 30. Juni 1882, Nr. 4851 wurde in dieser Beziehung ausgeführt:

"Appellantin beducirt . . . . sie habe sich in nicht zu verkennender Weise als Concursgläubigerin angezeigt, b. h. angemelbet; zwar fei bie Rechtsanmelbung unvolltommen, allein eine rechtzeitig nur vorgebrachte Unmelbung könne immerhin auch nach Ablauf ber Praclusivfrift erganzt werben. Es fann babin geftellt bleiben, inwieweit ine unvollständige Anmelbung nach Präclusion Sulasses ergänzt werden dürfe, soviel aber wird als feststehend lie gelten haben, daß eine Anmeldung überhaupt nicht früher vorschen ist, als dis über die Absicht des betreffenden Gläubigers, eine nach dem Umfange und nach dem Rechtsgrunde bestimmte Forderung aus der Maffe befriedigt zu feben, kein Zweifel ift. Gine folde Absicht ber Appellantin ergiebt fich aus ben von D. während bes Concursversahrens für sie vorgenommenen Handlungen noch keineswegs. Die Theilnahme an der Curatorenwahl, die Uebergabe ber Bollmacht, die Abgabe von Erklärungen auf die Antrage ber Curatoren bezüglich ber Berfteigerung bes Waarenlagers stellen sich, ba es sich bei biesen Acten nicht birect um bie Theilnahme an ber Diftribution ber Maffe handelte, nicht klar und bestimmt als conclubente Handlungen in diefer Richtung bar, zu= mal ber Manbatar ber Appellantin nicht einmal bie Summe, geschweige benn ben Rechtsgrund ber Forberung bezeichnet hat. Die einzelnen Acte konnten hochstens ben Nachweis liefern, bag gur Beit ber Vornahme berfelben Appellantin bie Absicht gehabt habe, in Zukunft an der Distribution der Masse zu participiren . . . Da nun Appellantin bie unbestimmten, zum Nachweise ihrer Absicht ungenügenden Handlungen bes M. nicht vor Ablauf ber Präclusivfrist erganzte, so konnte biese Unterlassung in Berbinbung mit ber im Concursproclam enthaltenen Unbrohung bes Musichluffes nur bie Nechtsfolge haben, daß sie als auf ihre Forberung verzichtend anzusehen war. Eine Anmelbung ber Appellantin durch conclubente Sandlungen - gang abgesehen bavon, ob nach hiefiger Praxis eine folche überhaupt zulässig mare — liegt also jebenfalls nicht vor."

# 591. Rechtliche Natur des Antrages auf Freigabe zu einer Concursmasse gezogener Sachen und Berfahren bei demselben.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns P. der Concurs eröffnet und die Sicherstellung desselben angeordnet war, beantragte die Handlung H. gegenüber dem Concurscurator die Freigebung verschiedener Prähme und Böte, welche mit zur Concursmasse gezogen seien, jedoch nicht dem Cridar, sondern der Klägerin gehörten. Auf Widerspruch des Curators wies das Concursgericht den Antrag der Klägerin zurück, die von letzterer dawider angemeldete Duerel wurde verweigert und Klägerin erhob nunmehr deim Kathe Beschwerde. Der auf solche am 16. September 1883 sud Nr. 6287 erlassen Resolution ist zu entnehmen:

"Rlägerin hat die Freigabe ber Prahme und Bote beansprucht. Gine Befittlage hat fie bamit nicht erhoben; es fehlt zur Begrundung einer folden die Behauptung, daß ihr ber erworbene Befit entzogen fei. Chensowenig ift in bem flagerifchen Borbringen bas Material Bur Substantiirung einer Eigenthumsklage gegeben. Bon ber falfchen Bramiffe ausgehend, daß die angeordnete Sicherstellung eine Urreftnachgabe enthalte, beantragt Klägerin die "Arresthebung" und zur Begründung bieses Antrages verschiebt sie bie Parteirolle, indem fie vom Concurscurator die Bescheinigung bessen verlangt, daß bem Eribar bzw. ber Maffe ein Recht auf die Fahrzeuge zustehe, mahrend umgekehrt nur der Klägerin oblag darzuthun, daß und weshalb jene im Besite bes Eribars vorgefundenen Objette nicht zur Masse au gieben und von ben vorläufigen Sicherungsmagregeln zu erimiren feien. Es handelt fich weber um einen Befitftreit, noch um einen Eigenthumsftreit, sondern um ein summarisches Berfahren über bie Wieberaufhebung ber von dem Concursgerichte angeordneten provijorifden Sicherungsmagregel.

Processualisch ist dieses Verfahren ganz gleich zu behandeln der summarischen Cognition, welche im Executionsversahren erfolgt, sobald ein Dritter die Freigabe auf Antrag des Gläubigers gepfändeter, angeblich dem Schuldner gehöriger Sachen im Wege der Intervention beansprucht; denn der Concurs ist ja seinem Wesen nach eine Generalexecution. Da dieses Versahren ein contradictorisches gewesen ist, indem der Concurscurator zur Erklärung auf

den Antrag vorgeladen und dann beiderseits bis zur Duplik verschandelt worden war, so hätte die Anfechtung des darin ergangenen Erkenntnisses durch das Rechtsmittel der Querel allerdings stattsinden können, wie ja auch über das Erkenntniß im Interventionsprocesse die Querel stets von der Praxis zugelassen wird. Die Beschwerde über die Verweigerung der Querel ist somit gerechtsertigt und es ist nunmehr auf die materielle Ansechtung der erstinstanzlichen Entscheidung in derselben Weise einzugehen, wie wenn die Sache durch Querel an den Kath devolvirt wäre."

### 592. Die Erklärung des Eridars auf die Concursforderungen ist für den Curator nicht bindend.

"Wenn Appellant Gewicht barauf legt, daß er die von ihm geltend gemachten Forderungen durante proclamate bei dem Conscursgerichte gemeldet habe und der Cridar dort angewiesen worden sei, sich auf dieselben zu erklären, widrigenfalls die Forderungen als von ihm anerkannt gelten sollten, und daß, da eine Erklärung nicht erfolgt sei, die Forderung deshald als vom Cridar anerkannt gelten müsse, so kann ganz abgesehen davon, daß klägerischerseits mit Recht dagegen geltend gemacht wird, daß die blos angedrohte Präsclusion noch nicht einer richterlich sestgestellten Contumaz gleich zu erachten sei, unter allen Umständen die Anerkennung des Cridars von keinem Einfluß sein auf die Stellung, welche die Concurssuratoren diesen Forderungen gegenüber einzunehmen haben; vielsmehr muß denselben die volle Berechtigung zugesprochen werden, auch von dem Cridar anerkannte Forderungen zu bestreiten."

(Aus ben Grunden bes App. - Erk. vom 14. October 1881, Mr. 6771).

## 593. Die Recognition einer vom Cridar ausgestellten Urkunde fann rechtsgiltig nur durch den Curator erfolgen.

"Ein Urkundenbeweis konnte durch die Vernehmung des Eridars über jene Bescheinigung nicht geführt werden. Die Recognition bzw. eidliche Diffession einer Urkunde ist ein dispositiver Act, dessen nur eine Procespartei fähig ist, und in dem vom Concurscurator geführten Processe ist Procespartei nicht der Eridar, welchem die Dispositionsbesugniß über die Masse fehlt, sondern der Eurator. Dieser Sat ist in Anlehnung an das gemeine Recht (Bayer, Consursproces, § 61. Fuchs, Concursversahren, S. 111. Langenbeck, Beweisführung, S. 138. Schmid, Handbuch III, S. 316) von der städtischen Praxis wiederholt anerkannt worden.\* . . .

Der Eurator, die dispositionsfähige Partei, hat gar keine Beranlassung gehabt, sich über die Echtheit des Schriftstückes förmlich zu äußern, da Beklagter, obgleich er hierzu das Recht hatte, unterlassen hat, vom Curator die Recognition, eventuell die Diffession mit dem Ignoranzeide zu beanspruchen. War aber der Eridar B. nur Zeuge in diesem Processe, so liegt auf der Hand, daß die seinerseitige eidliche Anerkennung der Echtheit der Urkunde allein diese Echtheit noch nicht außer Zweisel setzen konnte."

(Aus den Motiven des App. - Ert. vom 7. April 1882, Nr. 2352).

# 594. Das Geständniß des Cridars im Concurse enthält keine verbindliche Schuldauerkennung und das darauf gegründete Urtheil hat für die Nachklage keine Wirkung.

Klägerin hatte im Concurse des J. eine Forderung von 913 Mbl. 71 Kop. angemeldet, welche vom Eridar J. anerkannt und im Locationsurtheil als unstreitig aufgenommen, aber nicht zur Befriedigung gelangt war. Später erhob Klägerin nach beendigtem Concurse gegen J. die Nachklage und beantragte auf Grund des Locationsurtheils den Erecutivproceß einzuleiten, wurde mit diesem Antrage aber in beiden Instanzen zurückgewiesen.

In dem Querelbescheibe vom 28. April 1882, Nr. 2900 heißt est "Die in dem Locationsurtheil enthaltene Bezeichnung der Forberung als einer unbestrittenen stellt sie keineswegs als eine solche hin, welche nicht zu bestreiten Beklagter verpslichtet worden wäre. Denn die Liquidität der im Concurse angemeldeten Forderungen wird nicht durch Anerkennung des Eridars, sondern durch Anerkennung des Concurscurators festgestellt und, wenn dabei die Ansicht des Eridars eingeholt zu werden pslegt, so geschieht es nur zur besseren Instruction. Als Partei ist der Eridar, welcher im Concurse keine Disposition zu üben hat, undenkbar und daher ist die von ihm vor Gericht abgegebene Erklärung, daß er die angemeldeten

<sup>\*</sup> Namentlich in dem Querelbescheibe vom 28. April 1882, Nr. 2900.

Forberungen nicht bestreite, keine verpflichtenbe Schulbanerkennung (Procefpräjubicate, Seite 152)."

#### 595. Dispositionsbefugnif des Cridars.

"Es ist unrichtig, wenn Kläger behauptet, daß er als in seiner Disposition beschränkter Eridar überhaupt nur unter Bestätigung des Concursgerichts mit rechtlicher Wirksamkeit habe contrahiren dürsen. Denn dem Eridar ist einzig die Disposition über das zur Masse gehörige Vermögen entzogen, wogegen er im Uedrigen sich auch ohne Mitwirkung des Gerichts rechtsgiltig verpslichten kann (Civilrechtl. Entscheid. V, Nr. 924 und Präjudicate betr. den Civilproceß, Nr. 217). Der Vertrag war vom Kläger aber nicht zu Lasten der Concursmasse abgeschlossen, sondern er hatte darin Verpslichtungen übernommen, welche gerade erst nach Aushebung des Concurses eristent werden sollten. Folglich kann nicht eine Ungiltigkeit jenes Vertrages daraus hergeleitet werden, daß er der gerichtlichen Bestätigung nicht unterlegt worden ist."

(Aus den Motiven des App.-Erk. vom 20. Januar 1882, Nr. 461).

# 596. Befriedigung von Concursforderungen vor Erlaß des allgemeinen Locationsurtheils.

I. "Sowohl nach gemeinem Recht (Bayer, Concursproceß, § 27. Fuchs, Concursversahren, S. 121), als auch nach der stadtrechtlichen Gerichtspraxis (Procespräjudicate, Nr. 431) kann unter gewissen Boraussehungen, namentlich unter derjenigen, daß nach dem Stande der Masse die betreffende Forderung unzweifelhaft oder sehr wahrscheinlich zum Zuge kommen werde, das Concursgericht die Borauszahlung mit dem Borbehalte versügen, daß die Befriedigten das Empfangene zurückerstatten, wenn anderen Gläubigern demnächst ein Borrang zuerkannt werden würde, und je nach den Umständen diesen Borbehalt durch eine Caution (cautio de restituendo) sicherstellen lassen. In dem vom Supplicanten angesochtenen Berfahren des Untergerichts, in Folge dessen der Concursgläubiger K. zum Theil voraus befriedigt ist, liegt mithin an und für sich kein Verstoß wider das bestehende Geset. Supplicant hat sich ferner auf solche Umstände nicht berufen können, die, wenn sie bewiesen oder auch

nur wahrscheinlich gemacht wären, dem Concursrichter die Pflicht auferlegen würden, den Gläubiger K. zur sofortigen Rückzahlung der empfangenen 3000 Mbl. anzuweisen oder bzw. gegen ihn Erecutionsmaßregeln eintreten zu lassen. Es ist daher der Oberrichter gar nicht in der Lage zu ermessen, einerseits ob ein genügender Anlaß zur Annahme, daß K. gar nicht zur Perception gelangen werde, vorliege, andererseits ob die eventuelle Rücksorderung des Borausbezahlten überhaupt gefährdet sei."

(Aus ben Motiven ber Resolution vom 4. März 1883, 1490).

II. "Die Vorausbefriedigung von Concursforderungen vor der Rechtskraft oder vor Erlaß des Locationsurtheils ist nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft, indem es entweder zweisellos sein muß, daß die bezügliche Forderung unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen werde, in welchem Falle eine vorgängige Cautionsbestellung in der Regel nicht verlangt wird; oder die Persception der Forderung wenigstens wahrscheinlich sein muß, in welchem Falle die Vorausbefriedigung gegen eine genügende Caution für die etwa nothwendig werdende Rückzahlung stattsindet."

(Resolution vom 2. September 1883, Nr. 5977).

### 597. Die perfönlichen privilegia exigendi kommen nur im Concurse zur Wirkung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger bes R. waren Sachen bes letteren gepfändet, gerichtlich versteigert und der Erlöß unter die Pfandgläubiger vertheilt worden, ohne daß er zu ihrer Befriedigung geführt hatte. P. beschwerte sich nun darüber, daß seine Dienstelohnforderung an den Schuldner R. nicht vor derzenigen der Pfandsgläubiger bezahlt sei, seine Beschwerde wurde jedoch durch Resolution des Raths vom 19. October 1883, Nr. 7116 aus folgenden Gründen verworfen:

"Aus den vom Untergerichte eingesandten Verhandlungen ift zu ersehen, daß ein Concursverfahren über das Vermögen des R. nicht eingeseitet worden ist und daß demnach der Erlös aus dem versteigerten Mobiliar, ohne daß ein sonstiges, nur im Concurse zu berücksichtigendes Vorzugsrecht (vgl. Lib. III Tit. X der

Stadtrechte) in Frage kam, benjenigen Gläubigern zu Gute kommen mußte, welche die Zwangsvollstreckung herbeigeführt ober sonst ein Pfandrecht an den Erecutionsobjecten bzw. an dem Versteigerungs=erlöß erworben hatten. Zu diesen Gläubigern, welche sämmtlich am 12. Mai 1883 die Vollstreckung in den Erlöß erwirkt haben, gehört Supplicant nicht. Da nun die Forderungen dieser Gläubiger einen Gesammtbetrag von 347 Kbl. 50 Kop. ausmachen, und der Erlöß... nur die Summe von 196 Kbl. 95 Kop. erreicht, so kann sich Supplicant, welcher erst am 23. Juni ein Judicat errungen hat, dadurch nicht beschwert erachten, daß ihm ein Antheil am Versteigerungserlöse nicht zugesprochen worden ist."

# 598. Voranssetzungen bes im § 51 ber Schiedsgerichtsordnung angeordneten gesetzlichen Schiedsgerichts.

"Aus den Worten des § 51 geht deutlich hervor, daß das gesetzliche Schiedsgericht nur einzutreten hat, wenn Streitigkeiten unter solchen Personen entstehen, die mit einander einen Gesellsschaftsvertrag zum Zwecke des Handels, der Affecuranz, der Frachtsührung oder irgend eines Gewerbes abgeschlossen haben, also nur bei Streitigkeiten unter den Gesellschaftern selbst, keineswegs aber bei Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern einerseits und einer anderen Person andererseits entstehen, und ebensowenig bei Streitigkeiten, die zwischen zwei Contrahenten aus einem unter ihnen abgeschlossenen Handelsse oder Frachtgeschäfte erwachsen."

(Resolution vom 9. Juni 1882, Nr. 3929).

# 599. Bedeutung der Compromischestimmung, daß die Parteien die Daner des Schiedsgerichtes durch keine Fristbestim= mung begrenzt haben wollten.

Ein Compromiß mit obiger Clausel war am 21. März 1881 zwischen D. und N. abgeschlossen und in der Folge der Schiedsspruch erst am 16. März 1882 abgegeben worden. D. erklärte darauf den Schiedsspruch für unverbindlich und das Schiedsgericht für nicht zustandegekommen, weil nach §§ 6 und 7 der Schiedsserichtsvordnung die Schiedsrichter beim Wangel einer vertragssmäßigen Fristbestimmung die Entschiedung binnen 4 Monaten hätten

fällen muffen. Diese Ansicht wurde in Uebereinstimmung mit bem Verfügen bes Vogteigerichtes burch ben Querelbescheib vom 1. September 1882, Nr. 5775 aus folgenden Gründen verworfen:

"Nachbem im § 5 ber Schiedsgerichtsorbnung bie wesentlichen Bestandtheile des Reversals angegeben find, zu welchen die Frist-bestimmung nicht gehört, heißt es im § 6, daß es in das Ermessen ber Parteien gestellt sei, die Frist anzugeben, mann bas ichiebsrichterliche Erkenntniß gefällt werben muß. Alsbann heißt es im § 7, daß, wenn die Frift nicht bestimmt ist, eine viermonatliche zu gelten habe. Es folgt hieraus, daß ber § 7 nur eine eventuelle Bebeutung hat für ben Fall, daß die Parteien jede Friftbestimmung aus bem Reversal fortgelaffen haben. Unbeschabet bes § 7 ift es in bas Belieben ber Parteien gestellt, die viermonatliche Frist abzukurzen, eine viel längere Frist festzustellen ober auch — wie im vorliegenben Falle geschehen - bie Schiebsrichter von jeber Begrenzung burch eine Frist zu befreien und fie folange fungiren zu laffen, bis ihre Thatigkeit beendigt ist. Da die Schiedsgerichtsordnung die Festftellung ber Frist zunächst gang von ber Entscheidung ber Parteien abhängig gemacht hat, fo konnte bie Veftfetung ber Unbegrengt= heit der Frift nur bann für unzulässig erachtet merben, wenn die Schiebsgerichtsordnung bie unbegrenzte Frist verbote, bas ift aber nicht ber Fall.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die ausdrückliche Festsetung der Unbegrenztheit der Amtsthätigkeit zu einer mißlichen Berschleppung der Streitsache seitens der Schiedsrichter führen könnte. Alsdann bleibt es den Parteien unbenommen, da sie nach § 18 bei gegenseitiger Uebereinkunft sogar die Schiedsrichter wechseln können, die in das Reversal aufgenommene Fristbestimmung zu verändern, die unbegrenzte Frist in eine begrenzte umzuwandeln. Auch kann es keinem Zweisel unterliegen, daß dem überwachenden Gerichte auf Antrag auch nur einer Partei das Recht zustehen muß, der unbegrenzt gelassenen Frist auch wider Willen der anderen Partei eine Grenze zu stecken. Denn der Clausel der Unbegrenztheit kann nur die Absicht zu Grunde liegen, die Schiedsrichter in verwickelten Angelegensheiten nicht zu drängen und ihnen die zur Entscheidung erfordersliche Wuße zu gewähren, nicht aber die Entscheidung auf ganz ungewisse Zeit zu vertagen. Im Streitfalle wird alsdann das überswachende Gericht nach Waßgabe der concreten Umstände darüber

zu erkennen haben, welches Maximum an Zeit von den Parteien als bewilligt angesehen werden kann. Solange aber eine freiwillige oder richterlich sestgestellte Aenderung der Fristbestimmung nicht herbeigeführt, ja nicht einmal ein dahin gehender Antrag gestellt ist, können die Schiedsrichter, denen im Reversal die Unbegrenztheit zugesichert ist, auch nicht ihrer schiedsrichterlichen Qualification für verlustig erklärt werden."

600. Ift das in den Statuten einer Gesellschaft vorgesehene Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dritten Personen (3. B. ihren Beamten) als ein vertragsmäßiges oder als gesetliches anzuschen?

Die Direction ber Riga = Dünaburger Eisenbahn war von ihrem entlassenen Beamten J. auf Bezahlung eines Jahresgehalts und Ertheilung bes zur Erhebung ber Pension ersorberlichen Attestates bei dem Bogteigerichte belangt worden, nachdem das daselbst constituirte Schiedsgericht binnen 4 Monaten keine Entscheidung gefällt und die Direction barnach die weitere Verhandlung vor dem Schiedsgericht abgelehnt hatte. Veklagte bestritt die Zuständigkeit des Bogteigerichts unter Berufung auf den § 47 ihrer Allerhöchst bestätigten Statuten, welcher lautet:

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionaren, der Direction und den Beamten der Gesellschaft in Sachen, welche die Gesellschaft betreffen, werden definitiv und inappellabel von einem in geseltscher Grundlage niedergesetzen Schiedsgericht entschieden.

In dem Querelbescheide des Raths vom 4. Februar 1883, Nr. 825 wurde ausgesprochen:

"Die Zuständigkeit des Vogteigerichts für die vorliegende Streitsache hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab: ist dasjenige Schiedsgericht, welches nach § 5 des Dienstvertrages und bzw. nach § 47 der Statuten einzutreten hat, ein freiwilliges oder ein nothwendiges dzw. gesetzliches im Sinne der §§ 51 ff. der Schiedsgerichtsordnung? Im ersteren Falle wäre nämlich das Schiedsgericht, nachdem ein Spruch von demselben binnen der sestagten bie weitere Verhandlung vor demselben abgelehnt ist, auf Grund der

& 23 und 33 a. a. D. als erloschen anzusehen und die Rechtsfolge mare bie, baß Rläger an bas Schiebsgericht nicht gebunden mare, fondern feine Rlage nunmehr bei bem orbentlichen Gericht anbringen könnte, wie er es gethan hat (Procespräjudicate, Nr. 439). If umgekehrt das Schiedsgericht als ein gesetzliches ober nothwendiges anzusehen, so ergabe sich die Rechtsfolge, bag es beswegen, weil bie Schiederichter binnen ber viermonatlichen Frift bas Erkenntnig nicht abgegeben haben, nach § 71 a. a. D. nicht erloschen ift, sonbern ben Betheiligten freifteben murbe, bei bem Bogteigerichte, welches bas Schiedsgericht eingesetzt hat, auf bie gesetlichen Zwangsmittel gur Herbeiführung bes Schiedsspruches anzutragen. Obige Frage beantwortet fich aber zu Gunften bes gefetzlichen Schiebsgerichts, weil nach § 53 ber Schiedsgerichtsorbnung ein solches außer im Falle bes § 51 auch eintritt, wenn burch Specialgesetze bies für beftimmte Gesellichaften angeordnet ift - mas insbesondere auch aus ben bezüglichen Bestimmungen in ber Fortsetzung zur Schiebsgerichtsordnung (val. Band X Th. II ber Reichsgesetze Art. 857 ff. in der Ausgabe von 1876) erhellt - und weil die Allerhöchst beftätigten Statuten ber beflagten Gefellichaft für fie ein Specialgesetz enthalten; mahrend es nichts an ber Sache anbert, bag bas gesetzlich angeordnete Schiedsgericht in bem Dienstvertrage noch besonders erwähnt ift (Procefpräjudicate, Nr. 446)."

### Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Bahlen bezeichnen ben Band, bie arabischen bie Seite.)

Abgaben ber Rrone, beren Beitreibung

Abschriften von Urfunden im Executiv= processe II, 119.

Abwesenheit, Euratelbestellung wegen solcher I, 23.

— Contumacialverfahren gegen Abwesende I, 130. 132. II, 39. 40.

— als Restitutionsgrund I, 133.

— bes Eibespflichtigen vom Processorte I, 5. 256. 346.

Acceptation des Schiedseides steht bessen Widerruf nicht entgegen I, 288.

Accessorien ber Klageforderung sind nicht von Amiswegen zuzusprechen I, 134.

— bei Berechnung der Revisionssumme I, 339. II, 93.

Accord im Concurse auf Grund des sog. Kononowschen Ukases I, 476—482. Acten: Abhibition von Acten von Amis-

megen verfügt II, 40. — wegen Richtbezählung ber Gebühren

- wegen Achivezahlung der Gebuhren für die Actencompletirung darf die Urtheilspublication nicht ausgesetzt werden II, 42.

— Verpflichtung des Appellanten zur Beibringung der Voracten II, 89.

Actiengesellschaft, Eidesleistung ders selben I, 253.
— Schiedsgericht bei Streitigkeiten solcher

I, 490. II, 138.

Actio judicati, Unzulässigkeit der Caustionseinrede II, 16.
— ad exhibendum behufs Vorlegung

einer Beweisurfunde II, 73. 76. 77. Ubcitat ift zum Zeugniß unfähig I, 197. — bei der Eideszuschiedung I, 275.

Additionalbeweis sett einen vorliegen= ben Beweis voraus I, 189. Additionalbeweis: seine Nachgabe steht im richterlichen Ermessen I, 189. 191.

— im summarischen Processe I, 190.

II, 57.

Abelige: beren Gerichtsstand vor ben Stadtbehörben bei Immobiliarklagen I, 1.

- Gerichtsstand der abeligen Raths-

abvocaten I, 17. II, 1—3. **Adhäsion** des Appellaten I, 326.

Abhibition von Acten zu den Proceßverhandlungen von Amtswegen angeordnet II, 40.

Abministration für das Bermögen eines Insolventen nach den Grundsätzen des Reichsrechts I, 18.

- für ein Jumobil des Schuldners als Executionsmaßregel I, 384.

Adversative, deren Aufnahme in die Eidesformel I, 283.

Movocaten: Gerichtsstand ber Rathsabvocaten I, 17. II, 1—3.

— ihre ausschließliche Befugniß zur Procesvertretung I, 62. II, 13.

präsumtives Mandat berselben I, 64.
 Befugniß zur Substitution eines anderen Abvocaten im Falle der Krantsheit oder bes Urlaubes II, 12.

— Beweiskraft bes Zeugniffes eines Abvocaten II, 63.

Ugenten von Versicherungsgesellschaften I. 23—25.

Aufgationstermine im Concurse I, 470. Amtsgericht, bessen Competens I, 33. Amtsthätigkeit des Richters I, 138 ff.

284 ff. II, 40 ff. 47. 85. 87. Unbrohung ber Ungehorsamsfolgen I,

129. 138. 259. 261.

**Acnderung** der Klage I, 87—92. II, 25—27.

Anerfennung: Rlage aus berfelben I, 484.

Revision gegen Urtheile, welche die Eristenz ber Klageforderung anerstennen I, 352.

- bes Cribars in Betreff ber Concurs= forderungen I, 181. II, 132.

Angebrachtermaßen: Abweifung Rlage angebrachtermaßen I, 139-142. 147. II, 10.

- bie Abweisung angebrachtermaßen begründet für ben Beklagten feine exceptio refusionis expensarum II, 28.

— Abweisung angebrachtermaßen, trot ergangener Beweisauslage II, 48.

Animus confitendi bei bem außer= gerichtlichen Geständniffe I, 297. 298. ĬI, 84.

- injuriandi, Eidesbelation barüber II; 78.

Anmelbung von Forberungen gur Concursmaffe, beren formelle Erforder= niffe I, 463. II, 129, 130.

- ift nur bei Concursforberungen

nothwendig I, 459.

- während der Proclamsfrift bzw. Alle= gationstermine I, 459 470. II, 34. 35. gleichzeitig in mehreren Concurfen

I, 463. Annotation ber Proceffoften f. Armen-

Antretung des Beweises f. Beweisan=

tretung. Anwalt f. Abvocaten.

Appellation bei Undeutlichfeit des Urtheils I, 316.

Erforderniß ber Unterschrift auf ber Appellationsschrift I, 316.

- die Justification muß schriftlich erfolgen II, 87 und vor sitenbem Gerichte II, 88.

- Erlegung bes Appellationsschillings

1, 316. 317.

- stillschweigender Verzicht auf dieselbe I, 318.

Formulirung der gravamina I, 320. 321. II, 90.

– Justification ber gravamina I, 322. – Berpstichtung bes Appellanten zur

Beibringung ber Voracten II, 89.
- Devolutiveffect berselben I, 142. 287.

321. 323. II, 30. 90. - gegen Contumacialurtheile I, 324.

II, 91.

- in Wettgerichtsfachen I, 324.

Appellation gegen die Entscheidung über die Broceffoften I, 325.

- Berechnung ber Appellationssumme I, 339—342. II, 93.

- ex capite novorum I, 328 ff. - in Berbindung mit ber nichtigkeits= beschwerde I, 362-364.

- im Executionsverfahren I, 392. - im Grecutivproceffe I, 405 ff.

- im Wechselprocesse I, 417 ff.

- im Arrestprocesse I, 446.

Armenrecht: Borausfetungen beffelben I, 360. II, 103. 106.

– befreit nicht von der juratorischen Caution I, 69; vgl. II, 104. 107. - befreit nicht von ber Erlegung bes

Appellationsschillings I, 316.

Ginfluß auf die Berbindlichfeit gur Erfüllung bes Urtheils bei Unmelbung ber Revision I, 361. II, 102. 105.

- Bedeutung für die Sicherheitsleiftung bei Unmelbung ber Revision I, 359. 361. II, 105. 106.

- einer Concursmaffe I, 451. 475.

- ift gebunden an die Mitwirkung bes Officialanwaltes II, 11.

Arrest auf ausstehenbe Forberungen I, 387. II, 122-125.

auf bas Gehalt bes Schuldners I. 388.

- auf Handwerksgeräth II, 125. - auf ben Pag I, 391. 443.

— ist im Falle anderweitiger Sicher= heitsleiftung aufzuheben I, 437.

begründet für ben Impetranten fein

Pfanbrecht I, 442.

- die Befreiung des Immobilienbe= fiters vom Arreste fällt meg, wenn ber Impetrant ein Pfandrecht an ben arrestirten Sachen hat I, 436.

- auf Handelsmaaren I, 429.

- Haftung bes Impetranten für un= richtige Arrestvollstreckung I, 445.

Arreftproceff: Gerichtsftand I, 421 ff. Erfordernisse des Arrestantrages I, 424. 430.

Sohe und Wirfung ber Arrestcaution I. 425. 430.

Erforderniß der Juftification I, 431. 433. 434.

— Rechtsmittel I, 446.

- Arrestantrage bes Rig. Sypothefen= pereins I, 438 ff.

Articulans non fatetur I, 182.

Artitel f. Beweisartifel. Aufhebung bes Arreftes I, 433. 434. 437. Aufhebung bes Concurfes I, 450. 474. 476 ff.

Muftrag von Immobilien, Protest ba= gegen I, 35.

Augenschein ex officio I, 136.

Aushändigung ber Urfunde burch ben Ausfteller I, 237.

Ausländer: Cautionspflicht berselben I, 79. 80.

79. 80. — Leistung bes Nevisionseides bei Aus=

wärtigen I, 346. II, 95. Außergerichtliches Geständniß I, 297. 299. 304. II, 84.

Ausländisches Procestrecht I, 4ff. II, 118.

Außerordentliche Processe I, 399 ff.

II, 116 ff.

Auszahlung von Concursforberungen vor dem Locationsurtheil I, 471—474. II, 134. 135.

Auszüge aus Kirchenbüchern I, 243.
— aus Handelsbüchern II, 69.

Bausachen I, 345. 447. Beeidigung bes Handelsbuches I, 242.

— des Maflerbuches I, 240. Befreiung ber Immobilienbesitzer vom

Arrest I, 436. — von der Cautionspssicht II, 18—20. Beglanhigung, der Urkunden I 399

Beglaubigung ber Urfunden I, 399. 400. II, 117. — ausländischer Urfunden II, 118.

Begründung ber Klage I, 83. 85. 139—141. 303. II, 10. 30. 37. 48. — bes Urreftgesuches I, 424. 430.

 ber mit Arrest zu belegenden Forderung durch den Arrestimpetranten II, 123.

Beichtgeheimniß I, 194.

Beitreibung von Kronsabgaben I, 1. 9.
Benefleium novorum s. Novembeweis.
— cessionis bonorum I, 450, 453.

Berechung ber Appellationssumme I, 339-342. II, 93.

Berufung f. Appellation.

Bescheinigung des Interventionsans spruches I, 394—396. 398. II, 115. 116.

- bes Unspruches im Urrestprocesse I, 424. 426.

Beichlagnahme f. Arrest und Pfändung. Beichwerde gegen die Entscheidung über die Kosten I, 374.

- wegen Juftizverzögerung I, 375.

— nach versäumter Appellation I, 476.
— gegen processeitende Decrete I, 405.

Befdwerde über von Amtswegen erlaffene Berfügungen II, 86.

— Birkung ber Beschwerbe, wenn bem Beschwerbesührer ein ordentsiches Rechtsmittel ohne Grund verweigert war II, 91. 92. 131. 132.

Beweis: das Beweisversahren ist im ordentlichen Processe von dem vorbereitenden Bersahren getrennt I, 105. II, 27.

- hat nur die formelle Wahrheit fest-

zustellen I, 136. 274.

— fünstlicher I, 301. 302. II, 51. 80. 81. — äquipollenter I, 172. II, 52.

- darf nur relevante Thatsachen bestreffen I, 173.

muß das ganze Beweisthema um=

fassen I, 175; vgl. II, 52.

- ber Einrebebeweis ift gleichzeitig mit bem Klagebeweise zu führen I, 178. - über bie Wirfung ber Beweismittel

ist erst im Endurtheil zu erkennen I, 238.

— burch Zeugen I, 193 ff. II, 58 ff. — burch Sachverständige I, 222 ff. II,

65 ff.

burch Urkunden I, 229 ff. II, 69 ff.
 burch Eid I, 250 ff. II, 78 ff.

— Schluß bes Beweisverfahrens I, 135. 180. II, 53. 85.

— Ergebniß des Beweises, Notheide I, 303 ff. II, 85. 86.

— in der Appellationsinstanz f. Roven-

— im Erecutivprocesse I, 404. 405. II, 120.

— im Wechselprocesse I, 415. 419. II, 120. 121.

— mit neuaufgesundenen Beweismitteln in erster Inftang II, 54.

— im Interventionsprocesse II, 116.

Beweisantretung ohne vorgängige Beweisnachgabe I, 179.

— burch Bezugnahme auf actenmäßige Geständnisse I, 180.

— бигф Zeugen I, 215. 216. — бигф Urfunden I, 229.

- beim fünstlichen Beweise I, 302. II, 51. 53.

— Prüfung ihrer Relevanz I, 173. 238. — wiederholte innerhalb der Beweis=

frist I, 215.

— unvollständige im Hinblicke auf einen

Abditionalbeweis II, 52. Beweisartikel, beren Abfassung I, 216.

II, 61.

Beweisartifel, ob fie ein Geftanbnig enthalten I, 182.

- burfen nur Thatfachen gum Gegen= ftande haben II, 62.

Beweisfrist ist ipso jure peremtorisch I, 174. 176. 177. II, 50.

- Erstredung berselben I, 123, II, 50. - für ben Ginrebebeweis ift zugleich mit ber für den Klagebeweis anzuberaumen I, 178.

- wiederholte Beweisantretung inner= halb ber Beweisfrift I, 215.

- beträgt 14 Tage, wenn ber Richter fie nicht besonders festgesett hat II, 50.

Beweisinterlocut in Machlakiachen I, 45.

- ichließt die Geltendmachung neuent= bedter Thatsachen nicht aus I, 112; vgl. 170. II, 49.

- darf von Amtswegen erlassen werden

I, 169. 178. II, 47.

- Wirfung ber Rechtsfraft beffelben I, 170-172. II, 47-49.

- ift burch Revision aufechtbar I, 342. II, 97.

Beweislaft darüber, bag ber Unterzeichner ber Urfunde ihren Inhalt nicht gefannt habe I, 235.

- über die Aushändigung der Urfunde

I, 237.

— wird wegen thatsächlicher muthungen nicht verschoben I, 301.

- über bas Eigenthum im Streite zwischen dem Arrestimpetranten und bem Intervenienten I, 396. 398.

Bittidriften-Commiffion: Ginreichung Gesuches um Abänderung eines eines Senatsufafes hat feinen Gus= pensiveffect I, 380.

Bucheib ift ein Erganzungseib I, 243. Bürgichaft behufs Bestellung ber Proceficautionen II, 24.

Calumnieneid f. Gefährdeeid. Candidatengrad begründet feinen pri=

vilegirten Gerichtsftand I, 16. Cautionseid I, 71. II, 24.

Cautionsleiftung: Form berfelben I, 81; insbesondere Bulaffigfeit der Burg= jchaft II, 24.

- über fie ift im summarischen Processe zu verhandeln I, 82. II, 19.

- als Revisionsprästandum I, 356. 358. II, 106.

- bei Erwirfung eines Arreftes I, 425. 430.

Cautionsleiftung: bei porzeitiger Musahlung von Concursforberungen I, 472. 473. II, 134. 135.

Cautio pro damnis et expensis: Voraussenungen I, 67.

— Betrag I, 73. II, 14. 15. — Folgen der Berweigerung I, 72.

- ift auch von der armen Partei jura=

torisch zu leisten I, 71. - feitens bes Wiberflägers I, 72.

- ift von ben Organen ber Communal= verwaltung nicht zu leiften I, 47.

- feitens bes flagenden Concurscura= tors II, 17.

inwiefern Immobilienbesitzer bavon befreit sind II, 18—20.

- Erflärung folche "eventuell" nehmen zu wollen I, 71.

- proceffualische Behandlung ber Cautionseinrebe I, 101. 103.

Antrag auf Erhöhung ber Caution II, 15.

gegenüber ber actio judicati II, 16. - im Grecutiv = und Wechfelproceffe I,

410. 411. 509.

— bei Dienstlohnforderungen II, 17.

— juratorische I, 71. II, 24. - burch Bürgschaft II, 24.

Cautio pro reconventione ift nur de judicio sisti ju leiften I, 73. 76. 411.

- durch Ertheilung einer unwiderruf= lichen Procesvollmacht an einen Ab= pocaten I, 75. 412. 504.

- seitens bes Wiberklägers I, 72.

- ob erforderlich, wenn für die Wiber= flage ohnehin ein Gerichtsstand bei bem Procesigerichte begründet ist I, 411. II, 20—22. — bei der Judicatsklage II, 16.

- im Wechselprocesse I, 411.412. II, 22. - thatsächliche Begründung bes Cautionsverlangens II, 21. 22.

Cautio judicatum solvi I, 79-81. Cebent als Zeuge zu Gunften bes Cef-

fionars I, 198. 199.

- als Zeuge gegen den Cessionar II, 59. Gibesbelation an ben Cebenten im Processe des Schuldners mit dem Ceffionar I, 270 ff.

- Leiftung bes Mevisionseides liegt bem Cebenten, welcher bie Forberung mahrend bes Processes cedirt hat, nicht ob I, 347.

Cessio bonorum I, 450. 453.

Circumduction ber Termine I, 128.

Citation mittelft Protofolles muß bem Vorgeladenen persönlich zugestellt merden I, 117.

ber Gegenpartei jur Gibesleiftung

I, 264.

- mehrere Berhandlungen auf eine Citation I, 119.

- gegen Berfonen, die einen privilegirten Gerichtsftand genießen II, 38.

— s. auch Edictalcitation. Collifion ber Procefgesetze I, 4. 457. zwischen dem Procegrecht und Privat= recht I, 3.

Commination ber Ungehorsamsfolgen ift Borbedingung bes Contumacial= urtheils I, 129. 259. 216.

- ift von Amtswegen festzuseten I, 138. Comparatio litterarum I, 273. II, 72.

Compensation: Substantifrung ber Compensationseinrede I, 113.

— Berweisung der Gegenforderung ad separatum I, 143.

- der Proceffosten I, 159—169. II, 45. Competeng ber Gerichte bei Steuer= forderungen I, 1. 9.

Handelsgerichts I, 30 - 32. - des

427—429. II, 6—9.

- des Amtsgerichts I, 33.

— bes Waisengerichts I, 34. 35.

- für die Berhängung bes Arreftes I,

Compromig muß in durch die Schieds= gerichtsordnung vorgeschriebenen For= men geschloffen werden I, 483. 484. 486.

muß eine Bestimmung über ben

Obmann enthalten I, 484.

- die Frift zur Urtheilsfällung barf ohne Buftimmung ber Parteien nicht erstreckt werden I, 486.

nach bessen Erlöschen fönnen die Parteien fich an die ordentlichen Ge= richte wenden I, 488.

- Nichtigkeitsbeschwerde gegen Den

Schiedsfpruch I, 488.

- mit ber Claufel, daß die Parteien die Dauer bes Schiedsgerichts burch feine Frist begrenzt haben wollen II, 136.

Concurs über insolvente Nachlagfachen 1, 39.

- beffen Ginfluß auf die Dispositions= fähigkeit bes Eribars I, 152. 232. 269. 459. II, 132-134.

Concurs: Particularconcurs über ver= schiedene Ctablissements II. 126.

- Gerichtsstand für die Eröffnung 1, 448. II, 4.

- fann ohne Vernehmung bes Schuldners eröffnet merben I, 449.

eröffnet auf einseitigen Antrag bes Schulbners I, 449.

- Gröffnung beffelben beim Biberipruche der Gläubiger I, 450-453.

- gehört die Lebensversicherungssumme gur Concursmaffe? I, 453.

Erwerb bes Cribars mahrend bes Concurses I, 454. 455.

Behandlung des Ueberschusses der

Activmasse I, 456. — Berkauf von Immobilien, die im Inneren des Reiches liegen I, 457.

Bedeutung bes Concursproclams I,

459, 470,

bas Proclam braucht nicht in ausländischen Blättern veröffentlicht gu werden II, 128.

Separationsrecht bes Fauftpfand=

gläubigers I, 459.

Erforderniß ber Melbung im Con-

curse I, 463. II, 129. 130.

- Unfechtung einer Forberung gegen eine Person, die sie nicht angemeldet hat I, 464.

- Prioritätsverfahren I, 465 ff.

- Location ber Proceß und Wechsels protestfosten I, 466. 467. - Location ber Strafgelber I, 467.

- öffentliche Sypotheken sind in der Mobiliarmaffe nicht von Umts= wegen zu berücksichtigen I, 468. II. 129.

Auszahlung von Forberungen vor bem Locationsurtheil I, 471 - 474. II, 134.

- Aufhebung wegen Geringfügigkeit ber Masse I, 450. 474.

- Zwangsnachlaß I, 476 ff.

- Antrag auf Freigabe von Sachen, die unrechtfertig zu einer Concursmaffe gezogen find II, 131.

Concurseurator hat die Liquidations= processe zu führen I, 152. 269. II, 132.

- feine Wahl und Bestätigung I, 460. - seine Verpflichtung zur Recognition

vom Cridar ausgestellter Urfunden I, 232. 462. II, 132.

- ift bei Rlagen für die Concursmaffe von der Cautionspflicht nicht befreit 11, 17.

Condictio sine causa des im Grecutiv= ober Wechselprocesse verurtheil= ten Schuldners I, 407. 418. 420.

Confessio f. Geftanbnif.

Confrontation bes Beugen mit bem Producten I, 220.

Contradictor f. Concurscurator.

Contumacia non accusata non nocet I, 90. 126. 128. II, 35. 36. Contumacialfolgen I, 121. 129. II, 30, 37,

müssen genau der Androhung ents
sprechen I, 128. 259. 261.

Contumacialverfahren auf ergangene

Protofolicitation I, 117. - gegen Abwesende I, 130. 132. II, 39. - die Verurtheilung sest die rechtliche Begründung ber Rlage voraus I, 145. II, 37.

Rulaisigfeit ber Appellation I, 324.

IĨ, 91.

- gegen Personen, die einen privilegir= ten Gerichtsftand genießen II, 38.

- Restitution gegen das Contumacial= urtheil II, 111 ff.

Conventionalproceß I, 56. 406. II, 67. 116.

Creditverein der Sausbesiter: Berfteigerung ihm verpfändeter Immo= bilien I, 40.

Cribar: beffen vermögensrechtliche Stellung I, 152. 232. 269. 455. 459. II, 132-134.

- ift zur Räumung ber Immobilien

verpflichtet I, 458.

- hat Unspruch auf Belassung seines Sandwerfszeuges und nothwendigen Hausrathes I, 454.

- Fortführung feines Beschäfts I, 455. — ist durch das Locationsurtheil nicht gebunden I, 152. II, 133.

Weständniß deffelben I, 181. 182.

II, 132.

als Zeuge I. 182. 204. II, 133. - Eidesdelation an ihn I, 269.

Criminalurtheil, beffen Bedeutung im Civilprocesse I, 154.

Cumulation ber Rlagen I, 85. 86. II, 93.

- mibersprechender Ginreben I, 109. Cura absentis: von welchem Gerichte einzusetzen I, 34.

Declarationsgesuch megen Undeut= lichkeit des Urtheils I, 315.

Decrete: Infinuation und Bublication derselben I, 260.

Prajubicate. II.

Decrete: Rechtsfraft berjelben I, 132. 313. II, 43.

- im Webrigen f. Urtheil.

Delation bes Gibes f. Gibeszuschiebung. Deposition bes Aberfannten bei ber

Revisionsanmelbung I, 348 ff. Defignation ber Rosten I, 169. 351. Devolutiveffect ber Appellation I, 142. 287. 321. 323. II, 30. 90.

- ber Nichtigfeitsbeschwerbe I, 131. 364.

II. 42.

- ber einfachen Beschwerbe nach Berweigerung ber orbentlichen Rechts= mittel II, 91. 92. 131. 132.

Diffeffionseid I, 231. 234.

- de ignorantia II, 70-72. 133. Disation ber Fristen I, 121-124. II, 33. 50.

Dilatorifche Ginreden I, 98. 99. 101. 104. II, 32.

Dispositionsbefugniß ift Boraussebung ber Gibesleiftung I, 251. 273.

bes Cribars I, 152. 232. 269. 459. II, 132—134.

- ber Procesparteien I, 56. 406. II. 67. 116.

- ber Wittmen I, 53.

Dispositiv bes Urtheils I, 149. Diftribution der Concursmaffe I, 471 ff.

II, 134. Documenta guarentigiata I, 399.

400. 507. II, 117. Domicil bes Gibespflichtigen I, 256. bes Schuldners bei ber Concurs=

eröffnung I, 448.

bes Schuldners bei ber Urreftlegung I. 422.

Dritte: Eidesdelation an dritte Personen I, 253, 270 ff.

Recognition von Urfunden britter Perjonen I, 231. 233. II, 70.

Editionsverlangen gegenüber britten

Personen I, 229. Duntelheit: Begründung ber Ginrebe ber Dunkelheit II, 29.

Duplit: Folgen ber Berfaumung berfelben I, 114.

Echtheit ber Urfunden I, 230-237. - Beweis ber Echtheit im Wechselpro-

ceffe I, 415. 416. II, 120. - Erklärung über bie Echtheit ift im

porbereitenden Verfahren ohne richter= liche Auflage unnöthig II, 27.

Edictalladung im Concurfe I, 459. 470. II, 128. 129.

Edictalladung in Rachlagfachen I, 43. II. 35.

- im Mortificationsverfahren I, 132. - außerhalb bes Concurfes bewirkt feine Menderung des Gerichtsftandes I, 496. II, 6.

Edition: Berpflichtung bazu I, 247-249. II, 73—78.

von Urfunden, die sich im Besitze Dritter befinden I, 229.

vom Beklagten im vorbereitenden Ber=

fahren beautragt I, 104-107. Cheftreitigkeiten ber Raskolniken I, 19. Gid: Beweis durch Gid I, 250 ff. II,

- Unguläffigfeit bes Glaubenseides I, 232. 234. 281.

de ignorantia I, 281. II, 71.

- Stäbung, bam. Bermerfung beffelben von Amtswegen I, 284-288. II, 82. - Cautionseid I, 71. II, 24.

juramentum quantitatis II, 83.

Gidesfähigfeit ber zum Berlufte aller Standesrechte Berurtheilten I, 250. - ber Minderjährigen I, 250 ff.

Gidesformel braucht nicht mit bem Beweisthema übereinzustimmen I, 282. – Aufnahme der s.g. Abversative I, 283.

- ift von Umtswegen festzustellen I, 284. 285. II, 82.

Eidesleiftung muß regelmäßig vor bem Proceggericht erfolgen I, 5. 256. 346. - außerhalb des Proceggerichts I, 256.

- von Juden I, 257.

- bei ben Behörden Englands I, 7. - einer Sandlungsfirma I, 255. 268.

- einer Actiengesellschaft I, 253. - juriftischer Berfonen I, 253. 268.

- ohne Vorladung der Gegenpartei I. 264.nicht in ber gesetzlichen Form I, 267.

Eidesmündigfeit I, 250. 252. Cibestermin muß vom Gericht ans beraumt werden I, 259. 261.

- Berfaumung besselben I, 262-264. II, 36.

Eidesvertretung I, 252-256. Gideszuschiebung: Befen derfelben I, 270 - 273.

über die Pramiffen eines fünftlichen Beweises I, 283. II, 80.

- im Gegenbeweise I, 186.

- an eine Sandlungsfirma I, 268; vgl. 255.

- an britte Personen I, 253. 260; ing= besondere an den Cedenten I, 270 ff. Gibeszuschiebung: anden Gribar I, 269. Widerruf nach erfolgter Acceptation I, 288.

- die Erklärung auf den Gib barf nicht nur im Berlangen bes Gefährbeeibes

bestehen I, 279.

- Einreben bes Delaten I, 280. — über ben animus injuriandi II, 78.

- im Wechselprocesse I, 419. - im Grecutipprocesse II, 120.

- Unzuläffigfeit einer Gemiffensvertretung im Gidestermin I, 288.

- epentuelle I. 289-292. II, 80. 82. 83. - Unanfechtbarkeit bes geleifteten Gibes

por bem Civilrichter I, 293.

Ginlaffung braucht mit ben peremto= rischen Einreden nicht verbunden gu werden I, 104. II, 31.

- muß im Grecutiv = und Wechselprocesse mit ben Ginreben verbunden

merben I, 413.

Folgen ber verfäumten Ginlaffung I, 93. 129. II, 37.

muß beutlich und bestimmt erfolgen

I, 94-96. - mit Nichtwissen gilt als Verneinung

I. 97.

— Rechtsfolgen der mit einer gerichts= ablehnenden Einrede eventuell ver= bundenen Ginlaffung II, 32.

Ginlöfungerecht: Frift zu beffen Bel-

tendmachung I, 122.

Ginreden: Zeitpunft des Borbringens berfelben I, 98. 101. 108.

- proceßhindernde I, 100.

- gerichtsablehnende I, 98. 100. 103. 410. II, 32.

— ber fehlenden Procescaution I, 102. 410.

- illiquide peremtorische I, 104. II, 31. — neuentstandene 1, 106. 112. 329. 334. II, 49.

- Cumulation widersprechender Ginreden 1, 109.

Substantiirung ber Zahlungseinrebe I, 110.

- Substantiirung ber Compensations= einrede I, 113.

gegen die Gideszuschiebung I, 280.

- bebarf bie Ginrebe ber Dunkelheit einer Begründung? II, 29.

- im Grecutivprocesse I, 404. II, 121. - im Wechselprocesse I, 410. 413. 414. 11, 121.

bes Arreftträgers gegen bie arreftirte Forderung II, 122-125.

Entichädigung f. Schabenserfat.

Enticheidungsgrunde: Rechtsfraft ber=

jelben I, 149; vgl. 320. Erganzung bes Rlagevortrages I, 92. - einer Anmelbung im Concurre II, 130.

Erganzungseid über bie Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache I,

— seine Auflage ist vom richterlichen Er= meffen abhängig I, 311.

Abanderung trop ber Rechtsfraft bes Urtheils I, 313.

Ermeffen des Richters bei Auflage von Notheiden I, 311. II, 86.

bei Entscheidung über bie Proceß=

foften I, 373. 375.

- bei Feststellung ber Entschädigungs= jumme I, 137.

- ift burch Richtigkeitsbeschwerbe nicht anfechtbar I, 368. II, 107.

Gröffnung bes Concurfes I, 449 ff. II, 226.

Grites Verfahren ift getrennt vom Be= meisverfahren I, 106.

Erftredung von Praclufivfriften I, 121. 124. 126. II, 33.

- ber Beweisfrift I, 123. II, 50. - von Mothfriften I, 123. II, 95.

Grwerb des Eridars mahrend des Con= curjes I, 454-456.

Eventualmaxime I, 100. 108. 109. Eventuelle Eidesdelation I, 289-292. II, 80. 82. 83.

Exceptio deficientis legitimationis 1, 109.

- deficientis cautionis j. cautio. fori incompetentis I, 27. 98 ff.

- litis pendentis I, 13; im Grecutiv= processe I, 404.

- obscuri libelli II, 29.

rei judicatae I, 13. 149—153. 370. 371.

refusionis expensarum II, 28.

- im Uebrigen f. Ginreben.

Execution muß mit ber Executionsan= jage beginnen I, 387.

wird nur auf Untrag bes Glaubigers bewerkstelligt I, 380.

- die Hilfsobjecte find vom Gläubiger nachzuweisen I, 381.

- in Mobilien begründet fein Fauft= pfand I, 381.

- in Immobilien I, 382-387. II, 114.

— in ausstehende Forberungen I, 387—389. II, 122—125.

Execution burch Bersonalarrest I, 389. 390—392. II, 115.

- Rechtsmittel im Executionsverfahren

I, 392. 393. II, 98.

- in Mobilien, die sich in einer bem Schuldner und einem Dritten gemein= jamen Wohnung befinden II, 113.

Rechtsfolgen ber immissio ex Imo

decreto II, 114.

- Intervention Dritter I, 394 ff. II, 113, 115, 131,

Executivprocef findet nur aus guaren= tigiirten Urfunden statt I, 399. 507. II, 116—118.

– erfordert keinen ausbrücklichen An=

trag I, 400.

- fest Beibringung ber Urfunden por= aus I, 401. II, 119.

- bei Rlagen aus zweiseitigen Berträgen I, 402.
— bei ber Pfandklage I, 399. 506.

- Bulaffigfeit ber Cautionseinrebe I.

410. 411. - Einlassung muß mit ben Cinreben

verbunden merben I, 413. - Beweis der Einreden I, 404. II, 120. - Einrebe bes Schuldners, die Geifion

jei fingirt I, 403.

Rechtsmittel I, 405-407. II, 120. 121.

provisorische Natur bes Urtheils, Nachflage I, 407.

Executores negotiorum als Zengen I, 211. II, 59. Erperten f. Sachverständige.

Kähigfeit jum Bengniffe f. Bengniß. jum Processe I, 48-54.

gur Gidesleiftung I, 250 ff.

Fallenlaffen der Rlage I, 92. II, 28. Fatalia f. Mothfriften.

Fauftpfand wird durch Mobiliarpfandung nicht erworben I, 381.

im Concurfe I, 459.

Feiertage als Endpunkte von Friften I, 121. II, 94.

Feindschaft zwischen bem Beugen und bem Producten I, 206.

Kirma: Gibesbelation an fie I, 268 ff.; val. 255.

Gibesleiftung berfelben I, 255.

Forberungen: Beichlagnahme berfelben I, 387. II, 122—125.

Foribeclinatorische Einreden I, 98. 100-103. 410. II, 32. Forum solutionis I, 21. 424. II, 20. 23. Forum prorogatum I, 25. II, 4. 21. - reconventionis I, 28. 29. 411. II, 21. 23.

arresti I, 421 ff.
domicilii I, 22. 422. 448. II, 5.

gestae administrationis II, 5. - privilegiatum II, 38.

- rei sitae bei Immobilien Abeliger II, 1.

Frageftude: beren unterlaffene Bor= Tegung bei ber Zeugenvernehmung II, 108.

Franenzimmer f. Weiber.

Friften, beren Endpunkt auf einen Feiertag fällt I, 121. II, 94.

beren Erftredung I, 121. 123. 124. 126. II, 33.

- Berfäumung I, 124. 126.

- Beginn, wenn gegen ben anbe= raumenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt wird I, 120. II, 33.

peremtorischer Charafter ber Beweiß= frift I, 123. 174. 176. II, 50.

- jur Stellung von Zeugen I, 218. — zur Urtheilserfüllung I, 355. 362.
— zur Erflärung auf ben Gefährbe-

eid I, 280. - jur Reluition von Immobilien I,

121.

- jur Erflärung über ben Schluß bes Beweisverfahrens I, 135.

Gefährdeeid, beffen Forberung be= freit nicht von ber Erflärung auf ben Gibesantrag I, 279.

- zur Erklärung über deffen Unnahme wird feine Frift gewährt I, 280.

Voraussehungen des Gefährdeeides II. 71.

- Bebeutung und Inhalt II, 79. Gebühren ber Ranglei II, 42.

Gegenbeweis im Gegensate jum Gin= redebeweise I, 178.

- ift gleichzeitig mit dem Hauptbeweise zu führen I, 185.

ohne vorgängige Nachgabe angetreten I, 179.

- fann auch Thatsachen betreffen, bie im vorbereitenben Berfahren nicht vorgebracht find I, 188.

- durch Eidesbelation I. 186.

- gegen einen Gegenbeweiß I, 187. II, 56.

- gegen einen Novenbeweis I, 337.

- gegen einen Sachverständigenbeweis I, 228.

Gegenbeweis gegen ein außergericht= liches Geständniß I, 300.

- gegen eine 2 Jahre alte Darlehns=

urfunde I, 309. - gegen ein gerichtliches Protofoll I,

246. gegen Abgabenforberungen ber Krone

Gegenfachverständige I, 224. 228. Beiftliche: beren Befreiung vom Beugnisse I, 193.

Gemeinschaftliche Urfunden I. 248. 249, II, 73--78.

Gericht: beffen Befetzung bei collegia= lischer Berfassung I, 13.

- fann die Existenz einer Handels= ufance felbft feststellen I, 185. 508.

- Competeng bei Steuerforberungen ber Krone I, 1. 9.
– s. auch Richter.

Gerichtsablehnende Ginreden I, 98. 100-103, 410, II, 32,

Gerichtsfundigkeit I, 183. 184. 402. Gerichtsstandsfähigkeit der Beiber 1, 3. 50 ff.

- ber einzelnen Organe ber ftädtischen Communalverwaltung I, 47.

minderjähriger Sandwerfsaefellen

beim Umtsgericht I, 48.

Berichteitand von Berfonen, die gleiche Rechte mit dem persönlichen Abel ge= nießen I, 15.

— ber Rathsadvocaten I, 17. II, 1—3. - ber Sandelsniederlaffung I, 19. 448.

II, 3.

- bes Erfüllungsortes I, 21. 424.

- für Klagen aus Wechseln, in benen fein Zahlungsort angegeben ift I, 22. — bes Wohnortes I, 22. 422. 448. II, 5.

- ber belegenen Sache bei Immobilien

Abeliger II, 1.

- ber Agenten von Berficherungsge= gesellschaften I, 23-25.

ber Wiberflage I, 28. 29. 411. II, .21. 23.

- des Arrestes I, 421 ff.

- für die Concurseröffnung I, 448. II, 4.

- für Chesachen der Sectirer I, 19.

— prorogirter I, 25—28. II, 4. 21. — ber geführten Berwaltung II, 5.

- des Erfüllungsortes I, 21. 424. II, 20. 23.

- der privilegirten G. muß einrebeweise geltend gemacht werben II, 38. Gefchlechtsvormundschaft I, 50 ff.

Gefellichaften: gesettliches Schiedsgericht für Streitigkeiten berselben I, 489 ff. II, 138.

Gesetliche Beweistheorie I, 136. 274. Gesetliches Schiedsgericht kann durch Provogation nicht ausgeschlossen werden I, 26. II, 4.

— gilt nach Maßgabe ber Schiebsge= richtsorbnung vom 15. April 1831

auch in Riga I, 489.

— findet keine Anwendung auf die Gelegenheitsgesellschaft I, 494. II, 136. — bei Ansprüchen der Erben eines

Gesellschafters I, 495.

— braucht nicht aus Kaufleuten zu be=

stehen I, 496.

— in ben Statuten einer Gesellschaft für Streitigkeiten zwischen ber Gesells ichaft und dritten Personen vorges schrieben II, 138.

Geständnif vor Gericht ift fein Beweiß=

mittel I, 181.

— eines Cribars I, 181. 182. II, 132. 133. 134.

— in einem früheren Processe berselben Parteien I, 296.

— Beweisfrast bes außergerichtlichen Geständnisses I, 297. 304. II, 84. — Jrethum beim gerichtlichen Geständs

nisse II, 55.

- Brrthum beim außergerichtlichen Be-

ständnisse I, 299.

- fingirt wegen unterlassener Beantwortung gegnerischer Behauptungen I, 93-96. 111. 114. 413. II, 30.

Getreide= und Sant-Jury ber Rigaer

Börse I, 483.

Gewissensvertretung bars im Eibestermin nicht mehr stattsinden I, 288. Glaubenseid ist unzuläsig I, 232. 234. 281. 315; vgl. 314. II, 71.

Gravamina bei ber Appellation I, 320-322.

Guarentigiirte Urfunden I, 399. 507.

II, 117. Gutachten Sachverständiger f. Sachverständige.

Sanbelsbücher als Beweismittel I, 241—243. II, 69.

— als gemeinschaftliche Urfunden I, 249. II, 75—78.

Saudelsgebrauch: deffen Feststellung I, 185. 508.

Sandelsgericht: beffen Competeng I, 30-32. II, 6-9; speciell bei ber

Arreftlegung I, 428 und für Wechfel- flagen II, 6.

Sandelsniederlaffung: Gerichtsftand ber S. I, 19. 448. II, 3.

Sandlungscommis als Zeuge zu Gunsften bes Principals I, 199. 210.

– ob als solcher ber Kassiere eines

Flußdampfers anzusehen ift II, 8.

Handwerksgeräth: Arrest auf solches II, 125.

 bes Cribars ist freizugeben I, 454.
 Sandwerksgesellen sind trot ihrer Minderjährigkeit fähig zur Berhands lung vor bem Amtsgericht I, 48.

Sandwertszeug bes Eribars ift aus ber Concursmaffe auszuscheiben I, 455.

- Arreft auf foldes II, 125.

Saufung ber Rlagen I, 85. 86. 341. II, 93.

- ber Ginreben I, 109.

Sausbücher als Beweismittel bzw. gemeinschaftliche Urkunden I, 248.

Sprotheten, öffentliche im Concurse I, 468. II, 129.

Shpothekenverein in Riga, Bersteigerung ihm verpfändeter Immobilien I, 40.

- Arrestantrage beffelben I, 438 ff.

Ignoranzeid I, 281. 315. II, 71. Immissio ex Imo decreto II, 114. Immobilien, Protest gegen ben Auftrag solcher I, 35.

— bie zu einem Nachlasse gehören und bei einem Creditverein verpfändet sind

I. 40.

— Jimmobilienbesit als Grund der Befreiung von dem Kostenvorstande II, 18—20.

— Meistbotstellung eines Immobils, bas nicht auf den Namen des Besigers aufgetragen ift I, 383. 387.

— Abministration über ein Immobil als Executionsmaßregel I, 384.

— Ueberweisung berselben zur Berwal= tung an den Gläubiger ift unstat= haft I, 386.

— Rechtsfolgen der immissio ex I mo

decreto II, 114.

— bes Cribars muffen von ihm ge= räumt werben I, 458.

— Berkauf von Immobilien, die zu einer hiesigen Concursmasse gehören,

aber im Innern des Reiches belegen find I, 457. — Abeliger, forum rei sitae II, 1. Inhabilität ber Beugen I, 195 ff. II,

Infinuation f. Zustellung. Infolvenzerklärung I, 449. 450. 452. Interesse bes Zeugen am Ausgange bes Processes I, 195. 198. 200. 202. 213. II, 60.

Interlocutoriae vim definitivae habentes I, 343. 344. 379. II, 95.

96 - 98.

Interrogatorien bei Bernehmung ber Beugen II, 108. 109.

Intervention ift summarisch zu verhanbeln I, 394. II, 131.

erforbert nur eine Bescheinigung

bes Eigenthums I, 394-396. II, 115. - Beweislast über bas Eigenthum im Streite zwischen dem Intervenienten und Arrestimpetranten I, 396. 398.

auf Grund inriftischen Befites an

ber Pfanbjache I, 398.

Rechtsmittel im Interventionsproceffe II, 132.

Grrthum bei Ablegung eines Geftand= niffes I, 298. II, 55.

- als Restitutionsgrund I, 377.

Judex ne eat ultra petita partium I, 134. 139,

Judicatsklage, Unzuläffigkeit der Cautionseinrede II, 16.

Jury ber Rigaer Borfe fur Streitig= feiten über Getreide und Leinfaat I, 483. Justification der gravamina in der Apellationsschrift I, 332.

- bes Arrestes I, 426 ff.

- ber Appellation ober Querel muß schriftlich geschehen II, 87 und vor fibendem Gerichte übergeben werben II, 88.

Juftigverzögerung: Beschwerbe wegen folcher I, 375.

Ranglei, Ginreichung von Schriftftuden in berselben I, 115. 435. II, 89. Rangleigebühren: beren Grebitirung II, 42.

Rirden, ob Streitsachen berfelben ex officio bem Senate zur Revision vor-

zustellen find I, 339.

Rirchenbücher als Beweismittel ber ehelichen Geburt I, 243.

Rlage: fann nur gegen eine bestimmte Person erhoben merben I, 464.

- Erforderniß ber Angabe bes Zeit= momentes I, 84.

Cumulation widersprechender Rlage= bitten 1, 86.

Rlage: fpatere Erweiterung ber Rlage= forberung I, 87-90.

- Menderung berfelben I, 90-92. II, 25.

Fallenlaffen berfelben nach ber Litis= contestation I, 92. II, 28.

- beren Begründung I, 83. 85. 139. 140. 141. 303 II, 10.

- Abweisung angebrachtermaßen von Umtswegen I, 139-142. II, 10. 48.

— Abweisung angebrachtermaßen und

augleich befinitiv I. 146.

Vorbehalt ber Separatklage braucht nicht in ben Decifivworten ausge= sprochen zu werden I, 146.

-- processualische Behandlung ber ex-

ceptio obscuri libelli II, 29.

- angebrachtermaßen abgewiesen trot ergangener Beweisauflage II, 48. Rlagenhäufung II, 85. 86. 341. II, 93.

Rlagesteuer I, 82. Roften: Grund ber Erfatpflicht I, 160. - Umfang ber zu ersetzenben Roften I,

155. II, 46.

- Defignation I, 169. 351. — Nachweis berselben I, 156.

- des Notheides sind vom Eidespflich= tigen zu erlegen I, 157.

- burfen nicht bem Procegvertreter auf=

erlegt werden I, 157. - eines Zwischenverfahrens I, 158.

- der Oberinftang, wenn beide Theile appellirt haben I, 159.

bes Restitutionsverfahrens I, 378. II, 111. 112.

- Compensation berselben I, 159-169. II, 44. 45.

— Appellation ihretwegen I, 325. 326. — burch Contumaz geursachte II, 37.

- des Verfahrens im dirigirenden Senat II, 45.

- Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Ent= scheidung über die Roften I, 373. 374.

Beschwerde ihretwegen I, 374. — find bei Berechnung der Appellations= jumme nicht mitzugahlen I, 339. II, 93.

bei der Deposition des Aberkannten

I, 351. II, 102. 104.

- eines nichtigen Erkenntnisses nicht eo ipso vom Richter zu tragen 1, 373.

— bes Protestes von Wechseln nach ber Concurseröffnung I, 466.

- genießen nicht das Privilegium der

hauptforderung I, 467.

exceptio refusionis expensarum 11, 28.

Rrantheit als Grund ber Berfaumung pon Friften I, 262. II, 110. 111. Rriegerische Bormundschaft I, 50-54.

II, 9.

Rrone: Abgaben berfelben I, 1. 9.

— welche Sachen berselben bem Senate gur Revision vorzustellen find I, 339. II, 92.

Rünftlicher Beweis I, 301. 302. II, 51. 80. 81.

Ladung mittelft Protofolles I, 117. öffentliche im Concurse I, 459. 470.

II, 128. 129.

- öffentliche im Mortificationsverfahren I, 132.

- öffentliche in Nachlagfachen I, 43. II, 35.

- ber Gegenpartei zur Gibesleiftung I, 264.

- gegen Personen, die einen privilegir= ten Gerichtsftand genießen II, 38. Lebensverficherungsfumme, ob fie gur

Concursmaffe gehört I, 453.

Legitimation jum Processe I, 60. 65. 67. - Bur Sache ift von Amtswegen gu priifen I, 54. II. 10.

- Einrebe ber mangelnben Legitima=

tion I, 109.

Liquidationsproces im Concurse I, 152. 269. II, 132—134.

- bei Schabensersattlagen I, 12. Liquiditat ber Ginreden im Grecutiv= processe I, 404. II, 121.

ber Ginreben im Wechselprocesse I,

414, 419, II, 121.

- ber Replifen im Wechfelproceffe I, 415. - ber Forberungen bei ber Abstimmung über ben Zwangsnachlaß I, 481.

Litisconsorten f. Streitgenoffen. Litiscontestation braucht mit ber Borichugung von Ginreben im orbent= lichen Processe nicht verbunden zu merben I, 99. 101. 104. II, 31.

- ist im Wechselprocesse mit ben Gin= reben zu verbinden I, 413.

- Erforbernif ber Bestimmtheit I, 93 ff.

- mit Dichtwiffen I, 97.

- eventuelle, verbunden mit gerichts= ablehnenden Ginreben II, 32.

Fiction ber affirmativen L. C. wegen Ungehorsams I, 93. 129. II, 37.

Litisbenunciation I, 57-59. Litispendenz I, 13. 404.

Litteraten: beren Gerichtsftand I, 15. Location von Strafgelbern im Concurje I, 467.

Location ber nach ber Concurseröffnung entstandenen Wechselproteftfoften I, 466.

- ber Proceffoften I, 467.

Locationsurtheil ift nicht maggebend für die spätere Nachforberung an ben Schuldner I, 151. II, 133.

Behandlung bes Ueberschusses ber

Activa I, 455.

- Auszahlung von Forberungen vor bem Locationsurtheil I, 471-474. II. 134.

Matter: beffen Zeugniß über ben Marftpreis I, 307.

- beffen Zengniß über bas Ergebniß einer von ihm vollzogenen Berfteige= rung II, 64.

Bedingungen ber Beweisfraft bes

Matterbuches I, 240.

Mandatar als Zeuge I, 207; val. 200. Mandatsprocef bei Steuerforberungen

bei ber Beschlagnahme ausstehenber

Forberungen II, 124.

Mandatum praesumtum bes reci= pirten Anwalts I, 64.

Manifestationseid bes Rechnungs= pflichtigen I, 295.

Marktpreis wird burch bas Zeugniß eines Maklers nicht bewiesen I, 307. Mehrheit ber Streitenden bei ber Apel=

lationsanmelbung I, 316.

— ber Klagegründe I, 85. 159. - ber Forberungen bei Anmelbung ber Revision I, 341. II, 93.

Meineid I, 293.

Meiftbotftellung eines verpfandeten 3m= mobils, das nicht auf ben Namen bes Befigers aufgetragen ift 1, 383.

- von Nachlagimmobilien, die bei einem Creditverein verpfändet find I, 40.

Minderjahrige: Gidesleiftung berfelben I, 250-252.

Gerichtsftandsfähigfeit I, 49. Mortificationsverfahren I, 121.

Machforderung an ben Schuldner nach beendigtem Concurse I, 151. 456. II. 133.

Nachklage bes im Grecutiv= ober im Wechselprocesse verurtheilten Schuld= ners I, 407, 418, 420, II, 72.

Nachlaßsachen, was dazu gehört I, 34-36. 39. 41.

Proclam in Nachlaffachen I, 43. II, 35.

Ne eat judex ultra petita partium I, 134. 138—140.

Nichtigkeit des rechtskräftigen Beweiß=

interlocuts I, 171.

eines Urtheils, bas gegen ein anderes Urtheil unter benfelben Parteien verftößt I. 369. II, 108.

- ist von Amtswegen zu vermeiben I,

371. 405.

Nichtigkeitsbeschwerde in Berbindung mit der Appellation I, 362-364. - erfordert Anführung des Nichtigkeits=

arundes I, 365.

bleibt unberücksichtigt, wenn die Nich= tigkeit für ben Beschwerdeführer that= jächlich feine Beschwerde enthält I,

364. II, 108.

ift unftatthaft bei Beurtheilung that= fächlicher Berhältniffe I, 365. II, 107; besgleichen bei unrichtiger Gesetzes= interpretation I, 366. II, 107; über= haupt gegen Entscheibungen, die vom richterlichen Ermeffen abhängen I, 368. II, 86.

Entscheidungen über gegen ben

Rostenpunkt I, 373. 374.

gegen bie Berfagung eines fuspenfiven Rechtsmittels im Wechselprocesse I, 419.

- gegen das Urtheil eines inappellablen Schiedsgerichts I, 488.

Devolutiveffect derfelben I, 131. 364. 11, 42.

Nichtwiffen: Erklärung des Nichtwif= fens gilt als Berneinen I, 97.

- Eid über das Nichtwissen I, 281. 315. II, 71. 86.

Notar: Zeugenvernehmung burch einen solchen I, 4.

Gibesleistung vor bemfelben I, 4 ff. Notheide I, 309-315. II, 86.

— de ignorantia I, 315. II, 86.

- beren Ginfluß auf die Roftenerfat= pflicht I, 165.

find unzuläffig bei ber Bescheinigung 1, 395.

Mothfriften I, 123. II, 89. 94.

Motorietät I, 183. 184.

Nova in erfter Inftang I, 87 ff. 108. 111. II, 54.

— in der Appellationsinstanz I, 329. 334. Novenbeweis muß in der Appellations= schrift nachgesucht werden I. 327.

- Voraussehung beffelben I, 328-333. - gegen die Glaubwürdigkeit gegner= ischer Zeugen I, 334.

Rovenbeweis burch Zeugen I, 331. 336.

- Gegenbeweis bamiber I, 337.

findet bei außerordentlichen Rechts= mitteln nicht statt I, 328.

- in der erften Inftang II, 54.

Dberappellation f. Revision.

Dbmann bes Schiedsgerichts I. 484. 499.

Objective Klagenhäufung I, 85. 159. 341. II, 93.

Deffentliche Sypothefen find nur in ber Immobiliarmaffe von Amtswegen zu berücksichtigen I. 468. II, 129.

Deffentliche Ladung f. Edictalcitation. Offenbarungseid f. Manifestationseid. Ordentliche Rechtsmittel I, 316-362. II, 86 ff.

Originalurkunden I, 229 ff. 401. II,

- im Auglande errichtete II, 118.

Darteiantrage: beren thatfachliche Begründung I, 83.

Barteien: deren Disposition im Broceffe I, 56. 406. II, 67. 116.

Barticularconcurs über bas Reben= etabliffement eines Raufmannes II, 126.

Baßbeichlag I, 390. 391. 443. Beremtorifche Ginreden I, 98. 104.

108. II, 31.

Beremtorische Fristen I, 120 ff. 174. II, 33 ff.

Berfonalarrest ift vom forum domi-

cilii anzuordnen I, 389. — bewirkt keine Tilgung der Schuld I,

390. II, 115. burch Beschlagnahme des Passes I.

390. 391. 443.

Bfandklage im Grecutivproceffe ange= stellt I, 399. 506.

Bfandung von Mobilien begründet fein Faustpfand I, 381.

— eines Niegbrauchrechtes I, 386.

- ausstehender Forderungen I, 387; vgl. II, 122-125.

von Mobilien, die sich in einer dem Schuldner und einem Dritten gemein= famen Wohnung befinden II, 113.

Pluspetitio ratione rei I, 143. — ratione temporis I, 144.

— Einfluß berselben auf ben Rosten-punkt I, 160—164. II, 44. 45.

Poena deserti muß ausbrücklich angedroht fein I, 259.

Poena praeclusi, confessi, convicti I, 101, 120, 128, II, 37,

Braclufion, mann biefelbe beantragt merben barf I, 125 261.

- fest eine entsprechende Androhung poraus I, 129. 259. 261.

— ber Klagebeantwortung I, 93. 97. 101. 118. 128. II, 37.

- ber Ginreben 98 ff. 108.

- ber Replif I, 111. - ber Duplif I, 114.

- ber binnen ber Proclamsfrift nicht gemelbeten Unsprüche I, 459. 470. II, 34. 130. 132.

- ber Ginmendungen gegen Mortifica= tion einer Urfunde I, 131.

- nicht producirter Zeugen II, 64.

- ber beim Schlusse bes Beweisver= fahrens nicht producirten Beweismittel II, 54.

— ber gegen einen Arrest vorzubringen= den Ginmendungen II, 122 ff.

Braclufivfrift gur Erflarung auf bie Rlage I, 120.

-- in Bescheiben, gegen welche ein Rechts= mittel eingelegt ift I, 120. II, 33.

- beren Erstredung I, 121. 124. 126.

II, 33.

- beren Endpunkt auf einen Feiertag fällt I, 121.

Braindicate: beren Bebeutung spätere Fälle I, 153.

Bramiffen bes fünftlichen Beweises I, 302. II, 51. 80. 81.

Brafumtion für bie Bevollmächtigung bes recipirten Unwalts I, 65.

- für die Echtheit der Urfunde bei anerkannter Unterschrift I, 234. II, 69.

- beren Ginfluß auf die Beweistaft I, 301.

— juris et de jure I, 236. — thatsächliche I, 302.

Bravention, Ginrebe ber Brav., I, 103. Prioritatsverfahren im Concurse I, 465 ff.

Brivilegirter Gerichtsftand II, 38. Privilegium exigendi wirft nicht außerhalb des Concurfes II, 135.

Probatio per aequipollens I, 172. II, 52.

Procescantionen f. Caution.

Broceffähigkeit minderjähriger Sand= werksgesellen beim Umtsgericht I, 48. - ber Weiber I, 50 ff.

Broceghindernde Ginreden I, 98. 103. II, 32.

Brocefhindernde Ginreden im Wech= selprocesse I, 413.

Brocefflosten f. Rosten. Brocefleitung bes Richters I, 135 ff.

II, 40 ff. 47. 85. Brocefordnung: Berhältnif berfelben

gum Privatrecht I, 3.

ift öffentliches Recht I, 4; vgl. 56. 406. II, 67.

Brocefvertreter I, 59-67. 317. II, 10 - 14.

Brocefvollmacht: Umfang berfelben I, 60. II, 10.

- Mangel berfelben I, 61.

- Substitution in biefelbe II, 12.

- fann vom recipirten Anwalt nach= geliefert werben I, 64.

— unwiderrustiche jum Zwecke ber Cautionsbestellung I, 75. 412. 504. Proclam im Concurse I, 459. 470. II,

128. 129.

- in Nachlaßsachen I, 43. II, 34. - im Mortificationsverfahren I, 132.

- bewirkt feine Aenderung bes Ge= richtsftandes für bie Sauptsache I, 496. II, 6.

Brocurant: beffen Gibesleiftung für bie Firma I, 255. 268.

Brorogation: beren Borausfetungen I, 25—28. II, 4. 38.

Brotofoll braucht im Berhandlungs= termine nicht vorgelesen zu werden I, 116.

- Beweis von Auslaffungen darin I,

246.

- einer Eisenbahnverwaltung als ge= meinschaftliche Urfunde I, 249.

Brotofolicitation muß dem Weladenen personlich zugestellt werden I, 117. Provocatio ex lege si contendat

II, 126. Bublication ber gerichtlichen Decrete I,

260. II, 42. Purgatio contumaciae I, 126. 128. II, 35. 36.

Quantitätseid II, 83. Querela protractae justitiae I, 375.

Querel: Devolutiveffect II, 30. Quittung über Urfunden braucht bas Gericht nicht zu ertheilen I, 230.

Mastolniten: Gerichtsftand für Cheftreitigfeiten I, 19.

Ratihabition ber Procesführung bes nicht bevollmächtigten Vertreters I, 61. Räumungefachen, was bagu gehört I, 448. II. 126.

Realcantion I, 81. II, 24.

Rechnungsbücher als Beweismittel I, 237 ff. 248. II, 73.

Rechnungsfehler im Urtheil I, 155. Rechtstraft ber Decrete überhaupt I, 132. 313.

- bes Urtheils I, 149-153. 313. II, 43. - des Beweisinterlocuts I, 170-172.

II, 47-49.

Mortificationserkenntnisses I, - bes 132.

— des Locationsurtheils ift bedeutungs= los für eine Nachforderungsflage 1, 151. II, 133.

- eines früheren Urtheils unter ben= felben Parteien, ob von Amtswegen zu berücksichtigen I, 369-372. II, 108.

- im Grecutiv= ober Wechselprocesse I, 418. 420.

- Umfang berjelben, speciell in Betreff der Vorentscheidungen II, 43.

Rechtsmittel I, 316 ff. II, 86 ff. - im Grecutivprocesse I, 405 - 407.

II, 120. - im Wechselprocesse I, 417-419.

- im Grecutionsverfahren I, 392. 393. II, 98. 132.

- im Arrestprocesse I, 446.

- gegen bie Festsetzung bes Betrages einer Procescaution II, 14.

gegen von Amtswegen erlaffene Ber= fügungen II, 87.

Rechtsvermuthung f. Präsumtion. Recognition ber Urfunden I, 231 ff. II, 27, 132.

einer Urfunde burch Zeugen I, 236. Reconvention f. Wiberflage.

Reformatio in pejus ift als Regel

unstatthaft I, 327. durch Abweisung der Rlage ange=

brachtermaßen I, 142.

- burch Streichung unnüter Gibe I, 287.

Reinigungseib auf bas Nichtwiffen ge= ftellt I, 315. II, 86.

Reluition Frift zu beren Ausübung, J, 122.

Replit: wieweit die Rlage in ihr geandert werden darf, I, 87-92. II, 25.

- muß bie gesammte Erklärung auf den Erceptionsfat umfassen, I, 110. - neuentstandene, I, 111. II, 49.

- Beweis illiquider Replifen im Wech= selprocesse, I, 415.

Reprobatio reprobationis I, 187. II, 56.

Res judicata f. Rechtsfraft.

Restitution gegen Friftverfaumniß, I, 118. 124. 376. II, 109.

- megen Abwesenheit I, 133.

- wegen entschuldbaren Irrthums I, 377. II, 55.

- ift unftatthaft gegen Urtheile, welche bie Sache vollständig erledigen I, 379.

— gegen Contumacialurtheile II, 111 ff. Roften des Restitutionsverfahrens I, 378. II, 111, 112.

Revision: Berechnung ber Revisions= jumme I, 339-342. II, 93.

gegen Beweisinterlocute I, 342. II, 97. gegen Urtheile, welche burch eine Eidesleiftung bedingt find I, 344. 348.

— gegen interlocutoriae vim definitivae habentes I, 343. 344. 379. II, 95 ff.

— in Sachen, wo auf gerichtliche Protofolle gesprochen worden I, 344. II, 98.

- in Bau- und Servitutsachen I, 345.

— Revisionseid I, 346—348. II, 95. - Erfüllung bes Urtheils bam. Depofition I, 348-358. II, 99ff.; insbesondere durch die arme Partei I, 361-II, 102ff.

— Sicherstellung der Kosten und Schä= ben I, 358-361. II, 106.

- Berechnung bes achttägigen Katale beim Ginfallen von Feiertagen II, 94. gegen den Bescheid auf ein Refti=

tutionsgesuch I, 379.

- gegen die Berurtheilung im Executiv= processe I, 407. II, 120.

gegen die Berurtheilung im Wechsel= processe 1, 418.

Roften bes Revisionsverfahrens im Senat II. 45-47.

gegen Enticheidungen im Erecutions= verfahren II, 98.

Richter: beffen Berantwortlichkeit I, 46. 373.

- Recht ber Procegleitung I, 134 ff. 285.

- Befugniß zur Streichung bam. Um= ftabung von Giben I, 284 ff.

hat unbegründete Klagen von Amts= wegen abzuweisen I, 139-142. II, 10.

-- kann von Amtswegen einen Augenichein aufnehmen, Sachverständige hören und ben Betrag bes Schabens jchäten I, 136. 137.

Richter: beffen Ermeffen bei ber Auf= lage von Notheiben I, 311. II, 107 .; bei ber Enticheibung über die Roften I, 373. 375.

- fann von Umtswegen bie Abbibition von Acten zu ben Procegverhandlun= gen anordnen II, 40.

fann von Umtswegen ein Beweiß=

interlocut erlaffen II, 47.

- fann von Amtswegen bas Beweiß= verfahren schließen, sobald feststeht, bag ber Beweis bereits erbracht ift ober nicht erbracht werben fann II, 85.

Cachlegitimation I, 54. 109. II, 10. Sachverftandige: Begriff berfelben I, 222, 225, 245,

- Einholung ihres Gutachtens von Amt=

megen I, 137. II, 68.

- muffen vom Probanten namentlich

bezeichnet werben I, 223.

— Bernehmung durch den Richter I, 225. - Bereidigung berfelben I, 227. II. 68.

- haben ihr Gutachten nur über bie ihnen vorgelegten Thatsachen zu erstatten I, 226.

Beweisfraft bes Gutachtens I, 227.

II. 67.

wibersprechenbe Gutachten bei einer Schätzung I, 227. II, 69.

Gegenbeweis gegen einen Sachverftan=

digenbeweiß I, 227.

- Sachverständigengutachten auf Grund itreitiger Thatsachen II, 65.

Schadenserfat nach richterlichem Gr= meffen firirt I, 137.

Trennung bes Berfahrens über bie Erfappflicht und über ben Schabens= betrag I, 11.

aus Sanbelsgeschäften ift beim San= belsgericht geltend zu machen I, 30.

Schanungseid I, 293-295; val. II. 83. Schiedseid f. Gibeszuschiebung.

Schiedsgericht f. Compromiß und gejetliches Schiedsgericht.

Schiedefpruch eines nicht gemäß ben Borschriften der Schiedsgerichtsordnung eingesetten Schiedsgerichts I, 484.

Solug des Beweisverfahrens muß von den Parteien beantragt sein I, 180. II, 85.

- ohne daß hinfichtlich aller producir= ten Beweismittel eine Beweisaufnahme stattgefunden hat II, 85.

Frift gur Erklarung auf ben bezug=

lichen Antrag I, 135.

Schluß des Beweisverfahrens ichlieft alle bis babin nicht producirten Beweismittel aus II, 53. 67.

Schriftfage, in ber Ranglei eingereichte

I, 115. 435. II, 89.

Schriftvergleichung I, 237. II. 72. Schuldhaft I, 389. 390. II, 115.

Schwägerichaft zwijchen bem Brobucenten und bem Bengen I, 209.

Senat: Bollftredung ber Enticheibungen beffelben I, 380.

Borftellung von Civilfachen zur Revi= fion I, 339. II, 92.

Roften bes Berfahrens im Genate II, 45-47.

Sequestration eines Immobils im Grecutionswege I, 368. 384.

Siftirung bes Processes I, 116. 380. - ber Zeugen zur Bernehmung I, 217.

218. II, 64.

Statutencollifion I. 1. 4. 457. Stellvertretung im Processe I, 59-67. 317. II, 12. 13. 111.

Stenerforderungen ber Rrone, beren Beitreibung, I, 1. 9.

Stillschweigen gilt als Bugeftanbnig I, 93-96. 111. 114.

Strafgelber im Concurse I, 467. Strafurtheil im Civilprocesse I, 154.

Streitgenoffen I, 58. bei Ginlegung ber Appellation I, 317.

Streitverfündigung I, 57-59. Submiffion, späteres Verfahren der Par= teien I, 117. 327.

Subornation ber Reugen I, 337. Subscriptio tenet subscribentem

I, 234-236. II, 69. Substantitrung ber Parteiantrage I, 83-85. 110. 303.

- ber Zahlungseinrebe I. 110.

- ber Compensationseinrede I, 113.

— ber Klage ist von Amtswegen zu prüfen I, 139-141. II, 10.

Snbftitutionsbefugniß ber Abvocaten II, 12.

Summa appellabilis, beren Berech= nung I, 339-342. II, 93.

Summarifcher Proces I, 399ff.

- über Cautionsantrage I, 82. - bei Interventionsftreitigfeiten I, 394.

-- bei Sandelssachen I, 446.

- bei Baufachen I, 447.

- bei Miethstreitigfeiten I, 448. II, 126.

- Zulässigfeit des Abbitionalbeweises I, 191—193. II, 57.

Superadditionalbeweis I, 191-193.

Suspenfiveffect ber Appellation im Grecutionsverfahren I, 382.

- im Grecutivprocesse I, 405-407.

- im Wechselprocesse I, 417-419.

- im Urreftproceffe I, 446. Sundicatsflage I, 46.

Zaration: Meinungsbiffereng ber Sach= verständigen I, 227. II, 69.

Taufichein: beffen formelle Grforber= niffe I, 244.

Tenor sententiae I, 149.

Termin, Gircumbuction beffelben I, 128.

gur Eibesleiftung I, 258-264. - beffen Ablauf, wenn feine Stunde festgefett war I, 262.

Testes ignoti I, 207. II, 60. 61.

- in propria causa I, 195ff.

- ex auditu I, 303 ff.

de propria turpitudine II, 58.

Thatfächliche Begründung ber Parteiantrage I, 83-85. 110. 303. II, 10. Theilbetrag: Berurtheilung in folchen I, 133.

Entorium, beffen Mangel bei ber Rlage= anstellung durch den angeblichen Bormund I, 59.

Heberschuß ber Concursmaffe über bie Passiva I, 456.

Unbefannte als Zeugen I, 207. II, 60. 61.

Unfahigfeit ber Beugen I, 195 ff. II, 58ff.

Ungehorfam: Unichuldigung beffelben I. 90. 126. 128. 261. II, 36.

Folgen beffelben I, 121. 129. 145. 259. II, 30. 37.

Burgation besselben I, 126. 128. 259. II, 69.

Unterschrift auf einer Beweisurfunde I, 234. 235. II, 69.

- des Appellanten auf der Appellations= schrift I, 316. Nr. 286.

Urfunden: beren Gbition I, 104-107.

II, 73—78. Beweisantretung durch Urfunden,

die sich nicht bei den Acten befinden I, 229. 401.

— zerrissene oder beschädigte I, 230. - im Auslande errichtete II, 118.

- Recognition I, 231 - 234. II, 27. 70. 132.

— Recognition berselben burch Zeugen I, 236.

Urfunden: subscriptio tenet subscribentem I, 234-236. II, 69. Echtheitsbeweis burch Schriftverglei=

chung I, 237. II, 72. - gemeinschaftliche I, 248. 249. II, 73.

74 - 78.

- Beweislast über die Ausreichung ber Urfunde I, 237.

- Beweisfraft gegen Dritte I, 239.

- Berhältniß bes Urfundenbeweises gum Beugenbeweise I, 308. II, 72.

— Rechnungsbücher I, 238ff. 248.II, 73. - Handelsbücher I, 241. 249. II, 69.

— Kirchenblicher I, 243. — als Grundlage des Executivprocesses I, 399—401. 507. II, 116—119.

Quittung über beren Ginreichung bei Gericht I, 230.

Beugenbeweiß gegen öffentliche Ur= funden II, 72.

Urtheil im Allgemeinen I, 142 ff.

— bessen Nichtigkeit wegen mangelhafter Bejetzung des Gerichts I, 14.

über den unftreitigen Theilbetrag I, 133.

— über Accessorien der Klageforderung I, 134.

- ob es die Forderung auch gegen Dritte beweist I, 148.

Rechtsfraft beffelben I, 149ff. 313. II, 43.

- Bedeutung für fünftige Fälle I, 153. - ber Oberinstanz, Bedeutung für den

Unterrichter I, 154. - bes Strafrichters, Bebeutung im Civil= processe I, 154.

- Rechnungsfehler barin I, 155.

- Undeutlichkeit beffelben I, 315. — Publication I, 260. II, 42.

im Wiberspruche zu einem früheren Urtheile unter benfelben Parteien I, 369-372. II, 108.

- im Grecutiv= ober Wechfelproceffe ift nur ein provisorisches I, 407. 408. 420.

- auf Grund anderer als der vom Rläger als Rlagegrund behaupteten Thatsachen II, 41. 42.

- wirft nicht gegen dritte Personen II, 44. - Erfüllung des Urtheils bei der Revi=

fionsanmelbung I, 358 ff. II, 99 ff. Urtheilsqual I, 372.

Ufancen, beren Feststellung burch bas Handelsgericht I, 185. 508.

Beränderung ber Klage I, 87-92. II. 25-27.

1, 236.

1, 236.

Berantwortlichfeit bes Richters I, 46. 373.

Verba decisiva I, 149.

Berbachtigfeit ber Beugen: Grunde berfelben I, 206-212. II, 58-61. - ob von Amtswegen zu berücksichtigen

I, 212. II, 61.

- fann vom Producenten nicht geltend gemacht werben I, 213.

Beweisfraft verbächtiger Zeugenaus=

aussagen I, 214. Bereidigung ber Zeugen I, 219. ber Sachverständigen I, 227. II, 68.

Bergleich: Berfaumung bes Gibester= mins megen angeblichen Bergleiches I, 263.

Bergleichung ber Roften I, 159-169. Berhandlungsmagime I, 134ff. 176. 222. 285. 278. 372.

Berlängerung ber Friften I, 124-127.

II, 233.

Berlegung eines Termins I, 128.

Bermuthung f. Brafumtion.

Bernehmung ber Parteien unter bem Gibe nach englischem Recht I, 7.

- von Zeugen durch einen Rotar I, 4. - ber Zeugen I, 217-221. II, 64. 65. 108. 109.

— ber Sachverständigen I, 225-227.

II. 68. 109. Berfäumung von Friften I, 124. 126.

- bes Gibestermins I, 262 ff. II, 36. - Restitution bagegen I, 118. 124. 376. II, 109. 111.

Berurtheilung in ben unftreitigen Theil= betrag I, 133.

Bergicht auf die Appellation burch Gr= füllung bes Urtheils I, 318.

Bergögerung ber Juftig I. 375. Bindication gepfanbeter Sachen I,

394—398. II, 115. - im Concurse II, 131.

Bollmacht zur Procefführung I, 60-67. II, 10. 12.

- unwiderrufliche jur Bestellung ber cautio de judicio sisti I, 75. 412. 505.

Substitution in Die Bollmacht bei Berhinderung bes Anwalts II, 12.

Bormundichaft: friegerische I, 50-54. II, 9.

· Legitimation bes Vormunds zur Procefführung 1, 59.

- Eidesleiftung des Vormunds für den Bupillen I, 251. 252.

Magegebühren : Streitigfeiten barüber II, 8.

Wahrheitseid I, 232. 234. 281. 314. 315. II, 71.

Baifengericht: beffen Competeng I, 34-45.

Wechfelforderung, beren Unmelbung im Concurse I, 463.

- Location ber Proteftfoften im Con= curie I. 466.

Wedfelprocef: Gerichtsftand für Rla= gen aus Wechseln, in benen fein Bah= lungsort angegeben ift I, 21.

- Competenz bes Wettgerichts für Wech-

ielflagen II, 6.

- Unguläffigfeit ber Cautionseinrebe I, 410. 411. 509.

- Caution für die Widerklage I, 411. II. 22.

- erforbert Berbindung ber Ginlaffung mit ben Ginreben I, 413.

— Echtheitsbeweis I, 415. II, 120. — Beweis illiquider Repliken I. 415.

- Eibesantrag über Einreben ift un= statthaft I, 419.

- Rechtsmittel I, 417-419.

- Nachflage des verurtheilten Schulb= ners I, 418. 420.

Wechselfeitiges Gehör I, 2. 372. Beiber: Erfordernift ber friegerischen Vormundichaft bei ber Procefführung I. 50-54.

Wettgericht f. Sandelsgericht. Widerflage: Gerichtsftand I, 28. 29. 411. II, 21. 23.

- Caution für bie Wiberflage f. cautio

pro reconventione.

Cautionspflicht bes Wiberflägers I. 72. - Begründung berfelben II, 21. 22.

Widerruf ber Gibeszuschiebung nach ber Acceptation I. 288.

bes gerichtlichen Geftanbniffes II, 55. Biebereinsetzung in ben vorigen Stanb f. Restitution.

Wittwen: Rlagen berfelben gegen ihre Rathsfreunde I, 33. 39.

Dispositionsbefugniß berfelben I, 53. Wohnort bes Gibespflichtigen 1, 256.

- des Schuldners, welcher bem Perso= nalarrest unterzogen werben foll I, 389.

Berichtsftand bes Wohnortes I, 22. 422. 448. II, 20. 23.

Würderungseid I, 293-295.

Zahlbar aller Orten I, 22. Zeit: Angabe bes Zeitpunktes in ber Rlage I, 84.

Berftörliche Ginreden I, 98. 104. 108. II, 31.

Rengenbeweis muß auf einmal angetreten werben I, 215.

- Fassung ber Beweisartifel I, 216.

II, 62.

- Berhältniß zum Urfundenbeweise I, 308.

- in ber Appellationsinftang I, 331.336. - gegen öffentliche Urfunden II, 72. Bengenvernehmung durch einen öffent-

lichen Rotar im Auslande I, 4. Berpflichtung bes Producenten zur

Stellung ber Zeugen I, 217. 218. — Nichtigkeit wegen unterlassener Ber=

eidigung I, 219.

— Wiederholung wegen Widerspruches ober Unflarheit I, 219. 221. II, 65. — Antrag auf Bräclusion nicht produ-

cirter Zeugen II, 64.
— ohne Vorlegnng ber Fragestücke II, 108. 109.

Bengniß: in eigener Sache I, 195. 198. 200. 202.

- Befreiung der Geiftlichen vom Zeug= nisse I, 194.

- bes Abcitaten I, 196.

- des Cedenten zu Gunften des Ceffio= nars I, 198. 199.

- bes Cedenten gegen ben Ceffionar

II, 59.

- bes Commis zu Gunften bes Prinzipals I, 199. 210.

bes Sauptichuldners zu Gunften bes Bürgen I, 201.

- bes Directionsgliebes zu Gunften ber Direction I, 202.

- ber Chefrau zu Gunften bes Che= mannes I, 203.

- vermandter Bersonen II, 58.

- ber Stiefmutter gegen die Stief= finder I, 204.

- ber Afcenbenten und Defcenbenten

I, 204 Note \*. II, 58.

— bes Cribars I, 182. 204. II, 133. - bes Mandatars für ben Mandanten

I, 207.

— der executores negotiorum I, 211.

- des von beiben Parteien aufge= rufenen Zeugen I, 307.

Bengniß: de propriaturpitudine II, 58. unbefannter Bersonen I, 207. II,

60. 61. - eines Abvocaten II, 63.

- bes Maklers über seine Amtshand= lungen II, 64.

Berndfichtigung actenmäßiger Berbachtsarunde von Amtswegen I, 212. II, 61.

- Beweiskraft verbächtiger Zeugnisse

I, 214.

- muß unter bem Gide abgelegt wer= ben I, 219.

- fachverständiges I, 222.

- vom Sörensagen I, 303. 304. - über juriftische Begriffe I, 305.

- beffen objective Glaubwürdigkeit I, 306.

Bengnifpflicht der Geiftlichen I, 194. - ber Chefrau bzw. Stiefmutter I, 204.

bestehendem besonderen trauensverhältniffe II, 59.

Binfen find bei Berechnung der Appellationssumme nicht zu berücksichtigen I, 339. II, 93.

- von Amtswegen zuerkannt I, 88.

- im Concurfe I, 456.

Buichiebung bes Gibes, f. Gibeszuschiebung.

Buftandigfeit f. Competeng.

Buftellung ber Protofollcitation I, 117. - der gerichtlichen Decrete I, 260.

Zwangsnachlaß im Concurse I, 476— 482.

Zwangsversteigerung von Nachlaß= immobilien I, 40.

eines Immobils, das nicht auf bes Beflagten Ramen aufgetragen ift I, 383—387.

- von Immobilien im Inneren bes Reiches, welche zu einer hiefigen Con= cursmaffe gehören I, 457.

— von Amtswegen erlassene Berfügung an den Meiftbieter wegen Berichtigung der Meiftbotsumme II, 86.

Rechtsfolgen der immissio ex Imo decreto II, 114.

Zwangsvollstreckung f. Execution.